

Schlussbericht

über die Prüfung der Jahresrechnung 2024



Rechnungsprüfungsamt

Verfasser

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

Rechnungsprüfungsamt

Löberwallgraben 16
99096 Erfurt

Telefon: 0361/6551420
E-Mail: rechnungspruefungsamt@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Redaktionsschluss: 14. April 2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Abbildungen.....	7
Verzeichnis der im Schlussbericht enthaltenen Tabellen	7
Verzeichnis der diesem Schlussbericht beigefügten Anlagen	8
Verzeichnis der Abkürzungen	9
I Einleitungsteil.....	12
1 Prüfungsaufträge, -dauer, -umfang und -schwerpunkte sowie Aufbau dieses Berichtes.....	12
2 Namen der mit der Abschlussprüfung beauftragten Bediensteten und herangezogene Unterlagen bzw. Informationstechnik.....	14
3 Entwicklung der Personalausstattung des Rechnungsprüfungsamtes im Prüfungszeitraum.....	14
4 Feststellung der Jahresrechnung 2023 und Entlastungsbeschluss.....	16
II Hauptteil.....	18
1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	18
1.1 Überblick über die Haushaltssatzungen und Nachtragshaushalts-satzungen sowie zu den Hebesätzen der Realsteuern des Prüfungs-zeitraumes.....	18
1.2 Anmerkungen zur Haushaltsplanung im Vermögenshaushalt	18
1.2.1 Ausgabeermächtigungen und tatsächlicher Mittelabfluss bei Bauinvestitionen	18
1.2.2 Ausgabeermächtigungen und tatsächlicher Mittelabfluss bei Investitionsförderungsmaßnahmen.....	19
1.2.3 Gegenseitige Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei Verpflichtungs-ermächtigungen.....	22
2 Kassenmäßiger Abschluss des Haushaltsjahres 2024	23
2.1 Rechtsgrundlagen und Ziel der Prüfung	23
2.2 Ergebnis der Prüfung des kassenmäßigen Abschlusses.....	24
3 Haushaltsrechnung des Jahres 2024.....	24
3.1 Rechtsgrundlagen und Herangehensweise bei der Prüfung.....	24
3.2 Ergebnis der Haushaltsrechnung 2024	25
3.2.1 Feststellung des endgültigen Ergebnisses.....	25
3.2.2 Überprüfung der Richtigkeit des Ergebnisses	25
3.3 Anwendung der Möglichkeiten der Übertragbarkeit	26
3.3.1 Bildung neuer und Übertragung alter Haushaltseinnahmereste.....	26
3.3.2 Übertragung alter und Bildung neuer Haushaltsausgabereste	28
3.4 Kassenreste	33
3.4.1 Allgemeine Definition.....	33
3.4.2 Kasseneinnahmereste in der Jahresrechnung 2024.....	34
3.4.3 Kassenausgabereste in der Jahresrechnung 2024	38
3.5 Überprüfung der haushalts- und kassenmäßigen Deckung der Reste-wirtschaft	38
4 Anlagen zur Jahresrechnung 2024.....	39

4.1	Vermögensübersicht.....	39
4.1.1	Ausgewiesenes Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 1 ThürGemHV	39
4.1.2	Ausgewiesenes Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und Abs. 4 ThürGemHV	39
4.2	Übersichten über die Schulden und Rücklagen	44
4.2.1	Schuldenübersicht	44
4.2.2	Rücklagenübersicht.....	49
4.3	Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht	52
4.3.1	Rechnungsquerschnitt	52
4.3.2	Gruppierungsübersicht	53
4.4	Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder	54
4.4.1	Vorschüsse.....	54
4.4.2	Verwahrgelder	54
4.5	Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge	54
4.6	Erläuterungsbericht	54
5	Ergebnisse der weiteren im Rahmen der Abschlussprüfung 2024 durchgeführten Prüfungen	55
5.1	Prüfung der Beachtung des § 10 ThürGemHV	55
5.1.1	Ausgangssituation	55
5.1.2	Ergebnisse der Beschlussprüfung.....	58
5.1.3	Querschnittsprüfung von Maßnahmen mit erheblicher finanzieller Bedeutung	63
5.2	Prüfung der Einhaltung der Vorgaben aus Haushaltssatzung und Haushaltsplan	66
5.2.1	Über- und außerplanmäßige Ausgaben.....	66
5.2.2	Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit bei den Ausgaben	68
5.2.3	Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei Verpflichtungsermächtigungen.....	68
5.2.4	Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit bei Ausgaben	69
5.3	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.....	71
5.3.1	Prüfung des Tagesabschlusses vom 30. Dezember 2024.....	71
5.3.2	Ausführungen zum Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	71
5.3.3	Prüfung der Einhaltung der per Dienstanweisung zur Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegten Höchstbeträge der Einlagen auf Privatbank-Konten	72
5.3.4	Einsatz von computergestützten Kassensystemen in Ämtern und nachgeordneten Einrichtungen der Stadtverwaltung Erfurt	73
5.3.5	Elektronische Archivierung der Kontoauszüge	74
5.3.6	Aufbau eines internen Kontrollsystems für Steuern	75
5.4	Örtliche Betätigungsprüfung	77
5.4.1	Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Freibades Möbisburg sowie des Dreienbrunnenbades der SWE Bäder GmbH	78
5.4.2	Entwicklung der Personal- und Sachausstattung im Beteiligungs- management.....	79
5.4.3	Erllass einer Beteiligungsrichtlinie	79
5.4.4	Einhaltung der Grundvorschriften zur Verwaltung von Unternehmen	81
5.4.5	Einhaltung der Normen zur Beteiligungsberichterstattung	81
5.5	Überörtliche Betätigungsprüfung.....	82

5.5.1	Allgemeine Definition der überörtlichen Prüfung sowie Beschreibung des zuständigen Organes und seiner Rechtsstellung.....	82
5.5.2	Konkrete überörtliche Prüfung mit dem Schwerpunkt Beteiligungsverwaltung und Betätigung der Landeshauptstadt Erfurt in ihren Beteiligungen.....	83
III	Schlussenteil	87
1	Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse und Ausblick.....	87
2	Aktuelle Herausforderungen durch die Änderung von Rechtsvorschriften zum Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen sowie zur Besteuerung	89
2.1	E-Rechnung und ihre Auswirkung auf das Anordnungs- und Rechnungswesen	89
2.2	Verstärkte Dokumentationspflichten für eine Vielzahl automatisierter Verfahren durch die Neufassung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung.....	93
2.3	Die Änderung in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand.....	95
2.4	Grundlegende Änderungen bei der Verwaltungssoftware durch das VOIS-Konzept.....	99
3	Übersicht über die in der Prüfungskampagne 2024/2025 vorgenommenen Prüfungen.....	100
3.1	Klassische Prüfungen.....	100
3.1.1	Prüfungsbericht Nr. 1/2024: Prüfung der miteinander verbundenen Sonderkassen der Eigenbetriebe Erfurter Sportbetrieb (ESB) und Multifunktionsarena Erfurt (MFA) der Landeshauptstadt Erfurt	100
3.1.2	Prüfungsbericht Nr. 2/2024: Zwischenbericht über die örtliche Sonderprüfung ausgewählter Felder der Wirtschaftsführung des Theaters Erfurt.....	100
3.1.3	Prüfungsbericht Nr. 3/2024: Prüfung des Systems der Überwachung der Kostenentwicklung (Kostenverfolgung) während der Bauausführung im Tiefbaubereich	101
3.1.4	Prüfungsbericht Nr. 4/2024: Zweiter Zwischenbericht über die örtliche Sonderprüfung ausgewählter Felder der Wirtschaftsführung des Theaters Erfurt.....	101
3.1.5	Prüfungsbericht Nr. 1/2025: Organisation der Verwendungsnachweisprüfung im Jugendamt Erfurt	101
3.1.6	Prüfungsbericht Nr. 2/2025: Kassenprüfung	102
3.1.7	Prüfungsbericht Nr. 3/2025: Dritter Zwischenbericht über die örtliche Sonderprüfung ausgewählter Felder der Wirtschaftsführung des Theaters Erfurt.....	102
3.2	Ausgewählte begleitende Prüfungen.....	103
3.2.1	Begleitung der Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Freibades Möbisburg sowie des Dreienbrunnenbades	103
3.2.2	Beratung zu unterschiedlichen Themen der Wirtschaftsführung des Theaters Erfurt.....	104
3.2.3	Hinweise und Empfehlungen zur Erfassung und Bearbeitung von Eingangsrechnungen im Amt für Gebäudemanagement	106
3.2.4	Umgang mit Nachtragsangeboten im Rahmen von Baumaßnahmen.....	108

3.2.5	Begleitung der Einführung einer Software zur Bearbeitung von Fördermitteln	109
3.2.6	Prüfung der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in der Volkshochschule der Stadtverwaltung Erfurt für die Haushaltsjahre 2033/2023 und Beratung zur freiberuflichen Tätigkeiten von Honorarkräften in der Volkshochschule Erfurt.....	109
3.2.7	Umbenennung von KFZ-Kennzeichen der Feuerwehr	110
3.2.8	Prüfung des Verwendungsnachweises für die institutionelle Förderung des Theaters Erfurt im Haushaltsjahr 2023	111
3.2.9	Prüfung des Verwendungsnachweises "KIMONO-EF"	112
3.2.10	Prüfung des Verwendungsnachweises "In Bibliotheken trifft Nachhaltigkeit die Vielfalt der Welt" 2024	113
3.2.11	Prüfung des Verwendungsnachweises zum Projekt „Partnerschaften für Demokratie“	114
3.2.12	Dienstanweisung 2.01/03 - für das Kassenanordnungswesen.....	115
3.2.13	Dienstanweisung 2.03/11 - über Stundung, Niederschlagung, Erlass und gleichartiges Verwaltungshandeln	116
3.2.14	Dienstanweisung 2.09/04 - Abwicklung von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichsverfahren im Rahmen der Insolvenz sowie Regel-, Verbraucher- und sonstigen Insolvenzverfahren	116
3.2.15	Dienstanweisung 2.12/02 - für die Neuaufnahme und die Umschuldung von Krediten (ohne Anleihen, Förderkredite und Kassenkredite).....	117
3.2.16	Änderung der Dienstanweisung 2.18/01 - Sponsoring, Spenden und letztwillige Zuwendungen.....	117
3.2.17	Dienstanweisung 2.38/01 Erfüllung steuerlicher Pflichten der Landeshauptstadt Erfurt im Geschäftsverkehr mit ausländischen Partnern	118
3.2.18	Dienstanweisung 2.44 über die Durchführung der Mitteilungsverordnung.....	118
4	Anhörungsverfahren sowie Verfahrensschritte rund um die Feststellung und Entlastung.....	119
	Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und amtlichen Drucksachen.....	121
	Literaturverzeichnis und Verzeichnis der Internetquellen	123
	Anlagen zum Schlussbericht.....	125

Verzeichnis der Abbildungen

	Seite
Abbildung 1 Planansatz, Nachtrag und Haushaltsreste der Grp. 94 – 96 im Vergleich zum Ist der Jahre 2010 – 2024	18
Abbildung 2 Planansatz, Nachtrag und Haushaltsreste der Grp. 98 im Vergleich zum Ist der Jahre 2014 – 2024	19
Abbildung 3 Planansatz, Nachtrag und Haushaltsreste der Grp. 98 im UA 57100 im Vergleich zum Ist der Jahre 2019 – 2024.....	20
Abbildung 4 Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt 2009 – 2024.....	30
Abbildung 5 Neue Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt im Verhältnis zum Haushaltsansatz der Grp. 93, 94 bis 96 und 98 im Zeitraum der letzten 20 Jahre	31
Abbildung 6 Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushalts und ihre Inanspruchnahme im Folgejahr für den Zeitraum 2009 – 2024	32
Abbildung 7 Haushaltsausgabereste 2024 verteilt nach Verfügungsberechtigungen.....	32
Abbildung 8 Die Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushaltes der letzten elf Jahre vor und nach pauschaler Restebereinigung	35
Abbildung 9 Anteil der Haushaltsstelle 48100.24300 am Gesamtbetrag der Kasseneinnahmereste im Verwaltungshaushalt.....	36
Abbildung 10 Planansatz, Nachtrag und Haushaltseinnahmerest für Einnahmen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vergleich zum Ist der Jahre 2010 – 2024.....	47
Abbildung 11 Die Gesamthöhe der Verpflichtungsermächtigung und deren Inanspruchnahme in den Haushaltsjahren 2005 – 2024	53
Abbildung 12 System der Berichterstattung der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunen sowie der Überwachung der unausgeräumten Prüfungsbeanstandungen.....	83
Abbildung 13 Auszug aus der Übersicht aller Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Betätigungsprüfung des Thüringer Rechnungshofes 2020.....	85
Abbildung 14 Das System aus Rahmendienstanweisung und Einzeldienstanweisungen sowie Verfahrensdokumentationen i. S. d. § 36a ThürGemHV.....	94

Verzeichnis der im Schlussbericht enthaltenen Tabellen

	Seite
Tabelle 1 Pauschale Restebereinigung der privatrechtlichen Forderungen im Unterabschnitt 48100 (Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes).....	36
Tabelle 2 Berechnung der Mindestrücklage.....	50
Tabelle 3 Vollständigkeit der Unterlagen zur Beschlussfassung	60
Tabelle 4 21 Maßnahmen mit Beschlüssen nach § 10 Abs. 3 ThürGemHV – Ergebnisse zur Einhaltung der Bauzeiten und sachgerechter Anpassung der Mittelbereitstellung über den Bauablauf	65
Tabelle 5 zeitlicher Ablauf des Anhörungsverfahrens.....	119
Tabelle 6 Zwei abgeschlossene Kita-Baumaßnahmen, die noch nicht aktiviert wurden	150
Tabelle 7 Drei Gebäude mit abgeschlossene Baumaßnahmen, bei denen nicht aktivierungsfähige Kosten mit ausgewiesen werden	150
Tabelle 8 Drei Investitionsmaßnahmen mit Fehlern in der Zuordnung von Investitionsausgaben auf die Vermögensgegenstände	152
Tabelle 9 Unstimmigkeiten bei der Vollständigkeitsprüfung hinsichtlich der elektronischen Tafeln an zwölf von 47 Schulen	155

Verzeichnis der diesem Schlussbericht beigefügten Anlagen

	Seite
Anlage 1	Überblick über die Haushaltssatzungen und die Nachtragshaushalts- satzung des Prüfungszeitraumes126
Anlage 2	Hebesätze der Realsteuern in dem Haushaltsjahr 2024.....128
Anlage 3	Entwicklung der voraussichtlichen Kosten und Zuwendungen für die Bädersanierung129
Anlage 4	Kassenmäßiger Abschluss 2024.....133
Anlage 5	Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2024 ...135
Anlage 6	Gegenprobe nach Beständen für die Haushaltsrechnung 2024136
Anlage 7	Soll-Gegenprobe für die Haushaltsrechnung 2024.....137
Anlage 8	Analyse der Einbringbarkeit der offenen privatrechtlichen Forderungen im Unterabschnitt 48100 (Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes).....138
Anlage 9	Prüfungen im Hinblick auf das ausgewiesene Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und § 76 Abs. 4 ThürGemHV141
Anlage 10	Zulässigkeit einer Kreditaufnahme157
Anlage 11	Zusammenspiel zwischen den Soll-Einnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV auf der einen und dem Verzeichnis i. S. d. § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV auf der anderen Seite.....159
Anlage 12	Aktuell festgelegtes Prozedere zur Beschlussfassung nach § 10 Abs. 2 und 3 ThürGemHV160
Anlage 13	Checkliste der Unterlagen die zur Beschlussfassung vorzulegen sind162
Anlage 14	§ 10 Abs. 3 ThürGemHV – Ergebnisse zur Einhaltung der Bauzeiten und sachgerechter Anpassung der Mittelbereitstellung über den Bauablauf163
Anlage 15	Liste der verspäteten Antragstellungen auf über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben173
Anlage 16	Übersicht über die noch ausstehenden Änderungen zur Einhaltung des § 75 Abs. 4 ThürKO.....174
Anlage 17	Überörtliche Prüfung mit dem Schwerpunkt Beteiligungsverwaltung und Betätigung der Landeshauptstadt Erfurt in ihren Beteiligungen.....175
Anlage 18	Einzelfeststellungen dieses Schlussberichtes181

Verzeichnis der Abkürzungen

a. F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
AllgZVGmGrPI	Allgemeine Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden
Alt.	Alternative
apl.	außerplanmäßig
Art.	Artikel
B	Beanstandung
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BauGB	Baugesetzbuch
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BUGA	Bundesgartenschau
bzw.	beziehungsweise
ca.	Circa
CAFM	Computer Aided Facility Management
DA	Dienstanweisung
DBOB	Dienstberatung Oberbürgermeister
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DMS	Dokumentenmanagementsystem
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DS	Drucksache
E	Empfehlung
e. V.	eingetragener Verein
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
E-Rechnung	elektronische Rechnung
Erl.	Erläuterung
ESB	Erfurter Sportbetrieb
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EW	Einwohner
f.	folgend
FAQ	Frequently Asked Questions
ff.	folgende
FStrG	Bundesfernstaßengesetz
GEM	Gemeinschaftsschule
ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Grp.	Gruppierung
GS	Grundschule
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen
H	Hinweis
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegegesetz

HHSt.	Haushaltsstelle
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
i. H. v.	in Höhe von
inkl.	inklusive
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
IDR	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V.
IDW PS	Institut der Wirtschaftsprüfer - Prüfungsstandard
IT	Informationstechnologie
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
Kita	Kindertagesstätte
lfd.	laufenden
LHE	Landeshauptstadt Erfurt
lit.	litera - lateinisch „Buchstabe“
Lph.	Leistungsphase
lt.	laut
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
LZA	Langzeitarchiv
MDV	Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH
MFA	Multifunktionsarena
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarde
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannte
OKKSA	Offener Katalog für Kommunale Softwareanforderungen
PB	Prüfungsbericht
PK	Personenkonto
Pkt.	Punkt
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RS	Regelschule
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte
SSH	Schulsporthalle
SVEGIS	Stadtverwaltung Erfurt Geo-Informationen-System
SWE	Stadtwerke Erfurt
TCMS	Tax Compliance Management System
TEUR	Tausend-Euro
ThürEBV	Thüringer Eigenbetriebsverordnung
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKAG	Thüringer Kommunalabgabengesetz
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürPrBG	Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz
ThürRHG	Gesetz über den Thüringer Rechnungshof

ThürStAnz	Thüringer Staatsanzeiger
ThürStrG	Thüringer Straßengesetz
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
TRH	Thüringer Rechnungshof
TSE	technische Sicherheitseinrichtung
TÜV IT	TÜV Informationstechnik GmbH
TVöD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst
u. a.	unter anderem
UAG	Unterarbeitsgruppe
üpl.	überplanmäßig
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)
v. H.	von Hundert
VB	Verfügungsberechtigter Bereich
VE	Verpflichtungsermächtigung
vgl.	vergleiche
VOIS	Verwalten, Organisieren, Integrieren, Systematisieren
VV	Verwaltungsvorschrift
VV GemHaushaltssyst	Vorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden (Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik)
VV ThürGemHV	Verwaltungsvorschriften zur Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
VV-Mu-ThürGemHV	Verwaltungsvorschriften über die Muster zum gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in Thüringen
VWH	Verwaltungshaushalt
wB	wiederholte Beanstandung
wH	wiederholter Hinweis
z. B.	zum Beispiel
ZAG	Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz

I Einleitungsteil

1 Prüfungsaufträge, -dauer, -umfang und -schwerpunkte sowie Aufbau dieses Berichtes

Die Prüfung der Jahresrechnung ist eine Kernaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes und Voraussetzung für die Fassung des Feststellungsbeschlusses. Der formelle Auftrag zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2024 wurde dem Rechnungsprüfungsamt vom Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt durch Beschluss zur Drucksache (DS) 2553/25 am 18. Dezember 2025 erteilt. Die Prüfung der Jahresrechnung 2024 wurde im Januar 2025 als begleitende Prüfung aufgenommen. Das Prüfungs- und Anhörungsverfahren für die örtliche Prüfung der Jahresrechnung soll mit der Erstellung der abschließenden Stellungnahme in der 14. KW 2026 abgeschlossen werden.

Mit der Vorlage dieses Schlussberichtes werden den zuständigen Gremien die Feststellung der Jahresrechnung 2024 und die Kontrolle der Umsetzung der Prüfungsfeststellungen aus dem letzten Schlussbericht ermöglicht. Durch die in großen Teilen begleitende Prüfung wichtiger Arbeitsabläufe bei der Aufstellung der Jahresrechnung 2024 wurde das Prüfungs- und Anhörungsverfahren wesentlich beschleunigt sowie die unmittelbare Wirkung von Prüfungshandlungen erhöht.

Der Erläuterungsbericht der Stadtkämmerei zur Jahresrechnung 2024 gibt einen Überblick über die Haushalts- und Finanzlage der Landeshauptstadt Erfurt. Vor diesem Hintergrund kann in diesem Prüfungsbericht auf Wiederholungen aus dem Erläuterungsbericht verzichtet werden.

Der Schlussbericht besteht in seiner Grobgliederung aus dem Einleitungs-, dem Haupt- und dem Schlussteil. Im **Einleitungsteil** werden Informationen über die Prüfungsaufträge, -dauer, -umfang und -schwerpunkte sowie über den Aufbau dieses Berichtes, über das mit der Abschlussprüfung beauftragte Personal, über die herangezogenen Unterlagen bzw. Informationstechnik, über die Entwicklung der Personalausstattung im Rechnungsprüfungsamt sowie über die Feststellung der Jahresrechnung 2023 und das Entlastungsverfahren gegeben.

Der Einleitung schließt sich der fünffach untergliederte **Hauptteil** mit folgenden Punkten an:

Im **ersten** Gliederungspunkt des Hauptteiles und den dazugehörigen Anlagen wird ein Überblick über die Grundlagen der Haushaltswirtschaft gegeben. Dazu gehören die wesentlichen Festsetzungen der Haushaltssatzung des Jahres 2024 sowie Aussagen zur Höhe der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuern im Prüfungszeitraum. Darüber hinaus behandelt diese Passage den tatsächlichen Mittelabfluss bei Bauinvestitionen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen, wesentliche Aspekte des Umgangs mit den Erläuterungsvorschriften im Vermögenshaushalt sowie zur Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen (VE).

Der **zweite** Gliederungspunkt befasst sich mit dem kassenmäßigen Abschluss und der **dritte** Punkt mit der Haushaltsrechnung als Bestandteile der Jahresrechnung 2024. Die Ergebnisse

folgender zentraler Prüfungen werden in diesen Punkten und dem dazugehörigen Anhang dargestellt:

- Plausibilitätsprüfung der Haushaltsrechnung (Soll- und Ist-Gegenproben)
- Beurteilung zur Übertragung von Haushaltsmitteln
- Beurteilung der Rechnungsabgrenzung, der pauschalen Restebereinigung und ihre Auswirkungen auf die Höhe der Kasseneinnahmereste sowie Ausführungen zu Kassenausgaberesten

Der **vierte** Gliederungspunkt des Hauptteiles beschäftigt sich mit den Ergebnissen der Prüfung der Anlagen zur Jahresrechnung i. S. d. § 77 Abs. 2 ThürGemHV. Der Schwerpunkt liegt hier auf der Berichterstattung zu folgenden Themen:

- Ausweis von Schulden des Kernhaushaltes sowie der Sondervermögen und von Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
- Ausweis von Geldeinlagen und Beteiligungsvermögen
- Ergebnisse der System-, Plausibilitäts- und Einzelfallprüfungen der Flurstücke des Infrastrukturvermögens
- Ergebnisse der System-, Plausibilitäts- und Einzelfallprüfungen der Flurstücke im Unterabschnitt Kindertagesstätten
- Ergebnisse der System-, Plausibilitäts- und Einzelfallprüfungen der in der reinen Anlagenbuchführung bereits eingebuchten Werte von Brücken

Der **fünfte** Gliederungspunkt des Hauptteiles thematisiert die Resultate folgender Schwerpunktprüfungen:

- Beachtung des § 10 ThürGemHV (Nachschau)
- Einhaltung der Vorgaben von Haushaltssatzung und Haushaltsplan
- Letzter im Jahr 2024 vorgenommener Tagesabschluss (30. Dezember 2024)
- Prüfung der Einhaltung der per Dienstanweisung zur Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegten Höchstbeträge der Einlagen auf Privatbank-Konten (Nachschau)
- Einführung der elektronischen Archivierung der Kontoauszüge (Nachschau)
- Aufbau eines internen Kontrollsystems für Steuern (TCMS)
- Ergebnisse der Betätigungsprüfung (Investitionsförderungsmaßnahmen zur Bädersanierung, Erlass einer Beteiligungsrichtlinie, Einhaltung der Grundvorschriften zur Verwaltung von Unternehmen und zur Beteiligungsberichterstattung - Nachschau)
- Umgang mit den Ergebnissen der überörtlichen Betätigungsprüfung

Das Rechnungsprüfungsamt beschäftigte sich nicht nur mit den bereits aufgeführten Themen (örtliche Abschlussprüfung und flankierende Ordnungsmäßigkeitsprüfungen), sondern führte weitere unterjährige Prüfungen durch.

Um dem Stadtrat als zentralem Adressaten des Schlussberichtes und Träger des Entlastungsrechtes einen Überblick über die Prüfungskampagne 2024/2025 zu geben, wird im **Schlussenteil** hierüber berichtet. Zudem erfolgt an dieser Stelle abermals die Sensibilisierung zu aktuellen Herausforderungen durch die Änderung von Rechtsvorschriften zum Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen sowie zur Besteuerung. Darüber

hinaus werden in diesem abschließenden Berichtsteil das Anhörungsverfahren sowie die Verfahrensschritte rund um die Feststellung und Entlastung erläutert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Bericht für alle Geschlechter gleichermaßen gelten.

Redaktionsschluss für die Berichterstattung ist der 27. Februar 2026.

2 Namen der mit der Abschlussprüfung beauftragten Bediensteten und herangezogene Unterlagen bzw. Informationstechnik

Mit der Prüfung der Jahresrechnungsunterlagen 2024, den flankierenden Prüfungen sowie der Berichtsabfassung und -kontrolle waren folgende Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes beauftragt:

- Frau Grünwald
- Frau Hohmann
- Frau Koch
- Frau Manthey
- Herr Meldau
- Frau Neukirch
- Frau Pieraks
- Frau Schubert
- Herr Tepper
- Frau Wiesenberg

Die Prüfung wurde von Frau Dr. Seidel geleitet; Grundsatzfragen wurden vom Amtsleiter geklärt.

Für die im Gliederungspunkt 1 dieses Einleitungsteiles beschriebenen Schwerpunktprüfungen wurden unter anderem die Planunterlagen des Berichtszeitraumes, die Jahresrechnung 2024 mit ihren Bestandteilen und Anlagen, Sachbuch- und Personenkontoausdrucke, Drucksachen aus dem Verfahren Session für den Kommunalen Sitzungsdienst, Verfahrensdokumentationen usw. ausgewertet. Zur Aufbereitung und Strukturierung des Zahlenmaterials kamen die Datenbank-Berichtssysteme Oracle-Discoverer und Webkompass zum Einsatz. Die Prüfung des Anlagevermögens erfolgte auch unter Nutzung des Dokumentenmanagementsystems (DMS), des Geoinformationssystems und der Facility Management Software CAFM.

3 Entwicklung der Personalausstattung des Rechnungsprüfungsamtes im Prüfungszeitraum

Im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 waren für das Rechnungsprüfungsamt insgesamt 15 Stellen vorgesehen. Zum Stichtag 30. Juni 2024 waren von diesen Stellen insgesamt zwölf Stellen tatsächlich besetzt. Die Fehlzeiten durch Erkrankungen mehrerer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihrer Kinder und durch Elternzeit summierten sich im Jahr 2024 auf 654 Arbeitstage. De facto stand so im Jahr 2024 die Arbeitskraft von 2,6 Vollzeitstellen zusätzlich zu den drei unbesetzten Stellen nicht zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen personellen Situation muss sich das Rechnungsprüfungsamt auch weiterhin auf seine Kernaufgaben konzentrieren. Zum einen sind die örtliche Prüfung der Jahresrechnung (kamerale Abschlussprüfung) mit flankierenden Ordnungsmäßigkeitsprüfungen (z. B. im Hinblick auf die Planung und Veranschlagung von Bauinvestitionen oder die Verwaltung und Steuerung der Beteiligungen – Betätigungsprüfung) sowie deren konsequente Nachbereitung zu gewährleisten. Zum anderen sind Prüfungen im Hinblick auf das Kassen- und Rechnungswesen sowohl in der Stadtverwaltung als auch in den Eigenbetrieben mit dem Ziel durchzuführen, die Eigenkontrollen der Verwaltung zu stärken. Über diese Kernaufgaben hinaus sind – im Falle einer rechtlichen Verpflichtung – Verwendungsnachweise für die von Dritten erhaltenen Zuwendungen für laufende Zwecke bzw. für Investitionen zu prüfen. Schwerpunkt ist hier die Stärkung sowie der Ausbau des Fördermittelcontrollings und der internen Kontrollsysteme. Weitere Fachprüfungen können zurzeit nur in geringem Umfang erfolgen und konzentrieren sich auf klassische Nachschauprüfungen und die prüferische Begleitung von Projekten im Zusammenhang mit der Bädersanierung, der Einführung des Tax Compliance Managements sowie der Digitalisierung im Anordnungswesen. Eine vollumfängliche prüferische Ämterbetreuung ist momentan nicht möglich.

Seit Beginn des Jahres 2024 wurde das Rechnungsprüfungsamt vom Stadtrat und vom Oberbürgermeister zu einer umfassenden Sonderprüfung ausgewählter Felder der Wirtschaftsführung des Theaters Erfurt herangezogen. Mit dieser Sonderprüfung sollen Unrichtigkeiten sowie Regel- und Rechtsverstöße im Zusammenhang mit den aus den Prüfungsaufträgen herzuleitenden Prüfungsfeldern aufgedeckt werden, sodass die Verwaltungsspitze im Bedarfsfall die erforderlichen rechtlichen Schritte einleiten kann. Außerdem sollen vorhandene (funktionierende) interne Kontroll- und Überwachungssysteme gestärkt werden. Im Falle von bislang nicht vorhandenen (bzw. dysfunktionalen) Systemen ist der (Neu-)Aufbau im Zuge der Übermittlung des Prüfungsergebnisses anzuregen. Das diesbezügliche Ziel liegt darin, etwaige Unrichtigkeiten sowie Regel- und Rechtsverstöße zukünftig zu vermeiden. Diese aufwändige Sonderprüfung hat im Jahr 2024 zwischenzeitlich bis zu sieben Arbeitskräfte des Rechnungsprüfungsamtes außerplanmäßig gebunden. Anfang Mai 2024 wurden der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben sowie der Werkausschuss Theater per 1. Zwischenbericht über die damaligen Ergebnisse der Sonderprüfung in Kenntnis gesetzt. In den Folgemonaten wurden weitere Felder der Wirtschaftsführung einer örtlichen Prüfung unterzogen. Die zuständigen Organe der Landeshauptstadt Erfurt haben auf Basis dieser Prüfungsergebnisse Entscheidungen getroffen, die derzeit gerichtlich überprüft werden. Neben den skizzierten Sonderprüfungsthemen hat sich das Rechnungsprüfungsamt auch mit kassenrechtlichen Fragestellungen (Notwendigkeit der Bestellung eines Sonderkassenverwalters, Einsatz von PayPal usw.) beschäftigt. Die 2. Zwischenberichterstattung erfolgte im November 2024 im Werkausschuss Theater und im Dezember 2024 im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben. Der 3. Zwischenbericht der Sonderprüfung wurde im Juni 2025 in den zuständigen Gremien behandelt. Zwischenzeitlich wurden weitere Prüfungshandlungen abgeschlossen und Teilanhörungen der Werkleitung vorgenommen. Die Prüfungen in einem Teilprüffeld müssen noch abgeschlossen und angehört werden. Danach kann der Abschlussbericht erstellt und den zuständigen Gremien vorgelegt werden.

Die Kompensation der fehlenden Arbeitskräfte ist – wie überall im öffentlichen Dienst – ein langwieriger Prozess. Doch trotz der bekanntermaßen schwierigen Rahmenbedingungen konnten im Jahr 2024 insgesamt drei vakante Stellen öffentlich ausgeschrieben werden.

Zwei dieser Besetzungsverfahren waren erfolgreich, was in diesen Zeiten keine Selbstverständlichkeit ist. Die beiden neuen Kolleginnen traten im Juni 2025 bzw. im November 2025 ihren Dienst im Rechnungsprüfungsamt an. Die Stellenbesetzung im Rechnungsprüfungsamt hat sich mithin verbessert, wofür allen am Besetzungsverfahren Beteiligten Dank gebührt.

Zur weiteren Verbesserung der personellen Situation sind folgende Schritte vorgesehen bzw. bereits eingeleitet:

Erstens sind alle freien bzw. freiwerdenden RPA-Stellen öffentlich auszuschreiben. Per Stichtag 1. März 2026 sind dies drei Stellen. Dem steht entgegen, dass diese freien Stellen im Rechnungsprüfungsamt mit einer Bewirtschaftungssperre belegt sind. Unter Beachtung der Aufgaben- und Produktkritik wird die schnellstmögliche Stellenbesetzung beantragt. Der Fokus liegt dabei auf der Suche nach einer IT-Spezialistin bzw. einem IT-Spezialisten für die örtliche Prüfung.

Zweitens erhalten alle Neueingestellten eine individuell auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Einarbeitung am jeweiligen Arbeitsplatz. So finden durch eine feste Ansprechpartnerin amtsinterne Trainings zu den Zielen und Aufgaben der örtlichen Prüfung sowie zur praktischen Handhabung des Prüfungskreislaufes bezogen auf die konkreten Prüfungsverfahren statt. Überdies erhalten alle neueingestellten Prüfkkräfte neben den klassischen externen Fortbildungen auch RPA-interne Schulungen zum Kommunal- und Haushaltsrecht.

Drittens absolvieren sämtliche RPA-Bediensteten den Kompaktlehrgang des Institutes der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer Deutschland e. V. Hier werden auf zeitgemäße Art Wissen und Fähigkeiten zur effektiven und effizienten Gestaltung des Prüfungs- und Beratungsprozesses, zur Kommunikation und Konfliktlösung sowie zur Prüfung von Arbeitsabläufen vermittelt. Im November 2021 erhielten bereits sieben RPA-Dienstkräfte nach erfolgreich bestandener Zertifikatsprüfung ihre Abschlusszeugnisse. Im Jahr 2022 hat ein weiterer Bediensteter des Erfurter RPA die IDR-Prüfung abgelegt. Im Jahr 2024 haben sich drei weitere Dienstkräfte erfolgreich der Zertifikatsprüfung gestellt. Allen Absolventinnen und Absolventen gebührt Lob und Anerkennung für ihre Mitarbeit im Kurs und ihren häuslichen Fleiß. Gleiches gilt für die beiden Kolleginnen, die derzeit den Zertifikatskurs besuchen.

4 Feststellung der Jahresrechnung 2023 und Entlastungsbeschluss

Die Jahresrechnung 2023 wurde gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO mit Beschluss zur DS 0322/25 am 7. Mai 2025 vom Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt festgestellt. Der Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin sowie alle im Haushaltsjahr 2023 amtierenden hauptamtlichen Beigeordneten wurden mit Stadtratsbeschluss zur DS 0323/25 für das Haushaltsjahr 2023 am 7. Mai 2025 entlastet. Die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse erfolgte im Amtsblatt Nr. 12/2025 der Landeshauptstadt Erfurt vom 18. Juni 2025.

Gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO lagen die festgestellte Jahresrechnung 2023 mit ihren Anlagen, der Schlussbericht 2022 des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung 2023 und über die Entlastung vom 18. Juni 2025 bis zum 18. Juli 2025 in den Räumen des Bauinformationsbüros der Stadtverwaltung zu den

üblichen Sprechzeiten öffentlich aus. Sie werden ferner bis zur Feststellung der Jahresrechnung 2024 im Rechnungsprüfungsamt zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Hierauf wurde nach § 80 Abs. 4 Satz 2 ThürKO durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Gemäß § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde mit Schriftsatz vom 6. Februar 2025 der Schlussbericht 2023 mit der abschließenden Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes zu jeder einzelnen Prüfungsfeststellung sowie die Jahresrechnung 2023 mit ihren Anlagen zur Kenntnisnahme vorgelegt. Mit Schriftsatz vom 14. Mai 2025 wurden die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung 2023 sowie über die Entlastung nachgereicht.

II Hauptteil

1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

1.1 Überblick über die Haushaltssatzungen und Nachtragshaushaltssatzungen sowie zu den Hebesätzen der Realsteuern des Prüfungszeitraumes

Die wesentlichen Grundlagen für die städtische Finanzwirtschaft sind die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan.

Die Anlage 1 zu diesem Schlussbericht vermittelt einen Überblick über die Eckpunkte der Haushaltssatzung und etwaiger Nachtragshaushaltssatzungen für den Kernhaushalt. Darüber hinaus ist in der Anlage 2 die Höhe der Hebesätze der Realsteuern im Berichtszeitraum dargestellt.

1.2 Anmerkungen zur Haushaltsplanung im Vermögenshaushalt

1.2.1 Ausgabeermächtigungen und tatsächlicher Mittelabfluss bei Bauinvestitionen

Stellt man die Gesamtausgabeermächtigungen (bestehend aus den Planansätzen [unter Berücksichtigung etwaiger Nachtragshaushalte] und den Haushaltsausgaberesten aus dem Vorjahr) für investive Baumaßnahmen der Gruppen 94 bis 96 den tatsächlichen Mittelabflüssen (Ist-Ausgaben) gegenüber, ergibt sich im Zeitraum von 2010 bis 2024 folgendes Bild:

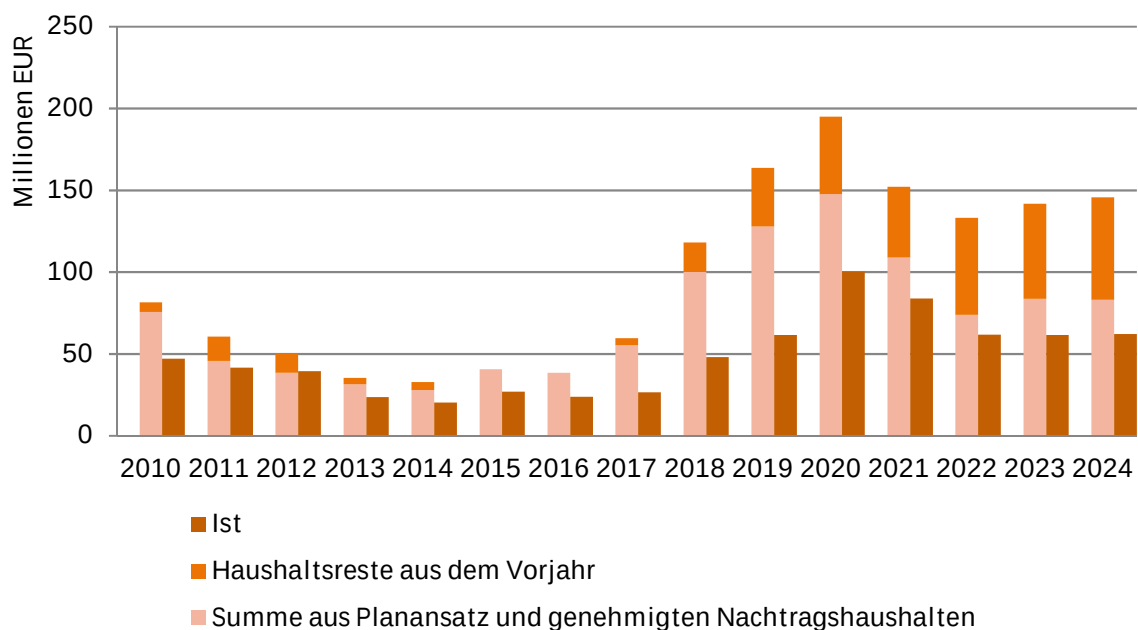


Abbildung 1 Planansatz, Nachtrag und Haushaltsreste der Grp. 94 – 96 im Vergleich zum Ist der Jahre 2010 – 2024

Die Quote des tatsächlichen Mittelabflusses im Vergleich zur Gesamtausgabeermächtigung liegt bei Investitionsmaßnahmen seit 2017 durchgängig unter 60 %, in 2024 sogar bei nur 42,7 %. Die Ursachen für die gegenüber den Gesamtausgabeermächtigungen verhältnismäßig geringen tatsächlichen Mittelabflüsse sind vielschichtig.

Anführen kann man z. B. die nicht rechtzeitig zur Verfügung stehenden Zuwendungen und volle Auftragsbücher der bauausführenden Firmen sowie den Fachkräftemangel in der Bauwirtschaft. Hinzu kommen der Personalmangel im Zusammenhang mit der Betreuung von Baumaßnahmen in den Fachämtern sowie die einzuhaltenden umfangreichen vergaberechtlichen Regelungen usw. Eine weitere Ursache für die illustrierte Entwicklung liegt zudem in einer zu optimistischen Einschätzung der Kassenwirksamkeit von Bauinvestitionen auf Basis der Mittelanmeldungen aus den zuständigen Fachämtern.

WH 1

Insbesondere bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen ist künftig ein strengerer Maßstab als bisher an deren Kassenwirksamkeit anzulegen. So lässt sich vor allem der Kreditbedarf bereits in der Phase der Planaufstellung auf ein realistisches Maß senken.

1.2.2 Ausgabeermächtigungen und tatsächlicher Mittelabfluss bei Investitionsförderungsmaßnahmen

Stellt man die Gesamtausgabeermächtigungen (bestehend aus den Planansätzen [unter Berücksichtigung etwaiger Nachtragshaushalte] und den Haushaltsausgaberesten aus dem Vorjahr) für Investitionsförderungsmaßnahmen der Gruppe 98 den tatsächlichen Mittelabflüssen (Ist-Ausgaben) gegenüber, ergibt sich im Zeitraum von 2014 bis 2024 folgendes Bild:

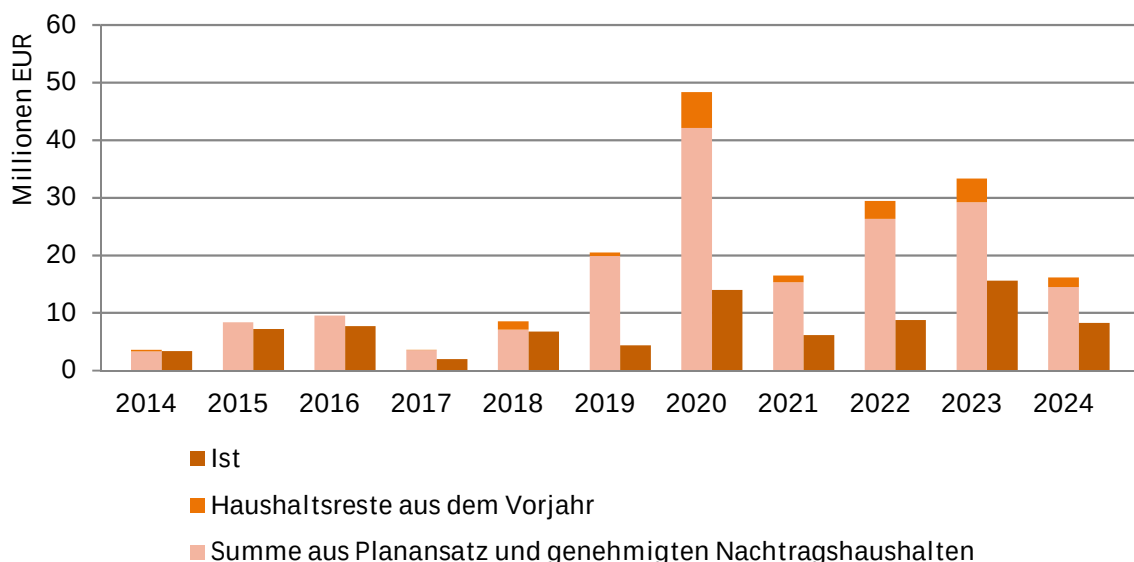


Abbildung 2 Planansatz, Nachtrag und Haushaltsreste der Grp. 98 im Vergleich zum Ist der Jahre 2014 – 2024

Wie man aus der Abbildung 2 erkennen kann, klafft auch bei den Investitionsförderungsmaßnahmen zwischen der Veranschlagung und dem tatsächlichen Mittelabfluss eine Lücke in Millionenhöhe. Bis zum Jahr 2018 lag die Inanspruchnahme der Gesamtausgabeermächtigungen bei knapp 80 %. Danach sank die Inanspruchnahme deutlich. Der niedrigste Wert wurde 2019 mit nur 20,9 % erreicht. Gegenüber den Vorjahren konnte die Inanspruchnahme der Gesamtausgabeermächtigungen in 2023 und 2024 deutlich gesteigert werden (2023:

46,8 %, 2024: 51,1 %). Es bleibt abzuwarten, ob in den Folgejahren eine Steigerung der Quote auf 80 % und darüber gelingt.

Auch bei den Investitionsförderungsmaßnahmen ist die Verzögerung des Mittelabflusses auf vielfältige Ursachen zurückzuführen. Dies soll am Beispiel der Bädersanierung näher dargestellt werden. Im städtischen Vermögenshaushalt sind im Unterabschnitt 57100 (Freibäder) seit 2019 Mittel für die Sanierung des Freibades Möbisburg sowie des Dreienbrunnenbades veranschlagt. Bei diesen Maßnahmen bleibt der tatsächliche Mittelabfluss deutlich hinter der Gesamtausgabeermächtigung (bestehend aus den Plansätzen [unter Berücksichtigung etwaiger Nachtragshaushalte] und den Haushaltsausgaberesten aus dem Vorjahr) zurück:

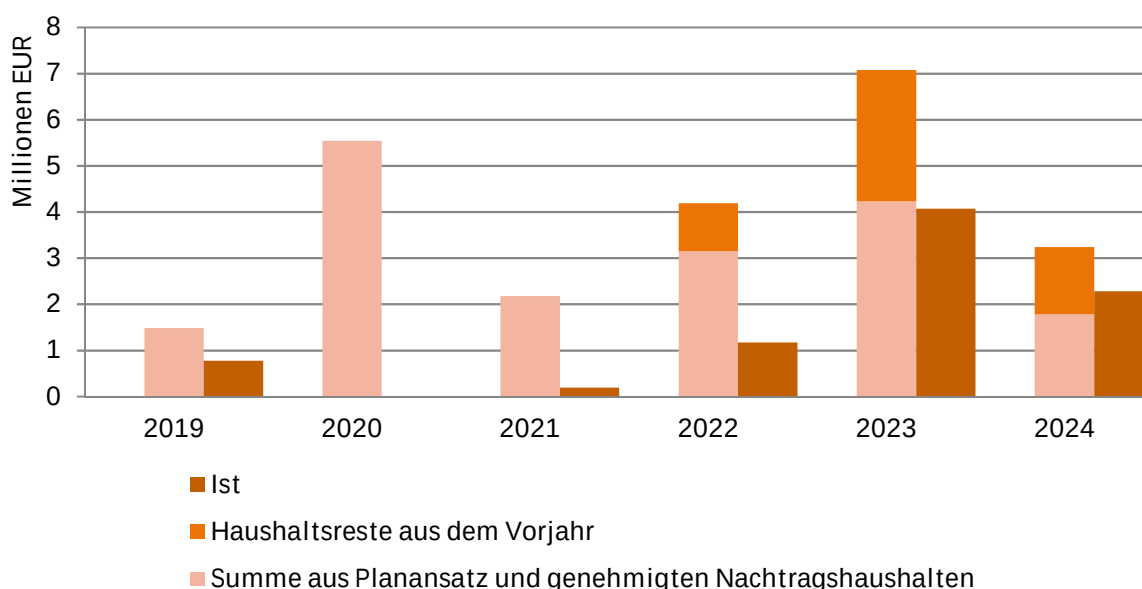


Abbildung 3 Planansatz, Nachtrag und Haushaltsreste der Grp. 98 im UA 57100 im Vergleich zum Ist der Jahre 2019 – 2024

Zwischen 2016 und 2018 erfolgten grundlegende Beschlüsse, die Bäder zu sanieren, Fördermittel zu akquirieren und Mittel im Haushalt der Landeshauptstadt Erfurt bereitzustellen. Dies begann mit der Bestätigung des Zwischenstandes zur 1. Fortschreibung des Erfurter Bäderkonzeptes 2015 (DS 2762/15) im April 2016. Mit Beschluss zur DS 1745/17 bekannte sich der Stadtrat zur Sanierung des Dreienbrunnenbades und zum 1. Bauabschnitt für das Freibad Möbisburg und beauftragte die SWE Bäder GmbH mit der Planung (Leistungsphase 1 bis 5 HOAI). Im September 2018 bestätigte der Stadtrat mit Beschluss zur DS 1775/18 die Antragsstellung für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“, die prioritäre Einordnung der Maßnahmen in den Haushaltsplan 2019 ff. und beauftragte die Verwaltung mit der Umsetzung. Es wurde zu dieser Zeit von Gesamtkosten in Höhe von ca. 6,4 Mio. EUR sowie einer 90%igen Förderung ausgegangen.

Die Landeshauptstadt Erfurt erhält vom Bund nach entsprechenden Bescheiden vom 3. Dezember 2019 und 4. Dezember 2019 **Finanzierungsmittel**

- für die Sanierung des Dreienbrunnenbades in Höhe von 2.523.700 EUR und
- für die Sanierung des Freibades Möbisburg in Höhe von 2.038.300 EUR.

Die **prognostizierten Gesamtkosten** lagen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der DS 0429/20 (Bereitstellung von Finanzierungsmitteln für die Sanierung der Freibäder Dreienbrunnen und Möbisburg) durch den Stadtrat am 24. September 2020

- für das Dreienbrunnenbad bei 3.715.240 EUR netto und
- für das Freibad Möbisburg bei 3.144.000 EUR netto.

Die Weiterleitung der Mittel an die SWE Bäder GmbH erfolgt nur in dem Umfang, wie es für die Erbringung der Leistungsphasen 6 bis 8 der HOAI gemäß Ausgaben- und Finanzierungsplan veranschlagt wurde.

Aufgrund verschiedener Ursachen (siehe hierzu ausführliche Darlegungen in den Schlussberichten der Vorjahre) verzögerte sich bei beiden Bädern der Beginn der Bauausführung.

Die Sanierung des Dreienbrunnenbades begann im März 2022 und wurde bis auf verschiedene Restarbeiten in 2024 abgeschlossen. Trotz teilweise fehlender Ausstattung konnte das Bad am 19. Juli 2024 für die Besucher geöffnet werden. Da im November 2024 im Dreienbrunnenbad noch immer umfangreiche Restleistungen zu erbringen waren, wurde vom Bund der Bewilligungszeitraum auf Antrag der Landeshauptstadt Erfurt bis zum 30. Juni 2025 verlängert. Zwischenzeitlich sind die Arbeiten abgeschlossen.

Die Sanierung des Freibades Möbisburg begann ebenfalls mit deutlicher Verzögerung erst Anfang August 2024 mit dem Abbruch des vorhandenen Beckens. Der offizielle Spatenstich erfolgte am 20. August 2024. Die geplante Fertigstellung zur Badsaison 2025 konnte nicht umgesetzt werden. Auch für das Freibad Möbisburg wurde nach entsprechendem Antrag der Landeshauptstadt Erfurt der Bewilligungszeitraum verlängert, in diesem Fall aber bis 31. Dezember 2025. Aufgrund weiteren Verzuges wurde von der Landeshauptstadt Erfurt im Oktober eine nochmalige Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bis zum 30. Juni 2026 beantragt, da eine Erbringung aller Leistungen bis zum 31. Dezember 2025 nicht verbindlich sichergestellt werden konnte.

Die zeitlichen Verzögerungen, auch noch in der Bauphase, und andere Ursachen, wie erforderliche mehrfache Ausschreibungen von Teilleistungen und Ersatzvornahmen, haben zu einer deutlichen Erhöhung der Kosten geführt.

Nach dem am 17. September 2025 vom Stadtrat gefassten Beschluss zur DS 1749/25 belaufen sich die prognostizierten Gesamtkosten für die Sanierung des Dreienbrunnenbades auf nunmehr 5.817.840 EUR netto, wobei 5.509.750 EUR netto auf die förderfähigen Kosten entfallen. Die endgültige Abrechnungssumme kann erst nach Vorliegen aller Schlussrechnungen beziffert werden.

Mit Stand des am 17. September 2025 vom Stadtrat gefassten Beschlusses zur DS 1750/25 belaufen sich die prognostizierten Gesamtkosten für die Sanierung des Freibades Möbisburg auf 4.739.750 EUR netto. Davon sind 4.552.540 EUR als förderfähige Kosten angegeben. Nach derzeitigem Erkenntnisstand könnten weitere Mehrkosten bei der Sanierung des Freibades Möbisburg entstehen. Ob die vorgesehenen Umplanungen ausreichen, zusätzlich anfallende Kosten zu kompensieren, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Nach obigen Sachverhalten ergeben sich folgende **Mehrkosten** gegenüber den im Beschluss der DS 0429/20 vom 24. September 2020 aufgeführten förderfähigen Gesamtkosten (netto):

- Dreienbrunnenbad 1.794.510 EUR (Mehrkosten von ca. 48 %)
- Freibad Möbisburg 1.408.540 EUR (Mehrkosten von ca. 45 %)

Die Förderung des Bundes blieb dagegen unverändert, Die Förderquote hat sich nach gegenwärtigem Stand gegenüber der (theoretisch) maximalen Förderung von 90 % auf ca. 45 % der förderfähigen Kosten reduziert.

Wie sich die förderfähigen Kosten, der Zuschuss vom Bund und die Eigenanteile der Landeshauptstadt Erfurt für die Sanierungsmaßnahmen an den beiden Bädern seit der Kostenschätzung aus der Vorplanung im Jahr 2017 bis zum Juni 2025 entwickelt haben, ist der Anlage 3 des Schlussberichtes zu entnehmen.

Aus den geschilderten Umständen ergeben sich folgende Hinweise:

WH 2

Bei der Veranschlagung von Investitionsförderungsmaßnahmen im städtischen Haushalt ist künftig ein strengerer Maßstab als bisher an deren Kassenwirksamkeit anzulegen.

H 1

Bei Investitionsförderungsmaßnahmen muss die Landeshauptstadt Erfurt künftig verstärkt den Focus auf eine realistische Planung des Letztempfängers in Bezug auf die Höhe der Gesamtkosten und den zeitlichen Verlauf legen. Es ist zu vermeiden, dass höhere Gesamtkosten von Investitionsförderungsmaßnahmen zu deutlichen Mehrbelastungen des städtischen Haushalts führen. Dies gilt insbesondere auch bei der Weiterleitung von Zuwendungen oder Zuweisungen bei gedeckelten Höchstbeträgen der Förderung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt.

1.2.3 Gegenseitige Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei Verpflichtungsermächtigungen

Seit der Novelle des Thüringer Gemeindehaushaltsrechtes im Jahr 2019 besteht unter anderem die Möglichkeit, Verpflichtungsermächtigungen mittels Haushaltsvermerk für gegenseitig deckungsfähig zu erklären (*vgl. § 18 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 2 ThürGemHV*).

Im Nachtragshaushalt 2020 hat die Landeshauptstadt Erfurt in ihrem Kernhaushalt erstmals diese Möglichkeit genutzt. Damals wurde eine Lösung gewählt, welche die Verpflichtungsermächtigungen einfach in die vorhandenen Deckungskreise der Ausgabeermächtigungen des Vermögenshaushaltes integriert. Das führte jedoch zu erheblichen haushaltsrechtlichen Problemen. Im Rahmen der Abschlussprüfung 2019 wurde für die Aufstellung künftiger Haushaltspläne und Jahresrechnungen darauf hingewiesen, dass die Deckungskreise der Ausgabenansätze des Vermögenshaushaltes strikt von denen der Verpflichtungsermächtigungen zu trennen sind (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Hinweis H 3²⁾*). Dies wurde ab dem Haushaltsplan 2021 umgesetzt.

In der Abschlussprüfung 2020 wurde zur Einhaltung des Bestimmtheitsgrundsatzes darum gebeten, in die Haushaltsvermerke zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit bei den Verpflichtungsermächtigungen unter Punkt 7 der Zusatz "Gilt nur pro Haushaltsjahr" zu ergänzen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweis H 2*). Die Stadtkämmerei hat im 1. Nachtragshaushaltsplan 2023 bei den Haushaltsvermerken einen entsprechenden Zusatz ergänzt (*vgl. 1. Nachtragshaushaltsplan 2023, V. Haushaltsgrundsätze und Deckungsvermerke Pkt. 7 gegenseitige Deckungsfähigkeit Verpflichtungsermächtigungen*).

Im Doppelhaushalt 2024/2025 (*vgl. V. Haushaltsgrundsätze und Deckungsvermerke Pkt. 7 gegenseitige Deckungsfähigkeit Verpflichtungsermächtigungen, S 125*) sowie 1. Nachtragshaushalt 2025 (*vgl. 1. Nachtragshaushalt 2025, V. Haushaltsgrundsätze und Deckungsvermerke Pkt. 7 gegenseitige Deckungsfähigkeit Verpflichtungsermächtigungen, S 64*) sind

jedoch keine derartigen Zusätze enthalten. Damit ergibt sich folgender wiederholter Hinweis:

WH 3

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit kraft Vermerk gilt bei Verpflichtungsermächtigungen nicht übergreifend für mehrere Haushalts- bzw. Finanzplanungsjahre. Um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu entsprechen, hatte die Stadtkämmerei auf Anregung der Rechnungsprüfung im 1. Nachtragshaushalt 2023 bei den Haushaltsvermerken folgenden Zusatz ergänzt: „Die gegenseitige Deckungsfähigkeit je Deckungsring der VE gilt jeweils nur pro Haushalts- bzw. Finanzplanungsjahr.“ ergänzt. Dieser Zusatz fehlt im Doppelhaushalt 2024/2025 sowie 1. Nachtragshaushalt 2025. Es wird um erneute Aufnahme dieses Zusatzes in künftigen Haushaltsplänen gebeten.

2 Kassenmäßiger Abschluss des Haushaltsjahres 2024

2.1 Rechtsgrundlagen und Ziel der Prüfung

Der Abschluss der Stadtkasse ist im sogenannten kassenmäßigen Abschluss als wesentlicher Bestandteil der Jahresrechnung darzustellen (*vgl. Steenbock [1987], S. 5*). Mit diesem Abschluss legt die Stadtkasse Rechenschaft über ihre Tätigkeit im vergangenen Haushaltsjahr ab (*vgl. KäB [2009], Erläuterung [Erl.] Nr. 2 zu § 78 ThürGemHV*). Dabei ist als Ergebnis der buchmäßige Kassenbestand zu ermitteln, der als Saldo zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben definiert wird. Diese Differenz ist bedeutsam, weil seine Bestandteile, nämlich die Ist-Ergebnisse des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes sowie der Verwahrgelder und Vorschüsse, in die Bücher des nächsten Jahres vorgetragen werden (*vgl. Steenbock [1987], S. 5*).

Nach § 78 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürGemHV enthält der kassenmäßige Abschluss

1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag und
3. die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste

insgesamt und je gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt sowie für die Vorschüsse und Verwahrgelder.

Bei den unter der Nr. 1 genannten Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben ist vom sogenannten Gesamtrechnungssoll auszugehen, so wie es in der Verwaltungsvorschrift Nr. 1 zu § 79 ThürGemHV definiert ist. Das Gesamtrechnungssoll setzt sich zusammen aus den Anordnungen auf den Haushaltsansatz, den Anordnungen auf Haushaltsreste und den nicht in Abgang gestellten Kassenresten vom Vorjahr. Die Differenzen aus dem Gesamtrechnungssoll und den Ist-Einnahmen bzw. Ist-Ausgaben ergeben dann automatisch die Kasseneinnahme- bzw. Kassenausgabereste (vor deren pauschaler Bereinigung).

Das Ziel der Prüfung liegt darin, die aggregierten Daten des kassenmäßigen Abschlusses sowie den buchmäßigen Kassenbestand und die Bestandsvorträge nachzuvollziehen.

2.2 Ergebnis der Prüfung des kassenmäßigen Abschlusses

Die im kassenmäßigen Abschluss des Jahres 2024 ausgewiesenen Werte wurden nach dem in Anlage 4 aufgeführten Standard-Schema aufbereitet und hieraus jeweils der buchmäßige Kassenbestand ermittelt.

Die Ist-Fehlbeträge bzw. Ist-Überschüsse im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie in den Bereichen der Verwahrgelder und Vorschüsse sind im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung ordnungsgemäß in die Bücher der Folgejahre übertragen worden.

3 Haushaltsrechnung des Jahres 2024

3.1 Rechtsgrundlagen und Herangehensweise bei der Prüfung

Beim kassenmäßigen Abschluss werden nur die Endsummen der Sachbücher des Verwaltungshaushaltes, des Vermögenshaushaltes, der Verwahrgelder und der Vorschüsse angesprochen. Bei der Haushaltsrechnung hingegen ist eine detailliertere Darstellung erforderlich. Bei diesem Bestandteil der Jahresrechnung wird die Haushaltswirtschaft im engeren Sinne zum Gegenstand der Betrachtung gemacht. Die Verwahrgelder und die Vorschüsse werden wegen des fehlenden Haushaltsbezuges in der Haushaltsrechnung nicht verzeichnet (*vgl. Duits [1994], S. 285*). Gemäß § 79 Abs. 1 ThürGemHV sind in der Haushaltsrechnung nach der Ordnung des Haushaltsplanes für jede einzelne Haushaltsstelle

1. die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
2. die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag und
3. die Kasseneinnahme- und die Kassenausgabereste

darzustellen. Insoweit entspricht die Haushaltsrechnung dem kassenmäßigen Abschluss, geht jedoch noch weit über diesen hinaus. So werden die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres nach § 79 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV den entsprechenden Ansätzen des Haushaltsplanes für jede einzelne Haushaltsstelle gegenübergestellt. Darüber hinaus werden die über- und außerplanmäßig bewilligten Ausgaben gemäß § 79 Abs. 1 Satz 3 ThürGemHV ebenfalls in der Haushaltsrechnung nachgewiesen (*vgl. Duits [1994], S. 91*).

Nach § 79 Abs. 2 Satz 1 ThürGemHV ist ferner bei den einzelnen Haushaltsstellen festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden. Soweit der Eingang im folgenden Jahr gesichert ist, dürfen darüber hinaus nach § 79 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. d ThürGemHV Haushaltseinnahmereste für folgende Einnahmearten des Vermögenshaushaltes gebildet werden:

- Kredite
- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter
- Beiträge und ähnliche Entgelte

In den folgenden Teilen dieses Berichtes und in den dazugehörigen Anlagen werden die Ergebnisse der Haushaltsrechnung des Jahres 2024 aufbereitet und zweifach verprobt.

3.2 Ergebnis der Haushaltsrechnung 2024

3.2.1 Feststellung des endgültigen Ergebnisses

Unter Berücksichtigung der Abschlussbuchungen stellt sich das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2024 folgendermaßen dar:

Summe der bereinigten
Solleinnahmen und Sollausgaben im Verwaltungshaushalt: **928.630.285,73 EUR**

Summe der bereinigten
Solleinnahmen und Sollausgaben im Vermögenshaushalt: **114.274.744,75 EUR**

Summe der bereinigten
Solleinnahmen und Sollausgaben gesamt: **1.042.905.030,48 EUR**

In der Anlage 5 zu diesem Schlussbericht ist die Feststellung des Ergebnisses mit ihren Bestandteilen tabellarisch aufbereitet.

Im Haushaltsplan 2024 wurde mit einem Überschuss im Verwaltungshaushalt in Höhe von **30.405.698,00 EUR** gerechnet, der entsprechend als Zuführung zum Vermögenshaushalt veranschlagt war. Im anschließenden Planvollzug konnte als Rechnungsergebnis eine Zuführung zum Vermögenshaushalt von **36.813.018,08 EUR** erwirtschaftet werden – das sind **6.407.320,08 EUR** mehr als geplant.

Stellt man den tatsächlich erzielten Zuführungsbetrag von **36.813.018,08 EUR** dem Rechnungsergebnis für die ordentliche Tilgung der Kredite von **13.128.958,70 EUR** gegenüber, so ergibt sich eine als positiv zu wertende Überschreitung der notwendigen Pflichtzuführung i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV von **23.684.059,38 EUR** in der Jahresrechnung 2024. Dieser Zuführungsbetrag wurde zu großen Teilen zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes herangezogen. Es ergab sich kein Überschuss i. S. d. § 79 Abs. 3 Satz 2 ThürGemHV, welcher der allgemeinen Rücklage zugeführt werden konnte.

3.2.2 Überprüfung der Richtigkeit des Ergebnisses

Das Ergebnis der Haushaltsrechnung ist auf seine Schlüssigkeit zu überprüfen. Dies geschieht zum einen durch die Verprobung nach den Beständen und zum anderen durch die Gegenprobe unter Zugrundelegung der Haushaltsansätze.

a) Gegenprobe nach Beständen

Die dem Schlussbericht als Anlage 6 beigelegte Gegenprobe nach den Ist-Überschüssen bzw. Ist-Fehlbeträgen, Kassenresten und Haushaltsresten zeigt, dass die Haushaltsrechnung 2024 bestandsmäßig in sich schlüssig ist.

b) Gegenprobe unter Zugrundelegung der Haushaltsansätze (Soll-Gegenprobe)

Neben der Überprüfung der reinen Bestände gibt es die Gegenprobe unter Zugrundelegung der Haushaltsansätze, auch **Soll-Gegenprobe** genannt.

Im Grundsatz wird bei einem ausgeglichenen Haushalt davon ausgegangen, dass die Mehrbeträge an Soll-Einnahmen und die Wenigerbeträge an Soll-Ausgaben (jeweils in Bezug auf den Haushaltsansatz [einschließlich etwaiger Nachträge]) Verbesserungen in der tatsächlichen Durchführung des Haushaltes sind (vgl. *Steenbock [1987], S. 65*). Die Wenigerbeträge bei den Soll-Einnahmen und die Mehrbeträge bei den Soll-Ausgaben sind dagegen logischerweise Abschlussverschlechterungen. Die Gegenprobe wird komplett, wenn darüber hinaus noch die neuen Haushaltsreste und die Abgänge bei Kassenresten und Haushaltsresten aus Vorjahren als Verbesserungen bzw. Verschlechterungen berücksichtigt werden.

Die Verprobung im Standardschema führte zu keinen Abweichungen bei der Berechnung der Planvergleiche. Die in der Anlage 7 beigefügte Gegenprobe unter Zugrundelegung der Haushaltsansätze für die Haushaltsrechnung 2024 geht auf.

3.3 Anwendung der Möglichkeiten der Übertragbarkeit

3.3.1 Bildung neuer und Übertragung alter Haushaltseinnahmereste

Nach § 79 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. d ThürGemHV dürfen Haushaltseinnahmereste nur für Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten und Krediten gebildet werden, wenn deren Eingang im folgenden Jahr gesichert ist.

Die Haushaltseinnahmereste nehmen folgenden Verlauf:

	Haushaltseinnahmereste aus dem Vorjahr:	2.532.605,73 EUR
-	Anordnungen auf Haushaltseinnahmereste	1.947.760,01 EUR
-	Abgänge auf Haushaltseinnahmereste:	584.845,72 EUR
=	Übertrag von Haushaltseinnahmeresten aus dem Vorjahr:	0,00 EUR
+	Neue Haushaltseinnahmereste:	32.457.302,16 EUR
=	Haushaltseinnahmereste insgesamt	32.457.302,16 EUR

Die Haushaltseinnahmereste 2024 wurden ausweislich ihrer Gruppierungsnummern ausschließlich für Einnahmen im Zusammenhang mit Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gebildet.

Das von der Verwaltung eingerichtete System der Bildung von Haushaltseinnahmeresten ist schlüssig aufgebaut, steht im Einklang mit dem geltenden Recht und funktioniert grundsätzlich in der Praxis.

a) Haushaltseinnahmereste aus Krediten

Nach § 63 Abs. 3 ThürKO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (Zweijährigkeit der Kreditermächtigung i. S. d. VV Nr. 3 zu § 79 ThürGemHV).

Die Verschiebung der Kreditermächtigung in das Folgejahr erfolgt durch die Bildung von Haushaltseinnahmeresten, vgl. § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV i. V. m. VV Nr. 3 zu § 79 ThürGemHV.

Im Vorjahr war von dieser Kreditermächtigung i. H. v. 39.000.000 EUR kein neuer Haushaltseinnahmerest nach § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV in der Jahresrechnung 2023 gebildet worden.

Die Haushaltssatzung sah für das Haushaltsjahr 2024 eine Kreditermächtigung i. H. v. 36.000.000 EUR vor, die ebenfalls nicht für die Leistung von Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen benötigt wurde. Von dieser Kreditermächtigung wurde nach § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV in der Jahresrechnung 2024 ein Haushaltseinnahmerest i. H. v. 24.500.000 EUR gebildet, der zur anteiligen sollseitigen Deckung der gebildeten Haushaltsausgabereiste dient. Sollte die derart übertragene Kreditermächtigung im Vollzug des Haushaltsjahres 2025 nicht zur Deckung von kreditfinanzierbaren Auszahlungen benötigt werden, ist der gebildete Haushaltseinnahmerest in der Jahresrechnung 2025 in Abgang zu stellen.

b) Haushaltseinnahmereste aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten gebildet werden, wenn deren Eingang im folgenden Jahr gesichert ist (*vgl. § 79 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. d ThürGemHV*).

In der Jahresrechnung 2023 wurde in 11 Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes ein Haushaltseinnahmerest aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gebildet. Der Gesamtumfang dieser Haushaltseinnahmereste betrug 2.532.605,73 EUR. Im Zuge der Abschlussprüfung 2024 wird die Plausibilität der Abwicklung dieser Haushaltseinnahmereste geprüft (Nachschau). In sieben von diesen 11 Haushaltsstellen sind die Einnahmen in Höhe des gebildeten Haushaltseinnahmerestes tatsächlich eingegangen. In vier Haushaltsstellen blieb der Zahlungseingang unter dem gebildeten Haushaltseinnahmerest, der Rest musste in Abgang gebracht werden. Sie betreffen drei Straßenbaumaßnahmen sowie die Haushaltsstelle Städtebaufördermittel für Umbau des Verwaltungsgebäudes Warsbergstraße. Die Ursachen für die nicht erfolgten bzw. geminderten Einnahmen liegen überwiegend darin, dass der Fortschritt der Investitionsmaßnahme deutlich hinter den Erwartungen lag. Somit war die Höhe der vorliegenden Rechnungen nicht ausreichend, um entsprechende Mittel abzurufen und den Haushaltseinnahmerest bedienen zu können. Die Quote der tatsächlich vereinnahmten Haushaltseinnahmereste lag bei insgesamt 76,9 % und damit über den Quoten im Vorjahr (57,8 %) und Vorvorjahr (68,2 %).

In der Jahresrechnung 2024 wurde in 13 Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes ein Haushaltseinnahmerest aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderung gebildet. Der Gesamtumfang dieser Haushaltseinnahmereste betrug 7.957.302,16 EUR.

In der Vorjahresprüfung erging folgender Hinweis:

- Für die Bildung der Haushaltseinnahmereste steht nur der Betrag zur Verfügung, der sich als Unterschied zwischen den Haushaltsansätzen (Haushaltsplan und etwaige Nachträge) und den Soll-Einnahmen (Anordnungen auf den Haushalts-

ansatz) ergibt. Der in der Jahresrechnung 2020 gebildete Haushaltseinnahmerest in der Haushaltsstelle 63500.36111 war um 121.260,31 EUR zu hoch (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweis H 3²*). Der in der Jahresrechnung 2023 gebildete Haushaltseinnahmerest in der Haushaltsstelle 63300.36020 war um 124,00 EUR zu hoch (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023, wiederholter Hinweis wH 3*).

Die Nachschau zu dieser Feststellung ergab, dass dieser Hinweis bei Bildung der Haushaltseinnahmereste für 2024 Beachtung fand.

3.3.2 Übertragung alter und Bildung neuer Haushaltsausgabereste

a) Verwaltungshaushalt

Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV können im Verwaltungshaushalt Ausgabenansätze für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Die Übertragbarkeit bedarf im Verwaltungshaushalt eines ausdrücklichen Haushaltsvermerkes (Übertragbarkeit kraft Vermerk). Nach § 19 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 18 Abs. 5 Satz 2 ThürGemHV muss bei Inanspruchnahme der Übertragbarkeit die Pflichtzuführung gewährleistet sein. Die Ausgabenansätze bleiben nach § 19 Abs. 2 Satz 3 ThürGemHV nur bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar; es ist im Verwaltungshaushalt nur die einmalige Übertragung zulässig.

Die Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushaltes nehmen im Prüfungszeitraum folgenden Verlauf:

	Haushaltsausgabereste aus dem Vorjahr:	2.753.196,65 EUR
-	Anordnungen auf Haushaltsausgabereste:	2.414.173,24 EUR
-	Abgänge auf Haushaltsausgabereste:	339.023,41 EUR
=	Übertrag von Haushaltsausgaberesten aus dem Vorjahr:	0,00 EUR
+	Neue Haushaltsausgabereste:	2.450.725,92 EUR
=	Haushaltsausgabereste insgesamt:	2.450.725,92 EUR

Die Haushaltsausgabereste aus der Jahresrechnung 2023 wurden zu großen Teilen ordnungsgemäß durch Anordnungen auf diesen Haushaltsrest im Folgejahr 2024 verbraucht. In drei Haushaltsstellen wurden die Restbeträge von insgesamt 339.023,41 EUR ordnungsgemäß in Abgang gestellt.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV notwendigen Übertragbarkeitsvermerke waren im Haushaltsplan des Prüfungszeitraumes vorhanden. Entsprechend § 19 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 18 Abs. 5 Satz 2 ThürGemHV war die Pflichtzuführung gewährleistet.

Die Verwaltung hat die formellen Vorschriften für die Bildung von Haushaltsausgaberesten im Verwaltungshaushalt eingehalten.

b) Vermögenshaushalt

Nach § 19 Abs. 1 ThürGemHV bleiben die Ausgabenansätze im Vermögenshaushalt bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaf-

fungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Gemäß § 79 Abs. 2 Satz 1 ThürGemHV ist in der Haushaltsrechnung bei den einzelnen Haushaltsstellen festzustellen, welche übertragbaren Ausgabemittel noch verfügbar sind und in welcher Höhe sie als Haushaltsausgabereste in das folgende Jahr übertragen werden.

Die Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushaltes nehmen im Prüfungszeitraum folgenden Verlauf:

	Haushaltsausgabereste aus dem Vorjahr:	68.996.092,76 EUR
-	Anordnungen auf Haushaltsausgabereste:	42.851.369,70 EUR
-	Abgänge auf Haushaltsausgabereste:	4.563.319,35 EUR
=	Übertrag von Haushaltsausgaberesten aus dem Vorjahr:	21.581.403,71 EUR
+	Neue Haushaltsausgabereste:	60.422.726,33 EUR
=	Haushaltsausgabereste insgesamt:	82.004.130,04 EUR

Das von der Verwaltung eingerichtete System der Bildung von Haushaltsausgaberesten ist schlüssig aufgebaut und steht im Einklang mit dem geltenden Recht. In der Jahresrechnung 2024 wurde in 157 Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes jeweils ein Haushaltsausgaberest gebildet. Er wurde im jeweiligen Einzelfall ausweislich seiner Gruppierungsnummer ausschließlich für Ausgaben im Zusammenhang mit Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen generiert.

In der Vorjahresrechnung (2023) wurde in 151 Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes ein Haushaltsausgaberest gebildet. Die Haushaltsausgabereste von 56 Haushaltsstellen wurden vollständig durch Soll-Anordnungen verbraucht. In neun Haushaltsstellen erfolgte ein vollständiger Abgang des Haushaltsausgaberestes sowie in vier Haushaltsstellen ein vollständiger Übertrag ins Folgejahr. Bei den verbleibenden Haushaltsstellen war eine Kombination von Anordnung, Abgang bzw. Übertrag zu verzeichnen.

Die Kämmerei erhielt für die Jahresrechnung 2024 insgesamt 255 Anträge auf Bildung von Haushaltsausgaberesten im Gesamtvolumen von 117,5 Mio. EUR. Davon wurden 97 Anträge im Gesamtumfang von knapp 19 Mio. EUR gänzlich abgelehnt und für 43 Haushaltsstellen die beantragten Mittelübertragungen in geminderter Höhe bewilligt. Mit der Jahresrechnung 2024 werden in 157 Haushaltsstellen Haushaltsausgabereste von insgesamt **82.004.130,04 EUR** ausgewiesen.

Bereitet man die aus dem Vorjahr abermals übertragenen sowie die in der jeweiligen Jahresrechnung neu gebildeten Haushaltsausgabereste seit dem Haushaltsjahr 2009 grafisch auf, ergibt sich folgendes Bild:

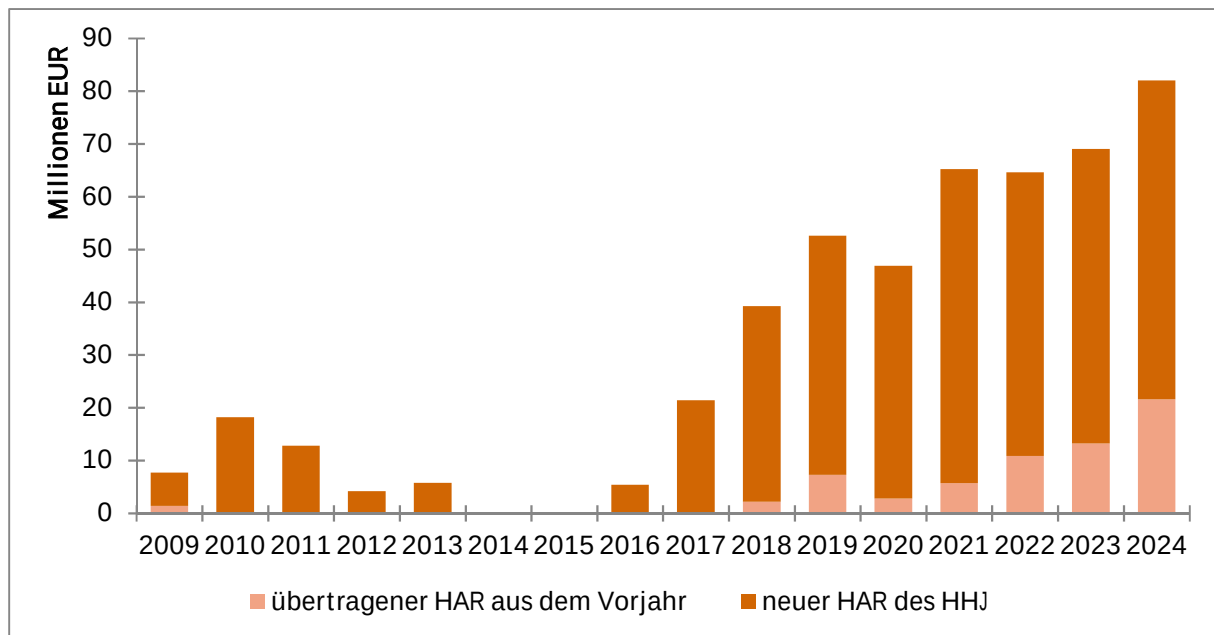


Abbildung 4 Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt 2009 – 2024

Im Zeitraum von 2009 bis 2013 sowie 2016 wurden in den Jahresrechnungen durchschnittlich rd. 10,5 Mio. EUR an Ausgabeermächtigungen übertragen. In den Jahresrechnungen 2014 und 2015 war fehlbetragsbedingt die Bildung von Haushaltsausgaberesten nicht möglich. In den folgenden Jahren 2016 bis 2024 erfolgte ein immer weiterer Anstieg der Ausgabemittelübertragungen, der nur in 2020 und 2022 kurzzeitig unterbrochen wurde. Mit der Jahresrechnung 2024 wurde ein neuer Rekordwert von ca. 82 Mio. EUR erreicht!

Vor diesem Hintergrund wurde ein Zeitvergleich über die letzten 20 Jahre vorgenommen. Vergleicht man den Haushaltsansatz (inkl. etwaiger Nachträge) für die Gruppierungen mit Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Gr. 93, 94 bis 96 und 98) des jeweiligen Haushaltsjahres mit den neu gebildeten Haushaltsausgaberesten, so ergibt sich folgender Verlauf:

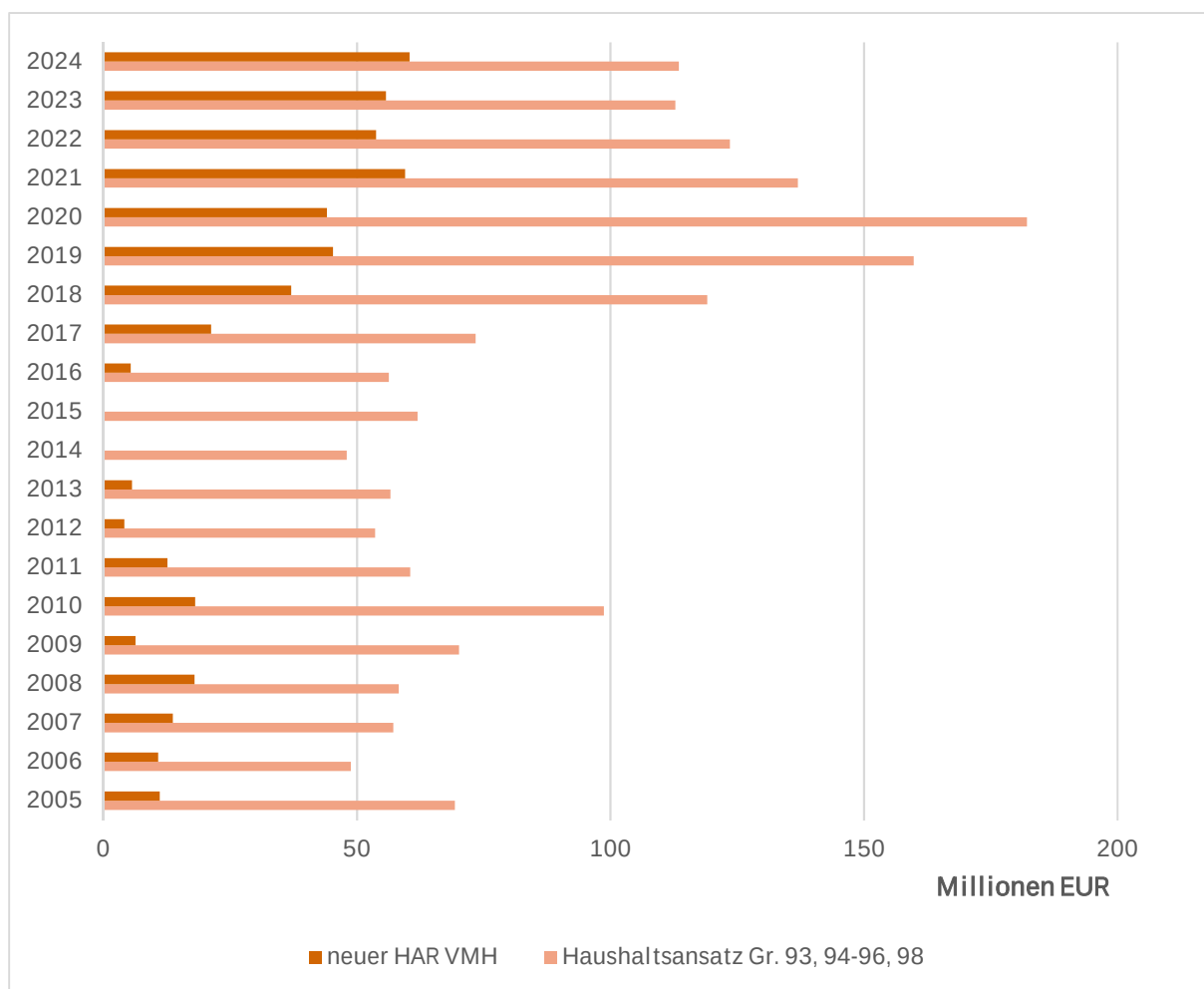


Abbildung 5 Neue Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt im Verhältnis zum Haushaltsansatz der Grp. 93, 94 bis 96 und 98 im Zeitraum der letzten 20 Jahre

Im Zeitraum von 2005 bis 2013 wurden durchschnittlich 18 % der Haushaltsansätze der Grp. 93, 94 bis 96 und 98 für die Bildung neuer Haushaltsausgabereste verwendet (niedrigster Anteil mit 8 % in 2012, höchster Anteil mit 31 % in 2008). Dieser Anteil ist im Zeitraum 2016 bis 2024 auf durchschnittlich 33 % gestiegen. Ab 2021 liegt dieser Anteil generell über 40 %, in 2024 sogar bei 53 %!

Die Ursachen für diese Entwicklung sind komplex und entsprechen den bereits in den Anmerkungen zur Haushaltsplanung aufgeführten Gründen (vgl. Gliederungspunkt 1.2.1 des Hauptteils). Vor diesem Hintergrund wurde in den Schlussberichten zur Prüfung Jahresrechnung 2019 bis 2023 wiederholt und mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Verwaltung dem erneuten starken Anstieg der Ausgabemittelübertragungen durch geeignete Maßnahmen entgegensteuern muss. Ein ähnlicher Hinweis ist im Genehmigungsschreiben vom Thüringer Landesverwaltungsamt zur ersten Nachtragssatzung 2023 vom 25. April 2023 enthalten. Dort heißt es: "Im Jahre 2023 muss es - unter Beachtung des Kassenwirksamkeitsprinzips und der Grundsätze von Haushaltswahrheit und -klarheit - ein wichtiges Ziel sein, diese Haushaltsausgabereste konsequent abzubauen und überdies die Bildung neuer Haushaltsausgabereste zu vermeiden."

Die Inanspruchnahme der gebildeten Haushaltsausgabereste (jeweils im Folgejahr) stellt sich für den Zeitraum von 2009 bis 2024 wie folgt dar:

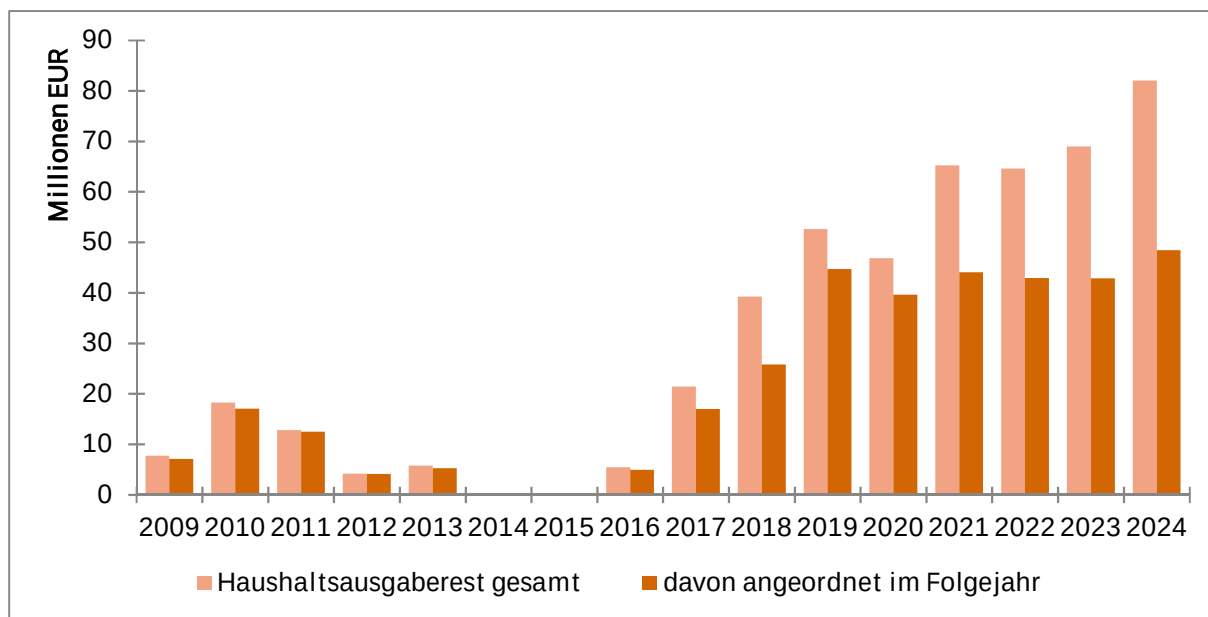


Abbildung 6 Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushalts und ihre Inanspruchnahme im Folgejahr für den Zeitraum 2009 – 2024

In den Jahren von 2009 bis 2013 sowie 2016 lag die Quote der Inanspruchnahme bei durchschnittlich 93 %. Im Zeitraum zwischen 2017 und 2023 sank die Quote der Inanspruchnahme auf durchschnittlich 73 %. Dabei hat sich der prozentuale Mittelabfluss seit 2020 jährlich weiter verschlechtert und lag in der Jahresrechnung 2023 bei nur noch 62 %. Die in der Jahresrechnung 2024 gebildeten Haushaltsausgabereste wurden in 2025 nur zu 59 % in Anspruch genommen.

Wertet man die Haushaltsausgabereste der Jahresrechnung 2024 nach Verfügungsberechtigungen aus, erhält man folgende Grafik:

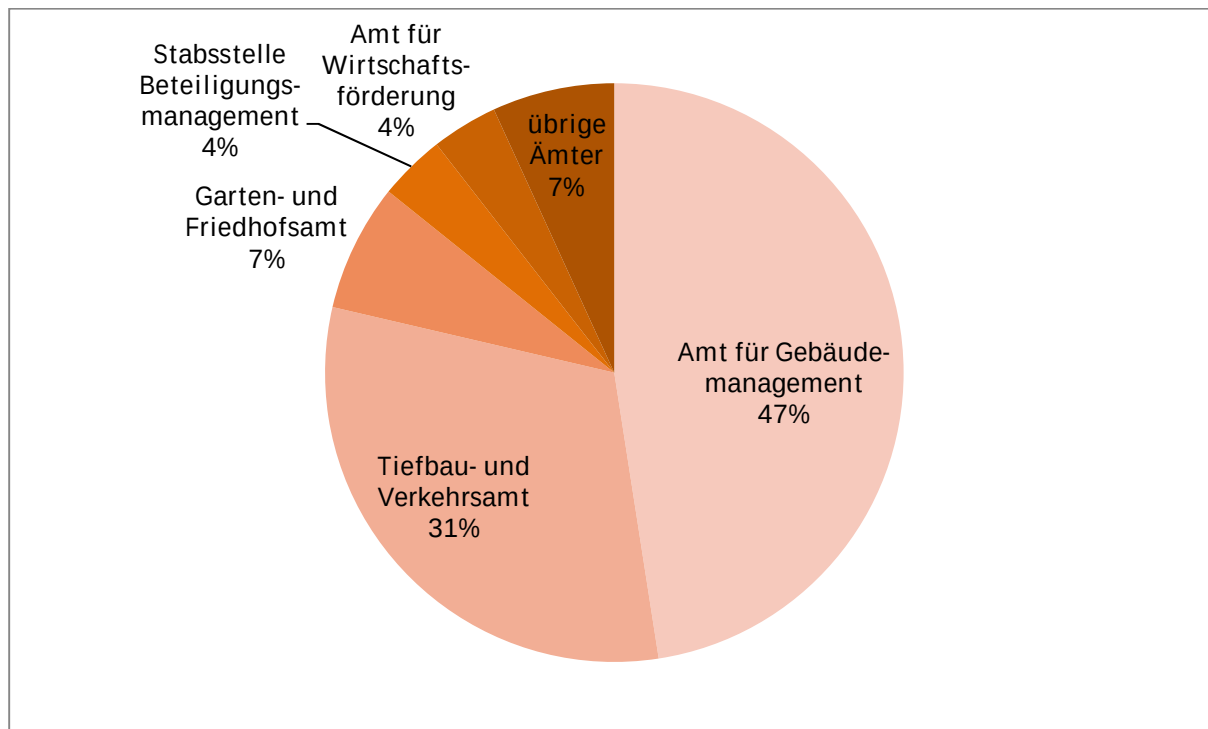


Abbildung 7 Haushaltsausgabereste 2024 verteilt nach Verfügungsberechtigungen

Der höchste Anteil an Mittelübertragungen (47 %) liegt in der Verfügungsberechtigung des Amtes für Gebäudemanagement. So wurden unter anderem Haushaltsausgabereste für Baumaßnahmen an dem Verwaltungsgebäude Warsbergstraße, Schulen (GS 43, GS 3, GS 15, GS 22, GEM 10, GS 20, GS 34) und Kindertagesstätten (Kita 54) gebildet. Der zweithöchste Anteil (31 %) entfällt auf die Verfügungsberechtigung des Tiefbau- und Verkehrsamtes (z. B. Neubau/Erneuerung Lichtsignalanlagen, Radwege, Nordhäuser Straße, Arndtstraße, Brücke Warschauer Straße) sowie der dritthöchste Anteil (7 %) auf die Verfügungsberechtigung des Garten- und Friedhofsamtes (z. B. Baumaßnahme Eingangsbereich Hauptfriedhof, Baumpflanzungen). Die Mittelübertragung des Amtes für Wirtschaftsförderung beinhaltet die Investitionsförderung für den Breitbandausbau, die der Stabsstelle für Beteiligungsmanagement die Bezuschussung investiver Maßnahmen im Eigenbetrieb Zoopark.

In den früheren Jahren wurde hinsichtlich der Haushaltsreste eine Stichprobenprüfung vorgenommen, ab 2020 erfolgt nun eine Sichtung aller HAR-Anträge sowie eine Plausibilitätsprüfung aller haushaltsrestrelevanten Ausgabe-Haushaltstellen. Aus dieser Prüfung ist für die Jahresrechnung 2024 festzustellen, dass die Bildung der Haushaltsausgabereste nachvollziehbar erfolgte und die Verfügbarkeiten in den jeweiligen Deckungsringen ausreichend waren.

Hinsichtlich der Ermächtigungsübertragungen ergeben sich folgende Hinweise:

H 2

Die Rechnungsprüfung kritisiert den anhaltend hohen Umfang der Haushaltsausgabereste. Die in der Jahresrechnung 2023 gebildeten Haushaltsausgabereste wurden in 2024 zu weniger als zwei Drittel in Anspruch genommen. In der Jahresrechnung 2024 wurde mehr als die Hälfte der Haushaltsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Bildung neuer Haushaltsausgabereste verwendet.

WH 4

Die Verwaltung muss dem großen Umfang der Ausgabemittelübertragungen durch geeignete Maßnahmen entgegensteuern. Dazu ist das Kassenwirksamkeitsprinzip stringent einzuhalten. Weiterhin sind die Grundsätze des § 10 ThürGemHV bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen zu beachten, was auch dazu führen wird, die in der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditermächtigung auf ein realistischeres Maß zu begrenzen.

Ein besonderes Augenmerk ist aufgrund ihrer haushalterischen Bedeutung auf die Mittelanmeldungen in Verfügungsberechtigung des Amtes für Gebäudemanagement zu legen (*vgl. Abbildung 7*). Sobald in einer der künftigen Jahresrechnungen (ähnlich wie in den Haushaltsjahren 2014 und 2015) ein Soll-Fehlbetrag entsteht, ist die Bildung von Haushaltsausgaberesten ausgeschlossen.

3.4 Kassenreste

3.4.1 Allgemeine Definition

Nach § 87 Nr. 23 ThürGemHV sind Kassenreste die Beträge, um die die Soll-Einnahmen höher sind als die Ist-Einnahmen (Kasseneinnahmereste) oder um die die Soll-Ausgaben höher sind als die Ist-Ausgaben (Kassenausgabereste) und die in einem späteren Haushaltsjahr zu zahlen sind.

3.4.2 Kasseneinnahmereste in der Jahresrechnung 2024

In der Haushaltsrechnung 2024 beträgt das Gesamtvolumen der Kasseneinnahmereste 71.296.763,95 EUR (vor ihrer pauschalen Bereinigung). Diese Kasseneinnahmereste stellen die noch offenen Forderungen der Stadt gegenüber Dritten dar. Die Entwicklung dieser Reste und wenige ausgewählte Ursachen werden im Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung dargestellt.

Das Kassenwirksamkeitsprinzip i. S. d. § 7 Abs. 1 ThürGemHV erfordert schon bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, dass Forderungen der Stadt, die voraussichtlich im Laufe des Haushaltsjahres nicht realisiert werden können, unberücksichtigt gelassen werden. Soweit die Stadt auf die Einnahmen einen Rechtsanspruch hat und sie fällig werden, müssen sie trotzdem zunächst im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes nach § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV zum Soll gestellt werden (*vgl. zu alledem Steenbock [1987], S. 12*).

Vor dem Hintergrund dieser aus dem Kassenwirksamkeits- und dem Fälligkeitsprinzip entstehenden Diskrepanz hat die Verwaltung bei der Erstellung der Jahresrechnung stets folgende Fragestellungen zu beantworten:

- Welche Sollbeträge, die bis zum Abschlusstag nicht im Ist eingegangen sind, werden auch in absehbarer Zeit tatsächlich nicht im Ist eingehen (Frage der pauschalen Restebereinigung)?
- Welche Sollbeträge sind nach den kameralen Rechnungsabgrenzungsvorschriften abzugrenzen und in anderen Rechnungsperioden nachzuweisen (Frage der Rechnungsabgrenzung)?

a) Pauschale Bereinigung der Kasseneinnahmereste i. S. d. VV Nr. 5 zu § 79 ThürGemHV

Bei der Aufstellung jeder Jahresrechnung ist durch die Verwaltung zwingend eine Überprüfung der Kasseneinnahmereste durchzuführen (*vgl. VV Nr. 5 zu § 79 ThürGemHV*). Ergibt sich dabei, dass mit dem Eingang der Reste in der ausgewiesenen Höhe nicht zu rechnen ist, ist eine Restebereinigung in der Haushaltsrechnung vorzunehmen. Diese Restebereinigung geschieht pauschal auf den einzelnen Einnahmehaushaltsstellen (sog. pauschale Restebereinigung). Dieser Vorgang führt – wenn er konsequent durchgeführt wird – zu einem realistischen Sollergebnis.

In dem für die freie Finanzspitze maßgeblichen Verwaltungshaushalt wurden die Kasseneinnahmereste von 69.959.168,43 EUR um insgesamt 36.000.000,00 EUR auf 33.959.168,43 EUR bereinigt. Die Entwicklung der Kasseneinnahmereste lässt sich für den Verwaltungshaushalt folgendermaßen grafisch darstellen:

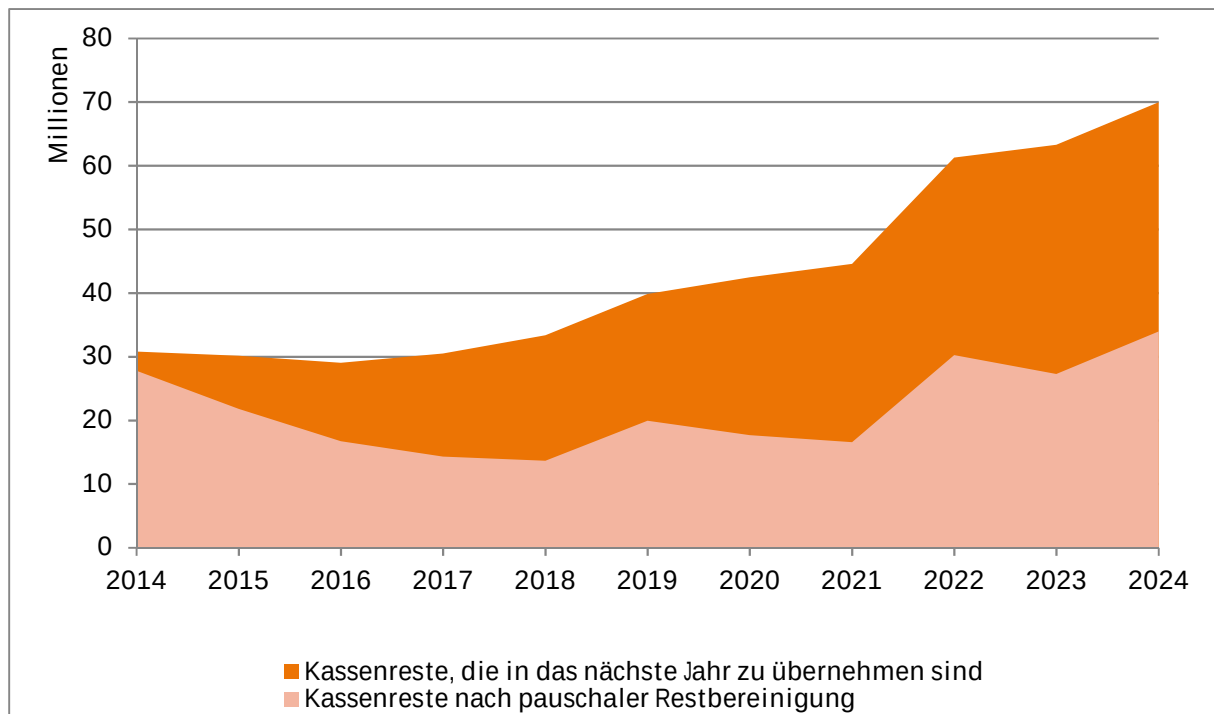


Abbildung 8 Die Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushaltes der letzten elf Jahre vor und nach pauschaler Restbereinigung

Aus der Grafik ist erkennbar, dass

- die Höhe der Restebereinigung (oranger Bereich) im Zeitraum 2015 bis 2023 maßgeblich erhöht wurde,
- seit 2019 dem deutlichen Anstieg der unbereinigten Kasseneinnahmereste sachgerecht bis 2023 mit einer deutlichen Erhöhung der Globalbereinigung begegnet wurde,
- der Anstieg der unbereinigten Kasseneinnahmereste der Jahresrechnung 2024 sich gegenüber dem Vorjahr erhöht hat, aber die Globalbereinigung in der Jahresrechnung 2024 gegenüber dem Vorjahr nicht erhöht wurde.

Der seit 2015 eingeschlagene Weg zur realistischen Restebereinigung wurde damit in der Jahresrechnung 2024 leider nicht fortgesetzt. Im Zuge der begleitenden Prüfung hat die Rechnungsprüfung bereits im Januar 2025 die Werthaltigkeit der Kasseneinnahmereste in den PK-geführten Haushaltsstellen unter Verwendung einer maschinellen Auswertung einer vertiefenden Prüfung unterzogen und der Stadtkämmerei eine Empfehlung zur Globalbereinigung für die Jahresrechnung 2024 in Höhe von 40 Mio. EUR übergeben.

Die Stadtkämmerei übermittelte Mitte März 2025 ihren Vorschlag zur Globalbereinigung in Höhe von 36 Mio. EUR, der insgesamt 52 Haushaltsstellen umfasste. Stadtkasse und Rechnungsprüfung reagierten darauf mit konkreten Hinweisen hinsichtlich von drei konkreten Haushaltsstellen, die Rechnungsprüfung kritisierte weiterhin den zu niedrigen Gesamtumfang der Globalbereinigung. Daraufhin nahm die Stadtkämmerei nur eine geringfügige Umverteilung der Globalbereinigung zwischen einzelnen Haushaltsstellen vor, das Gesamtvolumen wurde nicht erhöht.

Der größte Kasseneinnahmerest entfällt mit einem Betrag von 28.664.972,25 EUR zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2024 auf die Haushaltsstelle 48100.24300 (Vollzug des

Unterhaltsvorschussgesetzes/übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete). Der Anteil dieser Haushaltsstelle an den gesamten Kasseneinnahmeresten im Verwaltungshaushalt hat sich in den letzten elf Jahren von ca. 22 % auf ca. 41 % nahezu verdoppelt:

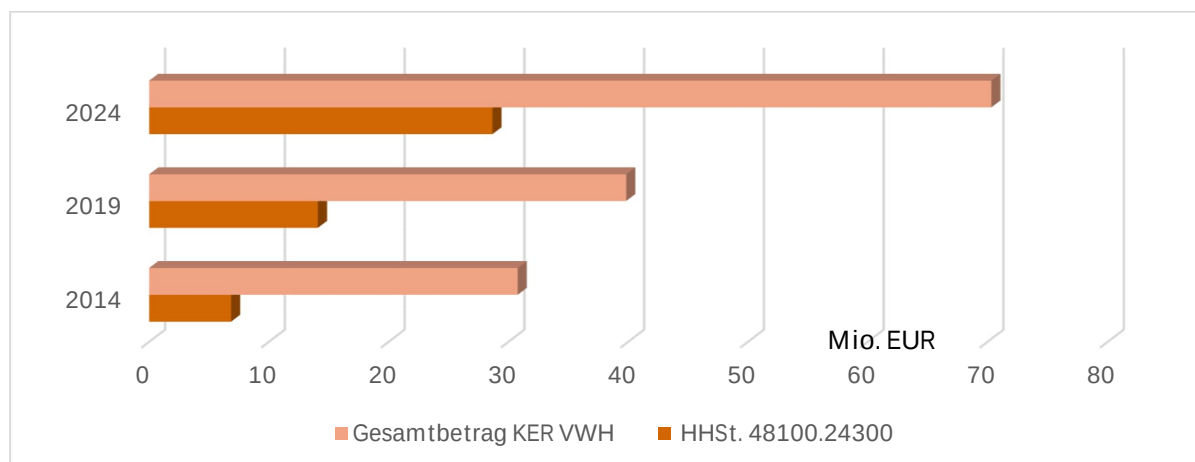


Abbildung 9 Anteil der Haushaltsstelle 48100.24300 am Gesamtbetrag der Kasseneinnahmereste im Verwaltungshaushalt

In Anbetracht dieser Größenordnung hat die Rechnungsprüfung die Einbringbarkeit der offenen privatrechtlichen Forderungen im Unterabschnitt 48100 (Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes) für die Haushaltsstellen 48100.24300 (übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete) und 48100.26100 (Verzugszinsen) näher analysiert (vgl. Anlage 8). Aufgrund der problematischen Beitreibungssituation liegt die Einbringbarkeit bei beiden Haushaltsstellen im langjährigen Mittel deutlich unter 10 %! Folglich muss in diesen Haushaltsstellen eine pauschale Restebereinigung von mehr als 90 % erfolgen.

Haushaltsstelle	48100-24300	48100-26100
Bezeichnung	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	Verzugszinsen
KER in EUR	28.664.972,25 EUR	2.586.430,74 EUR
nicht einbringbar (vgl. Berechnung in Anlage 8)	93 %	92 %
berechnete Restebereinigung (gerundet)	26,7 Mio. EUR	2,4 Mio. EUR
erfolgte Restebereinigung durch die Stadtkämmerei	24,2 Mio. EUR	1,3 Mio. EUR
Mindestens erforderlicher Mehrbetrag an Restebereinigung	2,5 Mio. EUR	1,1 Mio. EUR

Tabelle 1 Pauschale Restebereinigung der privatrechtlichen Forderungen im Unterabschnitt 48100 (Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes)

Zur pauschale Bereinigung der Kasseneinnahmereste ergeben sich folgende Feststellungen:

H 3¹ Die Rechnungsprüfung begrüßt die Ausdehnung der Restebereinigung auf 52 Haushaltstellen. In Anbetracht des erheblichen Anstiegs der unbereinigten Kasseneinnahmereste im VWH (Vorjahr ca. 63 Mio. EUR; 2024 knapp 69 Mio. EUR) reicht jedoch ein Gesamtumfang an Globalbereinigung in Vorjahreshöhe (36 Mio. EUR) nicht aus.

B 1¹ Die Restebereinigung in der Haushaltsstelle 90000.00300 (Gewerbesteuer) ist mit 4 Mio. EUR zu niedrig angesetzt. Die Stadtkämmerei ist dem begründeten Vorschlag der Stadtkasse zur Erhöhung auf 4,5 Mio. EUR nicht gefolgt. Es wird um künftige Beachtung gebeten.

B 1² Die Restebereinigung im Unterabschnitt 48100 (Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes) ist in den Haushaltsstelle 48100.24300 (übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete) und 48100.26100 (Verzugszinsen) ebenfalls zu niedrig angesetzt. Entsprechend der Berechnungen der Rechnungsprüfung hätte die Restebereinigung um ca. 3,6 Mio. EUR höher erfolgen müssen. Es wird um künftige Beachtung gebeten.

H 3² Die Rechnungsprüfung weist für die Folgejahre darauf hin, dass die pauschale Restebereinigung in der notwendigen Höhe auch dann zu erfolgen hat, wenn dadurch ein Soll-Fehlbetrag entsteht.

b) Kamerale Rechnungsabgrenzung der Solleinnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV

Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 ThürGemHV sind als Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres alle Beträge nachzuweisen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden sind.

Die in der Stadtverwaltung etablierten Systeme gewährleisten im Regelfall die Einhaltung dieser Vorschrift. Eine Ausnahme besteht bei der maschinellen Sollstellung zu Gunsten der Haushaltsstelle 03300.26120 – Aussetzung der Vollziehungs- und Stundungszinsen (bzw. neu ab 2021 Haushaltsstelle 03310.26120). Im Rahmen der begleitenden Prüfung der Aufstellung der Jahresrechnung 2016 wurde für diese Haushaltsstelle ein Verfahren entwickelt, mit dem sich die fraglichen Beträge automatisch herausfiltern lassen. Die Anwendung dieses Verfahrens ergab einen abzugrenzenden Betrag von 24.983,28 EUR. Die Abgrenzungsbuchung in dieser Höhe wurde ordnungsgemäß vorgenommen.

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 ThürGemHV sind als Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres alle Beträge nachzuweisen, die über das Haushaltsjahr hinaus nicht länger als drei Jahre gestundet worden sind. Da eine manuelle Auswertung aller infrage kommenden Einzelbeträge bei einem Rechnungswesen vom Volumen der Landeshauptstadt Erfurt nicht möglich ist, wurde vor einigen Jahren eine automatisierte Analyse des HKR-Verfahrens entwickelt. Hiermit werden seither im Rahmen der Abschlusserstellung alle Soll-Einnahmen ausgewertet, die bis zum Abschluss-Stichtag des dritten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres gestundet worden sind. Durch diese pauschale Herangehensweise kann es gegenüber einer manuellen Bearbeitung im Einzelfall zu monatsweisen Unschärfen kommen; diese sind aber unwesentlich und akzeptabel. Entsprechend der Anregung im Schlussbericht zur Prüfung der Jahres-

rechnung 2015/16 erfolgte die Zuordnung für die Einnahmen aus Bodensonderung (Einnahmeart 6205) nach dieser Regelung, es wurden ordnungsgemäß 16.774,79 EUR abgegrenzt.

Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 ThürGemHV sind als Soll-Einnahmen des Haushaltsjahres alle Einnahmen aus Beiträgen nach § 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) sowie aus Erschließungsbeiträgen nach § 127 des Baugesetzbuches (BauGB) nachzuweisen, die über das Haushaltsjahr hinaus nicht länger als bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres gestundet worden sind. In den betreffenden Haushaltsstellen wurde ein Betrag von insgesamt 84.389,57 EUR ordnungsgemäß abgegrenzt.

c) Kamerale Rechnungsabgrenzung der Solleinnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV

Nach § 80 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV dürfen u. a. niedergeschlagene Beträge nicht als Soll-Einnahmen nachgewiesen werden.

Im Jahr 2017 wurden die Arbeitsprozesse hinsichtlich der Niederschlagung für die Hauptforderungen aufgenommen, die zentral im Sachgebiet Forderungsmanagement bearbeitet werden. Das System der Bearbeitung der Niederschlagungen im Sachgebiet Forderungsmanagement ist ordnungsgemäß aufgebaut. Es gewährleistet die Einhaltung der Abgrenzungsvorschriften des § 80 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV.

3.4.3 Kassenausgabereste in der Jahresrechnung 2024

Kassenausgabereste entstehen naturgemäß in allererster Linie für Zins- und Tilgungszahlungen, die im alten Haushaltsjahr zum 31. Dezember des Jahres fällig werden und demzufolge im Anordnungssoll stehen, aber deren Ist-Buchung erst im Folgejahr erfolgt, da erst dann der Bankauszug vom 31. Dezember des Abschlussjahres verarbeitet werden kann. Diese Kassenausgabereste sind zur klassischen kameralen Jahreszuordnung notwendig. In der Haushaltsrechnung 2024 sind Kassenreste im Gesamtvolumen von 490.025,31 EUR für Zins- und Tilgungszahlungen verzeichnet.

3.5 Überprüfung der haushalts- und kassenmäßigen Deckung der Restewirtschaft

Die Restewirtschaft kann abschließend nach dem folgenden Schema überprüft werden (*in Anlehnung an KäB [2021], Erl. Nr. 16*):

	Kassenausgabereste:	490.025,31 EUR
+	Haushaltsausgabereste (neu und alt):	84.454.855,96 EUR
-	Ist-Überschuss:	17.190.815,16 EUR
-	Kasseneinnahmereste (bereinigt):	35.296.763,95 EUR
-	Haushaltseinnahmereste (neu):	32.457.302,16 EUR
=	etwaige Differenz (Finanzierungslücke):	0,00 EUR

Da die Berechnung keine Differenz aufweist, besteht keine Finanzierungslücke. Das bedeutet, dass die in der Jahresrechnung 2024 gebildeten Haushaltsausgabereste sowohl haushalts- als auch kassenmäßig gedeckt sind (*vgl. hierzu KäB [2021], Erl. Nr. 15*).

4 Anlagen zur Jahresrechnung 2024

4.1 Vermögensübersicht

Nach § 81 Abs. 1 ThürGemHV muss der Stand des Vermögens i. S. d. § 76 Abs. 1 und 2 ThürGemHV zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres gegliedert nach Arten, für das Vermögen nach § 76 Abs. 2 ThürGemHV auch nach Aufgabenbereichen, ersichtlich sein.

4.1.1 Ausgewiesenes Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 1 ThürGemHV

Zum Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 1 ThürGemHV zählen

- Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen,
- Beteiligungen und
- Wertpapiere.

Das Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 1 ThürGemHV wird ausweislich der Vermögensübersicht des Jahres 2024 mit einem **Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2024** von

66.048.821,60 EUR

angegeben. Die vorgenommene vollständige Einzelfallprüfung der in der Vermögensübersicht 2024 ausgewiesenen Vermögensgegenstände i. S. d. § 76 Abs. 1 ThürGemHV ergab keine Beanstandungen.

4.1.2 Ausgewiesenes Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und Abs. 4 ThürGemHV

Zum Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 ThürGemHV zählen

- Grundstücke,
- grundstücksgleiche Rechte und
- bewegliche Sachen

der kostenrechnenden Einrichtungen. Für diese Vermögensgegenstände **sind** Anlagenachweise zu führen. Darüber hinaus **können** nach § 76 Abs. 4 ThürGemHV die Kommunen Anlagenachweise auch für Vermögensgegenstände führen, die nicht kostenrechnenden Einrichtungen dienen.

Mit Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt zur DS 2420/12 in der Fassung des Änderungsantrages (DS 0334/13) vom 20. März 2013 wird zwar die Einführung der Doppik auf unbestimmte Zeit verschoben, jedoch sollen die vorliegenden Ergebnisse der Vermögenserfassung und -bewertung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung fortgeführt werden. Vor dem Hintergrund dieses Stadtratsbeschlusses ist die freiwillige Führung von Anlagenachweisen für Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 4 ThürGemHV sinnvoll und der sukzessive Ausweis dieser Werte in der Vermögensübersicht zur Jahresrechnung gerechtfertigt.

Das Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 bzw. Abs. 4 ThürGemHV wird unter Berücksichtigung der dazugehörigen Sonderposten ausweislich der Vermögensübersicht des Jahres 2024 mit einem **Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2024** von

509.628.687,11 EUR

angegeben. Im Berichtsjahr sind Vermögenszuwächse und -abgänge jeweils in Millionenhöhe zu verzeichnen. Die Zugänge resultieren vor allem aus

- der Weiterführung diverser Baumaßnahmen an Kindergärten und Schulen (z. B. Sanierung Grundschulen 19, 20 und 34, Gemeinschaftsschule 6, Schulsport-hallen Grundschule 15 und FÖZ 4, Kooperative Gesamtschule, Kita 54) und
- dem Kauf von Fahrzeugen, Maschinen und technischen Anlagen des Brand-, Hochwasser- und Katastrophenschutzes.

Der Saldo aus der Auflösung von Sonderposten und den Abschreibungen beläuft sich auf ca. 10,3 Mio. EUR.

a) Nachschau zu Feststellungen aus früheren Prüfungen

Zu den Abschluss-Stichtagen der Haushaltsjahre 2019 bis 2024 waren nahezu alle Straßenflurstücke dem nicht einschlägigen Unterabschnitt 88000 (Allgemeines Grundvermögen) zugeordnet (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, wiederholter Hinweis wH 4*). Damit erfolgt kein verursachungsgerechter Ausweis der kalkulatorischen Zinsen je Unterabschnitt. Der Großteil der Flurstücke mit Straßen, Gehwegen und Plätzen ist im Unterabschnitt 63000 (Gemeindestraßen) auszuweisen. Ferner kann der separate Ausweis der Flurstücke mit Parkplätzen im Unterabschnitt 68000 sowie der Flurstücke mit Brücken im Unterabschnitt 63003 nicht vernachlässigt werden. Dieser sollte ursprünglich im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplanes 2022 verändert werden (Änderung der unterabschnittsweisen Veranschlagung der kalkulatorischen Zinsen). Wegen der schwierigen personellen Situation in der Anlagenbuchhaltung konnte dies bislang nicht umgesetzt werden.

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2019 wurde darum gebeten, ein stadtverwaltungsweit einheitliches System zum Umgang mit aktivierten Eigenleistungen zu entwickeln und die notwendige Dienstanweisung zu erlassen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Hinweis H 5*). Dies ist aus vorgenannten Gründen ebenfalls noch nicht erfolgt.

Im Ergebnis der Prüfungen der Vermögensübersicht zum Stichtag 31. Dezember 2020 wurde auf Folgendes hingewiesen: Mit der DS 2493/18 wurde der Verkauf von insgesamt 37 Flurstücken aus dem Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt an die Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt beschlossen. Gemäß Festlegung im Vertrag fand der Besitzübergang zum 1. November 2020 statt. Die vorgenommene Plausibilitätsprüfung aller Flurstücke ergab, dass die Abgänge nicht eingearbeitet sind. Damit war das Anlagevermögen hinsichtlich Grund und Boden um ca. 2,2 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen. Die Beteiligten wurden gebeten, dies im Folgejahr zu korrigieren (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweis H 4*). Die Nachschau im Rahmen der Jahresrechnung 2021 ergab, dass in 2021 nicht alle diese Flurstücke in Abgang gestellt wurden. Auch zum Stichtag 31. Dezember 2024 werden noch elf dieser Flurstücke im Anlageverzeichnis ausgewiesen. Sie haben einen Buchwert in der Anlagenbuchhaltung von ca. 0,3 Mio. EUR. Für diese Flurstücke ist die Abgangsmeldung in den Folgejahren nachzuholen.

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2021 wurde eine Detailprüfung für alle Grundstücke mit Kindertagesstätten aufgenommen. Bei der Vollständigkeitsprüfung wurde festgestellt, dass im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31. Dezember 2021

1. zwei Flurstücke im Wertumfang von ca. 680.300 EUR, die im Rahmen von Flurneuordnungen untergegangen waren, zu viel ausgewiesen wurden (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2021, Beanstandung B 2*),
2. 45 Flurstücke und ein dazugehöriger Sonderposten einem unzutreffenden Unterabschnitt und zehn Kita-Flurstücke einem unzutreffenden Sachkonto zugeordnet waren (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2021, Hinweis H 3*).

Im Ergebnis der Prüfungen der Vermögensübersicht zum Stichtag 31. Dezember 2022 wurde auf Folgendes hingewiesen:

3. Bei der Plausibilitätsprüfung aller Flurstücke fielen zwei Flurstücke auf, die im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Abschlussstichtag doppelt erfasst waren (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Beanstandung B 1*).
4. Die Detailprüfung hinsichtlich des Ausweises von Flurstücken mit Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen ergab zum Abschlussstichtag vier Flurstücke, die im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zu viel ausgewiesen waren sowie drei Flurstücke, die im Anlageverzeichnis fehlten (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Beanstandung B 2*).
5. Bei der Detailprüfung der Infrastruktur-Flurstücke wurde festgestellt, dass zum Abschlussstichtag insgesamt 110 Flurstücke mit überwiegender Nutzung als Parkplätze/-flächen sowie 32 Flurstücke mit überwiegender Nutzung als Brücke einem unzutreffenden Unterabschnitt zugeordnet waren (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Hinweis H 4*).
6. Im Rahmen der Detailprüfung für alle Grundstücke mit Kindertagesstätten fiel ein Flurstück auf, das trotz zwischenzeitlichem Verkauf noch im Anlageverzeichnis zum Abschlussstichtag ausgewiesen war (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Beanstandung B 3*).
7. Bei der Detailprüfung für alle Grundstücke mit Kindertagesstätten wurde ferner festgestellt, dass die Bewertung von fünf Flurstücken mit jeweils unzutreffenden Verfahren, von weiteren drei Kita-Flurstücken ohne die dazugehörigen Anschaffungsnebenkosten, in zwei Fällen mit unzutreffendem Index sowie in 13 Fällen mit unzutreffendem Bodenrichtwert vorgenommen wurde (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Hinweis H 5*).

Im Ergebnis der Prüfungen der Vermögensübersicht zum Stichtag 31. Dezember 2023 wurde Folgendes festgestellt:

8. Bei der Plausibilitätsprüfung aller Flurstücke fielen zehn Flurstücke auf, die im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31. Dezember 2023 doppelt erfasst sind (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023, Beanstandung B 1*).

9. Bei der Detailprüfung der Infrastruktur-Flurstücke im Bereich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen wurde festgestellt, dass zum Stichtag 31. Dezember 2023 insgesamt 36 Flurstücke überwiegend im Bereich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraße liegen. Diese Flurstücke sind einem unzutreffenden Unterabschnitt zugeordnet (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023, Hinweis H 1*).

Die Korrekturen zu Pkt. 1, 3 und 8 sind zum Stichtag 31. Dezember 2024 erfolgt. Die übrigen Korrekturen stehen zum großen Teil noch aus und sind im Folgejahr nachzuholen.

b) Ergebnisse aktueller Prüfungen

Die Detailprüfung für Grundstücke mit Kindertagesstätten und Schulen wurde fortgeführt und die Gebäude sowie Außenanlagen von ausgewählten Einrichtungen in den Fokus genommen. Aus dieser Prüfung ergeben sich folgende Feststellungen:

B 2

Im Anlagenverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31. Dezember 2024 werden zwei Kita-Baumaßnahmen als Anlagen im Bau geführt, obwohl sie bereits vor dem Abschlussstichtag fertiggestellt waren und die entsprechenden Schlussrechnungen vorlagen (*vgl. Tabelle 6 in der Anlage 9*). Es wird um Korrektur gebeten. Künftig sind fertiggestellte Gebäude spätestens im Jahr der Vorlage der (letzten/ wesentlichen) Schlussrechnung zu aktivieren und die seit Nutzungsbeginn aufgelaufene Abschreibung vorzunehmen.

H 4¹

Ein neu errichtetes Kita-Gebäude, ein saniertes und ein neu errichtetes Schulgebäude sind im Anlagenverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt mit einem zu hohen Wert ausgewiesen (*vgl. Tabelle 7 in der Anlage 9*). Dies ist auf die versehentliche Aktivierung von nicht aktivierungsfähigen Anteilen der Baukosten zurückzuführen. Aus Gründen der Wesentlichkeit sieht die Rechnungsprüfung von einer Korrekturforderung ab. Die zuständigen Fachämter werden aufgefordert, künftig die nicht aktivierungsfähige Anteile stets herauszurechnen.

H 4²

Bei der Detailprüfung von ausgewählten Kindertagesstätten und Schulen fiel auf, dass bei vier Investitionsmaßnahmen nach der Ersterfassung die Investitionsausgaben unzutreffend auf die einzelnen Vermögensgegenstände aufgeteilt wurden (*vgl. Tabelle 8 in der Anlage 9*). Aus Gründen der Wesentlichkeit sieht die Rechnungsprüfung von einer Korrekturforderung ab. Die zuständigen Fachämter werden aufgefordert, künftig die Investitionsausgaben stets exakt aufzuteilen.

H 5

Nach Teil- oder Generalsanierungen von Gebäuden ist sachgerecht einzuschätzen, inwieweit sich die Restnutzungsdauer verlängert. Bei den bisher abgeschlossenen Baumaßnahmen ist dies überwiegend im Einzelfall erfolgt. Es wird darum gebeten, ein stadtverwaltungsweit einheitliches System zur Verlängerung von Restnutzungsdauern nach Teil- oder Generalsanierungen zu entwickeln / anzuwenden und die Dienstanweisung 2.35 Aktivierungsrichtlinie entsprechend zu ergänzen.

Im Rahmen der aktuellen Abschlussprüfung wurde ferner das System der Inventuren am Beispiel der digitalen Ausstattungen (Elektronische Tafeln und Smart-TV) an den Schulen untersucht.

Aus den Prüfungen im Hinblick auf das ausgewiesene Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und Abs. 4 ThürGemHV (hier digitalen Ausstattungen an den Schulen) ergeben sich folgende Feststellungen:

H 6

Die Prüfung des Ausweises von digitalen Ausstattungen an den Schulen ergab 17 elektronische Tafeln, die im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31. Dezember 2024 zu viel ausgewiesen sind. Für 14 Tafeln, die bereits ausgesondert waren, erfolgte kein Abgang (*vgl. Tabelle 9 in der Anlage 9, Nr. 1 bis 14*). Drei Tafeln wurden umgesetzt, waren aber aktuell am neuen Standort nicht vorhanden (*vgl. Tabelle 9 in der Anlage 10, Nr. 15 bis 17*). Die Korrektur in der Anlagenbuchhaltung wurde bereits angeregt. Die Rechnungsprüfung fordert, künftig bei Umsetzung von inventarisierten Lehrmitteln eine schriftliche Übergabebestätigung auszufertigen.

H 7¹

Das Amt für Bildung steht mit den nachgeordneten Schulen regelmäßig in Kontakt und informiert über die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen. Infolge personeller Probleme im Amt für Bildung war jedoch nicht aufgefallen, dass zum Jahresabschluss 2024 in einer Schule keine Inventur erfolgte sowie von einer weiteren Schule keine Vollzugsmeldung vorlag. Künftig ist für die Inventuren an allen Schulen durch das Amt für Bildung jährlich eine Vollständigkeitsprüfung sicherzustellen.

H 7²

Bei etwa der Hälfte aller Schulen erfolgten die Inventuren ausschließlich in den Schulferien. Wenn die Inventuren im Schulbetrieb vorgenommen werden, ist unbedingt sicherzustellen, dass bei den beweglichen Inventargütern keine Standortänderungen stattfinden. Umso wichtiger ist in diesem Zusammenhang eine kurze Dauer der Inventur, die nur wenige Tage umfassen sollte. Dies wurde von etwa einem Viertel der Schulen nicht erfüllt.

H 7³

Durch Personalausfälle und Personalfuktuation in der Schulsachbearbeitung wird die ordnungsmäßige Durchführung der Inventuren erschwert. Künftig hat das Amt für Bildung auf eine Vereinheitlichung der Vorgehensweise hinzuwirken und neue Schulsachbearbeiter/innen einzuweisen.

H 8

Das Rechtsamt betreut u. a. die Inventar- und Elektronikversicherung der Landeshauptstadt Erfurt. Zu Beginn der Prüfung waren insgesamt 394 TV-Geräte der Schulen im Versicherungsumfang enthalten. Allein mit dem Digitalpakt wurden für die Schulen 885 neue Smart-TV als audiovisuelle Unterrichtsmittel beschafft. Der geprüfte Bereich hat die Anzahl gegenüber dem Rechtsamt im Laufe der Prüfung auf nur 450 erhöht. Damit sind viele Geräte nicht versichert! Das Amt für Bildung wird gebeten, [unter Berücksichtigung einer Nutzungsdauer von zehn Jahren] zusammen mit dem Rechtsamt die Modalitäten der Sachversicherung zu klären und die Anzahl der zu versichernden Geräte regelmäßig zu aktualisieren.

H 9

Die in den Schulen genutzten Smart-TV müssen an der Wand montiert werden. Die dabei anfallenden Montagekosten sind als Anschaffungsnebenkosten mit zu aktivieren. Dies ist nicht durchgängig erfolgt. Durch die Verwaltung ist künftig sicherzustellen, dass die Montagekosten durch Firmen dem jeweiligen Inventargut zugeordnet werden. Eine eventuelle Montage durch städtisches Personal ist als aktivierte Eigenleistung zu berücksichtigen.

WH 5

Die Stadtkämmerei wird gebeten, ein stadtverwaltungsweit einheitliches System zum Umgang mit aktivierten Eigenleistungen zu entwickeln und die notwendige Dienstanweisung zu erlassen. Dabei sind die doppelten Regelungen zu den Herstellungskosten zu beachten.

Nähere Ausführungen zu den einzelnen Prüfungen und den jeweiligen Feststellungen sind der Anlage 9 zu diesem Schlussbericht zu entnehmen.

4.2 Übersichten über die Schulden und Rücklagen

4.2.1 Schuldenübersicht

4.2.1.1 Grundsätzliche Feststellung zu den Schuldenübersichten

Im Rahmen der Prüfung der Schuldenübersicht 2024 wurden die Angaben

- zu den Schulden aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Kernhaushaltes,
- zu den Kassenkrediten des Kernhaushaltes,
- zu den Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen sowie
- zu den Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung

jeweils einer Einzelfallprüfung unterzogen (positionsweiser Abgleich mit den jeweiligen Datengrundlagen). Hieraus ergaben sich keine Beanstandungen.

4.2.1.2 Besondere Ausführungen zum Schuldenstand aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Kernhaushaltes

Der Schuldenstand aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Kernhaushaltes (Summe 1 der Übersicht über den Stand der Schulden in der Jahresrechnung 2024) beträgt ausweislich der Übersicht zur Jahresrechnung und der Unterlagen der Stadtkämmerei per 31. Dezember 2024

52.015.098,89 EUR.

Im Prüfungszeitraum konnte somit die in der o. g. Übersicht aufgeführte Schuldenlast des Kernhaushaltes zum Ende des Haushaltsjahres 2024 gegenüber dem Stichtag 31. Dezember 2023 (65.144.057,59 EUR)

um 13.128.958,70 EUR

gesenkt werden.

Es gibt verschiedene Herangehensweisen zur Ermittlung der Pro-Kopf-Verschuldung des Kernhaushaltes. So gibt die Stadtkämmerei im Erläuterungsbericht die Verschuldung pro Einwohner als Quotient des Schuldenstandes im Kernhaushalt per 31. Dezember 2024 von 52.015.098,89 EUR und dem Einwohnerstand per 30. Juni 2024 von 218.830 (per 30. Juni des Vorjahres: 214.773) an. Dies ergibt eine Pro-Kopf-Verschuldung im Kernhaushalt von 237,70 EUR.

Das Thüringer Landesamt für Statistik gibt in seiner Übersicht über die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbänden die Pro-Kopf-Verschuldung des Kernhaushaltes zum 31. Dezember 2024 mit 240 EUR/Einwohner (EW) an. Sie liegt damit um 282 EUR/EW unter dem relevanten statischen Landesdurchschnitt der Schulden der Kernhaushalte aller Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise in Thüringen (522 EUR/EW).

Die statistische Pro-Kopf-Verschuldung ist im Vergleich zum stichtagsbezogenen Vorjahreswert um 66 EUR/EW gesunken. Es ist zu beachten, dass in der Erhebung des Landesamtes für Statistik Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt wurden, nicht von den Schuldenbeträgen abgesetzt werden dürfen. Somit kommt es – neben den unterschiedlichen Stichtagen der Einwohnerzahlen – zu einem Differenzbetrag in den Darstellungen. Beide Berechnungen sind für sich ordnungsgemäß und nachvollziehbar.

Es soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass in beiden klassischen statistischen Betrachtungen die Schulden von städtischen Eigenbetrieben, Beteiligungen, aber auch von Anteilen an der Verschuldung von Zweckverbänden nicht berücksichtigt werden.

4.2.1.3 Besondere Ausführungen zur Inanspruchnahme der Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2024

Die Haushaltssatzung 2024/2025 sah für 2024 eine Kreditermächtigung i. H. v. 36.000.000 EUR vor. Nach § 63 Abs. 2 Satz 1 ThürKO bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung (Gesamtgenehmigung). Die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung lag vor.

Die Kreditermächtigung gilt nach § 63 Abs. 3 ThürKO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung. Die Übertragung von Kreditermächtigungen erfolgt nach § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV durch die Bildung von Haushaltseinnahmeresten in den entsprechenden Jahresrechnungen. Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, § 54 Abs. 3 ThürKO. Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 ThürKO dürfen Kredite unter der Voraussetzung des § 54 Abs. 3 ThürKO nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, für Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Es wurden verschiedene Schemata zur Prüfung der Zulässigkeit der Kreditfinanzierung publiziert (*einen Überblick vermittelt Fiebig, vgl. Fiebig [1999], Anhang 1 bis 3*). Sinn und Zweck all dieser schematischen Darstellungen ist es, die maximal denkbare Kreditsumme zu ermitteln. Um die Verschiebungen aus der Restwirtschaft zu vermeiden, wendet das RPA diese Berechnungen stets auf das Ist des jeweiligen Abschlussjahres an. Hiernach wäre im Haushaltsjahr 2024 eine tatsächliche Kreditaufnahme von etwas weniger als 16,6 Mio. EUR

möglich gewesen (vgl. Berechnungen des RPAs in der Anlage 8). Hierauf wurde im Haushaltsjahr 2024 – auch in Abstimmung mit der Rechnungsprüfung – aufgrund der damaligen Liquiditätslage verzichtet.

Im Zuge der Prüfung der Jahresrechnung 2020 wurde angeregt, die Liquiditätsplanung und -steuerung mittelfristig grundlegend zu reorganisieren, um eine bessere Hochrechnung des voraussichtlichen Ist-Ergebnisses und damit auch des tatsächlichen Kreditbedarfes auf Basis der Ein- und Auszahlungen zu ermöglichen. Hierbei sind nicht nur die Stadtkasse und die Stadtkämmerei, sondern auch die Fachämter in der Pflicht (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweis H 5*). Stadtkämmerei und Stadtkasse haben sich zu möglichen Varianten und den Grundzügen der künftigen Liquiditätsplanung verständigt. Es wird eine automatisierte Abfrage aus der HKR-Datenbank, aufgegliedert in Hauptgruppen bzw. Gruppen gemäß Gruppierungsplan, favorisiert. Der HKR-Koordinator hatte im Zusammenwirken mit dem Software-Hersteller ein Liquiditätsplanungstool für kameral buchende Gemeinden erstellt. Die vorliegende Version des Tools wurde im Zusammenwirken von Stadtkämmerei und Stadtkasse verschiedenen Tests unterzogen. Diese Version stellt den nicht einbringbaren Teil der offenen Forderungen nicht hinreichend dar.

In 2024 trat die aktualisierte Fassung der Dienstanweisung 2.19/05 über die Bewirtschaftung der Kassenmittel in Kraft. Der Vorschauzeitraum der Liquiditätsplanung wurde auf drei Folgemonate ausgedehnt. Durch diese Maßnahme konnte die Abweichung zwischen den vorab prognostizierten und den später tatsächlichen auftretenden Zahlungsströmen deutlich verringert werden. Über den weiteren Fortgang wird in den Folgejahren berichtet.

Fiebig unterscheidet Geldbedarf (Einzahlungen / Auszahlungen der Stadtkasse) vom sog. Kapitalbedarf zur langfristigen Finanzierung von Anlagevermögen. D. h. er trennt die Kassen-Liquidität vom sog. Kapitalbedarf für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Selbst wenn die Stadtkasse keine zusätzlichen liquiden Mittel benötigt, kann je nach Fortschritt der Haushaltswirtschaft nach dem Kreditaufnahmeschema auch isoliert betrachtet im laufenden Haushaltsjahr eine Kreditaufnahme möglich sein. Diese Tatsache muss bei künftigen Kreditaufnahmeentscheidungen ein stärkeres Gewicht bekommen.

Stellt man die Kreditermächtigungen (bestehend aus den Planansätzen [unter Berücksichtigung etwaiger Nachtragshaushalte] und den Haushaltseinnahmeresten aus dem Vorjahr) den tatsächlichen Kreditaufnahmen (Ist-Einnahmen) gegenüber, ergibt sich im Zeitraum von 2010 bis 2024 folgendes Bild:

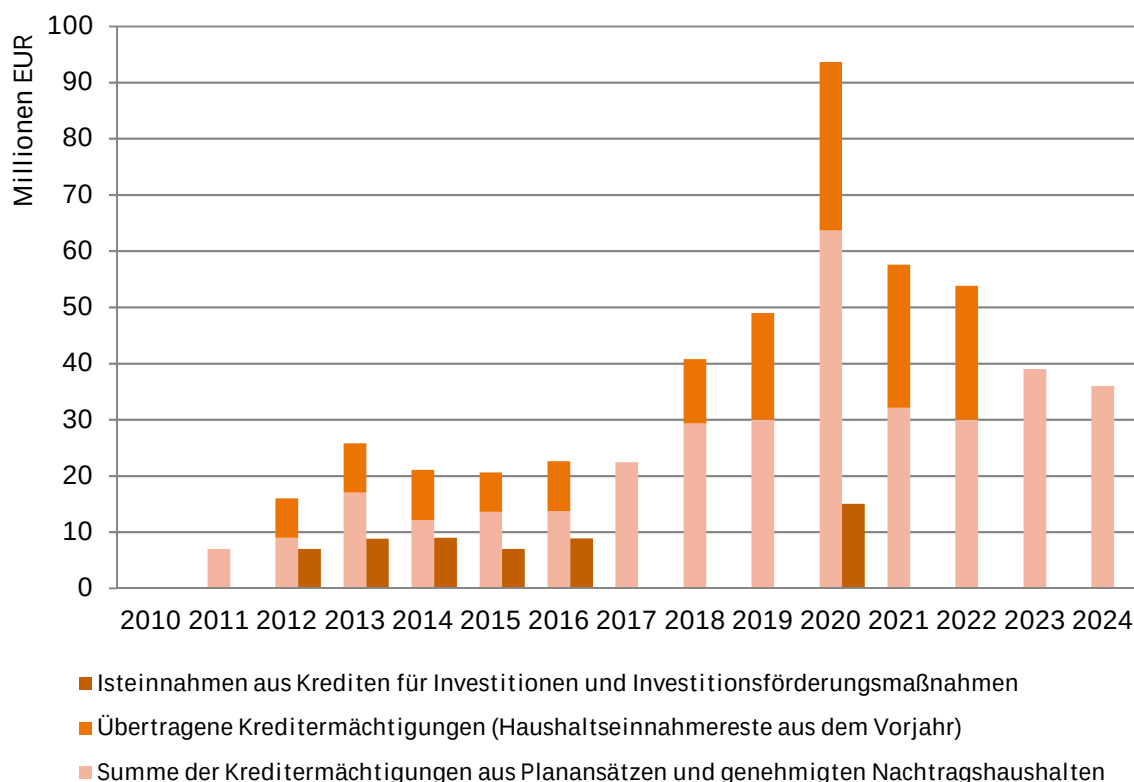


Abbildung 10 Planansatz, Nachtrag und Haushaltseinnahmerest für Einnahmen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vergleich zum Ist der Jahre 2010 – 2024

Aus der oben abgebildeten Zeitreihe ist erkennbar, dass die Haushalte der letzten Jahre in der Aufstellungsphase auf die Veranschlagung hoher Kreditaufnahmen angewiesen waren. Da jedoch insbesondere die Mittel für Bauinvestitionen in der Vollzugsphase nicht wie ursprünglich vorgesehen abfließen (*vgl. Abbildung 1 in diesem Schlussbericht*), mussten zu deren Deckung auch nur Kredite in einem verhältnismäßig geringen Umfang tatsächlich aufgenommen werden. Die hohen Kreditveranschlagungen, welche die Genehmigung der Haushaltssatzungen maßgeblich erschweren und letztlich im Planvollzug nicht benötigt werden, können in Zukunft nur vermieden werden, wenn insbesondere bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ein strengerer Maßstab als bisher an deren Kassenwirksamkeit angelegt wird.

4.2.1.4 Ausführungen zu den Umschuldungen

Die Landeshauptstadt Erfurt hat im Haushaltsjahr 2024 Umschuldungen mit einem Gesamtvolumen von

5.520.000,00 EUR

vorgenommen. Das Kreditportfolio des Kernhaushaltes der Landeshauptstadt wurde durch eine Umschuldungsmaßnahme im Prüfungszeitraum verändert. Auch wenn es sich bei Umschuldungen nach § 87 Nr. 32 ThürGemHV lediglich um die Ablösung von Krediten durch andere Kredite handelt, unterliegen sie ebenso wie Kreditneuaufnahmen formellen Restriktionen.

Im Schlussbericht 2012/2013 wurde darauf hingewiesen, dass der Stadtratsbeschluss zu den Umschuldungen neben der Kredithöhe auch die Zinsmethode, die Kreditarten, die mögliche

Tilgungshöhe und ggf. die Laufzeit als zentrale Eckpunkte zu enthalten hat. Diesem Hinweis ist die Verwaltung beginnend mit den ab dem Jahr 2015 für die Umschuldungen der Folgejahre erstellten Beschlussvorlagen durchgängig gefolgt.

4.2.1.5 Schulden aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Die Landeshauptstadt Erfurt muss in ihrer Übersicht über den Stand der Schulden gemäß dem verbindlichen Muster (*vgl. Anlage 21 zu den VV-Mu-ThürGemHV*) ergänzend zu Krediten auch über Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, informieren. In diesem Muster (*vgl. Anlage 21 zu den VV-Mu-ThürGemHV*) werden in Pkt. 2 folgende Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen unterschieden: 2.1 Leasing; 2.2 Restkaufpreise sowie 2.3 Sonstige. Die Landeshauptstadt Erfurt hat in den letzten Jahren unter der Position 2.3 Sonstige [Vorgänge] für den Kernhaushalt – zu Recht – die Werte der Patronatserklärung im Zusammenhang mit der BUGA 2021, die Verträge zur alternativen Schulfinanzierung und Schulden für die Bestellung eines Erbbaurechts an Grundstücken zugunsten der Gemeinde ausgewiesen. Gemäß der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise kommen folgende Rechtsgeschäfte einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleich:

1. die Stundung (Kreditierung) von Zahlungsverpflichtungen aus Dienst-, Werk- und Kaufverträgen, wobei es gleichgültig ist, ob die Fälligkeit von vornherein oder erst nach Abschluss eines Vertrages hinausgeschoben wird
2. der Abschluss eines Leasing-Vertrages
3. der Abschluss eines Zeit- oder Leihrentenvertrages
4. die Bestellung eines Erbbaurechts an einem Grundstück zugunsten der Gemeinde
5. die Schuldübernahme (mit Ausnahme des Übergangs von Verbindlichkeiten bei kommunalen Neugliederungen)
6. die vollständige oder teilweise Übernahme des Kapitaldienstes für einen Kredit eines Dritten, gleichgültig, ob die Übernahme gegenüber dem Kreditgeber erklärt wird oder dem Kreditnehmer wiederkehrende Zuweisungen oder Zuschüsse gewährt werden
7. die vollständige oder teilweise Übernahme der Folgelasten von Einrichtungen Dritter
8. der Abschluss langfristiger Leistungsverträge, z. B. Verträge mit einem Sanierungs- oder Entwicklungsträger nach §§ 157 und 167 BauGB oder Vereinbarungen über Vorfinanzierungen mit Grundstücksbeschaffungs- und Erschließungsgesellschaften
9. die Umwandlung von Fördermitteln in Darlehen (Darlehensvertrag)
10. Forderungsverkauf in Form des so genannten unechten Factorings
11. Mietkaufverträge
12. Public Private Partnership - Projekte mit kombinierten kreditähnlichen Vertragselementen
13. Contracting, soweit der Vertragsinhalt kreditähnliche Elemente aufweist (*vgl. Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise vom 29. November 2022, Pkt. 7.1*)

In Anbetracht der Vielfalt solcher Vorgänge einerseits und der Größe der Stadtverwaltung Erfurt andererseits ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Stadtkämmerei von allen derartigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften ausreichende Kenntnis besitzen kann.

In diesem Zusammenhang wurde im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2022 ferner folgender Hinweis gegeben: Vollständigkeitserklärungen sind ein wichtiger Bestandteil eines zweckmäßigen Internen Kontroll-Systems. Die Rechnungsprüfung begrüßt im Zusammenhang mit der Erstellung der Übersicht über den Stand der Schulden die zur Jahresrechnung 2022 erfolgende Einführung von Vollständigkeitserklärungen hinsichtlich eventueller Erbbaurechtsverträge zugunsten der Landeshauptstadt Erfurt sowie eventueller Leasingverträge. Um sicher alle Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, zu erfassen, wird für die Zukunft die Abforderung von Vollständigkeitserklärungen für alle kreditähnlichen Rechtsgeschäfte laut der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise angeraten (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2021, Hinweis H 4*).

Die Stadtkämmerei hat in 2023 ein Formblatt für eine Vollständigkeitserklärung für alle kreditähnlichen Rechtsgeschäfte laut der Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise entwickelt und die Anweisung zur Jahresrechnung 2023 entsprechend ergänzt. Der Hinweis H 4 aus der Prüfung der Jahresrechnung 2022 wurde auch in der Jahresrechnung 2024 umgesetzt.

4.2.2 Rücklagenübersicht

4.2.2.1 Nachweis der Geldanlagen aus Rücklagen sowie deren sichere und ertragbringende Anlage

Rücklagen sind Bestandteile des Gemeindevermögens, auch wenn sie nicht für Zwecke des Vermögenshaushaltes angesammelt wurden und unterliegen den Bestimmungen über die Nachweisung des Gemeindevermögens nach § 76 Abs. 1 ThürGemHV (*vgl. Käß [2009], Erl. Nr. 2 zu § 20 ThürGemHV*). Die Stadtkämmerei führt die notwendigen Nachweise über die Geldanlagen i. S. d. § 76 ThürGemHV (*vgl. zur Führung der Geldnachweise: Neugebauer; Bernhardt; Schünemann; Schwingeler [2000], S. 583 bis 584*).

Die Verwaltung konnte die notwendige sichere und momentan wieder ertragbringende Anlage der Rücklagenmittel im Prüfungszeitraum gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV nachweisen.

4.2.2.2 Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage ist eine Pflichtrücklage (*vgl. Duits [1994], S. 71*). Gemäß § 20 Abs. 2 ThürGemHV soll die allgemeine Rücklage die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Demzufolge muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft (*vgl. Duits [1994], S. 71*).

Die Berechnung ergibt für die Landeshauptstadt Erfurt:

	Ausgaben des VWH
2021	768.456.409,50 EUR
2022	842.561.053,56 EUR
2023	929.715.782,63 EUR
Mittelwert	846.911.081,90 EUR
davon 2 %	16.938.221,64 EUR
Rücklagenbestand per 31. Dezember 2024	16.360.000,00 EUR
Unterschreitung Mindestrücklage	-578.221,64 EUR

Tabelle 2 Berechnung der Mindestrücklage

Nach der sich aus § 20 Abs. 2 ThürGemHV ergebenden Berechnung müsste die Landeshauptstadt Erfurt im Haushaltsjahr 2023 einen Sockelbetrag von 16.938.221,64 EUR in der allgemeinen Rücklage vorhalten. Tatsächlich liegt der Rücklagenbestand per 31. Dezember 2024 bei 16.360.000,00 EUR und unterschreitet die Mindestrücklage damit um 578.221,64 EUR (entspricht-3,4 %).

Die nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV als Betriebsmittel der Kasse in der allgemeinen Rücklage vorzuhaltenden Beträge sind aktuell nicht in vollständiger Höhe vorhanden. Es fehlt somit ein kleiner Teil der vorzuhaltenden Liquiditätsreserve.

In seiner Antwort auf eine kleine Anfrage des Abgeordneten Sascha Bilay teilte das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales mit, dass den Kommunen kein Ermessen im Hinblick auf die Bildung der Rücklage eingeräumt ist und nur hinsichtlich des Rechtsbegriffs der Angemessenheit ein Auslegungsspielraum besteht (*vgl. zu alledem LT-Drs. 7/5100 S. 1*).

Das Ministerium führt weiter aus: "Nach dem Wortlaut kann in Ausnahmefällen von der vorgegebenen Regel zur Berechnung des Mindestsockels abgewichen werden. Hierfür müssen besondere Gründe vorliegen, die aufgrund der Vielgestaltigkeit möglicher Ausnahmegründe nicht abschließend zu benennen sind." (*ebenda*).

Sinn und Zweck des reinen Sockelbetrages ist – wie bereits ausgeführt – die Liquiditätssicherung. Betrachtet man die Kassenlage im Haushaltsjahr 2024 und in den Haushaltsvorjahren war die Liquidität der Erfurter Stadtkasse durchweg gesichert. Eine tatsächlich kreditfinanzierte Rücklagenzuführung zur ausschließlichen Auffüllung des Sockelbetrages würde in der Regel dem Wirtschaftlichkeitsgebot widersprechen, da Kreditzinsen anfallen würden.

Vor dem Hintergrund der Bildung eines Haushaltseinnahmerestes aus Krediten in Höhe von 24,5 Mio. EUR würde eine Zuführung an die allgemeine Rücklage in der Jahresrechnung 2024 unzulässiger Weise über das Rechnungsergebnis kreditfinanziert erfolgen. Damit kann man aus hiesiger Sicht das geringfügige Unterschreiten des Sockelbetrages im Haushaltsjahr 2024 nicht beanstanden. Etwaige Überschüsse i. S. d. § 22 Abs. 2 ThürGemHV sind in zukünftigen Jahresrechnungen unbedingt der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

4.2.2.3 Sonderrücklage – Finanzausgleichssonderrücklage

Nach dem neu eingeführten § 20 Abs. 4 Nr. 2 ThürGemHV ist bei überdurchschnittlich hohen Gewerbesteuerereinnahmen eine Finanzausgleichssonderrücklage zu bilden. Grundgedanke

der neuen Regelung ist die vorsorgliche Berücksichtigung von Folgeeffekten auf den kommunalen Haushalt auf Grund höherer Gewerbesteuereinnahmen, die erst in künftigen Jahren wirksam werden.

Diese Sonderrücklage dient in den folgenden Haushaltsjahren dem Ausgleich von dadurch zu erwartenden Mehrausgaben bei den Umlagen sowie Mindereinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen. Mittel sind in einer Sonderrücklage anzusammeln, soweit in einem dieser folgenden Haushaltsjahre ohne diese Mittel ein Fehlbetrag erwartet wird oder sich ein erwarteter Fehlbetrag erhöht. Überdurchschnittlich hohe Gewerbesteuereinnahmen liegen vor, wenn die Gewerbesteuereinnahmen einer Gemeinde im Betrachtungsjahr über dem Durchschnitt der Gewerbesteuereinnahmen der beiden Vorjahre liegen (*vgl. LT-Drs. 7/9776 S. 2*).

Im Haushaltsjahr 2023 lagen überdurchschnittliche Gewerbesteuereinnahmen vor ca. 50 Mio. EUR vor. Die Stadtkämmerei hatte im Vorjahr voraussichtliche Mindereinnahmen hinsichtlich der Schlüsselzuweisungen im Zeitraum 2025 bis 2027 von ca. 92 Mio. EUR prognostiziert. Das Gebot zur Rücklagenbildung gilt nur im Rahmen der Finanzierbarkeit. Im Ergebnis der übrigen Festlegungen für das Abschlussjahr 2023 war eine Finanzausgleichssonderrücklage in Höhe von 27.159.000 EUR gebildet worden.

Im Haushaltsjahr 2024 lagen keine überdurchschnittlichen Gewerbesteuereinnahmen vor (*vgl. Anlage 23 zur Jahresrechnung 2024*). Demzufolge durften für das Abschlussjahr 2024 keine Zuführung vorgenommen werden. Die Bestände der Sonderrücklage – Finanzausgleichssonderrücklage nehmen ausweislich der Rücklagenübersicht in 2024 folgenden Verlauf:

Stand am 1. Januar 2024:	27.159.002,48 EUR
Entnahme:	0,00 EUR
Zuführung:	0,00 EUR
Stand per 31. Dezember 2024	27.159.002,48 EUR

Eine Entnahme aus der Sonderrücklage – Finanzausgleichssonderrücklage ist ab 2025 veranschlagt.

4.2.2.4 Sonderrücklage – nicht rechtsfähige Stiftung Krämerbrücke

Die Bestände der Sonderrücklage - nicht rechtsfähige Stiftung Krämerbrücke nehmen ausweislich der Rücklagenübersicht 2024 folgenden Verlauf:

Stand am 1. Januar 2024:	1.073.755,65 EUR
Entnahme:	0,00 EUR
Zuführung:	21.549,80 EUR
Stand per 31. Dezember 2024	1.095.305,45 EUR

Die vorgenommene Zuführung an die Sonderrücklage stimmt mit dem Buchwerk überein.

4.2.2.5 Sonderrücklage – Gebührenaussgleichsrücklage Abfall

Die Bestände der Sonderrücklage – Abfallwirtschaft nehmen ausweislich der Rücklagenübersicht sowie der Vermögensübersicht zur Jahresrechnung 2024 folgenden Verlauf:

Stand am 1. Januar 2024:	775.822,53 EUR
Entnahme:	0,00 EUR
Zuführung:	1.173.225,75 EUR
Stand per 31. Dezember 2024	1.949.048,28 EUR

Der Zuführungsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen den betriebsseitigen Einnahmen und Ausgaben. Die vorgenommene Zuführung an die Sonderrücklage stimmt nicht mit dem Buchwerk überein. Es ergibt sich folgende Feststellung:

H 10

Die in der Rücklagenübersicht ausgewiesene Sonderrücklage Abfallwirtschaft stimmt nicht mit dem Buchwerk im HKR überein. Durch einen Übertragungsfehler wurden in der Anlage 21 zur Jahresrechnung 2024 die betriebsseitigen Ausgaben der HHSt. 72300.62810 (Abfallberatung für die dualen Systeme) um einen Cent zu niedrig ausgewiesen. Damit erfolgte die Zuführung zur Sonderrücklage Abfallwirtschaft irrtümlich um 0,01 EUR zu hoch.

4.3 Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht

4.3.1 Rechnungsquerschnitt

Nach § 81 Abs. 3 ThürGemHV gilt für den Rechnungsquerschnitt sinngemäß die Vorschrift des § 4 Nr. 2 ThürGemHV. Demnach muss der Rechnungsquerschnitt eine Übersicht über die Solleinnahmen und -ausgaben, einschließlich der Haushaltsreste, geordnet nach Aufgabenbereichen und Arten enthalten. Der mit der Jahresrechnung 2024 vorgelegte Rechnungsquerschnitt entspricht diesen Vorgaben. Darüber hinaus sind nach der VV Nr. 1 zu § 81 ThürGemHV im Rechnungsquerschnitt die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen anzugeben, wobei hier nur die VE-Inanspruchnahme bis zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2023 dargestellt wird (Regelfall). In Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung gelten die Verpflichtungsermächtigungen nach § 59 Abs. 3 ThürKO darüber hinaus bis zum In-Kraft-Treten der neuen Haushaltssatzung (Ausnahmefall). Hier kann die VE-Inanspruchnahme nur aus den entsprechenden Eintragungen/Buchungen in der Haushaltsüberwachungsliste für VE bzw. aus entsprechenden Nebenaufzeichnungen entnommen werden. Im Rahmen der Prüfung 2020 wurde durch die Rechnungsprüfung angeregt, zukünftig in der Anlage 10 zur Jahresrechnung die Inanspruchnahme der VE in zwei Spalten (Inanspruchnahme bis 31. Dezember und Inanspruchnahme bis zum In-Kraft-Treten der neuen Haushaltssatzung) darzustellen. Dies wurde in der Jahresrechnung 2021 sowie der Jahresrechnung 2023 umgesetzt.

Die Summe der verfügbaren Verpflichtungsermächtigungen laut Rechnungsquerschnitt beträgt rd. 22.510.914 EUR. Ausweislich der von der Stadtkämmerei vorgelegten Übersichten wurden die Verpflichtungsermächtigungen der einzelnen Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes mit insgesamt 22.510.913,45 EUR in Anspruch genommen.

Betrachtet man die Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in einem längeren Zeitraum ergibt sich folgendes Bild:

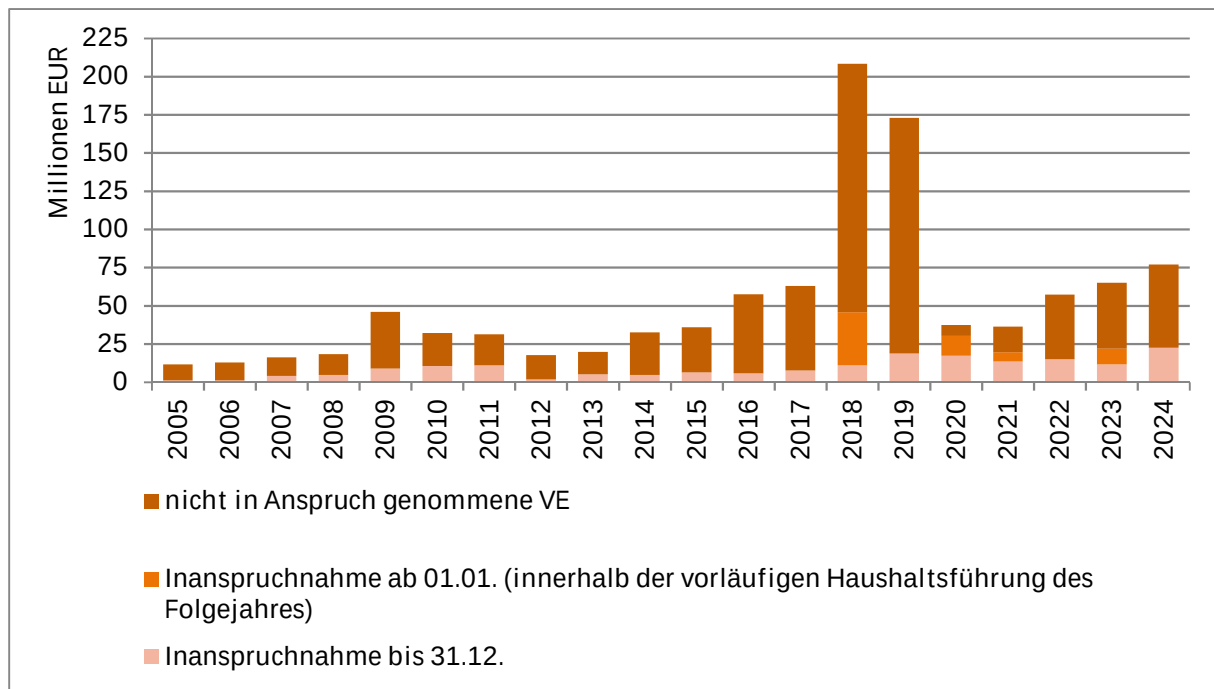


Abbildung 11 Die Gesamthöhe der Verpflichtungsermächtigung und deren Inanspruchnahme in den Haushaltsjahren 2005 – 2024

Bis zum Haushaltsjahr 2019 ist die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen weit hinter den ursprünglichen Erwartungen und Anmeldungen zurückgeblieben. Dieses Ergebnis war zum einen, wie es auch die Stadtkämmerei im Erläuterungsbericht ausführte, auf die fehlerhaft eingeschätzte zeitliche Abwicklung bei den einzelnen Baumaßnahmen an sich zurückzuführen. Zum anderen resultierte die geringe Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes auch aus der häufig fehlenden Veranschlagungsreife der Einzelmaßnahmen.

Wie aus Abbildung 11 zu erkennen ist, hat sich die Inanspruchnahme der veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 in deutlichem Maße verbessert. Nach Ansicht der Rechnungsprüfung war dies neben dem Effekt aus der vorläufigen Haushaltsführung vor allem darauf zurückzuführen, dass im Zuge des Beitrittsbeschlusses (DS 0970/20 - Beitrittsbeschluss zur rechtsaufsichtlichen Würdigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020) der Umfang der VE auf ein realistisches Maß abgesenkt werden musste.

Die Quote der Inanspruchnahme der VE ist im Vergleich zu anderen Vorjahren ohne vorläufiger Haushaltsführung auf 29,2 % gestiegen (2019: 10,92 %; 2022: 26,2 %). Die Quote liegt etwas unter der vom Vorjahr (33,7 %), die Minderung gegenüber 2023 lässt sich auf den in 2024 fehlenden Effekt aus der vorläufigen Haushaltsführung zurückführen.

4.3.2 Gruppierungsübersicht

Gemäß § 81 Abs. 3 i. V. m. § 4 Nr. 3 ThürGemHV enthält die Gruppierungsübersicht die Soll-einnahmen und -ausgaben des Haushaltsjahres einschließlich der Haushaltsreste geordnet nach Arten. Die der Jahresrechnung 2024 beigefügte Gruppierungsübersicht entspricht in ihrem Aufbau diesen Vorgaben.

Die vorgenommenen Plausibilitätsprüfungen unter Zuhilfenahme der automatisierten Datenverarbeitung ergaben eine Übereinstimmung von Haushaltsrechnung und Gruppierungsübersicht.

4.4 Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder

Der Jahresrechnung ist gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 4 ThürGemHV ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder beizufügen.

4.4.1 Vorschüsse

Ausweislich der zur Jahresrechnung 2024 beigefügten Übersicht werden die Vorschüsse per 31. Dezember 2024 mit

1.033.065,52 EUR

ausgewiesen. Dieser Bestand stimmt mit dem Ergebnis des kassenmäßigen Abschlusses überein.

4.4.2 Verwahrgelder

Die in der Jahresrechnung 2024 beigefügte Übersicht weist die Verwahrgeldbestände per 31. Dezember 2024 mit

27.812.861,00 EUR

aus. Der Bestand stimmt mit dem Ergebnis des kassenmäßigen Abschlusses überein.

4.5 Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge

Der Jahresrechnung ist nach § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV ein den Belangen des Datenschutzes entsprechendes Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge beizufügen. In der Anlage 11 zu diesem Schlussbericht ist das Zusammenspiel zwischen den Soll-Einnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV auf der einen und dem Verzeichnis i. S. d. § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV auf der anderen Seite grafisch dargestellt. Die in der Jahresrechnung 2024 abgegrenzten Beträge werden ordnungsgemäß im Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge aufgeführt.

4.6 Erläuterungsbericht

Im Erläuterungsbericht sind gemäß § 81 Abs. 4 ThürGemHV insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Außerdem soll er einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben. Der Erläuterungsbericht dient somit der Verständlichmachung des Rechnungswerkes (*vgl. Käß [2009], Erl. Nr. 6 zu § 81 ThürGemHV*).

Der Erläuterungsbericht wird durch die Stadtkämmerei üblicherweise über einen längeren Zeitraum schrittweise erarbeitet und schließlich am Ende aller Jahresabschlussarbeiten fertiggestellt. Die Rechnungsprüfung erhielt den Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung Ende Oktober 2025. Die Abschlussbuchungen zur Jahresrechnung 2024 mit dem Sachkontenabschluss erfolgten im Mai 2025. Im Zeitraum Mai bis Juli 2025 wurden sukzessive die Anlagen zur Jahresrechnung fertig gestellt und der Rechnungsprüfung ab Juli 2025 übergeben. Nur wenige Anlagen folgten im August bis Oktober 2025.

Im Rahmen der Abschlussprüfung 2021 hatte die Rechnungsprüfung darum gebeten, den reinen Textteil des Erläuterungsberichtes umzustrukturieren und zu straffen sowie stärker denn je mit Verweisen auf die umfangreichen Anlagen zu arbeiten. So lassen sich zum einen die Eigenkontrollen bei der Berichtserstellung erleichtern und zum anderen die Fertigstellung des Berichtes beschleunigen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2021, Hinweis H 5*).

Die Stadtkämmerei hat den Erläuterungsbericht seit der Jahresrechnung 2022 maßgeblich umstrukturiert und gestrafft. Eine Beschleunigung der Fertigstellung des Erläuterungsberichtes und damit der Jahresrechnung konnte jedoch nach wie vor nicht erzielt werden. Bei der prüferischen Durchsicht wurden einige, kleine Darstellungsfehler und eine unzutreffende Bezeichnung in der Überschrift der Anlage 23 festgestellt. Die Stadtkämmerei wurde darüber informiert.

5 Ergebnisse der weiteren im Rahmen der Abschlussprüfung 2024 durchgeführten Prüfungen

5.1 Prüfung der Beachtung des § 10 ThürGemHV

5.1.1 Ausgangssituation

Vor dem Hintergrund des zweifellos bestehenden hohen Bauinvestitionsbedarfes hatte das Rechnungsprüfungsamt im Zuge der im Jahr 2018 durchgeführten Prüfung der Jahresrechnung 2017 eine Vielzahl von Prüfungsfeststellungen getroffen. Der Stadtrat hat im Jahr 2019 die Hinweise aus dem Schlussbericht des Vorjahres aufgegriffen und die Erheblichkeitsgrenze i. S. d. § 10 Abs. 2 ThürGemHV in seiner damals neuen Geschäftsordnung definiert. Hiernach ist ab einer Bauinvestitionssumme von 1 Mio. EUR unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten stets die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Sollte im Ausnahmefall tatsächlich nur eine Ausführungsvariante eines Bauvorhabens möglich sein, so ist dies zwingend zu dokumentieren.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 ThürGemHV dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen grundsätzlich erst dann veranschlagt werden, wenn Bauunterlagen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbes und der Einrichtung im Einzelnen ersichtlich sind. Diesen Unterlagen sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 ThürGemHV Angaben über die Kostenbeteiligung Dritter, ein Bauzeitplan mit Angaben der voraussichtlichen Jahresraten und eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Folgekosten) beizufügen. Man spricht in diesem Zusammenhang von der sog. Veranschlagungsreife von Maßnahmen,

die grundsätzlich erst mit der Entwurfsplanung vorliegt und z. B. für Hochbauten eine Kostenberechnung verlangt.

Mit der damals neuen Hauptsatzung und Geschäftsordnung wurden für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse erstmals die Zuständigkeiten für die Entscheidung über die Unterlagen i. S. d. § 10 Abs. 3 ThürGemHV definiert. Darüber hinaus hat sich die Verwaltungsspitze in der Folgezeit ausgehend von dem im Schlussbericht 2017 dargestellten, allgemeinen Ablaufmodell für Bauinvestitionen auf eine Vereinheitlichung der künftigen Herangehensweise zur Herbeiführung der Veranschlagungsreife von Bauinvestitionen verständigt.

Im Zuge der Aufstellung des Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2020 hat die Stadtkämmerei im Rahmen der Mittelanmeldungen die Veranschlagungsreife der beantragten Planansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Bauinvestitionen ausdrücklich abgefragt. Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2019 hatte das Rechnungsprüfungsamt festgestellt, dass

- der erstmals im Nachtragshaushalt 2020 enthaltene Hinweis auf die fehlende Veranschlagungsreife der einzelnen Bauinvestitionen die Transparenz gegenüber den Adressatinnen und Adressaten des Haushaltes erhöht,
- die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen des § 10 Abs. 4 und 5 ThürGemHV Erläuterungen für die jeweilige Einzelinvestition erfordert (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Hinweis H 2¹*),
- bei der Aufstellung des Nachtragshaushaltes 2020 nahezu jede Maßnahme die notwendige Veranschlagungsreife bei der Planaufstellung noch nicht erlangt hatte und
- künftig hier ein deutlich strengerer Maßstab anzulegen ist (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Hinweis H 2²*).

Die Aktivitäten des Stadtrates und der Verwaltungsspitze zur Umsetzung des § 10 ThürGemHV im Zusammenhang mit Bauinvestitionen wurden vom Rechnungsprüfungsamt ausdrücklich begrüßt. Die neuen Zuständigkeiten und Prozesse mussten sich danach in der Verwaltungs- und Beschlusspraxis bewähren. Vor diesem Hintergrund wurde dieses Prüfungsgebiet in der Prüfung zur Jahresrechnung 2020 erneut aufgegriffen und der erreichte Umsetzungsstand in einer ersten Nachschau beleuchtet. Diese Nachschau untersuchte folgende Prüffelder:

1. Einklangprüfung
2. Beschlussprüfung
3. Einzelfallprüfung

Ziel der **Einklangprüfung** war die Untersuchung, ob die geschaffenen örtlichen Regelungen im Einklang mit dem Wortlaut sowie Sinn und Zweck des § 10 ThürGemHV und seiner Verwaltungsvorschrift stehen. Die Ergebnisse der Einklangprüfung sind im Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020 (*vgl. Gliederungspunkt 1.2.3.2 S. 19 ff.*) dargestellt.

Die **Beschlussprüfung** umfasste die Vollständigkeit der zum jeweiligen Beschluss vorgelegten Unterlagen sowie mögliche Ausnahmen von Beschlüssen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV. Zu den bisherigen Beschlussfassungen i. S. d. § 10 Abs. 2 und 3 ThürGemHV

waren im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2020 folgende Feststellungen getroffen worden:

- Eventuell vorhandene Variantenvergleiche wurden bei allen 16 prüfungsrelevanten Maßnahmen nicht im Zuge der Beschlussfassung vorgelegt. Künftig sind diese bei der Beschlussfassung vorzulegen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweis H 1¹*).
- Die in § 10 Abs. 2 ThürGemHV geforderten Variantenvergleiche der Herstellungs- und Folgekosten von Bauinvestitionen mit erheblicher finanzieller Bedeutung wurden nicht bzw. nicht mit den nach der Verwaltungsvorschrift zu § 10 ThürGemHV vorgegebenen Inhalten durchgeführt (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Beanstandung B 1¹*).
- Es wurde empfohlen, die zur Beschlussfassung einzureichenden Unterlagen zu vereinheitlichen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Empfehlung E 1*).

Hinsichtlich von Ausnahmen zu Beschlussfassungen i. S. d. § 10 Abs. 4 ThürGemHV war Folgendes festzustellen:

- Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV wurden im Haushaltsplan 2021 im Kapitel Haushaltsgrundsätze und Deckungsvermerke in einer Tabelle festgehalten. Es wurde gebeten, eine Begründung für jeden Einzelfall zu ergänzen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, wiederholte Hinweise wH 1 und H 1²*).
- Die Tabelle mit Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV (*vgl. Haushaltsplan 2021 Tabelle 37*) enthielt 17 Maßnahmen mit erheblicher finanzieller Bedeutung, deren erste Vergabe von Bauleistungen inzwischen ohne die erforderliche Nachholung des Beschlusses stattgefunden hat (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Beanstandung B 1²*).

Für die tiefergehende **Einzelfallprüfung** waren drei Baumaßnahmen der unterschiedlichen bauenden Stellen ausgewählt worden. Die Ergebnisse der Einzelfallprüfung sind im Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020 (*vgl. Gliederungspunkt 1.2.3.4 S. 27 ff.*) dargestellt.

Die zweite Nachschau der Thematik zur Prüfung der Jahresrechnung 2021 diene der Analyse, inwieweit die Feststellungen aus vorangegangenen Prüfungen umgesetzt wurden.

Für die reguläre Beschlussfassung ergaben sich im Verlauf des Jahres 2022 Änderungen.

Im Zusammenhang mit der DS 0401/22 - Feststellung der Jahresrechnung 2020 beauftragte der Oberbürgermeister die Verwaltung einen Lösungsvorschlag zum Prozedere der Beschlussfassung vorzulegen. Am Erarbeitungsprozess waren das Amt für Gebäudemanagement, das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, das Tiefbau- und Verkehrsamt sowie das Garten- und Friedhofsamt beteiligt. In einem mehrstufigen Verfahren unter Federführung des Dezernates 04 wurden verschiedene Varianten erarbeitet und bewertet. Im Ergebnis war die Variante "grundsätzlich Entscheidungsvorlage zu Ergebnis Leistungsphase 2 oder des Realisierungswettbewerbes ab in Geschäftsordnung festgelegter Wertgrenze" als Lösungsvorschlag dem Oberbürgermeister zur Entscheidung in der DBOB übergeben worden (*vgl. Anlage 11 im Schlussbericht zur Prüfung der*

Jahresrechnung 2021). Das Rechnungsprüfungsamt begrüßte das erreichte Ergebnis sehr. Trotz einiger Nachteile wie z. B. zusätzlicher personeller und zeitlicher Aufwand für die Beteiligung des Entscheidungsgremiums überwiegen aus Sicht der Rechnungsprüfung die Vorteile. Diese liegen in

- der Einbeziehung aller Beteiligten und Mitspracherecht des Stadtrates bereits in einer sehr frühen Planungsphase,
- der Rechtmäßigkeit des Variantenvergleiches mit Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gemäß § 10 Abs. 2 ThürGemHV und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift,
- einer eindeutigen Dokumentation, falls keine unterschiedlichen Varianten möglich sein sollten,
- der Sicherheit für die Stadtverwaltung durch einen klaren Planungs- und Umsetzungsauftrag.

Die dritte und vierte Nachschau der Thematik erfolgten zur Prüfung der Jahresrechnung 2023 und 2024.

Hinsichtlich von Ausnahmen zu Beschlussfassungen i. S. d. § 10 Abs. 4 ThürGemHV war in den beiden Vorjahren Folgendes festzustellen:

- Drei Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung wurden im Prüfungszeitraum ohne Beschluss nach § 10 Abs. 3 ThürGemHV begonnen (RS 5, Berliner Straße 1, Berliner Platz; Erschließung Zufahrtsstraße Straßenbetriebshof; Radweg Gutenbergstraße). (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, wiederholte Beanstandung wB 1*).
- Eine Baumaßnahme von erheblicher finanzieller Bedeutung wurde im Prüfungszeitraum ohne Beschluss nach § 10 Abs. 3 ThürGemHV begonnen (Baumaßnahmen Ofenlinie 1 und 2) (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023, wiederholte Beanstandung wB 1*).

Nach § 10 Abs. 4 Satz 3 ThürGemHV sind die in § 10 Abs. 3 ThürGemHV geforderten Unterlagen spätestens vor Beginn der Baumaßnahme oder vor dem Eingehen der Verpflichtungen der Gemeindevertretung (bzw. dem zuständigen Ausschuss) zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies war für die o. g. Maßnahmen nicht erfolgt. Im Rahmen der vorangegangenen Anhörungsverfahren hatten die beteiligten Fachämter die künftige Einhaltung zugesagt. Vor diesem Hintergrund wurde für künftige Baumaßnahmen um eine vollumfängliche Beachtung gebeten.

Es folgt die nunmehr fünfte Nachschau der Umsetzung des § 10 ThürGemHV bei der Stadtverwaltung Erfurt. Dieser Prüfung lag die am 12. Juni 2024 neubeschlossene Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse zu Grunde.

5.1.2 Ergebnisse der Beschlussprüfung

a) reguläre Beschlussfassung

In diesem Prüffeld wird die Vollständigkeit der zum jeweiligen Beschluss vorgelegten Unterlagen geprüft.

Dem zuständigen Ausschuss müssen zur Beschlussfassung nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 ThürGemHV folgende Unterlagen vorliegen:

- ein Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, sowie die Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten
- Bauunterlagen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbes und der Einrichtung im Einzelnen ersichtlich sind, sowie
 1. Angaben über die Kostenbeteiligung Dritter,
 2. ein Bauzeitplan mit Angaben der voraussichtlichen Jahresraten und
 3. eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Folgekosten)
- Ausnahmen davon sind in einer Erläuterung zu begründen

Im untersuchten Zeitraum von September 2024 bis Juli 2025 sind insgesamt 15 Beschlussfassungen nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 ThürGemHV erfolgt. Für jeden Beschluss wurde durch den Prüfer die jeweilige Drucksache inkl. Anlagen aus dem Verfahren Session ausgewertet. Die folgende Tabelle stellt eine stark vereinfachte Zusammenfassung dar. Bei Bedarf kann eine umfassende Darstellung dieser Auswertung eingesehen werden.

Maßnahme	VB	§10 Abs. 2	§10 Abs. 3						
		Variantevergleich	Art	Kosten allgemein	Kosten Grunderwerb	Kosten Einrichtung	Fördermittel	Bauzeitplan	Folgekosten
Spielplatz Winzerweg OT Schwerborn	67		+	+				o	+
Komplexobjekt Martin-Andersen-Nexö-Straße	66	+	+	o			o	o	+
Komplexobjekt Straße der Einheit Nord	66		+	o				o	+
Komplexobjekt Graf-Gotter-Straße Süd	66	o	+	o			o	o	+
Komplexobjekt "Am Lindenplatz"	66		+	o			o	o	+
Komplexprojekt Grüne Clara	66	+	+	o			+	-	+
Neubau Feuerwehrgerätehaus Ilversgehofen	23	+	+	+				+	+
Gefahrenschutzzentrum St.-Florian-Straße 4	23	+	+	+				+	+
Neugestaltung Umfeld Löbertor	67		+	+			o	-	+
Komplexobjekt Muldenweg	66	+	+	o		o	+	o	+
Neubau Regionalleitstelle Mitte	23	+	+	+		+	+	+	+
Entmunitionierung Alacher See und Umfeld	31	+	+	+			+	+	+
Deckensanierung Kreisverkehr GVZ	66		+	o				o	+
Umbau/Sanierung STZ Tungerstraße 8	23	+	+	+		+	+	+	+
Komplexprojekt Mittelhäuser Kreuz	66	+	+	o	+		o	o	+

vollständig

+

vereinfacht, unvollständig

o

fehlen

-

nicht erforderlich

Tabelle 3 Vollständigkeit der Unterlagen zur Beschlussfassung

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Tabelle 3 spaltenweise ausgewertet.

Variantevergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Folgekosten

Bis auf das Projekt „Komplexobjekt Graf-Gotter-Straße Süd“ lag allen Beschlüssen ein Variantenvergleich bei oder es war ersichtlich, dass im Vorhinein Varianten untersucht wurden. In den jeweiligen Erläuterungen zur Baumaßnahme waren Studien, Varianten und Siegerentwürfe detailliert erläutert oder eine Kurzzusammenfassung der Variantenuntersuchungen gegeben. Dies stellt eine entscheidende Verbesserung gegenüber den vorangegangenen Beschlussfassungszeiträumen dar.

Art der Ausführung

Allen Beschlüssen lagen wiederum Unterlagen bei, aus denen die Art der Ausführung ersichtlich war. Hier handelte es sich jeweils um Pläne und Zeichnungen sowie einen Erläuterungsbericht.

Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung im Einzelnen

Das Amt für Gebäudemanagement sowie das Garten- und Friedhofsamt nutzen die DIN 276 für die Kostenermittlung. Das Tiefbau- und Verkehrsamt verwendet eine eigene Zusammenstellung oder stellt die Kosten in Form eines Leistungsverzeichnisses zusammen. In acht von 15 Maßnahmen waren die Unterlagen zur Zusammenstellung der Kosten unvollständig oder stark vereinfacht, sodass die Kosten nicht im Einzelnen nachvollzogen werden konnten. Diese Quote ist vergleichbar mit dem Vorjahr, hier hat keine Verbesserung stattgefunden.

Kostenbeteiligung Dritter (Fördermittel)

In fünf von zehn Maßnahmen, für die Zuwendungen beantragt oder schon eingegangen sind, waren diese lediglich als monetäre Zahl oder Kurzbeschreibung in der Drucksache zum Beschluss hinterlegt, ein übersichtliches Formblatt oder genaue Erläuterung des Zuwendungsmittelgebers und des Fördermittelprogrammes fehlt. Trotz einer gewissen Steigerung gegenüber dem Vorjahr besteht hier noch weiterer Verbesserungsbedarf.

Bauzeitplan

In zehn von 15 Maßnahmen waren keine Bauzeitenpläne hinterlegt oder sie waren so stark vereinfacht, dass sie nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprachen. Das Amt für Gebäudemanagement legt seinen Beschlüssen wie in den Vorjahren detaillierte Bauzeitenpläne bei, während vom Tiefbau- und Verkehrsamt und dem Garten- und Friedhofsamt nur grobe Bauzeiten genannt werden. Hier besteht noch Verbesserungsbedarf.

Folgekosten

Für alle Maßnahmen wurde das Formblatt der Kämmerei für die Berechnung und Darstellung der Folgekosten verwendet. Dies hat sich bewährt.

Zur Prüfung der Beschlussfassungen i. S. d. § 10 Abs. 2 und 3 ThürGemHV lässt sich zusammenfassen:

Auch im Zeitraum von September 2024 bis Juli 2025 entsprachen die Beschlussfassungen noch nicht vollumfänglich den rechtlichen Anforderungen. Variantenvergleiche wurden bei 14 von 15 prüfungsrelevanten Maßnahmen im Zuge der Beschlussfassung vorgelegt. Die im April 2023 durch die Verwaltungsspitze erfolgte Festlegung des neuen Prozedere für die Beschlussfassung findet überwiegend in der Praxis Anwendung (vgl. Anlage 12).

Für die Beschlussfassung ergehen die folgenden Feststellungen:

B 3

In den Unterlagen der Baumaßnahmen „Komplexprojekt Grüne Clara“ und „Neugestaltung Umfeld Löbertor“ die zum Beschluss vorgelegt wurden, fehlt jeweils der Bauzeitplan. Bei acht weiteren Baumaßnahmen waren nur Angaben zu Beginn und Ende der jeweiligen Baumaßnahmen enthalten (vgl. Tabelle 3). Das Tiefbau- und Verkehrsamt sowie das Garten- und Friedhofsamt werden gebeten, zukünftig den Baubeschlüssen detaillierte Bauzeitpläne beizufügen.

H 11

Vom Amt für Gebäudemanagement sowie dem Umwelt- und Naturschutzamt lagen für insgesamt fünf Baumaßnahmen die nach § 10 Abs. 3 ThürGemHV geforderten Unterlagen vollständig vor. Für insgesamt zehn Baumaßnahmen des Tiefbau- und Verkehrsamtes sowie des Garten- und Friedhofsamtes war die Vollständigkeit der Unterlagen nicht vollumfänglich gegeben (*vgl. Tabelle 3*). Das Tiefbau- und Verkehrsamt sowie das Garten- und Friedhofsamt werden gebeten, die in § 10 Abs. 3 ThürGemHV geforderten Unterlagen zukünftig mit dem Stand und der Reife im Sinne der Entwurfsplanung nach HOAI zum Beschluss vorzulegen.

E 1

Das Prozedere der Beschlussfassungen nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 ThürGemHV konnte in 2023/24 für das Amt für Gebäudemanagement, das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, das Tiefbau- und Verkehrsamt sowie das Garten- und Friedhofsamt erfolgreich vereinheitlicht werden. Die der Beschlussfassung beigefügten Unterlagen weisen noch immer unterschiedliche Qualität auf. Im Interesse der Übersichtlichkeit wird von der Rechnungsprüfung seit 2021 empfohlen, auch die zur Beschlussfassung einzureichenden Unterlagen einheitlich zu gestalten. In *Anlage 13* wird die Checkliste aus der Prüfung 2020 nochmals beigefügt. Das Amt für Gebäudemanagement sowie das Umwelt- und Naturschutzamt orientieren sich an dieser Checkliste. Das Tiefbau- und Verkehrsamt sowie das Garten- und Friedhofsamt werden ebenfalls um Beachtung gebeten.

b) Ausnahmen von Beschlüssen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV

Hinsichtlich Ausnahmen zur Beschlussfassung i. S. d. § 10 Abs. 4 ThürGemHV ergingen im Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023 folgende Feststellungen:

- Es ist zu begründen, warum es sich um eine Ausnahme nach § 10 Abs. 4 ThürGemHV handelt. Im Haushaltsplan wurde eine Spalte für eine kurze Begründung der Ausnahme hinzugefügt, darin werden momentan aber nur Termine notiert, wann die erste Vergabe erfolgen soll. Die letzte Prüfung bat darum, die Tabelle um eine richtige Begründungsspalte zu erweitern. (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023, wiederholter Hinweis wH 5*).
- Drei Baumaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die bereits im Haushaltsplan 2024/2025 veranschlagt wurden, sind in die Tabelle der Ausnahmen im Haushaltsplan mit aufzunehmen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023, Tabelle 7*). Nach § 10 Abs. 4 ThürGemHV ist ferner zu begründen, warum es sich um eine Ausnahme handelt. (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023, Hinweis H 3*).
- Wir empfehlen die Baumaßnahmen „Am Roten Hof“ (63020.95030), „Wellerhofweg“ (63020.95090) und „Straße der Einheit“ (63020.95210) im Zuge der Übersichtlichkeit aus ihren jeweiligen Sammel-Haushaltsstellen auszugliedern und diese in separaten Haushaltsstellen abzubilden. (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023, Empfehlung E 3*).

Im Rahmen der Vorjahresprüfung wurde die letzte verfügbare Tabelle der Ausnahmen im Sinne des § 10 Abs. 4 ThürGemHV (*vgl. Haushaltsplan der Landeshauptstadt Erfurt*

(2024/2025), Tabelle 44, S. 77) detailliert untersucht. Mit einer neuen Aufstellung der Ausnahmen ist erst im Haushaltsplan der Landeshauptstadt Erfurt (2026/2027) zu rechnen. Folglich bildete dieses Teilprüffeld keinen Gegenstand der aktuellen Prüfung.

5.1.3 Querschnittsprüfung von Maßnahmen mit erheblicher finanzieller Bedeutung

Die Veranschlagung von Ausgaben ist nach dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit nur zulässig, wenn die Maßnahme auch tatsächlich im Haushaltsjahr durchgeführt werden kann und Zahlungen zu leisten sind (vgl. VV Nr. 4 zu § 10 ThürGemHV).

Dem zuständigen Ausschuss muss zur Beschlussfassung nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 ThürGemHV u. a. ein Bauzeitplan mit Angaben der voraussichtlichen Jahresraten vorliegen. Es wurde in einer Querschnittsprüfung aller bisherigen Beschluss-Maßnahmen untersucht, inwieweit der im Bauzeitplan prognostizierte monetär-zeitliche Verlauf im Zuge der Bauausführung eingehalten werden konnte.

Die Beschlussfassung über die Baumaßnahme nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 ThürGemHV erfolgt entsprechend des in der Landeshauptstadt Erfurt festgelegten Ablaufs meist auf der Ebene der Entwurfsplanung. Die Genauigkeit der Kostenermittlung wird in dieser Phase des Baumanagementprozesses mit +/- 20 % angegeben. Im weiteren Verlauf der Baumaßnahme ist die Kostenermittlung ständig zu aktualisieren und auf Abweichungen entsprechend zu reagieren.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt in Form von Planansätzen im Haushaltsplan/Nachtrag oder durch Haushaltsausgabereste im Zuge der Jahresrechnung. Beidem liegt eine Antragstellung der bauenden Fachämter zu Grunde. Die Fachämter müssen dafür den weiteren Verlauf der Baumaßnahme immer wieder betrachten und die jeweils in den einzelnen Jahren benötigten Mittel auf Basis der aktuellen Entwicklung neu prognostizieren.

Ob der ursprünglich prognostizierte monetär-zeitliche Verlauf im Zuge der Bauausführung eingehalten werden kann bzw. bei Notwendigkeit auf Änderungen sachgerecht reagiert wird, lässt sich durch einen Vergleich folgender Datenreihen prüfen

- prognostizierte Jahresraten [an Bauausgaben] laut Bauzeitplan
- bereitgestellte Jahresraten [an Bauausgaben] in Form von Planansätzen/Nachträgen und Haushaltsausgaberesten
- tatsächlich in den einzelnen Haushaltsjahren abgeflossene Mittel (Ist).

Im untersuchten Zeitraum von Januar 2020 bis November 2023 wurden insgesamt 21 Beschlussfassungen nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 ThürGemHV für Maßnahmen mit erheblicher finanzieller Bedeutung getätigt. Für jeden Beschluss wurde durch den Prüfer die Angaben zu den Jahresraten in der jeweiligen Drucksache aus dem Verfahren Session ausgewertet und mit den tatsächlichen Bauzeiten verglichen. Diese wurden über Pressemitteilungen, Angaben in den Bauportalen auf der Erfurt.de-Seite oder über Schlussrechnungen im HKR ermittelt.

In einem weiteren Schritt wurden für alle 21 Maßnahmen die Werte aus der Kostenberechnung (Beschluss), der Ansätze im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres, die Haushaltsausgabereste aus Vorjahren sowie der tatsächliche Mittelabfluss (Ist) nebeneinandergestellt. Detaillierte Tabellen sowie deren Auswertung in Diagrammform finden sich in der Anlage 14.

Die folgende Tabelle stellt eine stark vereinfachte Zusammenfassung dar. Die umfassende Darstellung der Maßnahmen kann in Anlage 14 eingesehen werden.

VB	Maßnahme	Termin für Baubeginn eingehalten?	Termin für Fertigstellung eingehalten?	Mittelbereitstellung an Änderungen im Bauablauf sachgerecht angepasst?
23	Neubau der Kita 87, Waltersweidenstraße 11 in Erfurt-Gispersleben	Nein, ein Jahr verspätet.	Nein, drei Jahre verspätet.	Anpassung in Ansätzen erkennbar.
23	Neubau einer Mensa an der GS 22, Riethstraße in Erfurt	Nein, ein Jahr verspätet.	Nein, mind. vier Jahre verspätet.	Nein.
23	Ersatzneubau Schulsporthalle für die KGS in der Johann-Sebastian-Bach-Straße in Erfurt	Nein, ein Jahr verspätet.	Nein, drei Jahre verspätet.	Anpassung in Ansätzen erkennbar.
66	Seebachstraße	Ja.	Nein, vier Jahre verspätet.	Nicht durchgängig.
23	Innensanierung mit Brandschutzmaßnahmen in der GS 20, Gubener Str. 10a, Gispersleben	Ja.	Nein, zwei Jahre verspätet.	Nein.
23	Sanierung GS 20, Erfurt-Gispersleben, Freiflächengestaltung Schulhof	Ja.	Nein, mind. ein Jahr verspätet.	
23	Ausweichobjekt Albert-Einstein-Str. 37, Melchendorf Schulgebäude SSH	Ja.	Nein, mind. zwei Jahre verspätet.	Nein.
23	Neubau der Grundschule in Vieselbach, Straße der Jugend 3	Nein, drei Jahre verspätet.	Nein, mind. drei Jahre verspätet.	Nein.
23	GS 34, Weißdornweg 2, Sanierung Schulsporthalle und Freifläche des Schulgrundstückes	Nein, ein Jahr verspätet.	Nein, mind. zwei Jahre verspätet.	Anpassung in Ansätzen erkennbar.
23	Generalsanierung der Kita 54, "Haus der bunten Träume", Sofioter Str. 38 in Erfurt	Nein, zwei Jahre verspätet.	Nein, mind. ein Jahr verspätet.	Nein.
67	Sanierung Freifläche Kita 54 "Haus der bunten Träume", Sofioter Straße 38 - Bestätigung der Entwurfsplanung	Nein, mind. zwei Jahre verspätet.	Nein, mind. ein Jahr verspätet.	
23	Aufstellung von 8 Unterrichtsraum-Containern für das Gymnasium 10, Scharnhorststraße 43, 99099 Erfurt	Nein, ein Jahr verspätet.	Nein, ein Jahr verspätet.	Nicht durchgängig.
23	Neubau Schulsporthalle Grundschule 15, Wilhelm-Busch-Straße 34, Erfurt	Nein, zwei Jahre verspätet.	Nein, mind. ein Jahr verspätet.	Nein.
23	Neubau Schulerweiterung mit Schulsporthalle an der Grundschule 19, Im Gebreite 34, Erfurt - 1. BA	Nein, zwei Jahre verspätet.	Nein, mind. ein Jahr verspätet.	Nicht durchgängig.
66	Komplexobjekt Arndtstraße	Ja.	Nein, ein Jahr verspätet.	Nicht durchgängig.
66	Komplexobjekt Große Arche	Ja.	Nein, ein Jahr verspätet.	Anpassung in Ansätzen erkennbar.
66	Straßenbau Am Angerberg / Wartburgstraße in Hochheim	Ja.	Nein, ein Jahr verspätet.	Nicht durchgängig.
23	Ersatzneubau einer Zweifeld-Schulsporthalle am Schulstandort Muldenweg, Erfurt	Nein, ein Jahr verspätet.	Nein, mind. ein Jahr verspätet.	Anpassung in Ansätzen erkennbar.
66	Straßensanierung Gothaer Straße	Nein, zwei Jahre verspätet.	Nein, mind. ein Jahr verspätet.	Noch nicht abschließend feststellbar.
23	Schulstandort Muldenweg, Erfurt – Generalsanierung Schulgebäude	Nein, mind. zwei Jahre verspätet.	Noch nicht abschließend feststellbar.	Noch nicht abschließend feststellbar.
66	Komplexmaßnahme Heinrich-Mann-Straße / Löberwallgraben West	Nein, ein Jahr verspätet.	Nein, mind. ein Jahr verspätet.	Noch nicht abschließend feststellbar.

Tabelle 4 21 Maßnahmen mit Beschlüssen nach § 10 Abs. 3 ThürGemHV – Ergebnisse zur Einhaltung der Bauzeiten und sachgerechter Anpassung der Mittelbereitstellung über den Bauablauf

Die Auswertung der Maßnahmen zeigt, dass

- die Bauzeiten in keiner der 21 Maßnahmen eingehalten werden konnten. Es gab hier entweder Verzögerungen im Baubeginn, dem Bauende oder beiden Zeiten.
- bei 11 relevanten Maßnahmen durch Änderungen im Bauablauf in den späteren Jahren eine Anpassung der Mittelbereitstellung hätte erfolgen müssen, diese aber nicht bzw. nicht durchgängig sachgerecht gelang. Bei fünf von diesen Maßnahmen war eine Anpassung in den letzten zwei bis drei Jahren in Ansätzen erkennbar.
- bei drei Maßnahmen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend festgestellt werden, ob die Mittelbereitstellung sachgerecht an den Bauablauf (Mittelabfluss) angepasst werden konnte.

Es ergeben daher folgende Hinweise:

H 12

Viele Investitionsmaßnahmen mit erheblicher finanzieller Bedeutung wurden insbesondere anfangs viel zu optimistisch geplant. Diese Aussage bezieht sich auf die Einhaltung des geplanten Baubeginns sowie die Dauer der Baumaßnahme in der Realität gegenüber dem Beschluss. Die Prüfung von 21 Maßnahmen zeigte, dass in allen Maßnahmen der Zeitplan nicht bzw. nicht ausreichend eingehalten werden konnte (*vgl. Tabelle 4*). Die Ämter werden zukünftig um eine realistischere Planung des Bauablaufs gebeten.

H 13

Bei vielen Investitionsmaßnahmen mit erheblicher finanzieller Bedeutung gelingt es nicht ausreichend, auf zeitliche Änderungen im Bauablauf sachgerecht mit einer angepassten Mittelbereitstellung zu reagieren. Dies betrifft 11 von 19 untersuchten Maßnahmen (*vgl. Tabelle 4*). Die Fachämter werden bei zeitlichen Veränderungen im Bauablauf gebeten, den Bauablauf und die voraussichtlich in den einzelnen Jahren benötigten Mittel immer wieder neu zu prognostizieren und die Mittelanmeldung für die Haushaltsplanung sowie die Beantragung von Haushaltsresten rechtzeitig an die Veränderungen anzupassen.

5.2 Prüfung der Einhaltung der Vorgaben aus Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung ist die Rechtsgrundlage für die Haushaltsführung (*vgl. Duits [1994], S. 153*). Die von der Stadtverwaltung Erfurt eingerichteten Überwachungs- und Kontrollmechanismen gewährleisteten im Haushaltsjahr 2024 grundsätzlich, dass die zentralen Festsetzungen der jeweiligen Haushaltssatzung (Gesamtbeträge der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie der Verpflichtungsermächtigungen und der Höchstbetrag der Kassenkredite) nicht überschritten werden. Gleiches gilt für die Festsetzungen des Stellenplanes als satzungsmäßige Obergrenze für die Stellenbesetzung im Kernhaushalt.

5.2.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Die in der Praxis häufig vorkommenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben stellen Abweichungen von der betraglichen Bindung des Haushaltsplanes dar (*vgl. Duits [1994],*

S. 153). Das vorhandene System gewährleistet von seinem Aufbau her grundsätzlich die Einhaltung der Voraussetzungen für die rechtmäßige Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Zur Erhöhung der Transparenz wurde der Jahresrechnung 2022 erstmals eine Übersicht zu den über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen in Zuständigkeit des Oberbürgermeisters beigelegt. Dieser Schritt erfolgte in enger Abstimmung zwischen Stadtkämmerei und Rechnungsprüfungsamt.

Der Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023 enthielt hinsichtlich der über- und außerplanmäßigen Ausgaben folgende Hinweise (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023, Hinweise H 4¹ und H 4³*):

- Die auch in 2023 höhere Anzahl der Fälle lässt sich auf Rechnungen mit Auslandsbezug zurückführen, bei denen die Landeshauptstadt Erfurt zunächst nur den Nettobetrag an die jeweilige ausländische Firma bezahlte, aber im Nachgang selbst den Umsatzsteuerbetrag ans Finanzamt abführen musste. Die Fachämter haben entgegen Pkt. 3.2 Abs. 1 der Dienstanweisung „Erfüllung steuerlicher Pflichten der Landeshauptstadt Erfurt im Geschäftsverkehr mit ausländischen Partnern“ die zusätzlichen Kosten durch Umsatzsteuerpflichten nicht beachtet.
- Die Fachämter sind im Sinne der Wirtschaftlichkeit angehalten, bei ihrer Auswahlentscheidung für eine ausländische Firma, die zu entrichtende Umsatzsteuer bereits im Vorfeld mit zu berücksichtigen.

In diesem Teilprüffeld wurde im Rahmen der aktuellen Prüfung auch die Einhaltung der Organzuständigkeit betrachtet. Im Prüfungszeitraum 2024 waren sechs Drucksachen (für insgesamt 25 Haushaltsstellen) zur über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellung durch den Stadtrat bzw. den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergabe nach § 58 Abs. 1 ThürKO erforderlich. Die übrigen Vorgänge blieben unterhalb der Grenze gemäß § 10 Abs. 2 Buchstabe c der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt.

Im Haushaltsjahr 2024 wurden insgesamt 162 Anträge auf über- und außerplanmäßige Ausgaben gestellt. Neben 138 Bewilligungen wurden 24 Anträge abgelehnt.

Die über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen in Zuständigkeit des Oberbürgermeisters werden in Anlage 30 zur Jahresrechnung dargestellt.

Aus den im Rahmen der Abschlussprüfung 2024 vorgenommenen beleghaften Einzelfallprüfungen sind folgende Feststellungen zu treffen:

WB 1

Nach § 58 Abs. 4 ThürKO ist das Verfahren für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bereits vor der Vergabe von Aufträgen oder Bewilligung von Leistungen zu beachten, nicht erst wenn eine Rechnung bzw. Abrechnung vorliegt. Ebenso ist mindestens monatlich festzustellen, inwieweit über die Haushaltsmittel insgesamt verfügt worden ist (VV zu § 26 ThürGemHV). Die Anlage 15 zu diesem Schlussbericht listet die Fälle aus dem Prüfungszeitraum auf, bei denen gegen diese Grundsätze verstoßen wurde.

H 14

Der in Anlage 15 unter Nr. 3 enthaltene Vorgang von zu spät beantragten überplanmäßigen Ausgaben wurde überdies vorläufig aus einer nicht einschlägigen Haushaltsstelle vorfinanziert. Die Fachämter sind erneut darauf hinzuweisen, dass es unzulässig ist, Ausgaben interimswise aus unzutreffenden Haushaltsstellen vorzufinanzieren.

5.2.2 Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit bei den Ausgaben

Nach § 18 Abs. 2 ThürGemHV dürfen Ausgaben im Verwaltungshaushalt für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich zweckmäßig ist. Notwendig ist hierfür ein ausdrücklicher Deckungsvermerk im Haushaltsplan bzw. der explizite Ausweis in einem Deckungskreis. Erst dann dürfen nach § 18 Abs. 6 ThürGemHV Ausgabenansätze zu Lasten anderer Ansätze im Wege der Deckungsfähigkeit erhöht werden. Nach § 18 Abs. 4 ThürGemHV können Deckungsvermerke auch für Ausgaben im Vermögenshaushalt angebracht werden. Die Landeshauptstadt Erfurt macht hiervon regelmäßig Gebrauch.

Im Rahmen der aktuellen Prüfung erfolgte eine Stichprobenprüfung für 722 Ausgabe-Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes. Für diese Haushaltsstellen wurden die im Haushaltsplan fixierten Haushaltsvermerke zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit im Vermögenshaushalt mit den im HKR-Verfahren in den einzelnen Haushaltsstellen jeweils hinterlegten Deckungszählern abgeglichen. Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

5.2.3 Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei Verpflichtungsermächtigungen

Zur Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit bei Verpflichtungsermächtigungen ergaben sich in der Vorjahresprüfung folgende Hinweise (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023, Hinweise H 5¹ bis H5²*):

- Ausweislich der von der Stadtkämmerei vorgelegten Übersicht wurden in zwei Haushaltsstellen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von knapp 0,2 Mio. EUR in Anspruch genommen, obwohl laut Nachtragshaushalt 2023 keine Verpflichtungsermächtigungen mehr veranschlagt sind. Damit liegen formelle Haushaltsüberschreitungen vor, auf die hinzuweisen ist.
- Die formellen Haushaltsüberschreitungen hinsichtlich der VE in zwei Haushaltsstellen machen deutlich, dass das System der Einzelüberwachung der VE im Fachamt nicht funktioniert hat. Das Tiefbau- und Verkehrsamt wird gebeten, die entsprechenden Eigenkontrollen zu verbessern.
- Bis zum Jahresende 2023 wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von ca. 11,7 Mio. EUR verfügt, während der vorläufigen Haushaltsführung in 2024 weitere ca. 10,1 Mio. EUR. Der im Zuge der Jahresrechnung 2023 erstellte Beleg zur Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit bei Verpflichtungsermächtigungen enthält nur die bis zum 31. Dezember 2023 in Anspruch genommenen Beträge. Es wird darum gebeten, die während der vorläufigen Haushaltsführung verfügten Beträge in 2024 beleghaft nachzuweisen.

Die Nachreichung des Beleges zur Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2023 während der vorläufigen Haushaltsführung in 2024 ist im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Schlussbericht 2023 erfolgt. Im Rahmen der Aufstellung der

Jahresrechnung 2024 hat die Kämmerei wiederum einen Beleg zur Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit bei Verpflichtungsermächtigungen erstellt.

Die ausweislich der Anlage 10 der Jahresrechnung verfüigten Verpflichtungsermächtigungen wurden mit den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen des Haushalts 2024 im Rahmen der Prüfung abgeglichen. Der Haushaltsplan 2024 weist insgesamt acht Deckungsringe für Verpflichtungsermächtigungen aus. In 2024 wurden für sieben Haushaltstellen des Vermögenshaushaltes Verpflichtungsermächtigungen im Gesamtumfang von ca. 6,5 Mio. EUR im Rahmen der echten Deckungsfähigkeit verfügt. Diese sieben Haushaltstellen gehören zu drei verschiedenen Deckungsringen der Verpflichtungsermächtigungen. Die Deckung innerhalb dieser Deckungsringe war ausreichend.

5.2.4 Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit bei Ausgaben

Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 ThürGemHV kann im Haushaltsplan festgelegt werden, dass bestimmte Mehreinnahmen des Verwaltungshaushaltes bestimmte Ausgabeansätze des Verwaltungshaushaltes erhöhen. Dies gilt für den Vermögenshaushalt entsprechend. Die Landeshauptstadt Erfurt macht von diesen sogenannten Deckungsvermerken zur unechten Deckungsfähigkeit Gebrauch. Im Haushaltsplan sind die Deckungsvermerke unter den Haushaltsgrundsätzen Pkt. 4. Haushaltsvermerk 3 - unechte Deckungsfähigkeit Verwaltungshaushalt sowie Pkt. 5. Haushaltsvermerk 3 - unechte Deckungsfähigkeit Vermögenshaushalt enthalten.

Mehreinnahmen nach § 17 Abs. 2 ThürGemHV verändern den Haushaltsansatz (*vgl. VV zu § 17 ThürGemHV*). Gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 ThürGemHV sind Buchungen, die das Ergebnis in den Büchern ändern und nicht in der Verbindung mit einer Zahlung stehen, nur bei Vorliegen einer entsprechenden Buchungsanordnung zulässig. Das gilt auch für Buchungen zur Erhöhung der Haushaltsansätze im Rahmen der unechten Deckungsfähigkeit (*vgl. Duits [1994], S. 55*).

Das System der Abrechnung der Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit wurde vor mehr als einem Jahrzehnt umgestellt. Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2019 hat die Rechnungsprüfung darum gebeten, künftig auch für die Abrechnung der Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit maschinell erstellte Buchungsanordnungen einzuführen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Hinweis H 6*).

Im Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022 hat die Rechnungsprüfung folgende Hinweise zur Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit gegeben (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Hinweise H 8¹ bis H 8³*):

- Für zwei Haushaltstellen des Verwaltungshaushaltes 2022 wurde im Haushaltsjahr 2022 die unechte Deckungsfähigkeit kraft Vermerk im Gesamtvolumen von 8.824,99 EUR in Anspruch genommen, obwohl die notwendigen Deckungsvermerke im Haushaltsplan nicht vorhanden waren. Die vorhandenen Mehreinnahmen hätten im Wege eines Antrags auf außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Deckung der getätigten Mehrausgaben zur Verfügung gestellt werden müssen. Es wird um künftige Beachtung gebeten.
- Der im Zuge der Jahresrechnung 2022 erstellte Beleg zur Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit enthält 44 Haushaltstellen im Umfang von ca.

17,3 Mio. EUR. Weitere 66 Haushaltsstellen mit einem Umfang von ca. 5,3 Mio. EUR fehlen auf dem Beleg.

- Der Beleg zur Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit für das Haushaltsjahr 2022 erfüllt nicht vollumfänglich die Anforderungen einer Buchungsanordnung gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 ThürGemHV. Es wird um entsprechende Darstellung wie bei den Buchungsanordnungen zum Sollübertrag (echte Deckungsfähigkeit bei den Ausgaben) gebeten.

Im Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023 erfolgte der folgende Hinweis zur Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023, wiederholter Hinweis wH6*):

- Für zwei Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes 2023 wurden im Haushaltsjahr 2023 erneut die unechte Deckungsfähigkeit kraft Vermerk im Gesamtvolumen von 6.675,01 EUR in Anspruch genommen, obwohl die notwendigen Deckungsvermerke im Haushaltsplan nicht vorhanden waren.

Im Rahmen der Aufstellung der Jahresrechnung 2024 hat die Kämmerei einen Beleg zur Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit erstellt. Der Buchungsbeleg und die Haushaltsvermerke zur unechten Deckung laut Doppelhaushalt 2024/2025 wurden unter Verwendung einer maschinellen Auswertung einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Der Buchungsbeleg enthielt alle Buchungen für die eine unechte Deckung in Anspruch genommen wurde (Vollständigkeit). Insofern wurde der Hinweis H 8² aus der Vorvorjahresprüfung umgesetzt.

Aus der Prüfung der Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit bei Ausgaben sind folgende Feststellungen zu treffen:

wH 6

Für die 2024 neu eingerichtete Haushaltsstelle 36500.66300 (Koordination UNESCO, Ausgaben aus Spenden) wurde im Haushaltsjahr 2024 die unechte Deckungsfähigkeit kraft Vermerk im Gesamtvolumen von 1.000,00 EUR in Anspruch genommen, obwohl der notwendige Deckungsvermerk im Haushaltsplan nicht vorhanden war. Die vorhandenen Mehreinnahmen hätten im Wege eines Antrags auf außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Deckung der getätigten Mehrausgaben zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Korrektur im Doppelhaushalt 2026/2027 wurde bereits angeregt. Die Stadtkämmerei wird gebeten, die diesbezüglichen Eigenkontrollen zu verbessern.

H 15

Der Beleg zur Inanspruchnahme der unechten Deckung im Haushaltsjahr 2024 enthält die neu eingerichtete Haushaltsstelle 36500.66300 (Koordination UNESCO, Ausgaben aus Spenden), obwohl der notwendige Deckungsvermerk im Haushaltsplan nicht vorhanden war.

5.3 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

5.3.1 Prüfung des Tagesabschlusses vom 30. Dezember 2024

Im Zuge der Abschlussprüfung 2024 wurde unter anderem der Tagesabschluss vom 30. Dezember 2024 geprüft. Hierzu wurde der Kassenistbestand dem Kassensollbestand gegenübergestellt und die Kontogegenbücher mit den tatsächlichen Kontoauszügen (unter Berücksichtigung etwaiger Schwebeposten) abgeglichen.

Der Sollbestand und der Ist-Bestand waren für alle Zahlwege zutreffend ermittelt und stimmten überein. Entsprechend der Forderung der Rechnungsprüfung aus der Kassenprüfung 2021 war eine geeignete Dokumentation und schnelle Auskunft über alle im Tagesabschluss enthaltenen Schwebeposten gegeben.

5.3.2 Ausführungen zum Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Dieser Teil beschreibt die Prüfung der Wirksamkeit der Differenzensuche und -behebung im Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Nachschau), der Beachtung der Vorgaben des Softwareherstellers zum Ablauf der Erstellung der Jahresrechnung und deren Dokumentation, die Besetzung und Vertretung der zentralen Stelle des HKR-Koordinators sowie die Zertifizierung des HKR-Verfahrens.

Um die hohe Komplexität des Systems für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR) zu beherrschen sowie Fehler bzw. Differenzen rechtzeitig zu entdecken und zu beheben, hat die Verwaltung umfangreiche Checks und Plausibilitätskontrollen etabliert.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2018 war die Wirksamkeit dieser Kontrollmechanismen sowohl im Hinblick auf die unterjährige Arbeit als auch auf die Abschlusserstellung einer detaillierten Betrachtung unterzogen worden. Die in der Stadtkasse eingerichteten regelmäßigen Kontrollen der Konsistenz der Datenbestände (z. B. technischer Abgleich der Vor- und der Sachbücher) waren wirksam. Auch die übrigen Eigenkontrollen waren in Ordnung (Erkennen und Melden von Programmfehlern; Überwachung und Dokumentation der Fehlerbehebung). Die verwaltungsseitige Behebung aufgetretener Differenzen im HKR-Verfahren war sowohl anhand der Buchungen als auch der vorliegenden Belege nachvollziehbar. Die Dokumentation der Differenzenbehebung erfolgte ordnungsgemäß.

Im Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2018 hat das Rechnungsprüfungsamt zudem darauf hingewiesen, dass zur künftigen Sicherung der Qualität der Arbeit mit dem HKR-Verfahren eine frühzeitige Nachbesetzung der Stelle des HKR-Koordinators in der Stadtkasse zu gewährleisten ist. Der jetzige HKR-Koordinator musste die Aufgabe ohne vertiefte Einarbeitung übernehmen (*vgl. PB 1/2021*). Damit lag der Schwerpunkt natürlich auf der Absicherung des Tagesgeschäftes. Auch der Ablauf der Jahresabschlussarbeiten 2022 wurde unter Verwendung des sog. Jahresabschlussdiagrammes vom Softwarehersteller dokumentiert. Allerdings war die Dokumentation der Jahresabschlussarbeiten nicht so detailliert, wie dies beim Vorgänger üblich war. Für die Zukunft sollte hier eine Abstimmung zwischen Stadtkasse und Rechnungsprüfung erfolgen, inwieweit die Dokumentation unter Nutzung einer elektronischen Archivierung vereinfacht werden kann.

Im Jahr 2022 trat leider eine mehrwöchige Abwesenheit des HKR-Koordinators auf, die Vertretung konnte nur in eingeschränktem Umfang durch stundenweisen Einsatz des früheren HKR-Koordinators gesichert werden. Vor diesem Hintergrund hat die Rechnungsprüfung im Rahmen der Prüfung zur Jahresrechnung 2021 gefordert, für die Stelle des HKR-Koordinators als zentrale Einzelfunktion zwingend eine dauerhafte, umfassende und sachkundige Vertretung aufzubauen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2021, wiederholter Hinweis wH 4*).

Die Stadtkasse hat daraufhin umorganisiert und einer intern verfügbaren Stelle zu überwiegenden Teilen die Aufgabe der Vertretung HKR-Koordination zugeordnet. Nach einer Stellenbeschreibung und -bewertung erfolgte mehrfach eine entsprechende Ausschreibung. Inzwischen konnte eine geeignete Bewerberin gefunden werden, die ab Januar 2026 ihren Dienst aufnehmen wird.

Im Hinblick auf die Zertifizierung der in der Landeshauptstadt Erfurt im Einsatz befindlichen HKR-Software ist folgendes auszuführen:

Als zuständige Stelle für die Prüfung und Zertifizierung i. S. d. § 36 a Abs. 1 Nr. 1 ThürGemHV wurde in der einschlägigen Dienstanweisung die TÜV Informationstechnik GmbH (TÜV IT) bestimmt. Das Zertifikat für die in der Landeshauptstadt Erfurt eingesetzte HKR-Software war nur bis zum 16. Dezember 2022 gültig. Dies traf auf die Zertifikate von verschiedenen Anbietern für Softwarelösungen für das "Kamerale Finanzwesen Thüringen" zu. Nach den aktuellen Angaben auf der Homepage des TÜV IT ist die Überarbeitung der verwendeten OKKSA-Kriterienkataloge inzwischen abgeschlossen. Nunmehr sind wieder Zertifizierungen und Re-Zertifizierungen möglich, die Re-Zertifizierung für das in der Landeshauptstadt Erfurt eingesetzte HKR-Verfahren läuft noch.

5.3.3 Prüfung der Einhaltung der per Dienstanweisung zur Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegten Höchstbeträge der Einlagen auf Privatbank-Konten

Seit dem 1. Oktober 2017 unterliegen Bund, Länder und Kommunen nicht mehr dem Schutz der freiwilligen Einlagensicherung der Privatbanken. Dies betrifft auch die Konten der Landeshauptstadt Erfurt bei Privatbanken. Die Verwaltung hat in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt die einschlägige DA 2.19/03 – Bewirtschaftung der Kassenmittel – an diese Herausforderungen angepasst und einen Höchstbetrag von 250.000 EUR je Geschäftskonto bei Privatbanken festgelegt (Risikominimierung).

Seit der Kassenprüfung 2018 und Jahresabschlussprüfung 2018 wird regelmäßig untersucht, ob die Stadtkasse diesen Höchstbetrag eingehalten hat (*vgl. Prüfungsberichte Nr. 2/2018 [S. 14 f.], Nr. 3/2020 [S. 15 ff.], Nr. 1/2021 [S. 17 ff.] und Nr. 3/2021 [S. 10 ff.] sowie Schlussbericht zur Prüfung Jahresrechnung 2018 [S. 42], Schlussbericht zur Prüfung Jahresrechnung 2019 [S. 50] und Schlussbericht zur Prüfung Jahresrechnung 2021 [S. 66 f.]*). Die Thematik war ferner Gegenstand aller aktuellen Kassenprüfungen. Sie muss daher im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2024 nicht nochmals vertieft werden. Auf den Prüfungsbericht 2/2025 (S. 14 ff.) wird verwiesen.

Die Einhaltung der per Dienstanweisung zur Bewirtschaftung der Kassenmittel festgelegten Höchstbeträge der Einlagen auf Privatbank-Konten ist ein Baustein der Risikominimierung. Sie wird auch künftig durch die Rechnungsprüfung betrachtet. Es muss allerdings allen

Akteuren klar sein, dass selbst momentan sehr gut aufgestellte Banken (mit Sicherungseinrichtungen, die auch Kommunen erfassen) oder Sparkassen bei einer tiefgreifenden Rezession der Realwirtschaft oder einer erneuten internationalen Finanzmarktkrise in finanzielle Schwierigkeiten geraten können. Ebenso ist es nicht ausgeschlossen, dass einzelne Banken oder Sparkassen z. B. durch ein unzureichendes Risikomanagement und mangelnde Kontrolle durch Aufsichtsgremien in eine wirtschaftliche Schieflage geraten können. Inwieweit in den skizzierten Fallkonstellationen die vorhandenen Sicherungseinrichtungen dann eine Komplettentschädigung ermöglichen, kann niemand voraussagen.

5.3.4 Einsatz von computergestützten Kassensystemen in Ämtern und nachgeordneten Einrichtungen der Stadtverwaltung Erfurt

Wenn in Ämtern und nachgeordneten Einrichtungen elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen im Rahmen steuerrechtlich relevanter Sachverhalte eingesetzt werden, so müssen diese Systeme grundsätzlich mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet sein. Die digitalen Aufzeichnungen sind auf dem Speichermedium zu sichern und für Nachschauen sowie Außenprüfungen des Finanzamtes durch elektronische Aufbewahrung verfügbar zu halten (vgl. § 146a Abs. 1 Abgabenordnung [AO]). Die TSE speichert die Transaktionen der Kasse auf ihrem internen Speicher und liefert Daten zurück an die Kasse, die auf den jeweiligen Verkaufsbeleg zu drucken sind (vgl. § 6 Kassensicherungsverordnung [KassenSichV]). Für ältere Kassensysteme gab es bis Ende 2022 Übergangsfristen.

Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, hat dem zuständigen Finanzamt die Anschaffung und die Außerbetriebnahme des Kassensystems innerhalb von einem Monat mitzuteilen (vgl. § 146a Abs. 4 AO). Eine solche Mitteilung konnte aufgrund der fehlenden Übermittlungsmöglichkeit bisher nicht gesendet werden. Durch das BMF-Schreiben vom 6. November 2019 wurde die Mitteilungsverpflichtung über den Einsatz oder die Außerbetriebnahme eines elektronischen Aufzeichnungssystems im Sinne des § 146a Abs. 1 AO bis zum Einsatz einer elektronischen Übermittlungsmöglichkeit ausgesetzt.

Die Thematik war Gegenstand der Kassenprüfungen ab 2021. Im Rahmen der steuerlichen Betreuung städtischer Struktureinheiten mit gewerblichen Tätigkeiten hatte die Abteilung Finanzcontrolling / Haushalt der Stadtkämmerei alle Ämter mit Schreiben vom 17. Januar 2022 zur Thematik informiert und aufgefordert, einen Fragenbogen zu elektronischen Aufzeichnungssystemen auszufüllen. Damit erlangte die Kämmerei einen Überblick über die in den Ämtern und nachgeordneten Einrichtungen vorhandene Technik und konnte die Verantwortlichen vor Ort unterstützen.

Gemäß dem BMF-Schreiben vom 28. Juni 2024 steht das Mitteilungsverfahren nach § 146a Abs. 4 AO ab dem 1. Januar 2025 zur Verfügung. Die Mitteilung von vor dem 1. Juli 2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen ist bis zum 31. Juli 2025 zu erstatten.

In diesem Zusammenhang erging zur Vorjahresprüfung folgender Hinweis:

- Alle in den Ämtern und nachgeordneten Einrichtungen der Stadtverwaltung Erfurt eingesetzten computergestützten Kassensysteme sind bis zum 31. Juli 2025 beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Alle betroffenen Bediensteten sind zum Verhalten im Fall einer Außenprüfung des Finanzamtes zu schulen (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023, Hinweis H 6*).

Durch die interne Steuerberatung der Stadtkämmerei wurden die einzelnen elektronischen Kassensysteme der Stadtverwaltung Erfurt und ihrer Eigenbetriebe schrittweise im Zeitraum März bis Juni 2025 beim zuständigen Finanzamt angezeigt. Gemäß Festlegung im Steuerhandbuch der Landeshauptstadt Erfurt haben die Fachämter in allen Fällen von Außenprüfungen durch das Finanzamt unmittelbar die interne Steuerberatung der Stadtkämmerei zu informieren. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Außenprüfungen (mit Ausnahme der Lohnsteuerprüfungen) fachlich durch die interne Steuerberatung der Stadtkämmerei betreut werden. In diesem Zusammenhang wird folgender Hinweis gegeben:

WH 7

In nachgeordneten Einrichtungen der Stadtverwaltung Erfurt sind computergestützten Kassensysteme eingesetzt. Das Finanzamt kann diese Kassensysteme unangekündigt einer Außenprüfung nach § 146b AO (sog. Kassen-Nachschau) unterziehen. Da diese Außenprüfungen auch außerhalb der Dienstzeiten der Stadtverwaltung stattfinden können, sind alle betroffenen Bediensteten unbedingt zum Verhalten im Fall einer solchen Kassen-Nachschau zu schulen.

5.3.5 Elektronische Archivierung der Kontoauszüge

5.3.5.1 Ausgangspunkt und Rechtsgrundlagen

Seit dem Wegfall der Bereitstellung von gebührenfreien körperlichen Kontoauszügen bei der Sparkasse Mittelthüringen werden nur noch elektronische Kontoauszüge kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die anderen Kreditinstitute, mit denen eine Geschäftsbeziehung unterhalten wird, haben ebensolche Einsparungen ergriffen. Im Zusammenhang mit der Umstellung auf elektronische Kontoauszüge musste ein Umdenken, auch in der Archivierung, erfolgen.

Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2017 hatte eine Prozessaufnahme des damals genutzten Systems "elektronischer Kontoauszug" stattgefunden. Hierbei wurde das Verfahren des Abrufes der Kontoumsätze und der Archivierung der elektronischen Kontoauszüge nachvollzogen.

Kontoauszüge zählen zu den begründenden Unterlagen gemäß § 71 ThürGemHV. Gemäß Rundschreiben R 33 5/2016 des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 30. September 2016 können für begründende Unterlagen die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff herangezogen werden. Das Bundesministerium der Finanzen ist im Schreiben vom 2. Juli 2012 näher auf die auf elektronischem Weg übermittelten Belege eingegangen. Demnach müssen bei elektronischen Belegen die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhaltes und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden.

5.3.5.2 Stand der rechtssicheren Archivierung der elektronischen Kontoauszüge

Seit November 2018 werden die elektronischen Kontoauszüge täglich automatisch abgerufen. Die ebenfalls angedachte, automatisierte Validierung der abgerufenen elektronischen Kontoauszüge konnte damals technisch leider nicht umgesetzt werden. Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2018 wurde festgestellt, dass die manuelle Validierung mit dem Signatur-Viewer der Sparkasse zu selten erfolgt.

Das Amt für Informationstechnik hat die rechtssichere Archivierung der elektronischen Kontoauszüge (inkl. der automatisierten Validierung) mit dem ohnehin in der Stadtverwaltung eingesetzten Verfahren zur Langzeitarchivierung umgesetzt. Nach Auskunft des Kassenverwalters wurden in den folgenden Jahren mit den übrigen Banken entsprechende Verträge zur Verfügungsstellung und zum Abruf von elektronischen Kontoauszügen geschlossen. Der automatische Abruf und die elektronische Archivierung im DMS ist aktuell für alle Zahlwege der Landeshauptstadt Erfurt gegeben.

Um der Revisionssicherheit vollständig nachzukommen, ist es nun unbedingt erforderlich den umfangreichen Nachweis- und Dokumentationspflichten im Hinblick auf die Nutzung des DMS und der LZA nachzukommen. Die Schaffung einer Verfahrensdokumentation und der damit verbundenen Dienstanweisung für die Nutzung des DMS und des LZA ist in Arbeit.

Das Rechnungsprüfungsamt wird die weitere Umsetzung im Rahmen künftiger Prüfungen verfolgen.

5.3.6 Aufbau eines internen Kontrollsystems für Steuern

5.3.6.1 Ausgangspunkt

Die Landeshauptstadt Erfurt hat wie alle Unternehmen dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Steuererklärungen fristgerecht, vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen richtig beim Finanzamt eingereicht werden. Dies gilt besonders für die monatlich einzureichende Umsatzsteuervoranmeldung. In der letzten Zeit wurden die Sanktionen bei fehlerhaften Umsatzsteuererklärungen durch das Bundesministerium für Finanzen und die Rechtsprechung deutlich verschärft. Um Verstößen gegen Steuergesetze und den damit verbundenen strafrechtlichen Risiken sowie der Gefahr einer persönlichen Haftung zu begegnen, kommt einem internen Kontrollsystem für Steuern (Tax Compliance Management System – TCMS) besondere Bedeutung zu. Die Landeshauptstadt Erfurt muss die notwendigen Strukturen, Dokumentationen und Überwachungen schaffen, die es den verantwortlich handelnden Personen ermöglicht, ihren Pflichten nachzukommen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, wiederholter Hinweis wH 6⁴*). Der Aufbau des internen Kontrollsystems für Steuern darf sich nicht nur auf die Tätigkeiten des direkten Finanzbereiches beschränken, sondern muss im Wesentlichen **alle** Verwaltungsbereiche einbeziehen.

Die Verwaltungsspitze ist für die Etablierung einer positiven Compliance-Kultur zuständig. Der Thüringer Rechnungshof geht sogar so weit, dass er einen Gremienbeschluss (Stadtrat oder für Finanzen zuständiger Ausschuss) zur Einführung eines Tax Compliance Managements (mit regelmäßigen Berichtspflichten) empfiehlt. Bestandteil der TCMS-Kultur ist neben dem Grundsatzbeschluss auch ein regelmäßiges Berichtswesen. Inhalt des Berichts an die Behördenleitung können der Umsetzungsstand des Aufbaus des Systems, aber auch Verstöße gegen steuerliche Regeln und zukünftige Steuerrechtsänderungen sein. Auch die

Gremien sind regelmäßig zu unterrichten. Es sind Compliance-Ziele zu definieren, zu dokumentieren und mit Kennzahlen zu messen usw. (*vgl. zu alledem TRH [Hrsg.] [2021], S. 18 bis 20*).

In der Vorjahresprüfung ergingen im Zusammenhang mit dem TCMS folgende Hinweise (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023, Hinweise H 11¹ und 2*):

- Dem Grundsatzbeschluss zur Einrichtung eines Tax Compliance Managements ist die TCMS-Richtlinie als Anlage beizufügen. Die Beschlussfassung hat durch den Stadtrat oder den für Finanzen zuständigen Ausschuss zu erfolgen.
- Bestandteil der TCMS-Kultur ist neben dem Grundsatzbeschluss auch ein regelmäßiges Berichtswesen. Die Behördenleitung sollte quartalsweise und die Gremien wenigstens halbjährlich unterrichtet werden. Dies ist in der TCMS-Richtlinie entsprechend festzulegen.

5.3.6.2 Aktueller Stand

Bei der Vorberatung des Beschlusses zur Feststellung der Jahresrechnung 2023 legte der Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben im März 2025 fest, dass

- bis zum Ende des III. Quartals 2025 ein Grundsatzbeschluss zur Einrichtung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS) vorzubereiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen ist
- künftig die Stadtverwaltung einmal jährlich im FLRV einen Bericht zum Tax Compliance Management zu erstatten hat.

Die Stadtkämmerei hat einen Grundsatzbeschluss (DS 1287/25) erarbeitet. Dem Beschluss waren als Anlagen der Leitfaden des Deutschen Städtetages für den Aufbau eines internen Kontrollsystems für Steuern sowie ein Schaubild zum Aufbau eines TCMS beigelegt. Die DS 1287/25 zur Einführung eines TCMS wurde am 25. Juni 2025 im Stadtrat bestätigt. In diesem Grundsatzbeschluss ist ab 2026 eine jährliche Berichterstattung zum TCMS im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben fixiert.

Die Stadtkämmerei hatte im August 2024 einen Entwurf der Dienstanweisung 2.39 (Erfüllung steuerlicher Pflichten der Landeshauptstadt Erfurt als Steuerschuldnerin) vorgelegt. Dabei wurde die Verknüpfung von einer Dienstanweisung, welche die Anwendung des Steuerhandbuchs verbindlich festlegt, sowie eines Steuerhandbuchs, das jährlich aktualisiert wird, gewählt. Dienstanweisung und Steuerhandbuch enthalten eine Beschreibung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Fachämter, der nachgeordneten Stellen sowie der Stadtkämmerei. Die Rechnungsprüfung hatte zahlreiche Hinweise zum vorgelegten Entwurf der Dienstanweisung sowie dem Steuerhandbuch übermittelt. Die Dienstanweisung 2.39 (Erfüllung steuerlicher Pflichten der Landeshauptstadt Erfurt als Steuerschuldnerin) ist ab Februar 2025 in Kraft getreten.

Die Stadtkämmerei hat einen einheitlichen Kontierungsplan erarbeitet, der nicht steuerbare, steuerfreie und steuerpflichtige Leistungen in separaten Haushaltsstellen abgrenzt. Damit kann ab Jahresbeginn 2025 die Möglichkeit zur automatisierten Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung aus dem HKR-Verfahren heraus genutzt werden. Gegenwärtig

gibt es noch Schnittstellen-Probleme bei der elektronischen Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung (UStVA) ans Finanzamt, so dass die Datenübermittlung derzeit manuell über das ELSTER-Portal erfolgen muss.

Weiterhin liegt ein Entwurf einer TCMS-Richtlinie inkl. Risikoanalyse und Risikoeindämmungsmaßnahmen auf der Arbeitsebene vor. Die TCMS-Richtlinie soll nach Fertigstellung durch die Verwaltung vom Oberbürgermeister bestätigt werden.

Die Einweisung für die Verantwortlichen der Fachämter bzw. nachgeordneten Einrichtungen zu den (umsatz-)steuerlichen Standard-Vorgängen wurde durch die interne Steuerberatung in Zusammenwirken mit der Stadtkasse und dem Amt für Informationstechnik im Jahr 2024 in drei Komplexen vorgenommen:

- ämterweise Auswertung der Einnahmeinventur
- ämterweise Schulung zur Vorsteuer
- Schulungen zum Buchungsgeschäft im HKR.

Für den Zeitraum ab 2025 sind nach Aussagen der Stadtkämmerei regelmäßige Erfahrungsaustausche zu steuerlichen Sachverhalten vorgesehen.

Die Ergebnisse der Einnahmeinventur, des direkt zuzuordnenden Vorsteuerabzugs und die Einweisungen/Schulungen werden in einer Steuerelementation im DMS abgelegt und bei Änderungen fortgeschrieben.

Die Rechnungsprüfung bedankt sich bei den Beteiligten für das Engagement. Hiermit werden folgende aktuelle Hinweise gegeben:

H 16

Die Verwaltung hat wichtige Grundelemente eines internen Kontrollsystems für Steuern eingerichtet. Darüber hinaus ist unbedingt die TCMS-Richtlinie zeitnah fertigzustellen und durch die Verwaltungsführung zu bestätigen.

5.4 Örtliche Betätigungsprüfung

Wie bereits in den Vorjahren, fand auch im Rahmen der örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Jahres 2024 eine Betätigungsprüfung i. S. d. § 84 Abs. 4 Satz 1 ThürKO statt. Die diesjährige Prüfung beschäftigt sich zum einen mit den aktuellen Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung städtischer Freibäder und zum anderen mit der Nachschau der Betätigungsprüfungen aus den Vorjahren. Damit ergeben sich folgende Schwerpunkte:

- Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Freibades Möbisburg sowie des Dreienbrunnenbades
- Entwicklung der Personal- und Sachausstattung im Beteiligungsmanagement
- Inhalt und die Gestaltung eines schriftlichen Regelwerkes zum Umgang mit dem umfangreichen Beteiligungsvermögen der Landeshauptstadt Erfurt (Beteiligungsrichtlinie) und
- Einhaltung der Grundvorschriften zur Verwaltung von Unternehmen (§ 75 Abs. 4 ThürKO) und der Normen zur Beteiligungsberichterstattung (§ 75a ThürKO).

In 2020/2021 fand eine überörtliche Prüfung der Beteiligungsverwaltung und Betätigung der Landeshauptstadt Erfurt in ihren Beteiligungen durch den Thüringer Rechnungshof statt. Vor diesem Hintergrund werden die Ergebnisse aus der Prüfung durch den Thüringer Rechnungshof aufgegriffen und Hinweise für die örtliche Umsetzung gegeben. Es wird in diesem Zusammenhang auf den Gliederungspunkt 5.5 (Überörtliche Betätigungsprüfung) verwiesen.

5.4.1 Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Freibades Möbisburg sowie des Dreienbrunnenbades der SWE Bäder GmbH

Die Landeshauptstadt Erfurt erhält aufgrund von Zuwendungsbescheiden für die Sanierung des Freibades Möbisburg und des Dreienbrunnenbades Finanzierungsmittel aus einem Bundesprogramm. Diese reicht sie, einschließlich ihrer Eigenmittel, an die SWE Bäder GmbH aus. Der Erfurter Sportbetrieb ist im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen als fachlich betreuende Stelle der Landeshauptstadt Erfurt tätig. Die Stabsstelle Beteiligungsmanagement der Landeshauptstadt Erfurt übernimmt administrative Aufgaben.

Die Umsetzung der Sanierung der Freibäder erfolgt mit verschiedenen Rechtsverhältnissen zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der SWE Bäder GmbH.

Aufgrund der ausführlichen Informationen über die Betätigungsprüfung des Rechnungsprüfungsamtes bei den Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Freibades Möbisburg und des Dreienbrunnenbades in den Schlussberichten zur Prüfung der Jahresrechnungen 2021 bis 2023 werden die Sachverhalte nicht erneut dargelegt und sich auf die Entwicklungen nach diesen Berichten beschränkt.

Für das Dreienbrunnenbad ist spätestens bis 31. Dezember 2025 der Verwendungsnachweis von der SWE Bäder GmbH zu erstellen und dem Beteiligungsmanagement vorzulegen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises ist gemäß Zuwendungsbescheid der Landeshauptstadt Erfurt an die SWE Bäder GmbH vom 7. Dezember 2020 durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen. Die Kosten hat die SWE Bäder GmbH zu tragen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr.

Die SWE Bäder GmbH hat in den Bauausgabenbüchern, die den Mittelabrufen beigelegt werden, Kosten für die Gastronomie und weitere nicht förderfähige Kosten bereits separat aufgeführt. In 2025 erfolgte bislang kein Mittelabruf für das Dreienbrunnenbad.

In diesem Zusammenhang wird hiermit folgender Hinweis gegeben:

WH 8

Es wird darum gebeten, im Zuge der Kontrolle des letzten Mittelabrufes, spätestens aber mit Vorlage des Verwendungsnachweises für das Dreienbrunnenbad die Rechnungen, die möglicherweise Leistungen für die gastronomische Einrichtung, für die Kanustation sowie für die nicht förderfähigen Ausstattungen oder sonstige nicht förderfähige Bauleistungen im Freibad Dreienbrunnen beinhalten könnten, mit dem Bauausgabenbuch abzugleichen. Sollten nicht förderfähige Leistungen mit der Auszahlung der abgerufenen Mittel erstattet worden sein, ist dies zu korrigieren und überzahlte Beträge zurückzufordern.

5.4.2 Entwicklung der Personal- und Sachausstattung im Beteiligungsmanagement

In der derzeitigen Aufbauorganisation befindet sich das Beteiligungsmanagement im Dezernat Finanzen, Beteiligungen und Theater. Diese Verortung ermöglicht unter anderem eine optimale Funktion der Schnittstelle zwischen dem Beteiligungsvermögen sowie der Haushaltswirtschaft und gewährleistet eine uneingeschränkte Steuerung des Beteiligungsvermögens unter fiskalischen Gesichtspunkten (*vgl. KGSt [2012], S. 65*). Die gegenwärtige organisatorische Zuordnung des Beteiligungsmanagements innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt wird vom Rechnungsprüfungsamt ausdrücklich befürwortet.

Der Stabstelle Beteiligungsmanagement sind lt. Stellenverteilungsplan momentan insgesamt acht Vollzeitstellen verschiedener Entgeltgruppen zugeordnet. Zum Stichtag 30. September 2025 lag ein formaler Stellenbesetzungsgrad von 75 % für das Beteiligungsmanagement vor, da zwei Stellen unbesetzt waren. Die Hälfte der besetzten Stellen werden von Dienstkräften, die sich in Teilzeitbeschäftigung im wöchentlichen Umfang zwischen 28 und 32 Stunden befinden, wahrgenommen. Für sämtliche Stellen liegen aktuelle Stellenbeschreibungen vor, die aus den Jahren 2014 bis 2025 stammen. Eine abermalige Aktualisierung der jeweiligen Stellenbeschreibungen erfolgt zum Zeitpunkt einer erneuten Ausschreibung oder bei Aufgabenveränderungen. Dieses Verfahren hat sich bewährt. Die verwaltungsinternen Systeme gewährleisten, dass die Stellen stets nur mit Dienstkräften besetzt werden, die das Anforderungsprofil erfüllen.

Die Sachausstattung im Beteiligungsmanagement ist zeitgemäß. Mit dem im Einsatz befindlichen Fachverfahren können die zentralen Aufgaben des Beteiligungsmanagements automatisiert bearbeitet werden. Umfangreiche Berichts- und Auswertungsfunktionen erleichtern die tägliche Arbeit und die Erstellung des Beteiligungsberichtes. Es ist das Upgrade auf eine neue Version des Fachverfahrens vorgesehen. Hierzu ist das Beteiligungsmanagement im Austausch mit dem Softwareanbieter. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Schlussberichtes gab es noch keine detaillierte Planung für die weitere zeitliche Gestaltung des Prozesses. Die Rechnungsprüfung wird in den Folgejahren über den weiteren Fortgang berichten.

5.4.3 Erlass einer Beteiligungsrichtlinie

Die Landeshauptstadt Erfurt verfügt über Beteiligungen aus folgenden für Gemeinden üblichen Branchen:

- Ver- und Entsorgung
- Verkehr
- Kultur und Freizeit
- Tourismusförderung
- Wohnungsbau und -verwaltung

Darüber hinaus hat sie mit der Hyma - Die Hydrauliker GmbH auch eine atypische (jedoch historisch gewachsene) Industriebeteiligung.

Für die BUGA Erfurt 2021 gGmbH, welche sich seit 2022 in Liquidation befand, konnte die Liquidation zum 31. Juli 2024 abgeschlossen werden.

Darüber hinaus wurde mit notariellem Gesellschafterbeschluss vom 2. Juli 2024 die SWE Geothermie GmbH als neue Beteiligung gegründet. Sie ist zu 100 % eine Tochter der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH. Gesellschaftszweck der neuen Beteiligung ist die Durchführung der Energieversorgung mittels Geothermie.

In diesen privatrechtlichen Einheiten waren im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 2024 knapp 3.027 Beschäftigte tätig. Zum Stichtag 31. Dezember 2024 war das Anlagevermögen dieser Unternehmungen mit 2,506 Mrd. EUR bewertet. Im Wirtschaftsjahr 2024 erzielten diese Unternehmen in der Summe einen Umsatz von mehr als 1.152 Mio. EUR (*vgl. zu alledem Landeshauptstadt Erfurt, Beteiligungsbericht 2025, S. 7 f.*). Führt man sich diese Fakten vor Augen, erkennt man die hohe kommunalpolitische und wirtschaftliche Bedeutung des Beteiligungsvermögens der Landeshauptstadt Erfurt.

Vor diesem Hintergrund ist es für ein effektives Beteiligungsmanagement im Kern unverzichtbar, auf ein sachgerechtes und transparentes Regelwerk zurückgreifen zu können, welches gleichermaßen in der Politik, in der Gesamtverwaltung und bei den Beteiligungsunternehmen Akzeptanz findet (*vgl. Deutscher Städtetag [2017], S. 13*). Im Rahmen der Prüfung zur Jahresrechnung 2018 wurde in diesem Zusammenhang die Empfehlung zum Erlass einer Beteiligungsrichtlinie gegeben. Die Prüfung der Jahresrechnung 2020 gab zum Erlass einer Beteiligungsrichtlinie ferner folgende Einzelhinweise:

- Es wurde gebeten, die Beteiligungsrichtlinie in zwei Teile zu gliedern (Teil 1: Public Corporate Governance Kodex und Teil 2: Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen).
- Die Beteiligungsrichtlinie ist auch auf die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH anzuwenden, soweit darüber eine Mehrheitsbeteiligung der Landeshauptstadt Erfurt vermittelt wird.
- Es wurde gebeten, die in der Anlage 16 zum Schlussbericht 2020 tabellarisch aufgeführten Einzelhinweise bei der Abfassung der Beteiligungsrichtlinie zu beachten und die Richtlinie mit dem Rechnungsprüfungsamt als Organ der örtlichen Prüfung abzustimmen, bevor sie den Beteiligungen zur Stellungnahme vorgelegt wird (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweise H 8¹ bis H 8³*).

Im Mai 2021 wurde ein erster Entwurf der Beteiligungsrichtlinie mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt. Die Verantwortlichen des Beteiligungsmanagements hatten die überarbeitete Version der Beteiligungsrichtlinie zunächst für die Vorjahre in Aussicht gestellt. Diese Termine konnte nicht gehalten werden und die Umsetzung war für 2025 geplant. Aufgrund diverser aktueller Herausforderungen und der personellen Engpässe in den Jahren 2024 und 2025 muss die Realisierung ein weiteres Mal verschoben werden. Die Fertigstellung ist für Anfang 2026 geplant.

WH 9

Es wird darum gebeten, eine Beteiligungsrichtlinie zu erlassen und die bereits in den vorangegangenen Prüfungen gegebenen Einzelhinweise zur Beteiligungsrichtlinie dabei umzusetzen. Inhalt und Aufbau der Richtlinie sind vorab mit dem Rechnungsprüfungsamt als Organ der örtlichen Prüfung abzustimmen, bevor sie den Beteiligungen zur Stellungnahme vorgelegt wird.

5.4.4 Einhaltung der Grundvorschriften zur Verwaltung von Unternehmen

Die Landeshauptstadt Erfurt hat bei ihren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen gemäß § 75 Abs. 4 ThürKO dafür Sorge zu tragen, dass

1. der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden,
2. die Möglichkeit der Einsichtnahme in die notwendigen Unterlagen zum Jahresabschluss besteht und ortsüblich auf diese Möglichkeit hingewiesen wird,
3. der Landeshauptstadt Erfurt die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) eingeräumt und diese Rechte ausgeübt werden und
4. der Landeshauptstadt Erfurt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan (Thüringer Rechnungshof) die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Im Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2017 wurde in diesem Zusammenhang der Hinweis H 5 gegeben, wonach bei ohnehin anstehenden Änderungen der Gesellschaftsverträge die Vorschriften des § 75 Abs. 4 ThürKO vollständig zu verankern sind. Im Rahmen der Nachschau der vorangegangenen Prüfung erfolgte die Sichtung der in der Zwischenzeit geänderten Gesellschaftsverträge. Dabei konnte festgestellt werden, dass bei fast allen Anpassungen der Gesellschaftsverträge die notwendigen Änderungen durchgeführt wurden. Die noch ausstehenden Änderungen (*vgl. Anlage 16*) müssen peu à peu abgearbeitet werden. Dies haben die Verantwortlichen des Beteiligungsmanagements zugesichert.

Bei den Gesellschaften, welche gemäß § 75 Abs. 4 Satz 2 ThürKO eine Ausnahme zur Einhaltung der Grundvorschriften zur Verwaltung von Unternehmen beantragen können, ist diese Beantragung in 2018 bei der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt. Die Erteilung von drei der beantragten Genehmigungen erfolgte in 2020. Für eine Beteiligung hat sich die Ausnahme-genehmigung aufgrund der Änderung des Gesellschaftsvertrages in 2023 erübrigt, für eine weitere gemäß Antwort der Rechtsaufsichtsbehörde ist diese nicht erforderlich (*vgl. Anlage 16*).

Der Jahresabschluss 2024 der Flughafen Erfurt GmbH lag dem Beteiligungsmanagement zur Erstellung des Beteiligungsberichtes nicht vor.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die vorgeschriebenen Unterlagen zum Jahresabschluss der städtischen Beteiligungen sowie deren Unternehmensbeteiligungen war durch Auslegung in den Räumen des Beteiligungsmanagements im Rathaus gewährleistet. Die Auslegung wurde im Amtsblatt jeweils vorab öffentlich bekannt gemacht.

5.4.5 Einhaltung der Normen zur Beteiligungsberichterstattung

Die Beteiligungsberichterstattung dient in erster Linie der Information, Dokumentation und Rechenschaft über die Entwicklung der Beteiligungsunternehmen gegenüber dem Stadtrat, der Rechtsaufsichtsbehörde und der Öffentlichkeit. In diesem kommunalen Bericht werden u. a. die Struktur des Beteiligungsportfolios sowie die einzelnen Beteiligungsunternehmen in übersichtlicher Form gebündelt dargestellt. Er leistet damit einen wesentlichen

Beitrag zur Schaffung von Transparenz über den Tätigkeitsbereich der ausgegliederten Unternehmen (*vgl. zu alledem LT-Drs. 3/2206 S. 49 sowie KGSt [2012], S. 28*).

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2021 waren folgende Hinweise gegeben worden (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2021, Hinweis H 9¹ und H 9²*):

- Bei fünf Beteiligungen hätten die gemäß Jahresabschluss 2021 erzeugten aktivierten Eigenleistungen nach § 275 Abs. 2 HGB in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden müssen. Es wurde darum gebeten, in zukünftigen Beteiligungsberichten die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung bei vorliegenden aktivierten Eigenleistungen anzupassen.
- Im 28. Beteiligungsbericht erfolgte die Darstellung des Cash-Flow abweichend vom Deutschen Rechnungslegungsstandard 21 (DRS 21). Die Rechnungsprüfung bat darum, in zukünftigen Beteiligungsberichten die Darstellung der Kennzahl Cash-Flow an den DRS 21 anzupassen.

Die Änderung in der Gewinn- und Verlustrechnung hinsichtlich des Ausweises von erzeugten aktivierte Eigenleistungen wurde mit dem 31. Beteiligungsbericht 2025 umgesetzt.

Die Darstellung des Cash-Flow wurde mit dem 29. Beteiligungsbericht 2023 entsprechend dem DRS 21 angepasst.

Als Ergebnis der Prüfung der Einhaltung der Fristen und der Bekanntmachungsvorschriften ist folgendes festzuhalten: Der 31. Beteiligungsbericht 2025 der Landeshauptstadt Erfurt wurde fristgerecht erstellt und nach den gesetzlichen Vorschriften dem Stadtrat sowie dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Beteiligungsbericht ist seit dem 18. September 2025 auf der Homepage der Landeshauptstadt Erfurt abrufbar.

5.5 Überörtliche Betätigungsprüfung

5.5.1 Allgemeine Definition der überörtlichen Prüfung sowie Beschreibung des zuständigen Organes und seiner Rechtsstellung

"Bei der klassischen überörtlichen Kommunalprüfung handelt es sich nach der derzeitigen Systematisierung um die gesetzlich vorgeschriebene, externe, periodische Prüfung der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung basierend auf dem Normensystem des Rechtmäßigkeits- und Ordnungsmäßigkeits- sowie des Wirtschaftlichkeitsmaßstabes, die regelmäßig die Prüfungsarten der Beglaubigungs-, Quantifizierungs- und Verhütungsprüfung einschließt." (*Binus [2005], S. 25*).

Im Freistaat Thüringen ist der Rechnungshof für die überörtliche Kommunalprüfung zuständig (*vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 Gesetz über den Thüringer Rechnungshof (ThürRHG)*). Der Gesetzgeber verleiht ihm eine sehr starke Rechtsstellung: Er ist oberste Landesbehörde und als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen (*vgl. § 1 ThürRHG*). Diese starke Rechtsstellung kombiniert mit entsprechenden Größen- und Spezialisierungsvorteilen hebt den Thüringer Rechnungshof deutlich von den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise sowie kreisfreien und (wenigen) kreisangehörigen Städte im Freistaat Thüringen ab. Allerdings hat der Thüringer Rechnungshof – wie im Übrigen auch

die kommunalen Rechnungsprüfungsämter – **keine** exekutiven Befugnisse. Diese liegen schlussendlich bei den Rechtsaufsichtsbehörden (vgl. LT-Drs. 3/1292 S. 13).

Das Ergebnis der überörtlichen Rechnungsprüfung wird in einem Prüfungsbericht zusammengefasst (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürPrBG). Die Prüfungsberichte werden vom Rechnungshof unmittelbar nach Erstellung jeweils an den gesetzlichen Vertreter der geprüften Körperschaft und an die Rechtsaufsichtsbehörde der geprüften Körperschaft übersandt (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 ThürPrBG). Der Rechnungshof wendet sich zur Erledigung von unausgeräumten Prüfungsbeanstandungen an die Rechtsaufsichtsbehörde (vgl. § 7 Abs. 2 ThürPrBG). Dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde kommt die Überwachungsrolle im Umsetzungsprozess zu. Diese wird vom Landesverwaltungsamt durch ein strenges Korsett von Wiedervorlagen und Abforderung von Stellungnahmen und Unterlagen wahrgenommen. Das System der Berichterstattung der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunen sowie der Überwachung der unausgeräumten Prüfungsbeanstandungen lässt sich wie folgt veranschaulichen:

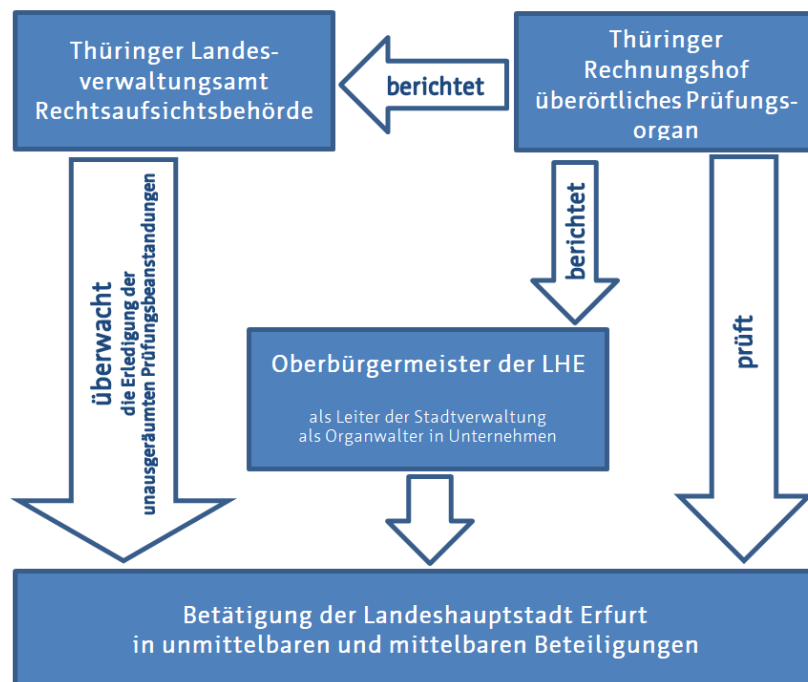


Abbildung 12 System der Berichterstattung der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunen sowie der Überwachung der unausgeräumten Prüfungsbeanstandungen

5.5.2 Konkrete überörtliche Prüfung mit dem Schwerpunkt Beteiligungsverwaltung und Betätigung der Landeshauptstadt Erfurt in ihren Beteiligungen

Ein Prüfteam des Thüringer Rechnungshofes nahm 2020 eine überörtliche Prüfung des Haushalts- und Rechnungswesens und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung der Landeshauptstadt Erfurt vor. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Beteiligungsverwaltung und der Betätigung der Landeshauptstadt Erfurt in ihren Beteiligungen. Der Prüfungszeitraum umfasste die Spanne von 2016 bis 2018. Der Umfang der Prüfung ist sowohl von der Breite als auch der Tiefe sehr umfassend.

Seit Dezember 2020 lag der Stadtverwaltung der erste Teilbericht in der Endfassung (nach Anhörung und Einarbeitung der Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt) vor. Er umfasste die Ergebnisse der Prüfung zu folgenden Themengebieten:

- Kreditaufnahme mittelbarer Beteiligungen
- Genehmigungserfordernisse fiskalisierter Beteiligungen und
- Kapitalzufuhr in die Arena Erfurt GmbH

Im Rahmen der Betätigungsprüfung zur Jahresrechnung 2019 schlug das Rechnungsprüfungsamt vor, aufgrund der auseinandergehenden Meinungen des Thüringer Rechnungshofes und der Stadtverwaltung mit der Rechtsaufsichtsbehörde Kontakt aufzunehmen und für die strittigen Themen der Kreditaufnahmen mittelbarer Beteiligungen (§ 74 ThürKO) und zu den Genehmigungserfordernissen fiskalisierter Beteiligungen (§ 66 ThürKO) um Klärung zu bitten (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Hinweis H 9*).

Die Stadtverwaltung wandte sich hierzu mit Schreiben vom 4. März 2021 an die Rechtsaufsichtsbehörde, das Thüringer Landesverwaltungsamt. Dieses hat in seiner Antwort vom 31. März 2021 zu den einzelnen Punkten folgendes mitgeteilt:

- zu § 66 ThürKO

"...Das Landesverwaltungsamt vertritt die Ansicht, dass, soweit für ein Unternehmen die Rechtsaufsichtsbehörde eine Genehmigung nach § 66 Abs. 2 Satz 1 ThürKO erteilt hat, weitere Unternehmensgründungen dieses Unternehmens nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung unterliegen. ..."

- zu § 74 ThürKO

"Adressat des § 74 Abs. 1 Satz 1 ThürKO sind Vertreter der Gemeinde. Nach unserer Ansicht ist mit 'Vertreter der Gemeinde' (§ 74 Abs. 1 Satz 1 ThürKO) abschließend der gesetzliche Vertreter der Gemeinde gemeint im Sinne des § 31 Abs. 1 ThürKO (vgl. LT-Drs. 3/2206, S. 48 bzw. LT-Drs. 4/946). Daher kann sich die Regelung im Falle einer GmbH nur auf das Organ der Gesellschafterversammlung beziehen. Schon in dem Tochterunternehmen einer unmittelbaren kommunalen Beteiligung ist kein Vertreter der Gemeinde im Sinne der ThürKO mehr repräsentiert. ... Der § 74 Abs. 1 Satz 1 ThürKO stellt daher unseres Erachtens auf unmittelbare Beteiligungen der Kommunen ab (da nur dort die Gemeinde einen Vertreter in diesem Sinne hat) und regelt daher nur für diese Ebene den Zustimmungsvorbehalt des Gemeinderates."

Wie bereits erwähnt, liegen die exekutiven Befugnisse bei der Rechtsaufsichtsbehörde, nicht bei den Prüfungsorganen. Vor diesem Hintergrund schloss sich die Stadtspitze, nachvollziehbarer Weise, der Rechtsmeinung des Thüringer Landesverwaltungsamtes an. Rechtsnormen und deren Auslegung unterliegen dem Wandel der Zeit. Sollten sich im Hinblick auf die zitierten Vorschriften Änderungen ergeben, muss die Landeshauptstadt Erfurt entsprechend reagieren.

Bezüglich des dritten Punktes, der Kapitalzufuhr in die Arena GmbH, hatte das Rechnungsprüfungsamt im Schlussbericht 2019 den Hinweis H 10 gegeben, dass bei EU-beihilferechtlichen Fragestellungen künftig die herangezogenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unter Bezugnahme auf den Standard zur Prüfung von Beihilfen (IDW PS 700) gesondert zu beauftragen sind. Diesen Hinweis hat das Beteiligungsmanagement mit ihrer Mail vom 7. Mai 2021 an die ggf. betroffenen Gesellschaften weitergeleitet. Ob eine entsprechende

Beauftragung erfolgt, ist von den zuständigen Organen im Rahmen der Erteilung der Prüfungsaufträge an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu entscheiden. Im Rahmen der erweiterten Abschlussprüfung 2023 wurde keine Prüfung unter Heranziehung des IDW PS 700 beauftragt. Entsprechend des Stadtratsbeschlusses zur DS 2332/24 vom 19. März 2025 wurde die Erfurt Tourismus und Marketing GmbH mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in den Bereichen des Stadtmarketings und der Tourismusförderung der Landeshauptstadt Erfurt betraut und die Geschäftsführung zur Umsetzung angewiesen. Der Betrauungsakt schließt sich dem vorherigen mit Wirkung von 1. April 2025 an und ist für die Dauer von 10 Jahren angelegt.

Der zweite Teilbericht des Thüringer Rechnungshofes lag der Stadtverwaltung seit August 2021 in der Endfassung (nach Anhörung und Einarbeitung der Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt) vor. Der mit 394 Seiten sehr umfangreiche Bericht umfasste u. a. folgende Themengebiete:

- Zuständigkeit der städtischen Gremien für Beteiligungsangelegenheiten
- Beteiligungsverwaltung
- Allgemeine Feststellungen zu den Beteiligungen und Feststellungen zu den einzelnen Unternehmen

Im Rahmen der Nachschau der beiden Berichtsteile des TRH hat sich das Rechnungsprüfungsamt intensiv mit den o. g. Themengebieten befasst. Aufgrund des großen Umfangs des zweiten Teilberichtes wurden alle Feststellungen in eine detaillierte Excel-Tabelle überführt. Diese aus 181 Zeilen und 30 Spalten bestehende Übersicht wird in den nächsten Jahren eingesetzt, um die Ausräumung der einzelnen Prüfungsfeststellungen zu verfolgen.

Feststellungen zu einzelnen Unternehmen	Beteil. A	Beteil. B	Beteil. C	Beteil. D	Beteil. E	Beteil. F	Beteil. G	Beteil. H
Aufsichtsrat								
Zuständigkeiten				x				x
vorherige Zustimmung								
Geschäftsordnung				x				
Protokollführung				x				x
Protokollierung Umlaufbeschlüsse								
Sitzungsteilnahme und Mitwirkung								
Vertretungsregelungen								
Anzahl der Sitzungen								
Dokumentation der Sitzungen								
Sitzungsinhalte								
Feststellung zu speziellen Sitzungen des Aufsichtsrates								
Stimmabgabe im Aufsichtsrat	x							
Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat			x					
Beschlussfassung des Aufsichtsrats im Umlaufverfahren			x					
Sitzungsniederschriften des Aufsichtsrates			x					
Aufsichtsratsvergütung	x							
Unterrichtung des Aufsichtsrates								
Entlastung des Aufsichtsrates								
Besetzung des Aufsichtsrates								
Besetzung der Fachbeiräte								
Prüfung der Jahresabschlüsse durch den Aufsichtsrat								
Stellungnahme der Beteiligungsverwaltung								
Einflussnahme der LHE								
Effizienzprüfung								
Investitionen in erneuerbare Energien								
Geschäftsführung								
Geschäftsordnung für die Geschäftsführung			x					
Entlastung der Geschäftsführung		x						
Anstellungsverträge								x
variable Zahlungen								x
Abfindung				x				
Zielvereinbarungen				x				
Organhaftpflichtversicherung				x	x			

Abbildung 13 Auszug aus der Übersicht aller Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Betätigungsprüfung des Thüringer Rechnungshofes 2020

Von Seiten des Beteiligungsmanagements wurden alle Beteiligungen Ende September 2021 schriftlich über den Prüfbericht des Thüringer Rechnungshofes und die daraus resultierenden Feststellungen und Hinweise informiert. Seitdem ist ein Aufarbeitungsprozess im Gange, der hinsichtlich des Umsetzungsstandes von Beteiligung zu Beteiligung variiert.

Um den Adressatinnen und Adressaten des Schlussberichtes einen gewissen Überblick zu ermöglichen, enthielt der Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2021 erstmals mit

der Anlage 15 eine stichpunktartig grob zusammengefasste Darstellung der zentralen Punkte der überörtlichen Prüfung. Hier waren die wesentlichen, gesellschaftsübergreifenden Feststellungen aus der ersten Spalte, die wesentlichen Aspekte des Anhörungsverfahrens aus der zweiten Spalte sowie die bisherigen Aktivitäten der Verwaltung und erreichte Zwischenergebnisse aus der dritten Spalte zu entnehmen. Der aktuelle Umsetzungsstand zum Zeitpunkt der gegenwärtigen Prüfung ist in Anlage 17 dargestellt.

In der aktuellen Betätigungsprüfung konnten zwei Punkte der überörtlichen Prüfung nach Aussage des geprüften Bereiches als erledigt vermerkt werden:

- Unzureichende Protokollführung für mehrere Aufsichtsratssitzungen und Gesellschaftsversammlungen (*vgl. Erledigungsvermerk in Anlage 17, Nr.16*)
- Die Prüfberichte der SWE-Konzernrevision sollen auch den Aufsichtsräten vorgelegt werden (*vgl. Erledigungsvermerk in Anlage 17, Nr.17*)

Eine Vielzahl von weiteren Punkten sollen nach Aussagen des geprüften Bereiches im Zuge des Erlasses einer Beteiligungsrichtlinie aufgenommen und umgesetzt werden.

Die Umsetzung der Hinweise und Empfehlungen des Thüringer Rechnungshofes bleibt eine Mammutaufgabe für das Beteiligungsmanagement der Stadtverwaltung und die Beteiligungen für die nächsten Jahre. Einige Themen waren bereits Gegenstand der jährlich stattfindenden örtlichen Betätigungsprüfung (*vgl. Schlussberichte zur Prüfung der Jahresrechnungen 2017 bis 2023, jeweils Pkt. 5.3*). Das Rechnungsprüfungsamt als Organ der örtlichen Prüfung wird den Umsetzungsstand kontinuierlich verfolgen und wiederholt im Schlussbericht erörtern.

III Schlussteil

Der folgende Teil des Schlussberichtes enthält die Zusammenfassung des Ergebnisses der Abschlussprüfung 2024 nebst ihren flankierenden Ordnungsmäßigkeitsprüfungen (Punkt 1 des Schlussteiles) sowie einen Ausblick auf die zukünftigen Herausforderungen. Vor dem Hintergrund der Dynamik der Rechtsänderungen im Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen sowie in der Besteuerung der Kommunen ist es notwendig, auf diese aktuellen Herausforderungen erneut separat hinzuweisen. Dies geschieht im Punkt 2 dieses Teiles. Die Standard-Übersicht über die in der Prüfungskampagne 2024/2025 vorgenommenen klassischen und begleitenden Prüfungen befindet sich im Punkt 3.

1 Zusammenfassung wesentlicher Ergebnisse und Ausblick

Die Jahresrechnung 2024, bestehend aus dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung, wurde – unter Heranziehung der Vorgaben des Softwareherstellers – ordnungsgemäß aufgestellt. Die Gegenproben nach den Planansätzen und den Beständen der Jahresrechnung 2024 führten zu keinen Beanstandungen. Vor diesem Hintergrund kann der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt die Jahresrechnung 2024 feststellen.

Die Jahresrechnung 2024 schloss ohne Soll-Fehlbetrag ab. Der hohe Überschuss des Verwaltungshaushaltes, der die notwendige Pflichtzuführung i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV deutlich übertraf, führte zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes ohne jedwede Kreditaufnahme. Diese Tatsache ist ausdrücklich zu begrüßen.

Der Bestand der allgemeinen Rücklage der Landeshauptstadt Erfurt liegt per 31. Dezember 2024 bei 16.360.000,00 EUR und unterschreitet die Mindestrücklage um 578.221,64 EUR.

Die Jahresrechnung 2024 mit ihren Anlagen konnte aufgrund von Personalengpässen in der Stadtkämmerei erst im Oktober 2025 komplett fertig gestellt und im Dezember 2025 per Stadtratsbeschluss formell zur Prüfung übergeben werden. Daher war die begleitende Prüfung von zentralen Abschlussprozessen abermals sehr wichtig. Nur so war der Zeitverzug einigermaßen aufzuholen und die Prüfung konnte noch Wirkungen entfalten.

Folgende Wirkungen der Vorjahresprüfungen, der begleitenden Prüfung der Abschlusserstellung 2024 und der flankierenden Prüfungen in den Jahren 2024 und 2025 sowie besondere Herausforderungen sind hervorzuheben:

- In der Jahresrechnung 2024 kam es zu einem weiteren Aufwuchs der Haushaltsausgabereise. Diese sind in den Folgejahren unbedingt wieder zu reduzieren. Es gilt schließlich, das Entstehen von sog. Schattenhaushalten zu unterbinden.
- Der seit 2015 eingeschlagene Weg zur realistischen Restebereinigung wurde in der Jahresrechnung 2024 leider nicht fortgesetzt. Besonders die Haushaltsstellen mit zweistelligen Millionenbeträgen an Kasseneinnahmeresten bedürfen einer kritischen Überprüfung hinsichtlich der Einbringbarkeit der offenen Forderungen. Die Rechnungsprüfung hat hierzu geeignete Berechnungsschemata vorgestellt.
- Die Beschlussfassung über die Unterlagen i. S. d. § 10 Abs. 3 ThürGemHV ist mittlerweile geübte Praxis bei Bauinvestitionen von mehr als 1 Mio. EUR. Dass aller-

dings bei Vorliegen derartiger Beschlüsse nach der gegenwärtigen Geschäftsordnung durchgängig auf Vergabebeschlüsse im Hinblick auf die Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis verzichtet werden darf, wird revisionsseitig nach wie vor kritisch gesehen. Schließlich haben Baubeschlüsse auf der einen und Vergabebeschlüsse auf der anderen Seite jeweils unterschiedliche Zielrichtungen. Hinsichtlich der zum Beschluss beizufügenden Unterlagen besteht noch Optimierungspotential. Wie im aktuellen Bericht im Detail dargestellt, gelingt es außerdem bei vielen Baumaßnahmen nicht ausreichend, auf zeitliche Änderungen im Bauablauf sachgerecht mit einer angepassten Mittelbereitstellung zu reagieren.

- Die vorgenommene Betätigungsprüfung bewirkte – aus Sicht der örtlichen Prüfung – die durchgängige Einhaltung der speziellen Publizitätspflichten für kommunale Beteiligungen. Ebenso wurden die Hinweise zur Beteiligungsberichterstattung aus dem Vorjahresschlussbericht bei der Aufstellung des Beteiligungsberichtes 2024 beachtet. Im Jahr 2026 ist die Erstellung der Beteiligungsrichtlinie abzuschließen. Die Verwaltung und die Beteiligungen haben unter Aufsicht des Thüringer Landesverwaltungsamtes an der Ausräumung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung weitergearbeitet.
- Im Projekt zur Implementierung des elektronischen Rechnungsworkflows in der Stadtverwaltung Erfurt konnten in 2025 entscheidende Fortschritte erzielt werden. Der elektronische Rechnungsworkflow wurde erfolgreich auf Standardlösungen umgestellt. Eine ausführliche Würdigung des E-Rechnungsprojektes ist dem Punkt 2.1 dieses Schlussteils zu entnehmen.
- Das Projekt zur Umsetzung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) hat die Verwaltung in 2025 weitgehend abgeschlossen. Mit Geltung des § 2b UStG für die Landeshauptstadt Erfurt ist diese Aufgabe von einem Projekt in die laufende Bearbeitung übergegangen. Als wichtiger Bestandteil eines IKS für Steuern gilt es, die TCMS-Richtlinie zeitnah fertig zu stellen und zu erlassen.

Das Rechnungsprüfungsamt wird auch bei den zukünftigen Abschlussprüfungen diese Themengebiete weiter im Fokus behalten, um über die Bewältigung der Herausforderungen zu berichten und die erzeugten Wirkungen der Prüfungen nachhaltig zu sichern.

Die wirkungsbezogene Zusammenfassung der vorgenommenen Prüfungen sowie der dabei identifizierten Herausforderungen liegt hiermit vor; die einzelnen Feststellungen (Beanstandungen, Hinweise usw.) sind der Anlage 18 dieses Schlussberichtes zu entnehmen.

Ausgehend vom Ergebnis der Jahresrechnung 2024 und den Daten des Doppelhaushalts 2026/2027 sowie der gegenwärtigen mittelfristigen Finanzplanung besteht nach § 53a Abs. 1 ThürKO rein formal kein Erfordernis, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Man muss sich aber folgendes vergegenwärtigen:

Um den Haushaltsausgleich bei Aufstellung und Bewirtschaftung des laufenden Haushalts zu gewährleisten, wurden grundsätzlich die zum 1. Januar 2026 unbesetzten Stellen mit Bewirtschaftungssperren versehen. Lt. der Anlage V zum derzeitigen Stellenplan sind in der Stadtverwaltung (ohne Eigenbetriebe) mehr als 400 Stellen davon betroffen.

Über die Aufhebung der Bewirtschaftungssperren entscheidet der Oberbürgermeister im Einzelfall in Abhängigkeit der Verfügbarkeit der erforderlichen finanziellen Mittel.

Grundlage für seine Entscheidung ist eine umfassende Produktkritik auf Basis der von den Organisationseinheiten bei der Beantragung eines Stellenbesetzungsverfahrens einzureichenden Produktkritikbögen. Eine derartige Kritik ist ein Schlüsselbaustein für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, das auch freiwillig – sprich ohne formale rechtliche Erfordernis – aufgestellt werden kann und die Konsolidierungsbemühungen auf eine breite Basis stellen kann.

Im Übrigen haben die letzten Jahre gezeigt, dass es keine Gewissheiten gibt, sei es ökologisch, ökonomisch oder weltpolitisch. Die gegenwärtigen und zukünftigen Krisen können sich jederzeit – noch stärker als bisher – negativ auf die Haushalts- und Finanzlage der Landeshauptstadt Erfurt niederschlagen und die verantwortlichen Akteurinnen und Akteure zum Handeln zwingen. Neben der Einleitung weiterer kurzfristiger Gegensteuerungsmaßnahmen, ist dann auch die Aufstellung und Beschlussfassung eines (genehmigungspflichtigen) Haushaltssicherungskonzeptes mit mittel- und langfristig wirkenden Maßnahmen rechtlich erforderlich.

2 Aktuelle Herausforderungen durch die Änderung von Rechtsvorschriften zum Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen sowie zur Besteuerung

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Besteuerung der Kommunen wurden in den letzten Jahren sehr stark verändert. Diese Rechtsänderungen verlangen eine Anpassung von Strukturen und Prozessen in der Stadtverwaltung Erfurt. Die folgende Passage dieses Berichtes knüpft an die Vorjahresberichterstattungen an und vermittelt einen Überblick über den Stand der Umsetzung der damaligen Hinweise und Anregungen.

2.1 E-Rechnung und ihre Auswirkung auf das Anordnungs- und Rechnungswesen

Im Januar 2021 hat die Verwaltungsspitze den offiziellen Projektauftrag zur Implementierung des elektronischen Rechnungsworkflows in der Stadtverwaltung Erfurt erteilt. Als Ziel wurde die medienbruchfreie und papierlose Bearbeitung aller eingehenden Rechnungen sowie Datensicherung in den entsprechenden IT-Verfahren bis zum 31. Dezember 2025 vereinbart. Die Projektlaufzeit wurde zwischenzeitlich um ein Jahr verlängert.

Das Projekt steht unter Leitung des Dezernates Finanzen, Beteiligungen und Theater. Es wirken Vertreterinnen und Vertreter des Personal- und Organisationsamtes, des Amtes für Informationstechnik, des Rechnungsprüfungsamtes, der Stadtkämmerei, der Stadtkasse sowie der behördliche Datenschutzbeauftragte mit. Der Personalrat erhält die Protokolle der Projektgruppensitzungen stets zur Kenntnis. Bis zum Jahresultimo 2025 fanden insgesamt 45 Projektgruppensitzungen statt; es wurden ausweislich einer Statistik des Dezernates Finanzen, Beteiligungen und Theater allein im Jahr 2024 insgesamt rund 4.880 Arbeitsstunden für die Projektarbeit registriert.

Zur Effektivierung der Projektarbeit wurden anfangs folgende fünf Unterarbeitsgruppen (UAG) gebildet:

UAG 1:	Zentrale Rechnungseingangsadresse
UAG 2:	Zentrale Rechnungseingangsstelle
UAG 3:	Dienstanweisung ersetzendes Scannen
UAG 4:	Dienstanweisung elektronische Rechnungsbearbeitung
UAG 5:	Schulung

Die Projektstruktur ist sachgerecht und wird im Bedarfsfall weiterentwickelt. Inzwischen kamen folgende Unterarbeitsgruppen hinzu:

UAG 6:	Rollout
UAG 7:	Software-Grundanforderungen
UAG 8:	Ausgangsrechnungen.

Es darf an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass für das Projekt bislang **keine** zusätzlichen finanziellen Ressourcen bereitgestellt wurden. So musste bis dato z. B. die Fortbildung dezentral aus den entsprechenden Ansätzen der beteiligten Fachämter finanziert werden. Ebenfalls erweist sich als sehr nachteilig, dass die Projektmitglieder – aus dem durchweg zu konstatierendem Personalmangel – nicht von ihren Linienaufgaben bzw. ihrem Tagesgeschäft entlastet werden können. Umso mehr ist der Einsatz zu würdigen. Das Projekt trat im IV. Quartal 2023 in eine erste Testphase ein. In diesem Zusammenhang hat die Rechnungsprüfung den Verantwortlichen zur Prüfung der Jahresrechnung 2022 folgende Hinweise gegeben (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Hinweise H 10^{1 und 2} sowie H 11^{1 und 2}*):

- Die Dienstanweisung 2.41/01 (Elektronische Rechnungsbearbeitung) wurde rechtzeitig vor Beginn der produktiven Testphase in Kraft gesetzt. Die im Prozess der Rechnungsbearbeitung eventuell auftretenden Sonderfälle sind noch nicht vollumfänglich enthalten. Die Dienstanweisung ist im Laufe der produktiven Testphase unbedingt zu vervollständigen.
- Die Erstfassung einer Verfahrensdokumentation zum zentralen Rechnungseingang und zur elektronischen Rechnungsbearbeitung ist im Laufe der produktiven Testphase vor allem hinsichtlich der technischen Systemdokumentation sowie der spezifischen Änderungen und Anpassungen für die Landeshauptstadt Erfurt (sog. Customizing) zu vervollständigen.
- Ehe das neue technisch-organisatorische System der elektronischen Rechnungsbearbeitung tatsächlich flächendeckend in der Stadtverwaltung in den Einsatz kommen kann, ist dessen Einklang mit dem geltenden Recht zwingend von einem externen Sachverständigen zu prüfen und zu zertifizieren.
- Das derart geprüfte und zertifizierte System der medienbruchfreien und papierlosen Bearbeitung aller eingehenden Rechnungen sowie der Datensicherung in den entsprechenden IT-Verfahren ist nach § 5 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes (ThürPrBG) dem Thüringer Rechnungshof rechtzeitig vor dessen Inangangsetzung vorzulegen, so dass er Gelegenheit zur Abgabe einer eigenen Stellungnahme hat.

Zwischen November 2023 und Februar 2024 standen einzelne produktive Testläufe an ausgewählten Typen von Rechnungen im Vordergrund. Am 1. März 2024 begann die Pilotphase der elektronischen Rechnungsbearbeitung für das Personal- und Organisationsamt. Mit dem 1. Juni 2024 kam die elektronische Rechnungsbearbeitung für das Amt für Informationstechnik und das Rechnungsprüfungsamt hinzu. Die Dienstanweisung 2.41/01 (Elektronische

Rechnungsbearbeitung) wurde erweitert. Zum 1. Mai 2024 trat die DA 2.41/02 in Kraft. Die wichtigsten Änderungen umfassten die Vereinfachung des § 36a ThürGemHV hinsichtlich der elektronischen Signaturen bei Mitzeichnungen, die Handhabungen von Auslandsrechnungen aus steuerlicher Sicht sowie die Regelung der Zurückweisungen von Rechnungen.

Der in Pilotierung befindliche elektronische Rechnungsworkflow wurde im ersten Halbjahr 2024 einer Prüfung durch einen externen Sachverständigen unterzogen. Das Prüfverfahren betrachtete sowohl die Softwarekomponenten (Programmprüfung) als auch die Merkmale ihres Einsatzes (Anwenderprüfung). Im Laufe dieses Prüfverfahrens wurden zahlreiche offene Punkte abgearbeitet und auch die Verfahrensdokumentation ergänzt. Die Prüfung schloss mit einer Freigabeempfehlung bei Beachtung von vier konkreten Auflagen ab. Der Prüfbericht des externen Gutachters wurde dem Landesrechnungshof mit Schreiben vom 29. Juli 2024 übergeben.

Im Zuge der Prüfung der Jahresrechnung 2023 hat die Rechnungsprüfung den Verantwortlichen zur elektronischen Rechnungsbearbeitung folgende Hinweise gegeben (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023, Hinweise H 8 bis H 10*):

- Die Verwaltung beabsichtigt, den Rechnungsworkflow für Eingangsrechnungen unter verstärkter Nutzung von Standardlösungen anzupassen. Die Dienstanweisung 2.41 (Elektronische Rechnungsbearbeitung) sowie die Verfahrensdokumentation sind in diesem Zusammenhang unbedingt zu überarbeiten.
- Die Verwaltung hat die Auffindbarkeit aller Belege für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sicherzustellen. Sofern sich die Fehler bei der automatischen Überführung bestimmter Belege ins elektronische Langzeitarchiv nicht bis Jahresende klären lassen, ist im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2024 eine Übersicht der noch im Zwischenspeicher (sog. Staging) befindlichen Belege zu erstellen.
- Die mit dem Wachstumschancengesetz vom 27. März 2024 eingeführte Pflicht zur Ausstellung elektronischer Rechnungen erfasst auch die Landeshauptstadt Erfurt im umsatzsteuerpflichtigen Bereich. Die Übergangsfrist bis Ende 2026 ist dringend zu nutzen, um die zukünftige Bearbeitung von Ausgangsrechnungen zu klären und eine rechtskonforme Lösung aufzubauen.

Die Verwaltung hat für die elektronische Rechnungsbearbeitung eine Softwarelösung angeschafft, welche für den Einsatz mit dem vorhandenen HKR-Verfahren angepasst ist und durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß IDW Prüfungsstandard PS 880 auf Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit geprüft wurde. Im ersten Quartal 2025 wurde die Einrichtung der neuen Software zur elektronischen Rechnungsbearbeitung vorgenommen. Der Rechnungsworkflow wurde an die neue Software angepasst und um eine umsatzsteuerliche Prüfung durch die interne Steuerberatung ergänzt. Im Mai 2025 wurden an ausgewählten Typen von Rechnungen produktive Testläufe im Echtssystem bis hin zum Zahlungsverkehr vorgenommen.

Auf Initiative des behördlichen Datenschutzbeauftragten, des Leiters der Stadtkasse sowie der Rechnungsprüfung wurde der weitere produktive Einsatz der neuen Software im Echtssystem und Rollout auf zusätzliche Pilotämter im Juni 2025 gestoppt, da die erforderlichen Überarbeitungen der Dienstanweisung 2.41 (Elektronische Rechnungsbearbeitung) sowie

der Verfahrensdokumentation noch nicht vorlagen. Die Rechnungsprüfung hat zur Überarbeitung der Dienstanweisung 2.41 (Elektronische Rechnungsbearbeitung), der Verfahrensdokumentation und des Workflows detaillierte Hinweise an die Verantwortlichen übermittelt:

- Hinweise und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes zur Überarbeitung der Dienstanweisung 2.41 (Elektronische Rechnungsbearbeitung) vom 25. Juli 2025
- Management-Letter Nr. 3/2025: Hinweise und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes zur Überarbeitung der Verfahrensdokumentation vom 31. Juli 2025
- Hinweise und Fragen zur Verfahrensdokumentation E-Rechnung Version 3 (Mail an Amt für Datenverarbeitung und Statistik vom 10. September 2025)
- Managementletter Nr. 1/2026: Hinweise und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes zum Workflow der elektronischen Rechnungsbearbeitung sowie zur Dienstanweisung 2.41 und der Verfahrensdokumentation vom 13. Januar 2026

Die erweiterte Dienstanweisung 2.41/03 (Elektronische Rechnungsbearbeitung) soll voraussichtlich im März 2026 in Kraft treten. Eine weitere Überarbeitung der Verfahrensdokumentation (Version 4) liegt derzeit auf Arbeitsebene vor.

Bis zur Aufstellung der Jahresrechnung 2024 waren zahlreiche fehlerhafte Vorgänge bei der automatischen Überführung bestimmter Belege ins elektronische Langzeitarchiv aus 2024 bereinigt. Im Zwischenspeicher (sog. Staging) befanden sich zu diesem Zeitpunkt noch 76 Umlaufmappen. Die Stadtkasse hat einen taggenauen Überblick über diese noch zu bereinigenden Vorgänge, die Auffindbarkeit dieser Belege ist gegeben.

Im Januar 2025 erfolgte die Bildung der UAG 8 (Ausgangsrechnungen). Es wurde eine Ämterabfrage zum Ist-Stand eingeleitet.

Die Verwaltung hat sich allen Hinweisen aus der Vorjahresprüfung zugewendet, diese sind noch nicht vollumfänglich abgearbeitet. Für die elektronische Rechnungsbearbeitung ergeben sich folgende aktuelle Hinweise:

H 17¹

Die vorliegende Verfahrensdokumentation (Version 3) zur elektronischen Rechnungsbearbeitung ist im Sinne der Übersichtlichkeit unbedingt um eine grafische Übersicht zu den vor- und nachgelagerten Verfahren sowie allen Schnittstellen zu ergänzen. Diese Übersicht muss im Zuge des Rollouts ständig um die Verfahren der hinzukommenden Ämter [inkl. Schnittstellen] erweitert werden.

H 17²

Die Verantwortlichen im Projekt E-Rechnung werden gebeten, im Vorfeld des Rollouts die jeweiligen Fachämter dazu aufzufordern, die für die Verfahrensdokumentation erforderlichen Unterlagen zu den amtsspezifischen vor- und nachgelagerten Verfahren rechtzeitig zusammen zu stellen. Dazu gehören neben der vom jeweiligen Software-Hersteller bereitgestellten Dokumentation auch die Beschreibung des verwaltungsinternen Verfahrens im Rahmen des Software-Einsatzes in den jeweiligen Fachämtern.

H 17³ Die vorliegende Dienstanweisung 2.41/03 (Elektronische Rechnungsbearbeitung) muss im Zuge des Rollouts ständig erweitert und ergänzt werden. Die Ergänzungen haben vor allem die eingesetzten vor- und nachgelagerten Verfahren und wahrzunehmende Kontrollen mit ergänzenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beinhalten.

H 17⁴ Der modellierte Rechnungsworkflow (Stand 5. September 2025) ist zwingend zu überarbeiten und zu ergänzen. Der Verwaltung wurden im Januar 2026 detaillierte Hinweise in Form eines Management-Letters übergeben. Weitere Anpassungen im Zuge des Rollouts (z. B. hinsichtlich der vor- und nachgelagerten Verfahren) haben jeweils zeitnah zu erfolgen.

H 18 Aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten wird dringend angeraten, im Zuge des Rollouts die Auftragsvergabe/Bestellung in den Workflow zu integrieren. Durch die automatische Verbindung zu elektronisch dokumentierten Bestell- bzw. Vergabevorgängen lassen sich maßgebliche Vorteile hinsichtlich der Haushaltsüberwachung und einer frühzeitigen Liquiditätsplanung erzielen.

H 19 Es sollte ferner das Ziel sein, zukünftig auch die Annahmeanordnungen über einen elektronischen Anordnungsworkflow abzuwickeln. So lassen sich Medienbrüche, Doppel- und Mehrfacherfassungen sowie Mehrarbeiten durch parallele Prozesse und Ablage- bzw. Aufbewahrungsstrukturen vermeiden.

2.2 Verstärkte Dokumentationspflichten für eine Vielzahl automatisierter Verfahren durch die Neufassung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung

Wie bereits in den letzten Schlussberichten ausgeführt, verpflichtet der im Jahr 2019 neu in die ThürGemHV eingefügte § 36a die Gemeinden zu umfangreichen Dokumentationen im Hinblick auf automatisierte Verfahren für die Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, die Buchführung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie die Aufbewahrung von Büchern und Belegen. Letztlich sind von dieser Rechtsänderung das EDV-System für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie sämtliche vor- und nachgelagerte Verfahren betroffen. Diese Verfahren werden von den jeweiligen Fachämtern dezentral fachlich betreut. Teilweise sind diese Systeme und Schnittstellenbeziehungen bereits seit Jahrzehnten im Einsatz. Die fachlichen und technischen Freigaben von Programmänderungen sowie die sonstigen Arbeitsabläufe verlaufen routiniert.

Die Stadtverwaltung Erfurt hat mit folgenden Dienstanweisungen bereits seit Jahren Elemente des § 36a ThürGemHV innerbehördlich geregelt:

- Dienstanweisung 1.09 Datenschutzorganisation in der Stadtverwaltung Erfurt
- Dienstanweisung 1.17 zum Einsatz von Informations- und Kommunikations- (IuK) Systemen in der Stadtverwaltung Erfurt
- Dienstanweisung 2.24 zur Regelung der Freigabe der Finanzsoftware Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und Steuern (HKR/Steuern)

Im Rahmen der Kassenprüfung (*vgl. PB 1/2021*) wies das Rechnungsprüfungsamt auf die Notwendigkeit einer Verfahrensdokumentation i. S. d. § 36a ThürGemHV speziell für das HKR-Verfahren sowie die Systeme der elektronischen Kontoauszüge, der Belegarchivierung und der dazwischen eingerichteten Schnittstellenbeziehungen hin.

Im Zuge des Projektes zur Implementierung des elektronischen Rechnungsworkflows in der Stadtverwaltung Erfurt kamen in 2023 folgende Dienstanweisungen hinzu:

- Dienstanweisung 2.41 Elektronische Rechnungsbearbeitung
- Dienstanweisung 2.42 zur Archivierung und Aufbewahrung von Belegen.

In der Stadtverwaltung sind in den letzten Jahren auch in anderen Ämtern Bestrebungen zu erkennen, Standardvorgänge innerhalb der Verwaltung durch automatisierte Verfahren abzulösen und zu vereinfachen. Sobald dabei Vorgänge betroffen sind, die der Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, der Buchführung, der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie der Aufbewahrung von Büchern und Belegen dienen, dürfen die umfangreichen Restriktionen des § 36a ThürGemHV nicht außer Acht gelassen werden. Dazu gehören ein entsprechendes Test- und Freigabeverfahren, der Erlass von Dienstanweisungen, die den Einsatz, die Sicherung und Kontrolle des jeweiligen Verfahrens regeln, sowie die Schaffung der entsprechenden Verfahrensdokumentationen. Im Interesse der Vollständigkeit sowie der Einheitlichkeit der Verwaltung sollte das zu schaffende System aus den folgenden Elementen bestehen:

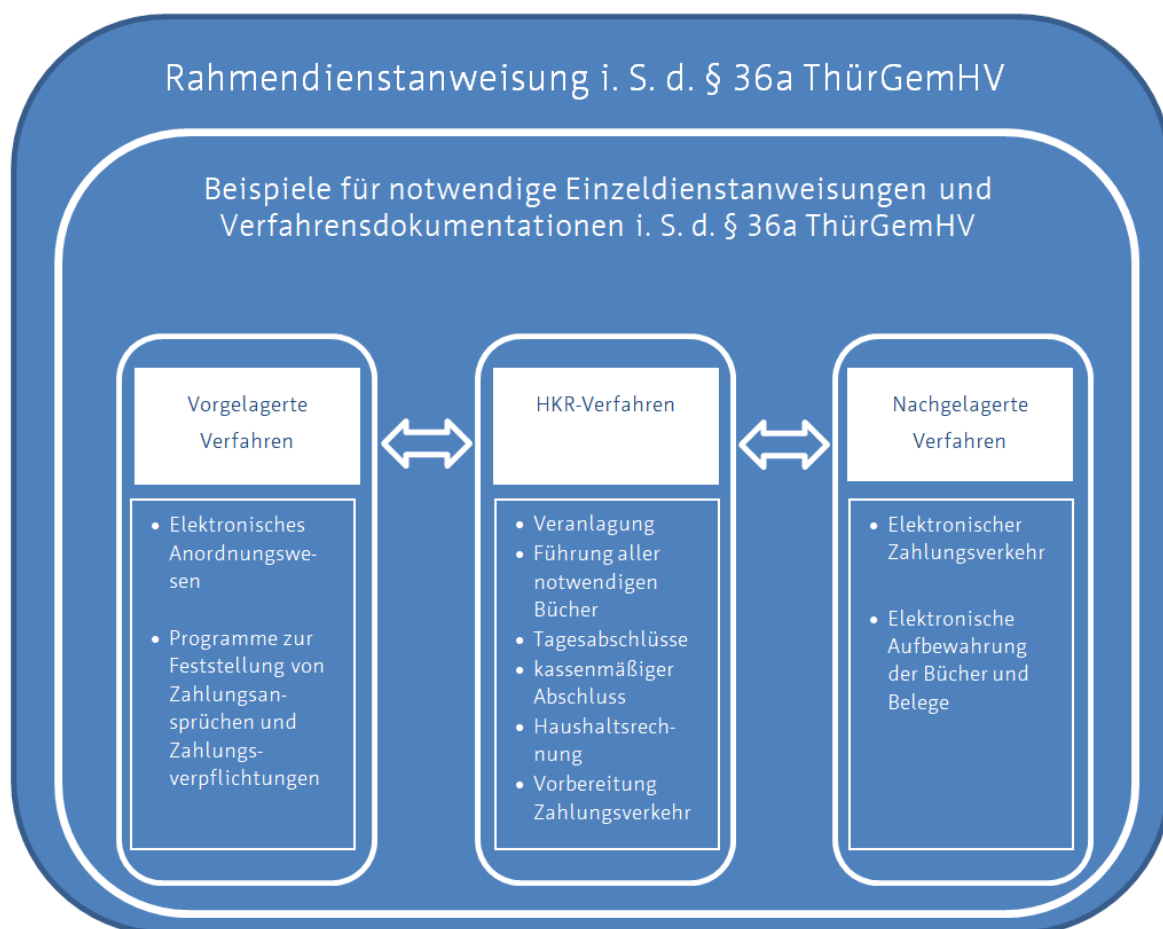


Abbildung 14 Das System aus Rahmendienstanweisung und Einzeldienstanweisungen sowie Verfahrensdokumentationen i. S. d. § 36a ThürGemHV

Es kann sich exemplarisch an den umfangreichen Unterlagen des Projektes zur Implementierung des elektronischen Rechnungsworkflows in der Stadtverwaltung Erfurt orientiert werden (*vgl. Ausführungen im vorherigen Kapitel*). Soll in Bereichen des Finanzwesens und kommunalen Aufgabenbereichen, die mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sind, ganz oder zum Teil Informationstechnik eingesetzt werden, so ist zugleich gemäß § 5 ThürPrBG dem Thüringer Rechnungshof rechtzeitig vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Sowohl die Stadtkasse als auch die Stadtkämmerei haben sich seit 2022 dem Thema der Verfahrensdokumentation gewidmet. Die Rechnungsprüfung hat dies beratend begleitet. Der Aufbau der jeweiligen Verfahrensdokumentationen ist weiter intensiv voranzutreiben und zumindest in einer ersten Fassung abzuschließen. Im Zuge des Rollouts im Projekt E-Rechnung (*vgl. vorheriger Gliederungspunkt 2.1*) wird sich auch der Aufbau der Verfahrensdokumentationen in den übrigen Fachämtern beschleunigen müssen.

Das Rechnungsprüfungsamt wird dieses Thema im Zuge der nächsten Prüfungen abermals aufgreifen.

2.3 Die Änderung in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterlagen in ihren Tätigkeiten bis zur Einführung des § 2b UStG durch das Steueränderungsgesetz 2015 einer umsatzsteuerlichen Sonderbehandlung. Bis dahin sah der § 2 Abs. 3 UStG a. F. nur eine Umsatzbesteuerung im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art (BgA) oder von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vor.

Die durch das Steueränderungsgesetz 2015 vorgenommene Anpassung umfasst neben der Einführung des § 2b UStG auch die Streichung des § 2 Abs. 3 UStG a. F. Diese trat zum 1. Januar 2017 in Kraft. Der Gesetzgeber hat durch diese Änderung die bestehenden Regelungen an die unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 13 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie angepasst. Das Ziel dieser gesetzlichen Neuregelung war, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts marktrelevante Leistungen zu den gleichen Bedingungen erbringen sollen wie andere Marktteilnehmer. Mit der Streichung des § 2 Abs. 3 UStG a. F. und der Einführung des § 2b UStG fand somit eine Erweiterung der Unternehmereigenschaft auf die öffentliche Hand statt. Danach sind juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmer anzusehen, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben. Sie unterliegen prinzipiell der Umsatzbesteuerung. Für Tätigkeiten, die einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, gelten unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen vom Grundsatz der Besteuerung.

Im Steueränderungsgesetz 2015 wurde für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch die Möglichkeit einer Übergangsfrist nach § 27 Abs. 22 UStG eingeräumt. Sie konnten gegenüber dem Finanzamt einmalig erklären, dass die neuen Vorschriften für sie erst ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden sind. Hiervon hat die Landeshauptstadt Erfurt seinerzeit Gebrauch gemacht.

Durch § 27 Abs. 22a UStG i. d. F. des Corona-Steuerhilfegesetzes wurde die Übergangsregelung um zwei Jahre (bis Ende 2022) verlängert (*zur Begründung vgl. BR-Drs. 19/19150, S. 7*). Mit § 27 Abs. 22a UStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16. Dezember 2022 fand

eine nochmalige Verlängerung der Übergangsregelung um zwei weitere Jahre (bis Ende 2024) statt. Da die Landeshauptstadt Erfurt auf Basis des Beschlusses des Stadtrates zur DS 2538/16 gegenüber der zuständigen Finanzbehörde erklärt hat, den früheren § 2 Abs. 3 UStG weiter anzuwenden, galt diese gesetzliche Fristverlängerung automatisch.

Im Jahressteuergesetztes 2024 vom 2. Dezember 2024 war eine erneute Verlängerung der Übergangsregelung um zwei weitere Jahre (bis Ende 2026) enthalten. Die Verwaltung hatte sich im II. Quartal 2024 aufgrund des inzwischen erreichten Projektstandes für einen Verzicht auf die Inanspruchnahme der geplanten verlängerten Übergangsfrist (bis Ende 2026) ausgesprochen. Die Drucksache zum Widerruf der Optionserklärung (DS 2227/24) wurde am 11. Dezember 2024 beschlossen. Mit Schreiben vom 13. Januar 2025 hat die Stadtverwaltung Erfurt dies dem Finanzamt mitgeteilt.

Seit dem Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2018 wies das Rechnungsprüfungsamt wiederholt auf die grundlegend erforderlichen Maßnahmen hin:

- Einnahmenanalyse und Vertragsscreening,
- Ermittlung des Vorsteuerabzugspotentials
- Aufbau eines internen Kontrollsystems für Steuern (TCMS) und
- Laufende Fortschreibung und bei Notwendigkeit auch Reorganisation der Projektarbeit

(vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2018, Hinweise H 7^{1 bis 4}, Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Hinweise wH6^{1 bis 4}, vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2020, Hinweise H 11^{1 und 2}, H 12^{1 bis 4}, H 13^{1 und 2}, H 14^{1 und 2}, Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2021, Hinweise wH5, wH6, wH7^{1 und 2}, H10, H11 und H12^{1 bis 4}, Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Hinweise wH 4, H 12^{1 und 2}, H 13^{1 und 2} Hinweise H 14^{1 und 2} und H 15^{1 und 2}).

Die Verwaltung konnte die laufende Umsetzung in den Teilprojekten bis 31. Dezember 2024 zu großen Teilen zum Abschluss bringen. Welcher Stand erreicht und welche Aufgaben noch zu bewältigen sind, wird in den folgenden Textpassagen erörtert.

a) Einnahmenanalyse und Anpassung Ortsrecht

Innerhalb der Kernverwaltung und in den Eigenbetrieben mussten alle Einnahmen analysiert werden, um einen vollständigen Überblick über alle umsatzsteuerrelevanten Sachverhalte zu gewinnen. Die Einnahmeinventur wurde im ersten Halbjahr 2024 abgeschlossen.

Die Beschlussfassung zur Verwaltungsgebührensatzung sowie Preisordnung der Landeshauptstadt erfolgten im Mai 2024. Die Änderungssatzungen zur Friedhofsgebührensatzung sowie der Satzung zur Benutzung der Internate und Wohnheime folgten im November bzw. Dezember 2024.

Im Ergebnis der Einnahmeinventur war für folgende weitere Satzungen ein umsatzsteuerlicher Anpassungsbedarf ermittelt worden:

1. Gebührensatzung der Musikschule Erfurt
2. Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen
3. Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung und Benutzung von Räumen und Flächen der Landeshauptstadt Erfurt.

Bei der Gebührensatzung der Musikschule betrafen die umsatzsteuerlichen Änderungen nur die Ausleihe von Instrumenten. Diese Satzung wurde am 6. November 2024 jedoch mit knapper Mehrheit abgelehnt. Daraufhin hat die Stadtkämmerei nach eigenen Angaben das Fachamt zur Umsetzung der steuerlichen Feststellungen informiert.

Ohne die Satzungsänderung ist die Landeshauptstadt Erfurt verpflichtet, aus den Gebühren in alter Höhe die Umsatzsteuer abzuführen. Damit entstehen Einnahmeverluste, die durch die Rechnungsprüfung hochgerechnet wurden. Die Gebühren für die Instrumentennutzung werden zusammen mit den Aufnahme- sowie den Unterrichtsgebühren in der Haushaltstelle 33300.11101 (Musikschule – Unterrichtsgebühren) vereinnahmt. Auf der Basis eines Datenbankexportes hat die Rechnungsprüfung die Einnahmestruktur analysiert. Im Haushaltsjahr 2024 wurden insgesamt Gebühren von 834.790,13 EUR angeordnet. Die Ausleihe von Instrumenten betraf in 2024 insgesamt 122 Vorgänge im Gesamtvolumen von 7.997,00 EUR. Bei einem ähnlichen Umfang der Instrumentenausleihe in den Folgejahren entsteht aus der abzuführenden Umsatzsteuer ein Einnahmeverlust von ca. 1.300 EUR pro Jahr.

Die Neufassung der Tarifordnung zur Beteiligung der Eltern an den Aufwendungen für die Schülerspeisung an den staatlichen Schulen in der Landeshauptstadt Erfurt (SchSpTarifOEF) enthält zahlreiche andere Änderungen. Die notwendige umsatzsteuerliche Regelung ist nur in selbstkochenden Einrichtungen für Essenteilnehmer, die nicht Schüler sind (z. B. schulisches Personal, Lehrer und Gäste), erforderlich. Diese Satzung wurde am 19. März 2025 beschlossen.

Die Neufassung der „Benutzungs- und Entgeltordnung zur kurzzeitigen Überlassung von Räumen und Flächen der Landeshauptstadt Erfurt“ umfasst inhaltliche Überarbeitungen, die Aktualisierung der Objektliste sowie die Anpassung der Entgelte an die Preisentwicklungen der vergangenen zwölf Jahre. Die Drucksache wurde in der Stadtratssitzung am 11. Dezember 2024 vertagt. Gegenwärtig befindet sich die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung in Abstimmung zwischen dem Fachamt und der internen Steuerberatung der Stadtkämmerei.

Die derzeit gültige Benutzungs- und Entgeltordnung enthält in § 8 Abs. 3 eine Öffnungsklausel: „Soweit es sich um Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handelt, ist neben den festgelegten Preisen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu erheben.“ Diese Öffnungsklausel wird ab 1. Januar 2025 angewendet und bei umsatzsteuerpflichtigen Vermietungen die Umsatzsteuer auf die derzeitigen Entgelte erhoben und abgeführt.

b) Ermittlung des Vorsteuerabzugspotentials

Mit der Umsatzbesteuerung eröffnet sich auch der Vorsteuerabzug für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Der Unternehmer kann von seiner Umsatzsteuerzahllast die im Rahmen von erhaltenen Rechnungen geleistete gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen (*vgl. § 15 Abs. 1 UStG*).

Um dieses Vorsteuerabzugspotential entsprechend nutzen zu können, werden vor allem in den "gemischten Bereichen", wo umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerbefreite Leistungen gemeinsam erbracht werden bzw. wo Einnahmen einen hoheitlichen Anteil und einen wirtschaftlichen Anteil haben, die entsprechenden Systeme und Datengrundlagen für die verursachungsgerechte Zuordnung der Ausgaben und der damit verbundenen Vorsteuer benötigt.

Das BMF-Schreiben zum Vorsteuerabzug bei unternehmerisch tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts vom 12. Juni 2024 sieht mögliche Vereinfachungen zur Aufteilung von Vorsteuerbeträgen bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor:

So stellt der Einnahmeschlüssel für teilunternehmerisch verwendete Leistungsbezüge auf das Verhältnis der Einnahmen aus dem unternehmerischen Bereich zu den Gesamteinnahmen ab. Zu den Gesamteinnahmen einer Kommune zählen neben den Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten auch Finanzaufwendungen, Steuereinnahmen, Umlagen, Verwaltungseinnahmen, Zuschüsse, Spenden, Gebühren oder Einnahmen aus Beteiligungen. Beträgt der Wert unter 10 %, gilt eine Lieferung, eine Einfuhr oder ein innergemeinschaftlicher Erwerb eines Gegenstandes als nicht für das Unternehmen ausgeführt und ein Vorsteuerabzug ist hierfür nicht möglich.

Der ferner vorgestellte pauschale Vorsteuersatz gilt nur für juristische Personen des öffentlichen Rechts mit einem geringen unternehmerischen Bereich, deren umsatzsteuerpflichtiger Umsatz unterhalb von 45.000 EUR im vorangegangenen Kalenderjahr liegt.

Aufgrund der Höhe und Struktur der Gesamteinnahmen in der Landeshauptstadt Erfurt ergeben sich daher aus den im BMF-Schreiben vom 12. Juni 2024 vorgeschlagenen Vereinfachungen zur Aufteilung von Vorsteuerbeträgen voraussichtlich keine wesentlichen Anwendungsmöglichkeiten für die Stadtverwaltung Erfurt.

Die Verwaltung hat im Nachgang zur Einnahmeinventur das Vorsteuerabzugspotential in den Fachämtern analysiert. Dabei wurden zuerst die direkt zuzuordnenden Geschäftsvorfälle betrachtet. Die Ergebnisse wurden im Rahmen der Steuereinführung für die einzelnen Fachämter festgehalten und in einem Workshop mit diesen thematisiert. Die Bewertung anteiliger Vorsteuerbeträge erfolgte im Anschluss, sie ist in den meisten Fachämtern inzwischen abgeschlossen.

c) **Aufbau eines internen Kontrollsystems für Steuern**

Beim Aufbau des internen Kontrollsystems für Steuern sollte beachtet werden, dass sich dieser Prozess nicht nur auf die Tätigkeiten des direkten Finanzbereiches beschränkt, sondern im Wesentlichen **alle** Verwaltungsbereiche einbezogen werden müssen. Ferner ist dieses interne Kontrollsystem für Steuern regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben.

Nähere Ausführungen zu dieser fortlaufenden Aufgabe sind im Hauptteil unter Punkt 5.3.6 enthalten.

2.4 Grundlegende Änderungen bei der Verwaltungssoftware durch das VOIS-Konzept

In der Stadtverwaltung Erfurt ist - wie in anderen Kommunen - gegenwärtig eine große Anzahl verschiedener Fachverfahren im Einsatz. Diese Fachverfahren dienen dem Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, der Gewährung von Sozialleistungen (z. B. Leistungen nach SGB VIII oder SGB XII), der Erledigung von Aufgaben des Bürgeramtes (z. B. Meldewesen), der Verwaltung des Immobilienbestandes oder Infrastrukturvermögens und vielen anderen kommunalen Aufgaben. Die jeweiligen Fachverfahren werden durch verschiedene IT-Unternehmen entwickelt und bereitgestellt.

VOIS ist ein Konzept zur Verwaltungsmodernisierung mit Mitteln der IT. Es bedeutet **Verwal-**ten, **Organisieren**, **Integrieren**, **Systematisieren**.

Von zehn führenden, im kommunalen Bereich tätigen IT-Unternehmen wurde im Juli 2025 der VOIS-Verein e. V. gegründet. Nach Darstellung des Vereins

- entwickeln die Gründungsmitglieder nach dem VOIS-Konzept neue Lösungen, mit denen die Effizienz der Verwaltungstätigkeit erhöht und der Bürger direkt online einbezogen wird,
- ist das Innovative von VOIS seine Architektur, ein Baukastensystem, das sowohl eine softwareseitige als auch organisatorische Plattform zur Integration verschiedener Fachverfahren und Online-Dienste bereitstellt,
- soll der Verein helfen, die Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder zu koordinieren sowie zukunftsfähige Entwicklungen wie z. B. die Registermodernisierung, den Weg in die Cloud oder die Gewährleistung kommender Herausforderungen der Informationssicherheit gemeinsam zu planen und effizient für die Deutsche Verwaltung umzusetzen.

Im Hinblick auf die Ausführungen zu VOIS wird auf die Vereinshomepage verwiesen (<https://www.vois.org> – 18. Dezember 2025).

Die Entwicklungsarbeit an verschiedenen Fachverfahren nach dem VOIS-Konzept wurde unter mehreren im kommunalen Bereich tätigen IT-Unternehmen aufgeteilt. Der Hersteller der in der Landeshauptstadt Erfurt eingesetzte HKR-Software ist mit der Entwicklung des neuartigen Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesens beauftragt und fungiert als exklusiver Entwicklungspartner für alle Finanzprozesse. In diesem Zusammenhang hat der Software-Hersteller mitgeteilt, dass das derzeitige Verfahren HKR classic nach dem 31. Dezember 2032 nicht mehr unterstützt wird.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Hinweise:

H 20¹

Die Umstellung der Software zum Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen stellt eine verwaltungsübergreifende Aufgabe von hoher Komplexität und Bedeutung dar. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Rechnungsprüfung notwendig, eine ämterübergreifende Projektgruppe zu bilden.

H 20²

Die Verwaltung wird gebeten, rechtzeitig einen entsprechenden Anforderungskatalog (Pflichtenheft) für die Software zum Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen zusammenzustellen. Im Pflichtenheft ist zu vermerken, dass die Software zum Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen über eine gültige Zertifizierung auf Grundlage der OKKSA-Anforderungskataloge verfügen muss.

3 Übersicht über die in der Prüfungskampagne 2024/2025 vorgenommenen Prüfungen

3.1 Klassische Prüfungen

3.1.1 Prüfungsbericht Nr. 1/2024: Prüfung der miteinander verbundenen Sonderkassen der Eigenbetriebe Erfurter Sportbetrieb (ESB) und Multifunktionsarena Erfurt (MFA) der Landeshauptstadt Erfurt

Geprüfte Stelle:

Eigenbetriebe Erfurter Sportbetrieb (ESB), Multifunktionsarena Erfurt (MFA)

Im Rahmen der Prüfung wurden nach § 84 Abs. 5 ThürKO diese **Prüffelder** betrachtet:

- ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte
- ordnungsgemäße Einrichtung der miteinander verbundenen Sonderkassen der Eigenbetriebe ESB und MFA
- Zusammenarbeit zwischen den mittelbewirtschaftenden Stellen und den miteinander verbundenen Sonderkassen

Das Prüfungsverfahren schloss mit sechs Hinweisen sowie einer Empfehlung ab. Es wird auf die abschließende Stellungnahme, die am 5. Dezember 2022 durch das Rechnungsprüfungsamt schlussgezeichnet wurde, verwiesen. Der Prüfbericht wurde im März 2024 im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben sowie in den Werkausschüssen Erfurter Sportbetrieb und MFA behandelt.

3.1.2 Prüfungsbericht Nr. 2/2024: Zwischenbericht über die örtliche Sonderprüfung ausgewählter Felder der Wirtschaftsführung des Theaters Erfurt

Geprüfte Stelle:

Eigenbetrieb Theater Erfurt

Im Rahmen der Prüfung wurden erste aus den Prüfungsaufträgen abgeleitete Prüffelder betrachtet. Das Prüfungsverfahren schloss mit zwei Beanstandungen, einem wiederholten Hinweis, und vier Hinweisen ab. Es wird auf die abschließende Stellungnahme, die am 24. April 2024 durch das Rechnungsprüfungsamt schlussgezeichnet wurde, verwiesen. Der Prüfbericht wurde am 8. Mai 2024 im Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben sowie im Werkausschuss Theater behandelt.

3.1.3 Prüfungsbericht Nr. 3/2024: Prüfung des Systems der Überwachung der Kostenentwicklung (Kostenverfolgung) während der Bauausführung im Tiefbaubereich

Geprüfte Stelle:

Eigenbetrieb Erfurter Entwässerungsbetrieb (EBE) und Tiefbau- und Verkehrsamt

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Prüffelder betrachtet:

- Kostenermittlungen in Verträgen mit externen Planern,
- Dokumentation der Kostenentwicklung,
- Datenaustausch/Schnittstellen,
- Nutzung von Ausschreibungs-, Vergabe- und Abrechnungsprogrammen,
- Berichte.

Das Prüfungsverfahren schloss mit fünf Hinweisen und vier Empfehlungen ab. Es wird auf die abschließenden Stellungnahmen, die am 23. September 2024 sowie 24. September 2024 durch das Rechnungsprüfungsamt schlussgezeichnet wurde, verwiesen. Der Prüfbericht wurde im November 2024 im Werkausschuss Entwässerungsbetrieb und im Dezember 2024 im Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben behandelt.

3.1.4 Prüfungsbericht Nr. 4/2024: Zweiter Zwischenbericht über die örtliche Sonderprüfung ausgewählter Felder der Wirtschaftsführung des Theaters Erfurt

Geprüfte Stelle:

Eigenbetrieb Theater Erfurt

Im Rahmen der Prüfung wurden (aufbauend auf den Prüfungsbericht Nr. 2/2024) weitere aus den Prüfungsaufträgen abgeleitete Prüffelder betrachtet.

Das Prüfungsverfahren schloss mit zwei Beanstandungen, zehn Hinweisen und zwei Empfehlungen ab. Es wird auf die abschließende Stellungnahme, die am 30. Oktober 2024 durch das Rechnungsprüfungsamt schlussgezeichnet wurde, verwiesen. Der Prüfbericht wurde im November 2024 im Werkausschuss Theater und im Dezember 2024 im Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben behandelt.

3.1.5 Prüfungsbericht Nr. 1/2025: Organisation der Verwendungsnachweisprüfung im Jugendamt Erfurt

Geprüfte Stelle:

Jugendamt

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Prüffelder betrachtet:

- Organisation / Internes Kontrollsystem im Sachgebiet,
- Ausführung (Inhalt und Ablauf) der Prüfung der Verwendungsnachweise.

Das Prüfungsverfahren schloss mit sieben Empfehlungen und einem Hinweis ab. Es wird auf die abschließende Stellungnahme, die unter dem Datum 31. Januar 2025 durch das Rechnungsprüfungsamt schlussgezeichnet wurde, verwiesen. Der Prüfbericht wurde im März 2025 im Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben sowie im Jugendhilfeausschuss behandelt.

3.1.6 Prüfungsbericht Nr. 2/2025: Kassenprüfung

Geprüfte Stelle:

Stadtkasse

Im Rahmen der Prüfung wurden folgende Prüffelder betrachtet:

- ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte,
- ordnungsgemäße Einrichtung der Stadtkasse,
- Zusammenwirken zwischen den anordnungsbefugten Organisationseinheiten der Verwaltung und der Stadtkasse.

Das Prüfungsverfahren schloss mit einer Beanstandung, fünf Hinweisen, zwei wiederholten Hinweisen und zwei Empfehlungen ab. Es wird auf die abschließende Stellungnahme, die am 29. April 2025 durch das Rechnungsprüfungsamt schlussgezeichnet wurde, verwiesen. Der Prüfbericht wurde im Juli 2025 im Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben behandelt.

3.1.7 Prüfungsbericht Nr. 3/2025: Dritter Zwischenbericht über die örtliche Sonderprüfung ausgewählter Felder der Wirtschaftsführung des Theaters Erfurt

Geprüfte Stelle:

Eigenbetrieb Theater Erfurt

Im Rahmen der Prüfung wurden (aufbauend auf den Prüfungsberichten Nr. 2/2024 und Nr. 4/2024) weitere aus den Prüfungsaufträgen abgeleitete Prüffelder betrachtet.

Das Prüfungsverfahren schloss mit drei Beanstandungen, zehn Hinweisen und drei Empfehlungen ab. Es wird auf die abschließende Stellungnahme, die am 12. Mai 2025 durch das Rechnungsprüfungsamt schlussgezeichnet wurde, verwiesen. Der Prüfbericht wurde im Juni 2025 im Werkausschuss Theater und im Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben behandelt.

3.2 Ausgewählte begleitende Prüfungen

3.2.1 Begleitung der Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Freibades Möbisburg sowie des Dreienbrunnenbades

Betreute Stellen:

Beteiligungsmanagement (zuständig für administrative Fragen), Erfurter Sportbetrieb (zuständig für bauliche Fragen im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses), SWE Bäder GmbH (Bauherrin und Betreiberin der beiden Freibäder, Letztempfängerin)

Anlass und Inhalt der Prüfung:

Die Landeshauptstadt Erfurt erhält aus einem Bundesprogramm nach entsprechenden Bescheiden vom 3. Dezember 2019 und 4. Dezember 2019 Finanzierungsmittel für Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Freibades Möbisburg und des Dreienbrunnenbades, die sie, einschließlich ihrer Eigenmittel, an die SWE Bäder GmbH ausreicht.

Aufgrund der ausführlichen Informationen über die begleitende Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes bei den Investitionsförderungsmaßnahmen zur Sanierung des Freibades Möbisburg und des Dreienbrunnenbades in den Schlussberichten zur Prüfung der Jahresrechnungen 2019 bis 2023 wird nachfolgend vorrangig auf die Aktivitäten nach diesen Berichten eingegangen.

Ergebnisse und Wirkungen der Prüfung:

Die Rechnungsprüfung informierte sich fortlaufend über die Kostenentwicklungen, gab Hinweise und wurde, falls erforderlich, in die notwendigen haushaltsrechtlichen Entscheidungen in beratender Funktion eingebunden. Die Hinweise und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes wurden und werden vom Beteiligungsmanagement als hilfreich angesehen, angenommen und umgesetzt.

Von der SWE Bäder GmbH wurden für beide Bäder mehrfach Anträge auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes und auf Übernahme von Mehrkosten gestellt. Die Zuwendungen des Bundes werden trotz entsprechender Anträge der Landeshauptstadt Erfurt nicht erhöht. Die Förderquote des Bundes sank dadurch von ursprünglich 67,93 % für das Dreienbrunnenbad und 64,83 % für das Freibad Möbisburg auf 45,80 % bzw. 44,77 %, was zu einer deutlichen Erhöhung des Eigenanteils der Landeshauptstadt Erfurt führte. Die detaillierte Kostenentwicklung ist der Anlage 3 Entwicklung der voraussichtlichen Kosten und Zuwendungen für die Badersanierung des Schlussberichtes zu entnehmen.

Da eine Finanzierung der Mehrkosten über die SWE Bäder GmbH nach eigenen Angaben nicht darstellbar ist, musste und muss die Landeshauptstadt Erfurt über eine entsprechende Nachbewilligung entscheiden. Zudem muss der Zuwendungsgeber Bund über beabsichtigte Nachbewilligungen aufgrund von Mehrkosten informiert und dessen Zustimmung eingeholt werden. Darauf wies die Rechnungsprüfung mehrfach hin. Das Beteiligungsmanagement erarbeitete für die Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung von zusätzlichen Finanzierungsmitteln (Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis) mehrere Drucksachen, die das Rechnungsprüfungsamt im Mitzeichnungsprozess begleitete.

Zum Erlass entsprechender Änderungsbescheide der Landeshauptstadt Erfurt an die SWE Bäder GmbH sind die Beschlüsse des Stadtrates und die ausreichende Mittelbereitstellung

Voraussetzung, gegebenenfalls ist die Zustimmung des Bundes in Form eines Änderungsbescheides erforderlich. Das Beteiligungsmanagement folgte den entsprechenden Hinweisen des Rechnungsprüfungsamtes und erließ die Änderungsbescheide an die SWE Bäder GmbH erst nach Vorliegen oben genannter Voraussetzungen.

Durch die begleitende Prüfung bei der Erstellung der Änderungsbescheide der Landeshauptstadt Erfurt an die SWE Bäder GmbH wurde sichergestellt, dass wichtige Inhalte der Bescheide des Bundes in angepasster Form auch weiterhin Bestandteil der Bescheide an die SWE Bäder GmbH wurden. Mittlerweile bedarf es kaum noch Hinweisen des Rechnungsprüfungsamtes, wenn es um Anträge der SWE Bäder GmbH und den Erlass entsprechender Änderungsbescheide geht. Trotzdem wurde das Rechnungsprüfungsamt vom Beteiligungsmanagement regelmäßig in die Erstellung von Änderungsbescheiden an die SWE Bäder GmbH beratend involviert. Nach Erinnerung der Rechnungsprüfung erfolgte dann auch die Weiterleitung der Zuwendungs- und Änderungsbescheide der Landeshauptstadt Erfurt an die SWE Bäder GmbH an den Projektträger Jülich.

Die Bauausgabenbücher als Grundlage der Mittelabrufe der SWE Bäder GmbH wurden vom Rechnungsprüfungsamt überprüft. Hierdurch konnten in Ansatz gebrachte Kosten, die nicht Gegenstand der Förderung sind, zur Kenntnis gegeben und von der SWE Bäder GmbH mit den folgenden Mittelabrufen Korrekturen vorgenommen werden. Mit dem 8. Mittelabruf der SWE Bäder GmbH für das Dreienbrunnenbad wurde in 2025 ein Einbehalt aus einer Schlussrechnung von ca. 29.000 EUR als Ausgabe geltend gemacht und von der Landeshauptstadt Erfurt ausgezahlt. Das Rechnungsprüfungsamt wies darauf hin und empfahl, mit dem Zuwendungsgeber Bund bzw. mit der zuständigen Bauverwaltung zu klären, wie im Rahmen der Förderung Einbehalte aufgrund von Restleistungen oder zu Sicherung von Gewährleistungsansprüchen behandelt werden, um Rückforderungen zuvorkommen. Der zu Unrecht erhaltene Betrag wurde nach der Rückforderung durch das Beteiligungsmanagement von der SWE Bäder GmbH einschließlich Zinsen zurückgezahlt.

Gegenüber der SWE Bäder GmbH verwies das Beteiligungsmanagement mit Unterstützung der Rechnungsprüfung immer wieder auf die gedeckelten Zuwendungen des Bundes und auf die Notwendigkeit von Einsparungen. Die Begleitung der Projekte durch das Rechnungsprüfungsamt und dessen Teilnahme an den mehrmals im Jahr stattfindenden Jour Fixe mit Vertretern der SWE Bäder GmbH, des Beteiligungsmanagements und des Erfurter Sportbetriebes ist weiterhin vorgesehen und auch gewünscht. Das finanzielle und zeitliche Risiko der Landeshauptstadt Erfurt aus den unterschiedlichen Rechtsverhältnissen bei der Umsetzung der Maßnahme sowie daraus resultierende Unsicherheit hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Bewertung soll so weit wie möglich minimiert werden. Die Transparenz über den Projektverlauf ist im vorliegenden Fall aus Sicht der Rechnungsprüfung sehr wichtig und soll durch regelmäßige Information der zuständigen Gremien auch weiterhin gewährleistet werden.

3.2.2 Beratung zu unterschiedlichen Themen der Wirtschaftsführung des Theaters Erfurt

Betreute Stelle:

Theater Erfurt, Personal- und Organisationsamt

Anlass und Inhalt der Beratung:

Im Zuge der andauernden Prüfung des Theaters Erfurt wurden nachfolgende Themen durch das Rechnungsprüfungsamt außerhalb des vorliegenden Prüfauftrages mit der Werkleitung und z. T. mit dem Personal- und Organisationsamt bearbeitet:

- Einführung der Zahlung mit PayPal
- Erstellung des Stellenplanes 2026/2027
- Unterschiedliche Themen zur Kassensicherheit

Ergebnisse und Wirkung der Beratung:

Einführung der Zahlung mit PayPal

Der Bitte der Verwaltungsdirektorin um gutachtliche Beurteilung des Einsatzes von PayPal als Zahlungsmittel im Eigenbetrieb Theater Erfurt, kam das Rechnungsprüfungsamt mittels eines Management-Letters nach. Die Überprüfung fand unter folgenden Gesichtspunkten statt:

- generelle Zulässigkeit von PayPal im kommunalen Eigenbetrieb
- Belegzwang für Ausgaben
- notwendige Abgrenzung zwischen Beschaffungs- und Kassentätigkeiten
- Erfordernis von Doppelunterschriften
- mögliche Varianten für den Einsatz von PayPal

Das Rechnungsprüfungsamt wies unter anderem auf die Mindestinhalte für die zu erstellende Dienstanweisung hin, so dass die Werkleitung in die Lage versetzt wurde, eine rechtskonforme Lösung zu etablieren. Im Eigenbetrieb THE wird nunmehr für alle Onlineticketverkäufe PayPal als Zahlungsoption angeboten. Eine entsprechende Dienstanweisung ist bis dato nicht vorhanden.

Erstellung des Stellenplanes 2026/2027

Das Rechnungsprüfungsamt gab in zwei Management-Lettern Hinweise und Empfehlungen zu folgenden Themen:

- Gewährung über- oder außertariflicher Leistungen im Lichte des § 33 Abs. 3 Sätze 1 und 2 ThürKO
- Gewährung über- oder außertariflicher Leistungen im Lichte des zuwendungsrechtlichen Besserstellungsverbot
- Darstellung der beabsichtigten Gewährung über- oder außertariflicher Leistungen im Stellenplan
- Sondervertrag im künstlerischen Bereich
- Ist-Besetzung per 30. Juni 2025 im Orchesterbereich (TVK)
- Sperre der 16 nicht durchfinanzierten Stellen im Orchesterbereich (TVK)
- Nachrichtlicher Ausweis der Studierenden im Rahmen des dualen Studiums/Opernstudio
- Umgang mit Altersteilzeit

Die Werkleitung des Theaters Erfurt sowie die Verantwortlichen der Stadtverwaltung haben die Hinweise und Empfehlungen weitgehend umgesetzt bzw. die weitere Umsetzung zugesichert.

Unterschiedliche Themen zur Kassensicherheit

Im Zusammenhang mit der laufenden örtlichen Sonderprüfung ausgewählter Felder der Wirtschaftsführung des Theaters Erfurt ergaben sich im Prüffeld "Sonderkasse" Fragen zur Kassensicherheit. Mittels eines Management-Letters nahm das Rechnungsprüfungsamt zu speziellen Themen der Kassensicherheit Stellung. Es wurde ein Überblick über die aktuellen Regelungen der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) gegeben und daraus folgend die konkrete Situation für die Sonderkasse betrachtet.

Das Rechnungsprüfungsamt gab insbesondere Hinweise zu

- der Erarbeitung von Sicherheitskonzepten in den jeweiligen Kassen und die damit verbundene Begrenzung des griffbereiten Banknotenbestandes,
- Versicherungsschutz der in Safes verwahren Wertsachen,
- der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen der Kassenbediensteten,
- dem Erfordernis von Dienstanweisungen zum Thema Kassensicherheit und Annahme von Bargeld außerhalb von Kassenräumen,
- der Unterweisungen der Kassenbediensteten zum Verhalten bei Überfällen und zur Notwendigkeit von Dokumentationspflichten (Unterweisung, Protokolle Wartungen Sicherheitssystem usw.).

Der geprüfte Bereich hat durch den übergebenen Management-Letter Handlungsempfehlungen durch das Rechnungsprüfungsamt bekommen und signalisierte Umsetzungswillen. Aufgrund der momentan angespannten personellen Situation im Theater Erfurt ist eine zeitliche Prognose erschwert.

3.2.3 Hinweise und Empfehlungen zur Erfassung und Bearbeitung von Eingangsrechnungen im Amt für Gebäudemanagement

Betreute Stelle:

Amt für Gebäudemanagement

Anlass und Inhalt der Prüfung:

Bereits im Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2022 berichtete das Rechnungsprüfungsamt über Doppelzahlungen von Rechnungen in den Jahren 2020 bis 2023 im Amt für Gebäudemanagement (*vgl. Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2022, Pkt. 3.2.3, S. 119*).

Die Umsetzung der nachfolgenden in 2023 gegebenen Hinweise und Empfehlungen wurden hinsichtlich ihrer Umsetzung geprüft.

Die in der Prüfung 2023 ermittelten unberechtigten Zahlungen werden durch das Fachamt innerhalb der Verjährungsfrist zurückgefordert bzw. mit Folgerechnungen verrechnet.

Das interne Kontrollsystem (IKS) soll durch verschiedene Maßnahmen gestärkt werden:

- Für den Fall der Abwesenheit des Mitarbeitenden werden geeignete Maßnahmen festgelegt, wie im Vertretungsfall Rechnungen erfasst und freigegeben werden.
- Mit einem Rundschreiben sollen die Mitarbeitenden angewiesen werden, die Abläufe der Auftrags- und Rechnungserfassung ordnungsgemäß durchzuführen.
- Das Amt für Gebäudemanagement hat sich bereits an das Amt für Datenverarbeitung gewandt, damit bei der Eingabe einer bereits vorhandenen Rechnungsnummer einer Firma in der Rechnungsverwaltung der Fachanwendung "iTWO fm 5.0" (CAFM) eine entsprechende Meldung erzeugt und aktiv die Bestätigung der Fortsetzung der Eingabe vom Benutzer gefordert wird. Diese Meldung würde dazu beitragen, doppelte Überweisungen für dieselbe Rechnung zu vermeiden, da der Benutzer gezwungen wäre, Dubletten gezielt nachzugehen.
- Das Amt für Gebäudemanagement hat sich bereits an das Amt für Datenverarbeitung gewandt, um abzuklären, ob es eine technische Möglichkeit in der Fachanwendung "iTWO fm" gäbe, Dubletten herauszufiltern. Das Fachamt muss die herausgefilterten Rechnungen manuell auf mögliche Doppelzahlung prüfen und zu viel gezahlte Beträge innerhalb der Verjährungsfrist zurückfordern.

Ergebnisse und Wirkung der Prüfung:

Zum Zeitpunkt der Nachprüfung waren Rückforderungen in Höhe von 3.902,55 EUR aus zwölf im Managementletter Nr. 5/2023 aufgeführten Rechnungen aus 2020 bis 2023, darunter acht Rechnungen aus 2020, bei denen die Verjährungsfrist für Rückforderungen bereits überschritten ist, nicht zurückgefordert. Im Verlauf der Nachprüfung wurden eine Rechnung aus 2022 und vier Rechnungen aus 2023 mit Verdacht auf Mehrfachzahlungen gefunden und dem Amt 23 zur Überprüfung übergeben. Das Amt für Gebäudemanagement sagte zu, diese Rechnungen umgehend zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Bemühungen wurden dem Rechnungsprüfungsamt im August 2024 mitgeteilt. Mit Stand vom 2. August 2024 bestanden noch Rückforderungsansprüche in Höhe von 428,44 EUR aus 2020. Die Ansprüche sind verjährt.

Ein Rundschreiben an alle Mitarbeitenden, welches die einzuhaltenden Abläufe bei der Auftrags- und Rechnungserfassung regelt, wurde vom Amt für Gebäudemanagement nicht erstellt. Es wäre lediglich eine mündliche Information zur Einhaltung der Vorgehensweisen in Abstimmung mit dem Amtsleiter im Rahmen der Amtsleiterberatung erfolgt. Dieses Vorgehen erzielt nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes nicht den gewünschten Erfolg. Ein schriftlich fixierter Verfahrensablauf sensibilisiert die Mitarbeitenden nicht nur für das Thema, sondern dient im Bedarfsfall auch dazu nochmals nachzuschauen.

Maßnahmen, technische Lösungen im CAFM zu programmieren, um Doppelzahlungen zu vermeiden bzw. solche Vorgänge herauszufiltern, wurden in die Wege geleitet und sollten schnellstmöglich für alle Bearbeiter aktiv geschaltet werden.

Im Managementletter Nr. 5/2023 forderte das Rechnungsprüfungsamt, künftig zu gewährleisten, dass elektronische Rechnungen stets an ein zentral eingerichtetes E-Mail-Postfach gehen. Hier wurden bereits Maßnahmen ergriffen, den Posteingang von elektronisch versandten Rechnungen zu regeln.

3.2.4 Umgang mit Nachtragsangeboten im Rahmen von Baumaßnahmen

Betreute Stellen:

Dezernat Finanzen, Beteiligungen und Theater, Garten- und Friedhofsamt, Tiefbau- und Verkehrsamt, Amt für Gebäudemanagement

Anlass und Inhalt der Beratung:

Ausgangspunkt war nachfolgender Sachverhalt. Seit Frühjahr 2024 wurden die zwei Zufahrtstraßen Wartburgstraße und Am Angerberg im Ortsteil Hochheim im Auftrag des Tiefbau- und Verkehrsamtes grundhaft saniert. Zeitgleich fand seit Sommer 2023 auf dem angrenzenden Schulgelände der Gemeinschaftsschule 6 „Steigerblick“ der Umbau eines Grundschulgebäudes zur Mensa im Auftrag des Amtes für Gebäudemanagement statt. Die Außenanlagen der Mensa mussten bis zum 1. August 2024 fertiggestellt werden, damit die Betriebserlaubnis für das Gebäude erteilt werden konnte.

Mit Sperrung der Straße Am Angerberg war das Baufeld der Mensa nur noch mit kleinen Fahrzeugen von der Grundstückszufahrt Wartburgstraße aus erreichbar. Ein Überfahren des Baufeldes „Straße Am Angerberg“ durch Fremdfirmen für den Umbau der Mensa einschließlich des Außenanlagenbaus schloss die mit dem Straßenbau beauftragte Firma aus gewährleistungs- und haftungstechnischen Gründen aus.

Zur Vermeidung der logistischen und gewährleistungstechnischen Konflikte zwischen mehreren ausführenden Betrieben sowie zur Einhaltung der geplanten Inbetriebnahme der Mensa bis zum 1. August 2024 wurde deshalb die Firma um die Abgabe eines Nachtragsangebotes zur Herstellung der Mensa-Freiflächen gebeten. Das Garten- und Friedhofsamt empfahl nach Prüfung des Nachtragsangebotes „Außenanlagen Mensa“ dieses anzunehmen und zu beauftragen.

Ergebnisse und Wirkung der Beratung:

Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes waren die Leistungen im Zusammenhang mit der Freiflächengestaltung der Mensa für die Ausführung der vertraglichen Leistung „Straßenausbau“ nicht erforderlich. Die mit dem Nachtragsangebot „Außenanlagen Mensa“ angebotenen Leistungen fallen somit nicht unter die Bestimmungen des § 22 VOB/A, erster Halbsatz, i. V. m. § 1 Abs. 4 Satz 1 VOB/B. Demzufolge ist nach § 22 VOB/A, zweiter Halbsatz, i. V. m. § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B, die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens erforderlich.

Auch wenn die Annahme der mit Nachtragsangebot „Außenanlagen Mensa“ angebotenen Leistungen zumindest zweckmäßig erschien, hält das Rechnungsprüfungsamt diese Verfahrensweise für vergaberechtlich nicht korrekt. Diesbezüglich erging ein umfangreicher Management-Letter an die Verwaltung.

3.2.5 Begleitung der Einführung einer Software zur Bearbeitung von Fördermitteln

Betreute Stelle:

Dezernat Oberbürgermeister

Anlass und Inhalt der Beratung:

Ein Großteil der Ämter der Stadtverwaltung Erfurt reicht an verschiedene Vereine und Verbände Fördermittel aus. Je nach Förderrichtlinie und Herkunft der Mittel hat sich in jedem Bereich ein eigenes Verfahren für die Beantragung, die Erstellung der Bescheide und die Abrechnung dieser Mittel entwickelt. Der Aufwand hierfür ist zum Teil sehr hoch. Eine einheitliche Verfahrensweise gibt es nicht. Zum Teil wird analog oder mit selbst erstellten Formularen u. ä. gearbeitet.

Das bereits im Jahr 2023 initiierte Projekt zur Einführung einer Software zur Bearbeitung von Fördermitteln wurde im Jahr 2025 unter Federführung des Dezernats Oberbürgermeister fortgeführt.

Ergebnisse und Wirkung der Beratung:

An den Beratungen nahmen Vertreter der Zentralen Steuerung, der Stadtkämmerei, des Amtes für Informationstechnik und Statistik, Vertreter aller fördermittelausreichenden Ämter der Stadtverwaltung und des Erfurter Sportbetriebes teil.

Derzeit ist nach einer Abstimmung zur Vereinheitlichung der Prozesse in allen Ämtern die Erarbeitung eines Anforderungsprofils zur Ausschreibung für den Erwerb einer entsprechenden Software Schwerpunkt des Projektes. Bei weiter zügigem Projektverlauf ist der Einsatz der Software für den Förderzeitraum 2027 möglich.

Der Prozess wird weiterhin durch das Rechnungsprüfungsamt unterstützt und begleitet.

3.2.6 Prüfung der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in der Volkshochschule der Stadtverwaltung Erfurt für die Haushaltsjahre 2022/2023 und Beratung zur freiberuflichen Tätigkeiten von Honorarkräften in der Volkshochschule Erfurt

Betreute Stellen:

Amt für Bildung, Volkshochschule

Anlass und Inhalt der Begleitung:

Das Rechnungsprüfungsamt führte 2023 eine Prüfung der *wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung* in der Volkshochschule der Stadt Erfurt für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 durch.

Es wurden die Themenkomplexe:

- Bedarfsplanung,
- Mittelbewirtschaftung,
- Ausgabenverwendung,
- Einnahmebeschaffung,
- und Teilnehmende/Hörer

geprüft.

Im Zuge der Prüfung der Volkshochschule im Jahr 2023 ergab sich die Fragestellung, inwieweit es sich bei dem *Einsatz* einer Vielzahl von *Honorarkräften* der Volkshochschule tatsächlich um eine selbstständige freiberufliche Tätigkeit handelt. Durch eine Änderung der Beurteilungsmaßstäbe bei der Feststellung des Erwerbsstatus von Lehrkräften durch die Sozialversicherungsträger schien das Risiko einer Einstufung als „Scheinselbstständigkeit“ für Lehrtätigkeit in vielen Fällen gegeben, was zu einer Nachforderung von Sozialbeträgen in nicht unbeträchtlichem Ausmaß führen würde.

Unter Hinzuziehung des Personal- und Organisationsamtes und anderer betroffener Bereiche wurde diese Problematik diskutiert.

Ergebnisse und Wirkung der Beratung:

Wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Die internen Kontrollmechanismen sind zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung geeignet.

Das Rechnungsprüfungsamt hat zudem zu einigen nicht wesentlichen Problematiken Hinweise und Empfehlungen in Form eines Management-Letters an die Amtsleitung des Amtes für Bildung und an die Leitung der Volkshochschule gegeben und mit diesen ausgewertet. Die Umsetzung wurde zugesichert.

Einsatz von Honorarkräften

Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab 01.01.2025 im §127 SGB IV eine Übergangslösung geschaffen, wonach bis 31.12.2026 die Dozententätigkeit als freiberufliche selbstständige Tätigkeit anzusehen ist. Bis dahin müssen keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, wenn alle Beteiligten bei Vertragsabschluss von Selbstständigkeit ausgegangen sind. Durch die Dozenten sind die notwendigen Eigenerklärungen abgegeben worden.

Mit dieser Übergangsregelung ist nunmehr die Möglichkeit und auch die Notwendigkeit geschaffen worden, sich auf diese neuen Rahmenbedingungen einzustellen.

Die Problematik ist den Beteiligten bekannt und muss bis Ende 2026 zu einer rechtskonformen Umsetzung führen.

3.2.7 Umbenennung von KFZ-Kennzeichen der Feuerwehr

Betreute Stelle:

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Anlass und Inhalt der Prüfung:

Eine Anfrage aus der Feuerwehr nahm das Rechnungsprüfungsamt zum Anlass, die beabsichtigte Kennzeichen-Umbenennung der Fahrzeuge des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zu prüfen.

Ergebnisse und Wirkung der Prüfung:

Im Zuge einer effektiveren Gestaltung von Verwaltungsabläufen machte sich eine Abgrenzung der im städtischen Fuhrpark bewirtschafteten Fahrzeugen zu denen des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz notwendig. Durch eine Änderung der KFZ-Kennzeichen soll eine schnellere und zielgenauere Zuordnung der Fahrzeuge erreicht werden, was zu erheblichen Verkürzungen der Verwaltungsabläufe führt (z.B. Zuordnung von Rechnungen). Das Rechnungsprüfungsamt hat eine Überprüfung der zu erwartenden Kosten durchgeführt. Im Ergebnis dieser Überprüfungen werden sich die voraussichtlichen Kosten für die Umbenennungen aller Fahrzeuge auf maximal 7.000 EUR belaufen. Hierzu zählen die neuen Kennzeichen aller Fahrzeuge sowie die Dachbeschriftungen mit Kennzeichen für einzelne Fahrzeuge.

Vor dem Hintergrund der zukünftigen Vermeidung von Doppelarbeiten im Fuhrparkmanagement und im Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz hält das Rechnungsprüfungsamt diese Kosten für vertretbar und angemessen.

3.2.8 Prüfung des Verwendungsnachweises für die institutionelle Förderung des Theaters Erfurt im Haushaltsjahr 2023

Betreute Stelle:

Eigenbetrieb Theater Erfurt

Anlass und Inhalt der Prüfung:

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurde die Prüfung des Verwendungsnachweises für die institutionelle Förderung des Theaters Erfurt im Jahr 2023 vorgenommen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorliegenden Abschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfung haben sich die Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes auf die Antrags-, Bewilligungs- und Ausreichungsmodalitäten der laufenden Zuwendung sowie der städtischen Zuschüsse für Investitionen und Sanierungen beschränkt.

Ergebnisse der Prüfung:

In 2023 wurden wegen der außerordentlichen Kostensteigerungen (u.a. bei Energie, Personal, Investitionsmaßnahmen) sowohl durch das Land, als auch durch die Landeshauptstadt Erfurt zusätzliche Mittel für den Eigenbetrieb zur Verfügung gestellt. Mit Bescheid vom 1. September 2023 wurde der Landeshauptstadt Erfurt ein Zuweisungsbetrag für die Theaterpauschale in Höhe von 770.364,39 EUR bewilligt. Das Theater erhielt den Bescheid zur Kenntnis. Im Antragsverfahren zur Bereitstellung der überplanmäßigen Mittel wurden die Mehreinnahmen auf 770.360 EUR abgerundet. Die Mittelbereitstellung musste entspre-

chend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse durch den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben beschlossen werden. Die Auszahlung erfolgt nach Mittelabruf durch das Theater in der vom Ausschuss bestätigten Höhe. Damit ist ein Teilbetrag in Höhe von 4,39 EUR aus der Theaterpauschale im städtischen Haushalt verblieben.

Bei der Umsetzung des Wirtschaftsplanes 2023 kam es zu erheblichen Abweichungen. In der Gewinn- und Verlustrechnung sind gegenüber dem Wirtschaftsplan folgende Änderungen von über 20 % aufgetreten:

Position	Wirtschaftsplan 2023 (1.Fortschreibung)	G u V 2023	Abweichung in %
Umsatzerlöse	4.800.000 EUR	3.493.991,55 EUR	-27,2
Sonstige betriebliche Erträge	770.000 EUR	421.607,19 EUR	-45,2
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.185.000 EUR	3.168.985,09 EUR	+45,0

Nach Auskunft der neuen Werkleitung gab es keinen Schriftwechsel mit dem Zuwendungsgeber bezüglich dieser erheblichen Änderungen gegenüber dem Wirtschaftsplan.

Wirkung der Prüfung:

Der Verwendungsnachweis wurde nach Prüfung hinsichtlich der erhaltenen Zuwendungen (Aufteilung Land Thüringen und Landeshauptstadt Erfurt) korrigiert. Die Werkleitung wurde auf die erforderliche Meldung von Abweichungen zum Wirtschaftsplan an den Zuwendungsgeber hingewiesen.

Durch die Prüfung war die Werkleitung in der Lage, dem Zuwendungsgeber einen korrekten Verwendungsnachweis vorzulegen. Die neue Werkleitung wurde sensibilisiert, rechtzeitig der Mitteilungspflicht gegenüber dem Land nachzukommen.

Inwieweit hier Seitens des Zuwendungsgebers aufgrund der Ansatzüberschreitungen Rückforderungsansprüche geltend gemacht werden, kann durch das Rechnungsprüfungsamt nicht eingeschätzt werden.

3.2.9 Prüfung des Verwendungsnachweises "KIMONO-EF"

Betreute Stellen:

Tiefbau- und Verkehrsamt

Anlass und Inhalt der begleitenden Prüfung:

Dem Tiefbau- und Verkehrsamt der Landeshauptstadt Erfurt wurden für sein Projekt "KIMONO-EF: KI- und M" M-basierte Optimierung der Sicherheit und des Komforts für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen im nichtmotorisierten Individualverkehr in der Ortslage Erfurt" aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur über die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen als Projektträger

Mittel i. H. v. 182.878,00 EUR

als Vollfinanzierung (der förderfähigen Ausgaben) bewilligt. Aufgrund Pkt. 7.2 der ANBest-Gk des Bundes ist der zahlenmäßige Verwendungsnachweis durch eine eigene Prüfeinrichtung zu prüfen und das Ergebnis zu bescheinigen. Damit ergab sich die Prüfpflicht für das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Erfurt.

Ergebnisse der Prüfung:

Der zahlenmäßige Nachweis wurde gemäß der Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes korrigiert und somit konnte dem Zuwendungsgeber ein korrekter Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Die Prüfung ergab, dass:

- in einem Fall die alsbaldige Verwendung der Mittel nicht eingehalten wurde und
- ein Einzelplanansatz um mehr als 20 % überschritten

wurde.

Wirkung der Prüfung:

Die Prüfungsergebnisse wurden dem geprüften Bereich mitgeteilt. Hier gilt es, derartige Verstöße zukünftig zu vermeiden oder sich zeitnah mit dem Zuwendungsgeber abzustimmen. Inwieweit hier Seitens des Zuwendungsgebers Rückforderungsansprüche geltend gemacht werden, kann durch das Rechnungsprüfungsamt nicht eingeschätzt werden.

3.2.10 Prüfung des Verwendungsnachweises "In Bibliotheken trifft Nachhaltigkeit die Vielfalt der Welt" 2024

Betreute Stelle:

Amt für Bildung, Stadt- und Regionalbibliothek

Anlass und Inhalt der Prüfung:

Die Stadt Erfurt erhielt Fördermittel der Thüringer Staatskanzlei als Bewilligungsbehörde, weitergegeben durch die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken als Erstempfänger an die Stadt- und Regionalbibliothek als Letztempfänger durch Vertrag vom 27. Mai / 3. Juni 2024. Es wurden Mittel in Höhe von 4.500,00 EUR als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung bewilligt, welche erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt wurden. Die Gesamtausgaben betrugen 4.504,53 EUR. Da das Projekt nicht vollständig innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgerechnet werden konnte, die Stadt- und Regionalbibliothek aber auch eine mögliche Rückforderung der Mittel vermeiden wollte, wurden nur 3.908,00 EUR abgerufen. 596,53 EUR wurden durch Eigenmittel gedeckt.

Ergebnisse der Prüfung:

Die Zuwendung wurde innerhalb des Bewilligungszeitraumes verausgabt. Alle Ausgaben, die in diesem Verwendungsnachweis aufgeführt wurden, wurden in der Belegarchivierung geprüft. Hierbei gab es keinerlei Anlass für Beanstandungen.

Einzig das Abgabedatum des Verwendungsnachweises (15. November 2024) bei der Erstempfängerin erscheint ungewöhnlich, da der Bewilligungszeitraum erst am 31. Dezember 2024 endet. Somit war auch eine Verlängerung der Abgabefrist bis zum 10. Dezember 2024 notwendig. In Zusammenarbeit mit der Bibliothek konnte dieser Termin, wenn auch sehr kurzfristig, eingehalten werden.

Wirkung der Prüfung:

Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

3.2.11 Prüfung des Verwendungsnachweises zum Projekt „Partnerschaften für Demokratie“

Betreute Stellen:

Stabsstelle Projektmanagement des Dezernates Soziales, Bildung und Jugend

Anlass und Inhalt der Prüfung:

Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Erfurt prüfte den Verwendungsnachweis zur Zuwendung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BaFzA) aufgrund der Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie "Demokratie leben!") im Förderzeitraum 2023.

Geprüft wurden die im Dezernat Soziales, Bildung und Jugend der Landeshauptstadt Erfurt zum Projekt vorliegenden Unterlagen.

Für dieses Projekt wurden Fördermittel i. H. v. 210.000,00 EUR bewilligt.

Zwischen dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben konnte Einvernehmen darüber hergestellt werden, dass dem BAFzA als Hauptfinanzierer die abschließende Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt. Aufgrund der ANBest-Gk der Bundesförderung ist der Verwendungsnachweis durch eine eigene Prüfeinrichtung zu prüfen und das Ergebnis zu bescheinigen. Damit ergab sich die Prüfpflicht für das Rechnungsprüfungsamt der Stadtverwaltung Erfurt.

Ergebnisse der Prüfung:

Folgende Feststellungen wurden getroffen:

- Eine Genehmigung des Zuwendungsgebers zur Weiterleitung der Zuwendung an Dritte lag vor und erfolgte mittels Zuwendungsbescheid ordnungsgemäß. Alle Auflagen des Zuwendungsgebers wurden an die Letztempfänger weitergegeben.
- Die Zuwendungen an den Drittempfänger sind nach Eingang beim Zuwendungsnehmer zeitnah weitergeleitet worden.
- Die Überwachung der Einhaltung der Zwei-Monats-Frist erfolgte durch das Dezernat für Soziales, Bildung und Jugend. Bei einem Zuwendungsempfänger wurden durch das Rechnungsprüfungsamt Überschreitungen festgestellt.

- Die Projekte wurden im vorgesehenen Projektzeitraum durchgeführt. Alle Ausgaben ließen sich sachlich dem Bewilligungszeitraum zuordnen.
- In neun Fällen kam es zu Überschreitungen einzelner Einzelplanansätze. In allen Fällen wurden die Überschreitungen entweder durch Minderausgaben bei anderen Ansätzen ausgeglichen oder durch Eigenmittel gedeckt.
- Die Gesamtausgaben der Stadt verringerten sich um 7.426,87 EUR. Zum einen wurden entsprechend weniger Mittel abgerufen, zum anderen erfolgte bereits eine Rückzahlung i. H. v. 5.221,40 EUR.
- Nach Berechnungen des Rechnungsprüfungsamtes wurden 348,75 EUR Fördermittel zu wenig an das BAFZA zurückgezahlt.
- Die bei der Landeshauptstadt Erfurt einzureichenden Verwendungsnachweise wurden – abgesehen von fünf Fällen – fristgerecht übersandt.
- Das System zur Prüfung der Verwendungsnachweise durch das Dezernat für Soziales, Bildung und Jugend scheint in sich schlüssig. Daher wurde auf eine weitere, tiefergehende Prüfung der Verwendungsnachweise der Einrichtungen verzichtet.
- Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung anhand der vorliegenden Unterlagen ergab keine Unstimmigkeiten.
- Die Erreichung der anvisierten Ziele wurde durch die Fachbereiche geprüft und beurteilt.

Wirkung der Prüfung:

Mit der Prüfung wurde der Auflage aus dem Bescheid des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben genüge getan. Inwieweit hier Seitens des Zuwendungsgebers Rückforderungsansprüche geltend gemacht werden, kann hier nicht eingeschätzt werden. Grundsätzlich sollte dies jedoch nur im dreistelligen Bereich liegen und somit kein wesentliches Risiko für den städtischen Haushalt darstellen.

3.2.12 Dienstanweisung 2.01/03 - für das Kassenanordnungswesen

Betreute Stelle:

Stadtkasse

Anlass, Inhalt und Ergebnisse der Prüfung:

Die Dienstanweisung wurde grundlegend überarbeitet. Insbesondere die Anforderungen zum Roll-Out der elektronischen Rechnungsbearbeitung (Dienstanweisung 2.41) erforderten umfangreiche Anpassungen. Es wurden zahlreiche Detailhinweise zu Querverweisen etc. gegeben. Auf Anregung der Rechnungsprüfung wird erstmals auch die rechtssichere Archivierung von dezentral in den Fachämtern eingehenden pdf-Rechnungen geregelt.

Die Dienstanweisung DA 2.01/03 trat zum 1. September 2025 in Kraft.

3.2.13 Dienstanweisung 2.03/11 - über Stundung, Niederschlagung, Erlass und gleichartiges Verwaltungshandeln

Betreute Stelle:

Stadtkämmerei

Anlass, Inhalt und Ergebnisse der Prüfung:

Die Dienstanweisung wurde hinsichtlich der Fälle, in denen Stundungsraten aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners niedriger festgesetzt werden, als es für die Begleichung der Forderung innerhalb von drei Jahren erforderlich wäre, überarbeitet.

Bislang war für derartige Fälle die Summe, der Stundungsraten übersteigende Restforderung nach Ablauf der Dreijahresfrist als insgesamt fällig zu vereinbaren. Dieser Restbetrag war außerdem bis an das Ende der letzten Stundungsrate befristet niederzuschlagen. Damit wurde diese hohe Rest-Rate nicht als Soll-Einnahme nachgewiesen. Nach Auskunft der Stadtkasse ergeben sich aus dieser Art der Verbuchung neben einem höheren Buchungsaufwand auch zusätzliche Probleme. Deshalb hat die Stadtkasse vorgeschlagen, den verbleibenden Restbetrag in einer Summe als 36. Stundungsrate fällig zu stellen und nicht mehr befristet niederzuschlagen. Durch diese Regelung würde der § 80 Abs. 1 ThürGemHV zur Rechnungsabgrenzung jedoch gänzlich „ins Leere laufen“. Deshalb schlug das Rechnungsprüfungsamt bereits 2024 vor, den Restbetrag als 37. Rate zu erfassen. Die Stadtkasse hat inzwischen mit dem Software-Hersteller eine automatisierte Datenauswertung für die Rechnungsabgrenzung im Rahmen der Jahresabschlussarbeit abgestimmt.

Die Dienstanweisung trat ab dem 1. August 2025 in Kraft.

3.2.14 Dienstanweisung 2.09/04 - Abwicklung von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichsverfahren im Rahmen der Insolvenz sowie Regel-, Verbraucher- und sonstigen Insolvenzverfahren

Betreute Stelle:

Stadtkasse

Anlass, Inhalt und Ergebnisse der Prüfung:

Das Hauptaugenmerk der Überarbeitung lag einerseits darauf, die Dienstanweisung in eine übersichtlichere und strukturiertere Form zu bringen und andererseits inhaltlich derart anzupassen, dass regelmäßige Arbeitsprozesse gestrafft und Zuständigkeiten genauer definiert werden. Die Rechtsgrundlagen wurden aktualisiert bzw. vervollständigt. Die in der vorherigen Version bisher nicht beschriebenen insolvenzrechtlichen Verfahrensarten wurden ergänzt. Wiederkehrende Aufgaben der Stadtkasse und beteiligten Fachämter wurden präzisiert. Es wurden insbesondere buchhalterische Modalitäten geklärt und verwaltungsökonomische Gesichtspunkte herausgestellt.

Die Dienstanweisung trat ab dem 1. Januar 2025 in Kraft.

3.2.15 Dienstanweisung 2.12/02 - für die Neuaufnahme und die Umschuldung von Krediten (ohne Anleihen, Förderkredite und Kassenkredite)

Betreute Stelle:

Stadtkämmerei

Anlass, Inhalt und Ergebnisse der Prüfung:

Es wurden notwendige redaktionelle Änderungen und aktuelle Anpassungen vorgenommen. Die aktuellen Anpassungen betrafen hier die Einstellung der Kommunikation mittels Fax-Gerät.

Die Dienstanweisung trat ab dem 1. Januar 2026 in Kraft.

3.2.16 Änderung der Dienstanweisung 2.18/01 - Sponsoring, Spenden und letztwillige Zuwendungen

Betreute Stelle:

Stadtkämmerei

Anlass, Inhalt und Ergebnisse der Prüfung:

Die Rechnungsprüfung hatte sich 2023 bereits kritisch zur haushalterischen Abwicklung der Geldspenden geäußert, da die Buchung der Ausgaben aus Spenden im Verwaltungshaushalt in der Gruppierung 66300 den Gruppierungsvorschriften widersprach.

Im 2. Halbjahr 2023 signalisierte die Stadtkämmerei

- hier den Weg einer außerplanmäßigen Mittelbereitstellung zu wählen,
- die Ausgaben aus Spenden im Verwaltungshaushalt in die einschlägigen Gruppierungen zu überführen und
- die Deckungsvermerke zur unechten Deckungsfähigkeit im Haushaltsplan entsprechend anzupassen.

Weil einerseits von dieser Umstellung auch die Deckungsvermerke betroffen sind und andererseits Spenden unterjährig vor dem In-Kraft-Treten einer Nachtragshaushaltssatzung anfallen können, war es nicht sinnvoll, die Thematik im Rahmen eines Nachtragshaushalts anzugehen. Es erfolgt nunmehr eine Umsetzung ab dem Haushaltsjahr 2026 (im Haushalt 2026 bzw. im Doppelhaushalt 2026/2027).

In der vorliegenden Fassung ist die neue haushalterische Abwicklung der Geldspenden nunmehr neu geregelt.

Die Dienstanweisung trat ab dem 1. Januar 2026 in Kraft.

3.2.17 Dienstanweisung 2.38/01 Erfüllung steuerlicher Pflichten der Landeshauptstadt Erfurt im Geschäftsverkehr mit ausländischen Partnern

Betreute Stelle:

Stadtkämmerei

Anlass, Inhalt und Ergebnisse der Prüfung:

Die Anpassung der Dienstanweisung beinhaltet im Wesentlichen einen geänderten Workflow bei Rechnungen mit Auslandsbezug, indem die interne Steuerberatung bereits vor Verbuchung der Rechnungen hinzugezogen wird.

Es wurden seitens des Rechnungsprüfungsamtes hier zwei Hinweise

- zu einer fehlenden Regelung für den Pilotbetrieb hinsichtlich elektronischer Rechnungsbearbeitung und
- zu einer unzutreffenden Verortung der neuen Regelung durch den neu gestalteten Workflow

gegeben.

Die Dienstanweisung trat ab dem 1. Januar 2025 in Kraft.

3.2.18 Dienstanweisung 2.44 über die Durchführung der Mitteilungsverordnung

Betreute Stelle:

Stadtkämmerei

Anlass, Inhalt und Ergebnisse der Prüfung:

Mit BMF-Schreiben vom 26. September 2023 beschloss die Bundesregierung wesentliche Änderungen hinsichtlich des Umfangs, der Zeitschiene und der Art der zu übermittelnden Daten. Vor diesem Hintergrund wurde in einer Projektgruppe eine Dienstanweisung zur Durchführung der Mitteilungsverordnung in der Stadt Erfurt erarbeitet.

Diese Dienstanweisung enthält die wesentlichsten Inhalte. Es wurden durch das Rechnungsprüfungsamt ergänzende Hinweise hinsichtlich Gliederung und Verweise innerhalb der Dienstanweisung gegeben.

Die Dienstanweisung trat ab dem 1. September 2025 in Kraft.

4 Anhörungsverfahren sowie Verfahrensschritte rund um die Feststellung und Entlastung

Im Rahmen der begleitenden Abschlussprüfung 2024 bestand durchweg Kontakt zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und dem für Finanzen zuständigen Dezernat mit seinen Fachämtern.

Um das Anhörungsverfahren zu beschleunigen, wurden unter Nutzung des DMS die jeweiligen fachlichen Stellen über die federführende Stadtkämmerei wie folgt angehört:

Prüfungsgebiet und die jeweils originär zuständige(n) Stelle(n)	Ausgang der Anhörung an die für das Prüfungsgebiet zuständige(n) Stelle(n)	Eingang der Stellungnahme der	Abschließende Stellungnahme des RPA
Betätigungsprüfung Beteiligungsmanagement	10. Oktober 2025	30. Oktober 2025	5. November 2025
Umsatzbesteuerung Stadtkämmerei	18. November 2025	2. Februar 2026	23. Februar 2026
Einhaltung von Haushalts-satzung und Haushaltsplan Stadtkämmerei	28. November 2025	12. Februar 2026	23. Februar 2026
Einhaltung des § 10 ThürGemHV Dezernat Bau, Verkehr und Umwelt	11. Dezember 2025	12. Februar 2026	24. Februar 2026
Haushaltsrechnung Stadtkämmerei	16. Dezember 2025	12. Februar 2026	23. Februar 2026
E-Rechnung Dezernat Finanzen, Beteiligungen und Theater	18. Dezember 2025	30. Januar 2026	23. Februar 2026
Übrige Abschlussprüfung nebst flankierende Ordnungsmäßigkeitsprüfungen Stadtkämmerei	3. März 2026	26. März 2026	1. April 2026

Tabelle 5 zeitlicher Ablauf des Anhörungsverfahrens

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens wird die vorliegende Schlussfassung des Berichtes den zuständigen Gremien gemeinsam mit der abschließenden Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vorgelegt. Darüber hinaus wird das Rechnungsprüfungsamt die Drucksachen zur Feststellung der Jahresrechnung und zur Entlastung vorbereiten und in das EDV-Verfahren für den kommunalen Sitzungsdienst einstellen.

Der Stadtrat hat danach gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung zu beschließen. Er hat darüber hinaus auf der Grundlage des Schlussberichtes einen gesonderten Beschluss über die Entlastung zu fassen, § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO.

Die festgestellte Jahresrechnung 2024 mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes werden mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung unverzüglich dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt, zwei Wochen lang in der Stadtverwaltung Erfurt während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt und bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten, § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen, § 80 Abs. 4 Satz 2 ThürKO.

Erfurt, den 14. April 2026

gez. Frank
Amtsleiter

gez. Koch
Prüfende

gez. Manthey
Prüferin

gez. Meldau
Prüfer

gez. Neukirch
Prüferin

gez. Pieraks
Prüferin

gez. Schubert
Prüfende

gez. Seidel
Projektleiterin

gez. Tepper
Prüfer

gez. Wiesenberg
Prüferin

Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und amtlichen Drucksachen

Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen.

Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (RL 2006/112/EG) vom 28. November 2006 (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 347 S. 1, berichtigt 2007 Nr. L 335 S. 60, 2017 Nr. L 336 S. 60).

BR-Drs. 19/19150: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 12. Mai 2020.

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206); zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 247).

Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 62 Absatz 7 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33).

Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz - UhVorschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446); zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387).

Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz - ZAG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 81).

Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276). geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288).

Gesetz über den Thüringer Rechnungshof vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283).

Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 19, 20).

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47).

Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung - ThürGemHV) vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2023 (GVBl. S. 376).

Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik) vom 11. Dezember 2008 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 315).

Verwaltungsvorschriften zur Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (VV ThürGemHV) vom 24. März 2020 (Thüringer Staatsanzeiger - ThürStAnz 2020, S. 587).

Verwaltungsvorschriften über die Muster zum gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in Thüringen (VV-Mu-ThürGemHV) vom 16. März 1993 (ThürStAnz S. 322), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28. November 2022 (ThürStAnz 51/22 S. 1567).

Vorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden (Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik - VV GemHaushaltssyst) vom 25. September 2017 (ThürStAnz S. 1639), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 2. August 2019 (ThürStAnz 34/2019 S. 1307).

Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2020 (GVBl. S. 565).

LT-Drs. 1/2149: Gesetzentwurf der Landesregierung Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 15. April 1993

LT-Drs. 3/1292: Gesetzentwurf der Landesregierung zum Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise (Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz – ThürPrBG) vom 16. Januar 2001.

LT-Drs. 3/2206: Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 13. Februar 2002.

LT-Drs. 7/9776: Kleine Anfrage der Abgeordneten Maurer und Bilay (DIE LINKE) und Antwort des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales: Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung, hier: § 20 Abs. 4 Satz 3 - Bildung einer Finanzausgleichssonderrücklage. 26. März 2024.

Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise vom 22. Januar 2010, Aktenzeichen: 33-1513-2/2009 (ThürStAnz S. 187), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2022 (ThürStAnz 2022, S. 1611).

Grundsätze der guten Unternehmens- und Beteiligungsführung des Freistaats Thüringen (Kodex) vom 27. Februar 2023 (ThürStAnz. S. 63).

Literaturverzeichnis und Verzeichnis der Internetquellen

Binus, Karl-Heinz: *Überörtliche Kommunalprüfung. Effizienzgewinne im kommunalen Wettbewerb durch überörtliche Prüfung – Funktionsbestimmung und Gestaltungsempfehlungen zu Kommunalprüfung aus interaktionsökonomischer Sicht*. 1 Auflage. Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag, 2005.

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband (BKPv) (Hrsg.) (2025): *Elektronischer Signatur- und Anordnungsworkflow – Prüfungserfahrungen, Praxisfragen und Handlungsempfehlungen*. Im Internet: https://www.bkp.de/fileadmin/redaktion/PDFs/FAQs_Praxiserfahrungen_AOW_und_eSignatur.pdf (28. November 2025).

Deutsches Institut für Normung e.V.: *DIN 276-1 Kosten im Bauwesen - Teil 1: Hochbau*, Dezember 2008.

Deutsches Institut für Normung e.V.: *DIN 276 Kosten im Bauwesen*, Dezember 2018.

Deutscher Städtetag (Hrsg.): *Gute Unternehmenssteuerung. Strategien und Handlungsempfehlungen für die Steuerung städtischer Beteiligungen*, Berlin und Köln: Deutscher Städtetag, 2017.

Duits, Klaus-Dieter: *Kommunales Haushalts- und Kassenrecht in Thüringen*. Weimar: Boorberg Verlag, 1994.

Fiebig, Helmut: *Kommunale Rechnungsprüfung. Grundlagen. Aufgaben. Organisation*. 4. Auflage. Berlin: Erich Schmidt Verlag, 2007.

Henneke, Hans-Günter; **Strobl**, Heinz; **Diemert**, Dörte (Hrsg.): *Recht der kommunalen Haushaltswirtschaft. Doppik. Neue Steuerung*, München: C. H. Beck, 2008.

Zitiert: Autoren (Jahr) in Henneke, Strobel, Diemert (Hrsg.), §..., Rd-Nr....

Institut der Wirtschaftsprüfer (Hrsg.) (2012): *IDW PS 700. Prüfung von Beihilfen nach Artikel 107 AEUV insbesondere zugunsten öffentlicher Unternehmen*. In: WPg Supplement 1/2013, S. 38 ff., FN-IDW 1/2013, S. 39 ff.

Käß, Dieter: *Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht Thüringen*. Kommentar. Stuttgart: Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag, Loseblattausgabe, Lieferung 5. Stand: September 2014

Zitiert: **Käß** (Jahr der letzten Aktualisierung der Seite, aus der zitiert wird), Erl. Nr. ... zu § ... ThürGemHV.

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (Hrsg.): *Steuerung kommunaler Beteiligungen. KGST-Bericht 3/2012*. Köln: KGSt, 2012.

Neugebauer, Franz; **Bernhardt**, Horst; **Schünemann**, Heinz; **Schwingeler**, Rainer: *Kommunales Haushaltsrecht für den Freistaat Thüringen*. Witten: Verlag Bernhardt/Schünemann, 2000.

Thüringer Rechnungshof (Hrsg.) (2016): Bericht über die Querschnittsprüfung "Kommunaler Musikschulen" vom 6. September 2016.

Thüringer Rechnungshof (Hrsg.) (2021): *Bericht über die überörtliche vergleichende Prüfung "Einhaltung steuerrechtlicher Anforderungen bei Kommunen insbesondere unter Berücksichtigung § 2b UStG"*. Im Internet: <https://www.thueringer-rechnungshof.de/berichte/ausgewahltepruefungen/> (17. Februar 2022)

Steenbock, Reimer: *Jahresrechnung nach dem kommunalen Haushaltsrecht. Monographische Darstellung mit Formularmustern*. 5. Auflage. Köln: Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag, 1987.

Thüringer Landesamt für Statistik (Hrsg.) (2023): *Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände am 31. Dezember ab 2010 in Thüringen*. Erfurt. Im Internet: <https://statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?tabelle=KR001614> (21. November 2023).

VOIS VOIS-Software – Das Baukastensystem zur Integration kommunaler Fachverfahren (Im Internet: <https://www.vois.org> (18. Dezember 2025))

Anlagen zum Schlussbericht

	Seite
Anlage 1	Überblick über die Haushaltssatzungen und die Nachtragshaushalts- satzung des Prüfungszeitraumes126
Anlage 2	Hebesätze der Realsteuern in dem Haushaltsjahr 2024.....128
Anlage 3	Entwicklung der voraussichtlichen Kosten und Zuwendungen für die Bädersanierung129
Anlage 4	Kassenmäßiger Abschluss 2024.....133
Anlage 5	Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2024 ...135
Anlage 6	Gegenprobe nach Beständen für die Haushaltsrechnung 2024136
Anlage 7	Soll-Gegenprobe für die Haushaltsrechnung 2024.....137
Anlage 8	Analyse der Einbringbarkeit der offenen privatrechtlichen Forderungen im Unterabschnitt 48100 (Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes).....138
Anlage 9	Prüfungen im Hinblick auf das ausgewiesene Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und § 76 Abs. 4 ThürGemHV141
Anlage 10	Zulässigkeit einer Kreditaufnahme157
Anlage 11	Zusammenspiel zwischen den Soll-Einnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV auf der einen und dem Verzeichnis i. S. d. § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV auf der anderen Seite.....159
Anlage 12	Aktuell festgelegtes Prozedere zur Beschlussfassung nach § 10 Abs. 2 und 3 ThürGemHV160
Anlage 13	Checkliste der Unterlagen die zur Beschlussfassung vorzulegen sind162
Anlage 14	§ 10 Abs. 3 ThürGemHV – Ergebnisse zur Einhaltung der Bauzeiten und sachgerechter Anpassung der Mittelbereitstellung über den Bauablauf163
Anlage 15	Liste der verspäteten Antragstellungen auf über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben173
Anlage 16	Übersicht über die noch ausstehenden Änderungen zur Einhaltung des § 75 Abs. 4 ThürKO.....174
Anlage 17	Überörtliche Prüfung mit dem Schwerpunkt Beteiligungsverwaltung und Betätigung der Landeshauptstadt Erfurt in ihren Beteiligungen.....175
Anlage 18	Einzelfeststellungen dieses Schlussberichtes181

Anlage 1 Überblick über die Haushaltssatzungen und die Nachtragshaushaltsatzung des Prüfungszeitraumes

Haushaltsjahr	2024	2025
Beschluss zur Drucksachen-Nr. und Beschlussdatum		
Haushaltssatzung 2024/25	2436/23 20. März 2024	
1. Nachtragshaushaltsatzung 2025		1666/24 12. Februar 2025
Datum und Aktenzeichen der Genehmigung		
Haushaltssatzung 2024/25	16. Mai 2024 5090-240-1512/100--EF	
1. Nachtragshaushaltsatzung 2025 ¹		
Öffentliche Bekanntmachung		
Haushaltssatzung 2024/25	Amtsblatt Nr. 11/2024 vom 1. Juni 2024	
1. Nachtragshaushaltsatzung 2025		Amtsblatt Nr. 9/2025 vom 3. Mai 2025
Zeitraum der öffentlichen Auslegung		
Haushaltssatzung 2024/25	vom 3. Juni 2024 bis 17. Juni 2024	
1. Nachtragshaushaltsatzung 2025		vom 5. Mai 2025 bis 19. Mai 2025
Volumen des Verwaltungshaushaltes		
Haushaltssatzung 2024/25	900.424.583 EUR	914.645.503 EUR
1. Nachtragshaushaltsatzung 2025		+ 18.761.200 EUR 933.406.703 EUR

¹ Das AZ ist unter Umständen falsch im Bescheid der RA (dies ist das gleiche AZ wie im VJ, in vorherigen Jahren wechselte das AZ).

Haushaltsjahr	2024	2025
Volumen des Vermögenshaushaltes		
Haushaltssatzung 2024/25	134.740.342 EUR	130.275.084 EUR
1. Nachtragshaushalts- satzung 2025		+ 4.765.176 EUR 135.040.260 EUR
Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
Haushaltssatzung 2024/25	36.000.000 EUR	43.000.000 EUR
1. Nachtragshaushalts- satzung 2025		+/- 0 EUR 43.000.000 EUR
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		
Haushaltssatzung 2024/25	77.044.000 EUR	88.632.000 EUR
1. Nachtragshaushalts- satzung 2025		+/- 0 EUR 88.632.000 EUR
Höchstbetrag der Kassenkredite		
Haushaltssatzung 2024/25	90.000.000 EUR	90.000.000 EUR
1. Nachtragshaushalts- satzung 2025		+/- 0 EUR 90.000.000 EUR

Anlage 2 Hebesätze der Realsteuern in dem Haushaltsjahr 2024

Die Grund- und Gewerbesteuern werden als sog. Real- bzw. Objektsteuern bezeichnet, da sie an Bestandsgrößen wie den Grundstücken bzw. den stehenden Gewerbebetrieben anknüpfen. In den meisten Städten und Gemeinden werden die maßgeblichen Hebesätze in den Haushaltssatzungen festgesetzt, daher gehören sie zu den wesentlichen Eckpfeilern der Finanzwirtschaft. Die Landeshauptstadt Erfurt hat eine eigenständige Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern und braucht die Grund- und Gewerbesteuerhebesätze nicht noch einmal in der Haushaltssatzung separat festzusetzen.

Die Hebesätze für diese Steuern betrugen im Berichtszeitraum:

Grundsteuer A – für land- und forstwirtschaftliche Betriebe:	540 v. H.
Grundsteuer B – für Grundstücke:	565 v. H.
Gewerbesteuer:	470 v. H.

Anlage 3 Entwicklung der voraussichtlichen Kosten und Zuwendungen für die Bädersanierung

in EUR (ohne USt.)

Monat/Jahr	Förderfähige Kosten			Fördermittel und Eigenanteil Landeshauptstadt Erfurt (LHE)		Datengrundlagen
	Dreienbrunnenbad	Freibad Möbisburg, 1. Bauabschnitt	Summe beider Bäder	Zuschuss Bund	Eigenanteil LHE	
Dezember 2017	3.259.000	2.626.429	5.885.429			Kostenschätzung im Ergebnis der Vorplanung (DS 1745/17 - Auftrag der LHE an die SWE Bäder GmbH zur Planung nach § 662 und § 670 BGB für Lph. 1 - 5 HOAI, Anlagen 1.1 und 1.2)
September 2018	3.735.010	2.672.879	6.407.889	5.767.100 (90 %)	640.789 (10 %)	DS 1775/18 - Bereitstellung des Eigenanteils zur Sanierung der Freibäder "Möbisburg" und "Dreienbrunnenbad" im Rahmen des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur", Anlage 1
August 2019	3.842.240	3.110.000	6.952.240	4.562.000	2.390.240	DS 1257/19 - Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Freibäder Möbisburg und Dreienbrunnen , Anlage 1a und 1b - Ausgaben- und Finanzierungsplan vom 7. Juli 2019
Dezember 2019		3.144.000		2.038.300	1.105.700	Zuwendungsbescheid des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung für das Freibad Möbisburg
Dezember 2019	3.715.240			2.523.700	1.191.540	Zuwendungsbescheid des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung für das Dreienbrunnenbad
April 2020	3.715.240	3.144.000	6.859.240	2.523.700 2.038.300 4.562.000	1.191.540 1.105.700 2.297.240	DS 0429/20 - Bereitstellung von Finanzierungsmitteln für die Sanierung der Freibäder Dreienbrunnen und Möbisburg , Anlage 1
September 2021	3.679.240			2.523.700	1.155.540	1. Änderungsbescheid des Bundes an LHE für das Dreienbrunnenbad aufgrund der baufachlichen Prüfung vom 24. Juni 2021

Monat/Jahr	Förderfähige Kosten			Fördermittel und Eigenanteil Landeshauptstadt Erfurt (LHE)		Datengrundlagen
	Dreienbrunnenbad	Freibad Möbisburg ,1. Bauabschnitt	Summe beider Bäder	Zuschuss Bund	Eigenanteil LHE	
Februar 2022		3.878.548		2.523.700	1.823.717	Anzeige der Mehrkosten durch die LHE vom 28. April 2022 für beide Bäder , Kostenprognosen (förderfähige Gesamtkosten)
März 2022	4.347.417			2.038.300	1.840.248	
			8.225.965	4.562.000	3.663.965	
Mai 2022		3.143.991		2.038.300	1.105.691	1. Änderungsbescheid des Bundes an LHE aufgrund der baufachlichen Prüfung vom 1. Februar 2022 für das Freibad Möbisburg
August 2023	5.024.468			2.523.700 (50 %)	2.500.768 (50 %)	DS 0456/23 - Bewilligung von zusätzlichen Finanzierungsmitteln für die Sanierung des Dreienbrunnenbades
Oktober 2023		4.230.873		2.038.300 (48 %)	2.192.573 (52 %)	Antrag der SWE Bäder GmbH auf Übernahme der Mehrkosten und Verlängerung des Bewilligungszeit-raumes bis 31. Dezember 2025 vom 26. Oktober 2023 für das Freibad Möbisburg , Anlage 1 Ausgaben und Finanzierungsplan
November 2023	5.024.468			2.523.700 (50 %)	2.500.768 (50 %)	2. Änderungsbescheid der LHE für das Dreienbrunnenbad vom 27. November 2023, Anlage 1
Mai 2024		4.230.873		2.038.300 (48 %)	2.192.573 (52 %)	DS 0394/24- Bewilligung von zusätzlichen Finanzierungsmitteln für die Sanierung des Freibades Möbisburg , Anlage 1 und 2

Monat/Jahr	Förderfähige Kosten			Fördermittel und Eigenanteil Landeshauptstadt Erfurt (LHE)		Datengrundlagen
	Dreienbrunnenbad	Freibad Möbisburg ,1. Bauabschnitt	Summe beider Bäder	Zuschuss Bund	Eigenanteil LHE	
Mai 2024		4.190.980		2.038.300 (49 %)	2.152.680 (51 %)	3. Änderungsbescheid der LHE vom 27. Mai 2024 für das Freibad Möbisburg auf Grundlage der Mitteilung zur Anpassung des Verwendungszwecks vom 7. Februar 2024, Ausgaben- und Finanzierungsplan vom 12. April 2024 und 3. Änderungsbescheid des Bundes vom 26. April 2024
September 2024		4.224.790		2.038.300 (49 %)	2.152.680 (51 %)	Jour Fixe am 24. September 2024, aktueller Stand Kosten Freibad Möbisburg (Präsentation SWE Bäder GmbH)
Oktober 2024	5.389.312			2.523.700 (47 %)	2.865.612 (53 %)	Antrag der SWE Bäder GmbH auf Übernahme von weiteren Mehrkosten für das Dreienbrunnenbad vom 25. Oktober 2024
April 2025	5.389.312			2.523.700 (47 %)	2.865.612 (53 %)	4. Änderungsbescheid der LHE vom 23. April 2025 für die Sanierung des Dreienbrunnenbades auf Grundlage des Antrages SWE Bäder GmbH auf Übernahme von weiteren Mehrkosten vom 25. Oktober 2024
April 2025	5.509.750			2.523.700 (46 %)	2.986.050 (54 %)	Antrag SWE Bäder GmbH auf Übernahme von weiteren Mehrkosten für das Dreienbrunnenbad vom 16. April 2025
Juni 2025		4.532.530		2.038.300 (45 %)	2.494.230 (55 %)	Jour Fixe am 26. Juni 2025, Kostenprognose Freibad Möbisburg (Präsentation SWE Bäder GmbH)

Monat/Jahr	Förderfähige Kosten			Fördermittel und Eigenanteil Landeshauptstadt Erfurt (LHE)		Datengrundlagen
	Dreienbrunnenbad	Freibad Möbisburg ,1. Bauabschnitt	Summe beider Bäder	Zuschuss Bund	Eigenanteil LHE	
September 2025	5.509.750			2.523.700 (46 %)	2.986.050 (54 %)	Beschluss zur DS 1749/25 Bewilligung von zusätzlichen Finanzierungsmitteln für die Sanierung des Dreienbrunnenbades
September 2025		4.552.540		2.038.300 (45 %)	2.514.240 (55 %)	Beschluss zur DS 1750/25 Bewilligung von zusätzlichen Finanzierungsmitteln für die Sanierung des Freibades Möbisburg
derzeitige Beträge (beide Bäder)	5.509.750	4.552.540	10.062.290	4.562.000 (45 %)	5.500.290 (55 %)	
Mehrkosten Mindereinnahmen	2.250.750	1.926.110	4.176.860	-1.205.100	4.859.500	

Anlage 4 Kassenmäßiger Abschluss 2024**a) Tabellarisch aufbereiteter kassenmäßiger Abschluss**

in EUR

Kassenmäßiger Abschluss			
Bezeichnung	Gesamt-rechnungssoll	Ist-Beträge	Kassenreste*
A) Verwaltungs- und Vermögenshaushalt			
1.) Verwaltungshaushalt			
Einnahmen	991.913.190,03	921.954.021,60	69.959.168,43
Ausgaben	953.462.464,11	953.432.438,80	30.025,31
Ist-Fehlbetrag		-31.478.417,20	
2.) Vermögenshaushalt			
Einnahmen	151.453.535,35	150.115.939,83	1.337.595,52
Ausgaben	101.906.707,47	101.446.707,47	460.000,00
Ist-Überschuss		48.669.232,36	
Insgesamt			
Einnahmen	1.143.366.725,38	1.072.069.961,43	71.296.763,95
Ausgaben	1.055.369.171,58	1.054.879.146,27	490.025,31
Ist-Überschuss		17.190.815,16	
B) Verwahrgelder			
Unerledigte Beträge		27.812.861,00	
(= Ist-Überschuss)			
C) Vorschüsse			
Unerledigte Beträge		-1.033.065,52	
(= Ist-Fehlbetrag)			

(Aufbereitung in Anlehnung an Steenbock [1987], S. 6)

*(vor deren eventuellen pauschalen Bereinigung)

b) Tabellarisch aufbereiteter kassenmäßiger Abschluss

Der buchmäßige Kassenbestand wird wie folgt ausgewiesen:

	in EUR
	Ist-Überschuss/Ist-Fehlbetrag
Verwaltungshaushalt	-31.478.417,20
Vermögenshaushalt	48.669.232,36
Verwahrkonten	27.812.861,00
Vorschusskonten	-1.033.065,52
Buchmäßiger Kassenbestand	43.970.610,64

(Aufbereitung in Anlehnung an Steenbock [1987], S. 7)

Anlage 5 Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2024

in EUR

Haushaltsrechnung				
	Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamthaushalt
	Soll-Einnahmen	934.622.187,90	82.830.154,71	1.017.452.342,61
/.	Pauschale Bereinigung der Kasseneinnahmereste aus dem lfd. Haushaltsjahr	36.000.000,00	-	36.000.000,00
+	Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	32.457.302,16	32.457.302,16
/.	Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	584.845,72	584.845,72
/.	Abgang alter Kasseneinnahmereste (unter Berücksichtigung der pauschalen Restebereinigung aus dem Vorjahr)	-30.008.097,83	427.866,40	-29.580.231,43
=	Summe bereinigte Soll-Einnahmen	928.630.285,73	114.274.744,75	1.042.905.030,48
	Soll-Ausgaben	926.518.583,22	58.415.337,77	984.933.920,99
+	Neue Haushaltsausgabereste	2.450.725,92	60.422.726,33	62.873.452,25
/.	Abgang alter Haushaltsausgabereste	339.023,41	4.563.319,35	4.902.342,76
/.	Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
=	Summe bereinigte Soll-Ausgaben	928.630.285,73	114.274.744,75	1.042.905.030,48
	Etwaiger Unterschied	0,00	0,00	0,00

(Aufbereitung in Anlehnung an Steenbock [1987], S. 64)

Anlage 6 Gegenprobe nach Beständen für die Haushaltsrechnung 2024

in EUR

Haushaltsrechnung				
	Bezeichnung	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamthaushalt
	Ist-Überschuss	0,00	48.669.232,36	48.669.232,36
+	Neue Kasseneinnahmereste (vor pauschaler Restebereinigung)	69.959.168,43	1.337.595,52	71.296.763,95
./.	Pauschale Restebereinigung	36.000.000,00	0,00	36.000.000,00
+	Neue Haushaltseinnahmereste (nur im Vermögenshaushalt)	0,00	32.457.302,16	32.457.302,16
+	In das nächste Jahr zu übertragende alte Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
./.	Ist-Fehlbetrag	31.478.417,20	0,00	31.478.417,20
./.	Neue Kassenausgabereste	30.025,31	460.000,00	490.025,31
./.	Neue Haushaltsausgabereste	2.450.725,92	60.422.726,33	62.873.452,25
./.	In das nächste Jahr zu übertragende alte Haushaltsausgabereste	0,00	21.581.403,71	21.581.403,71
	Etwaiger Unterschied	0,00	0,00	0,00

(Aufbereitung in Anlehnung an Steenbock [1987], S. 65

Anlage 7 Soll-Gegenprobe für die Haushaltsrechnung 2024**in EUR**

Aus den Werten der Haushaltsrechnung entwickelte Soll-Gegenprobe				
Bezeichnung		Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamthaushalt
Abschlussverbesserungen				
	Mehr-Soll-Einnahmen	58.510.770,29	12.612.969,66	71.123.739,95
+	Weniger-Soll-Ausgaben	34.441.127,43	77.461.086,46	111.902.213,89
+	Abgänge bei Kassenausgabe- resten aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
+	Abgänge bei Haushaltsausgabe- resten aus Vorjahren	339.023,41	4.563.319,35	4.902.342,76
+	Neue Haushaltseinnahmereste (nur im Vermögenshaushalt)	0,00	32.457.302,16	32.457.302,16
=	Summe der Verbesserungen	93.290.921,13	127.094.677,63	220.385.598,76
Abschlussverschlechterungen				
	Mehr-Soll-Ausgaben	60.535.127,65	1.136.082,23	61.671.209,88
+	Weniger-Soll-Einnahmen	60.313.165,39	64.523.156,95	124.836.322,34
+	Abgänge bei Kassenein- nahmeresten aus Vorjahren	-30.008.097,83	427.866,40	-29.580.231,43
+	Abgänge bei Haushaltsein- nahmeresten aus Vorjahren (nur im Vermögenshaushalt)	0,00	584.845,72	584.845,72
+	Neue Haushaltsausgabereste	2.450.725,92	60.422.726,33	62.873.452,25
=	Summe der Verschlechterungen	93.290.921,13	127.094.677,63	220.385.598,76
	Summe der Verbesserungen	93.290.921,13	127.094.677,63	220.385.598,76
./.	Summe der Verschlechterungen	93.290.921,13	127.094.677,63	220.385.598,76
=	Differenz	0,00	0,00	0,00

(Aufbereitung in Anlehnung an Steenbock [1987], S. 66)

Anlage 8 Analyse der Einbringbarkeit der offenen privatrechtlichen Forderungen im Unterabschnitt 48100 (Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes)

Im Unterabschnitt 48100 (Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes) sind zum Abschluss-Stichtag 31. Dezember 2024 hinsichtlich der privatrechtlichen Forderungen offene Posten (Kasseneinnahmereste) in folgender Höhe zu verzeichnen:

Nr.	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Offene Forderungen (KER) in EUR
1	48100.24300	Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete	28.664.972,25
2	48100.26100	Verzugszinsen	2.586.430,74

Die Kasseneinnahmereste dieser beiden Haushaltsstellen werden als privatrechtliche Forderungen durch das Jugendamt beigetrieben.

Das Jugendamt führt eine monatliche Statistik zur Rückholquote. Diese setzt den Gesamtbetrag der Ausgaben im Unterabschnitt 48100 ins Verhältnis zum Gesamtbetrag der Einnahmen. Diese Quote ist für ein allgemeines Controlling im Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes aussagekräftig, jedoch für die Einschätzung der Einbringbarkeit offener Forderungen in einzelnen Haushaltsstellen nicht geeignet.

Deshalb wurden im langjährigen Zeitvergleich folgende Haushaltsparameter zueinander ins Verhältnis gesetzt:

- die verbleibenden offenen Sollstellungen, die aus Vorjahren stammen
- aus dem laufenden Haushaltsjahr stammende neue Sollstellungen
- erzielte Ist-Einnahmen im laufenden Jahr

Im Zeitvergleich über die letzten 20 Jahre stellt sich die **Haushaltsstelle 48100.24300 (Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete)** wie folgt dar:

A	B	C	D	E	F	G	H
HHJ	unbereinigter Kasseneinnahmerest aus dem Vorjahr	Abgang Kasseneinnahmerest aus dem Vorjahr	Verbleibender Kasseneinnahmerest aus dem Vorjahr (Spalte B minus Spalte C)	Anordnungssoll im laufenden HHJ	Ist im laufenden HHJ	Sollstellungen zum Jahresende (Summe aus Spalte D und E)	Einbringungsquote (% Verhältnis von Spalte F zu G)
2005	2.955.599,37	569.831,25	2.385.768,12	1.247.177,83	201.825,01	3.632.945,95	5,6 %
2006	3.431.120,94	1.013.373,98	2.417.746,96	1.375.941,79	161.202,32	3.793.688,75	4,2 %
2007	3.632.486,43	1.050.085,55	2.582.400,88	1.485.662,97	186.077,89	4.068.063,85	4,6 %
2008	3.881.985,96	936.431,18	2.945.554,78	1.157.215,87	203.594,93	4.102.770,65	5,0 %
2009	3.899.175,72	795.842,59	3.103.333,13	1.247.477,49	287.936,65	4.350.810,62	6,6 %
2010	4.062.873,97	518.404,90	3.544.469,07	1.185.355,00	302.550,04	4.729.824,07	6,4 %
2011	4.427.274,03	473.958,79	3.953.315,24	1.592.362,40	404.566,89	5.545.677,64	7,3 %
2012	5.141.110,75	309.893,76	4.831.216,99	1.417.995,14	484.649,11	6.249.212,13	7,8 %
2013	5.764.563,02	308.882,31	5.455.680,71	1.266.610,41	523.842,84	6.722.291,12	7,8 %
2014	6.198.448,28	354.144,99	5.844.303,29	1.573.650,87	574.683,93	7.417.954,16	7,7 %
2015	6.843.270,23	423.912,33	6.419.357,90	1.884.754,38	616.663,20	8.304.112,28	7,4 %
2016	7.687.449,08	389.786,03	7.297.663,05	1.858.489,48	534.591,04	9.156.152,53	5,8 %
2017	8.621.561,49	599.072,86	8.022.488,63	1.792.012,34	592.155,19	9.814.500,97	6,0 %
2018	9.222.345,78	754.554,11	8.467.791,67	3.304.241,08	623.580,79	11.772.032,75	5,3 %
2019	11.148.451,96	848.610,51	10.299.841,45	4.772.729,25	980.074,12	15.072.570,70	6,5 %
2020	14.092.496,58	859.716,78	13.232.779,80	5.139.106,85	1.114.510,44	18.371.886,65	6,1 %
2021	17.257.376,21	1.394.561,67	15.862.814,54	5.686.228,60	1.494.097,90	21.549.043,14	6,9 %
2022	20.054.945,24	1.261.028,07	18.793.917,17	5.675.283,06	1.326.732,30	24.469.200,23	5,4 %
2023	23.142.467,93	1.498.768,91	21.643.699,02	5.121.219,98	1.380.305,66	26.764.919,00	5,2 %
2024	25.384.613,34	1.164.579,11	24.220.034,23	5.708.736,00	1.263.797,98	29.928.770,23	4,2 %

Im Mittelwert aus diesem langjährigen Zeitvergleich wird in der Haushaltsstelle 48100.24300 (Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete) eine **Einbringungsquote von nur 6,1 %** erreicht. Folglich sind in dieser Haushaltsstelle **rund 93 %** der Sollstellungen zum Jahresende als nicht einbringbar anzusehen und der Globalbereinigung zu unterziehen.

Im langjährigen Zeitvergleich stellt sich die **Haushaltsstelle 48100.26100 (Verzugszinsen)** wie folgt dar:

A	B	C	D	E	F	G	H
HHJ	unbereinigter Kasseneinnahmerest aus dem Vorjahr	Abgang Kasseneinnahmerest aus dem Vorjahr	Verbleibender Kasseneinnahmerest aus dem Vorjahr (Spalte B minus Spalte C)r	Anordnungssoll im laufenden HHJ	Ist im laufenden HHJ	Sollstellungen zum Jahresende (Summe aus Spalte D und E)	Einbringungsquote (% Verhältnis von Spalte F zu G)
2005	471.002,48	116.123,54	354.878,94	204.313,46	39.659,47	559.192,40	7,1 %
2006	519.532,93	202.757,68	316.775,25	189.525,55	30.917,35	506.300,80	6,1 %
2007	475.383,45	169.898,01	305.485,44	228.415,41	37.652,30	533.900,85	7,1 %
2008	496.248,55	197.447,42	298.801,13	234.079,61	45.622,48	532.880,74	8,6 %
2009	487.258,26	150.052,27	337.205,99	243.203,77	78.959,03	580.409,76	13,6 %
2010	501.450,73	107.106,52	394.344,21	292.418,67	71.681,28	686.762,88	10,4 %
2011	615.081,60	108.510,37	506.571,23	389.846,74	83.586,94	896.417,97	9,3 %
2012	812.831,03	64.497,12	748.333,91	290.416,55	95.954,74	1.038.750,46	9,2 %
2013	942.795,72	65.471,63	877.324,09	198.956,81	96.807,22	1.076.280,90	9,0 %
2014	979.473,68	60.209,56	919.264,12	222.009,86	93.565,03	1.141.273,98	8,2 %
2015	1.047.708,95	76.911,91	970.797,04	153.468,14	78.243,88	1.124.265,18	7,0 %
2016	1.046.021,30	43.722,67	1.002.298,63	228.678,07	76.769,61	1.230.976,70	6,2 %
2017	1.154.207,09	97.517,62	1.056.689,47	187.009,13	76.157,50	1.243.698,60	6,1 %
2018	1.167.541,10	6.801,39	1.160.739,71	172.560,00	56.437,87	1.333.299,71	4,2 %
2019	1.276.861,84	92.320,41	1.184.541,43	323.956,65	85.583,79	1.508.498,08	5,7 %
2020	1.422.914,29	101.785,46	1.321.128,83	305.799,72	99.589,98	1.626.928,55	6,1 %
2021	1.527.338,57	70.924,97	1.456.413,60	480.555,79	176.371,91	1.936.969,39	9,1 %
2022	1.760.597,48	119.704,09	1.640.893,39	450.753,67	157.627,50	2.091.647,06	7,5 %
2023	1.934.019,56	98.505,99	1.835.513,57	414.920,72	182.112,17	2.250.434,29	8,1 %
2024	2.068.322,12	100.283,16	1.968.038,96	788.267,01	169.875,23	2.756.305,97	6,2 %

Im Mittelwert aus diesem langjährigen Zeitvergleich wird in der Haushaltsstelle 48100.26100 (Verzugszinsen) eine **Einbringungsquote von nur 7,7 %** erreicht. Folglich sind in dieser Haushaltsstelle **rund 92 %** der Sollstellungen zum Jahresende als nicht einbringbar anzusehen und der Globalbereinigung zu unterziehen.

Anlage 9 Prüfungen im Hinblick auf das ausgewiesene Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und § 76 Abs. 4 ThürGemHV

a) Ausgangspunkt und Auswahl der Prüft Themen

Seit dem Haushaltsjahr 2011 wurden die Vermögensgruppen

- Grund und Boden,
- Gebäude, Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen

unter der Berücksichtigung der dazugehörigen Sonderposten mit großer Breite und Tiefe intensiven System-, Plausibilitäts- und Einzelfallprüfungen unterzogen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Schlussberichte und abschließenden Stellungnahmen zu den Abschlussprüfungen seit dem Haushaltsjahr 2011 verwiesen. Die umfangreichen Prüffeststellungen wurden nach und nach von der Verwaltung ausgeräumt.

Die im Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt befindlichen Flurstücke sind zahlreich und ständigen Änderungen unterworfen. Aus diesem Grund ist aus Sicht der Rechnungsprüfung ein regelmäßiger Abgleich der Daten zum Grund und Boden angeraten. Derartige Abgleiche fanden bisher in 2016, 2018 und 2021 statt. Jeweils in den Folgejahren wurden zahlreiche Korrekturen bzw. umfangreiche Flurneuordnungen eingearbeitet. Seit 2022 war wegen der schwierigen personellen Situation in der Anlagenbuchhaltung kein weiterer Abgleich möglich. Die Kämmerei beabsichtigt nunmehr Anfang 2026 einen erneuten Abgleich. Das Rechnungsprüfungsamt begrüßt dies und wird die Wirksamkeit dieses wichtigen Kontrollmechanismus auch künftig prüfen.

Vor dem Hintergrund des in § 53 Abs. 2 ThürKO verankerten Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist es zwingend notwendig, die bislang gewonnenen Ergebnisse aus der Vermögenserfassung und -bewertung zu nutzen, fortzuschreiben sowie nach und nach auf das gesamte Verwaltungsvermögen zu erweitern (*vgl. Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2011*). In Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zur DS 2420/12 in der Fassung des Änderungsantrages (DS 0334/13) vom 20. März 2013 wurde in den vergangenen Jahren das ausgewiesene Anlagevermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und Abs. 4 ThürGemHV schrittweise erweitert.

In der Vermögensübersicht 2016 kam vor allem der Unterabschnitt 88000 - Allgemeines Grundvermögen hinzu. Die Grundstücke für Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen (Sachkonto 04810000) wurden als größter wertmäßiger Posten in 2018/19 einer Tiefenprüfung unterzogen. Die Ergebnisse waren im Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2018 enthalten, sowie die entsprechende Nachschau in den Folgejahren thematisiert. Ab dem Abschlussjahr 2022 wandte sich die Prüfung wieder der Kontengruppe 03 (bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte) zu. Seit den Abschlussprüfungen 2022 und 2023 wurden die Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit sozialen Einrichtungen für den Unterabschnitt 464 (Tageseinrichtungen für Kinder) zum Gegenstand der Prüfung. Vor dem Hintergrund umfassender Schulbaumaßnahmen wird in der aktuellen Prüfung auch wieder die Unterposition Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Schulgebäuden und Schulturnhallen für den Einzelplan 2 (Schulen) betrachtet.

Im Brückenverzeichnis (BV) der Stadtverwaltung (Stand November 2025) sind insgesamt 261 Brücken in Baulast der Landeshauptstadt Erfurt ausgewiesen. Die Erfassung und Bewertung

der Brücken und dazugehörigen Sonderposten wurde zwischen 2010 und 2013 vorgenommen. Die Daten wurden im Dezember 2016 in die Anlagenbuchführung übernommen, sie werden aber noch nicht in der Vermögensübersicht Teil B zur Jahresrechnung ausgewiesen. Zwischen Kämmerei und Rechnungsprüfung wurde vereinbart, dass ein Ausweis in der Vermögensübersicht Teil B zur Jahresrechnung erst nach Abschluss der örtlichen Prüfung erfolgt. Die Prüfung wurde in 2019 begonnen, seit dem Schlussbericht 2020 wird über die Ergebnisse berichtet.

Beim beweglichen Inventar entstehen die größten Vermögenszuwächse aus dem Kauf von Fahrzeugen, Maschinen und technischen Anlagen des Brand-, Hochwasser- und Katastrophenschutzes. Aus diesem Grund wurde in den letzten Jahren wiederholt das Anlagevermögen an Fahrzeugen des Brand-, Hochwasser- und Katastrophenschutzes untersucht.

Die in der Stadtverwaltung eingerichteten Systeme haben auch das bewegliche Inventar in den nachgeordneten Einrichtungen zu erfassen und regelmäßig fortzuschreiben. Im Zeitraum 2020 bis 2024 hat die Landeshauptstadt Erfurt über 14 Mio. EUR im Zuge des Digitalpaktes verausgabt. Vor diesem Hintergrund wurde das bewegliche Inventar am Beispiel der digitalen Ausstattungen an den Schulen aufgegriffen.

In den sich anschließenden Textpassagen werden die Ergebnisse der derzeit laufenden bzw. bereits abgeschlossenen Prüfungen der beschriebenen Schwerpunktthemen erörtert sowie noch offene Themenfelder für Folgeprüfungen aufgezeigt.

b) Erfassung und Bewertung der Grundstücke für Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen (Schwerpunkt: Nachschau zur Vorjahresprüfung)

➤ Prüfung der Vollständigkeit

Nach Pkt. 4.1 der DA 2.27 – Ersterfassung und -bewertung des kommunalen Grund und Bodens der Landeshauptstadt Erfurt und dessen Fortschreibung für die Eröffnungsbilanz – sind alle Flurstücke, die im wirtschaftlichen Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt stehen, unabhängig davon, ob die Landeshauptstadt Erfurt auch die rechtliche Eigentümerin ist, zu erfassen. Das vorgefundene System beinhaltet Risiken hinsichtlich der vollständigen Erfassung des wirtschaftlichen Eigentumes. Aus diesem Grund setzten die Vorjahresprüfungen hier an.

Bei vollständiger Anwendung der Vorschriften für die kommunale Doppik in Thüringen gilt entsprechend der auf der Internetplattform des Freistaates Thüringen veröffentlichten FAQ 1.2.06: In den Fällen, in denen sich eine Straße auf fremden Grund und Boden befindet und der Eigentümer keine andere Gebietskörperschaft ist, ist diese **nicht** zu bilanzieren. Im Anhang der Bilanz muss jedoch angegeben werden, wie viele Quadratmeter dies betrifft und welche Aufwendungen zum Erwerb dieser Flächen erwartet werden. **Die dafür erforderlichen Datengrundlagen sind rechtzeitig aufzubauen.**

Ein typisches Beispiel des Auseinanderfallens von wirtschaftlichem und juristischem Eigentum kann hinsichtlich der Straßenbaulast zu finden sein. Die Landeshauptstadt Erfurt ist Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landesstraßen (vgl. § 5 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 43 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG)). Beim Übergang der Straßenbaulast von einer Gebietskörperschaft auf eine andere gehen das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße sowie

alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den neuen Träger der Straßenbaulast über (*vgl. § 6 Abs. 1 FStrG und § 11 Abs. 1 ThürStrG*).

In den Vorjahren wurde eine Tiefenprüfung hinsichtlich der Flurstücke von umgestuften Straßenabschnitten von Bundesstraßen sowie der Ortsdurchfahrt von Landes- und Bundesstraßen vorgenommen. Aus dieser Prüfung ergaben sich zahlreiche im Anlagenverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt fehlende Flurstücke sowie zu viel ausgewiesene Flurstücke. Die erforderlichen Korrekturen sind bereits in den Jahren 2019 und 2020 erfolgt.

Im Zuge der vertiefenden Prüfung aller Flurstücke des Sachkontos 04810000 (Grundstücke mit Straßen, Gehwegen und Plätzen) zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2022 wurde festgestellt, dass (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Beanstandungen B1 und B2^{1 und 2}*):

- a) Zwei Flurstücke doppelt ausgewiesen waren (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Tabelle 8 in Anlage 8*)
- b) Vier Flurstücke zu viel ausgewiesen Flurstücke (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Tabelle 9 in Anlage 8*)
- c) Drei Flurstücke im Anlageverzeichnis fehlen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Tabelle 10 in Anlage 8*)

Die Korrekturen zu a) und b) wurden zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2024 eingearbeitet. Die übrigen Korrekturen sind in den Folgejahren nachzuholen.

Bei der Plausibilitätsprüfung aller Flurstücke zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2023 fielen hinsichtlich der Bezeichnung zehn doppelte ausgewiesene Flurstücke auf (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023, Beanstandungen B1, Tabelle 10 in Anlage 8*). Die Fehler ergaben sich im Wesentlichen aus versehentlichen Zweiterfassungen bei Nachreichung von Protokollen und daraus, dass bestimmte Flurstücke zutreffend mit Besitzübergang in der Anlagenbuchhaltung erfasst und bei Abschluss des Übertragungsvorganges auf der Basis von Rechnungen erneut aktiviert wurden.

Die Korrekturen sind zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2024 erfolgt.

➤ **Prüfung des Ausweises**

Im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt waren zum Stichtag 31. Dezember 2022 im Unterabschnitt 88000 (Allgemeines Grundvermögen) und Sachkonto 04810000 (Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte - Straßen, Gehwege, Plätze) insgesamt 9.768 Flurstücke ausgewiesen.

Für Flurstücke mit Straßen, Gehwegen und Plätzen ist das Sachkonto 04810000 zutreffend, nicht jedoch die Zuordnung zum Unterabschnitt 88000 (Allgemeines Grundvermögen). Nach den Zuordnungsvorschriften zum Gliederungsplan für die Haushalte der Gemeinden gehören Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur dann zum Unterabschnitt 88, soweit sie nicht anderen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind. Dies trifft zum Beispiel für unbebaute Grundstücke zu. Hinsichtlich Straßen, Wegen und Plätzen werden in der Anlage 3 VV GemHaushaltssyst folgende Gliederungen unterschieden:

63	Gemeindestraßen
65	Kreisstraßen
66	Bundes-/Landesstraßen
68	Parkplätze

Für die Landeshauptstadt Erfurt als kreisfreie Stadt ist eine Unterscheidung hinsichtlich Gemeinde- und Kreisstraßen nicht erforderlich. Flurstücke von Bundes- und Landesstraßen, die sich wegen der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im wirtschaftlichen Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt befinden, machen weniger als 3 % aller Straßenflurstücke aus. Der prozentuale Anteil von Flurstücken mit Parkplätzen an der Gesamtzahl der Flurstücke mit Straßen, Gehwegen und Plätzen war nicht bekannt. Der Großteil der Flurstücke mit Straßen, Gehwegen und Plätzen ist dem Unterabschnitt 63000 (Gemeindestraßen) zuzuordnen. Darüber hinaus hat ein separater Ausweis der Flurstücke der Parkplätze/Stellplätze sowie der Flurstücke mit Brücken zu erfolgen.

Die Neuordnung/Korrektur wurde vom Rechnungsprüfungsamt im Zuge der Jahresrechnungen 2022 und 2023 vertiefend geprüft. Gegenstand dieser Prüfung waren alle Grundstücke, welche in der Vermögensübersicht dem Sachkonto 04810000 (Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Straßen, Wege, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen) zugeschrieben wurden. Die vertiefenden Prüfungen ergaben folgende Ergebnisse:

- Im Zuge dieser Prüfung waren insgesamt 110 Flurstücke ermittelt worden, die ausschließlich bzw. eindeutig überwiegend der Nutart **Parken** zuzuordnen sind (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Hinweis H 4¹, Tabelle 11 in Anlage 8*). Diese Flurstücke haben einen Restbuchwert zum Stichtag 31. Dezember 2022 von ca. 0,7 Mio. EUR, die kalkulatorischen Zinsen im Haushaltsjahr 2022 betragen ca. 21.300 EUR. Sie sind aus dem Unterabschnitt 88000 herauszunehmen und im Unterabschnitt 68000 auszuweisen.
- Es wurden insgesamt 25 Flurstücke ermittelt, die ausschließlich bzw. eindeutig überwiegend der Nutart **Brücke** zuzuordnen sind. (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Hinweis H 4², Tabelle 12 in Anlage 8*). Diese Flurstücke haben einen Restbuchwert zum Stichtag 31. Dezember 2022 von ca. 63.000 EUR. Im zweiten Schritt wurden alle Flurstücke im räumlichen Zusammenhang zu Brücken nochmals gesichtet. Dabei fielen weitere sieben Flurstücke anderer Sachkonten auf, die ausschließlich bzw. eindeutig überwiegend der Nutart **Brücke** zuzuordnen sind. Diese insgesamt 32 Flurstücke sind aus dem Unterabschnitt 88000 (allgemeines Grundvermögen) herauszunehmen und im Unterabschnitt 63003 (Brücken) auszuweisen. Zugleich sind sie hinsichtlich des Sachkontos zu korrigieren, da für derartige Flurstücke das Sachkonto 04110000 (Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Brücken, Tunnel und ingenieurtechnische Anlagen) zutreffend ist.
- Ferner wurden folgende 36 Flurstücke ermittelt, die ausschließlich bzw. eindeutig überwiegend im Bereich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen liegen (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023, Hinweis H1, Tabelle 16 in Anlage 8*). Diese Flurstücke haben einen Restbuchwert zum Stichtag 31. Dezember 2023 von knapp 33.000 EUR. Sie sind dem Unterabschnitt 66000 **Bundes-/Landesstraßen** zuzuordnen. Bei einem Flurstück ist außerdem das Sachkonto zu korrigieren.

Die übrigen ca. 9.600 Flurstücke sind im Unterabschnitt 63000 (Gemeindestraßen) auszuweisen. Da Umbuchungen von über 9.000 Flurstücken einen erheblichen Arbeitsaufwand bedeuten, wird im Interesse der Wesentlichkeit empfohlen, zuerst bei den wertmäßig größten zu beginnen. Außerdem sind wenigstens alle im Zuge des Datenabgleiches ohnehin "angefassten" Flurstücke in den jeweils richtigen Unterabschnitt zu übernehmen. Alle übrigen Flurstücke wären dann in den Folgejahren schrittweise zu korrigieren.

Hinsichtlich des Ausweises haben sich bis zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2024 nur geringfügige Änderungen ergeben. Die Mehrzahl der Korrekturen steht noch aus und ist in den Folgejahren nachzuholen.

c) Fortschreibung des Bestandes an Grundstücken - Schwerpunkt Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bei Tageseinrichtungen für Kinder

➤ **Prüfung auf Vollständigkeit**

Die Vorjahresprüfungen ergaben folgende Ergebnisse:

- a) Bei der Prüfung des Anlagenverzeichnisses zum Stichtag 31. Dezember 2021 wurde ferner festgestellt, dass zwei untergegangene Flurstücke im Wertumfang von ca. 680.300 EUR zu viel aufgeführt waren. (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2021, Beanstandung B 2, Tabelle 7 in Anlage 8*). Die Nachfolger dieser beiden Flurstücke sind ordnungsgemäß im Anlagenverzeichnis 2021 enthalten. Die untergegangenen Flurstücke sind in Abgang zu stellen.
- b) Bei der Prüfung des Anlagenverzeichnisses zum Stichtag 31. Dezember 2022 wurde festgestellt, dass ein Flurstück aufgeführt ist, welches zwischenzeitlich verkauft wurde. (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Beanstandung B 3, Tabelle 13 in Anlage 8*). Das in der vorherigen Tabelle dargestellte Flurstück ist in Abgang zu stellen.

Die Korrekturen zu a) wurden inzwischen erledigt. Die übrigen Korrekturen sind in den Folgejahren nachzuholen.

➤ **Prüfung des Ausweises**

Zu prüfen war, ob die Vermögenswerte entsprechend dem Kontenrahmenplan der Stadtverwaltung Erfurt im richtigen Sachkonto und entsprechend den Vorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden (Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik) im richtigen Unterabschnitt ausgewiesen sind.

Die Vorjahresprüfungen ergaben folgende Feststellungen:

- Zum Stichtag 31. Dezember 2021 fielen 45 Flurstücke auf, die im Anlagenverzeichnis dem nicht einschlägigen Unterabschnitt 88000 zugeordnet waren. Auf ihnen befinden sich Kita-Gebäude und/oder Kita-Außenanlagen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2021, Hinweis H3, Tabelle 8 in Anlage 8*). Diese Flurstücke sind in den Unterabschnitt 46410 umzubuchen. Bislang wurden 13 Fälle korrigiert, die übrigen Korrekturen stehen noch aus.

- Im Anlagenverzeichnis waren zum Stichtag 31. Dezember 2022 neun Flurstücke und zum Stichtag 31. Dezember 2023 drei weitere Flurstücke nicht dem einschlägigen Sachkonto zugeordnet (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023, Tabelle 20 in Anlage 8*). Diese Flurstücke sind in das Sachkonto 0321000 umzubuchen.
- Die Prüfung zum Stichtag 31. Dezember 2022 ergab ferner drei Grundstücke mit neun Flurstücken und einem Sonderposten, bei denen eine Mischnutzung zu verzeichnen ist. Diese drei Grundstücke mit den neun Flurstücken und dem Sonderposten sind durch das Fachamt hinsichtlich der überwiegenden Nutzungsart nochmals im Detail zu betrachten und zu bewerten. Dem Ergebnis entsprechend sind die Flurstücke in den korrekten Sachkonten und Unterabschnitten auszuweisen.

Diese Korrekturen hinsichtlich des Ausweises sind in 2024 noch nicht erfolgt und in den Folgejahren umzusetzen.

Im Rahmen dieser Prüfungen sind ferner 32 Flurstücke im Umfeld von Kita-Grundstücken aufgefallen, die möglicherweise nicht im zutreffenden Unterabschnitt oder Sachkonto ausgewiesen sind. Dem geprüften Bereich wurde in 2023 eine entsprechende Auflistung zur detaillierten Kontrolle übergeben.

➤ **Prüfung der Bewertung**

Im Rahmen der Prüfungen zum Stichtag 31. Dezember 2022 wurde in diesem Teilprüffeld die Bewertung anhand der entsprechenden Bewertungsunterlagen des Amtes für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften für insgesamt 186 Flurstücke im Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt nachvollzogen.

Dabei ergaben sich folgende Feststellungen:

- Bei fünf Flurstücken wurden die jeweiligen Bewertungsverfahren nicht korrekt angewendet. (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Tabelle 18 in Anlage 8*). Ein Flurstück wurde zwischenzeitlich neu berechnet. Die übrigen vier Flurstücke sind erneut zu bewerten. Die Flurstücke sind mit den neuen Werten zu aktivieren. Die bisherigen Wertansätze sind in Abgang zu stellen.
- Bei drei Flurstücken mit bekannten Anschaffungskosten wurden die Anschaffungsnebenkosten nicht berücksichtigt (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Tabelle 19 in Anlage 8*). Für diese Flurstücke sind die Anschaffungsnebenkosten pauschal mit 6 % der Anschaffungskosten nachzuaktivieren.
- Für zwei Flurstücke wurde bei der Rückindizierung ein unzutreffender Index verwendet (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Tabelle 20 in Anlage 8*).
- Für 13 Flurstücke wurde bei der Bewertung ein unzutreffender Bodenrichtwert verwendet (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2022, Tabelle 21 in Anlage 8*).

Es wird um Korrektur der Bewertung und entsprechende Aktivierung gebeten. Die bisherigen Wertansätze sind in Abgang zu stellen.

Alle Korrekturen hinsichtlich der Bewertung stehen noch aus und sind in den Folgejahren umzusetzen. Die Prüfung wird fortgesetzt, über die Ergebnisse wird berichtet.

d) Prüfung der Ersterfassung und Fortschreibung des Bestandes an Brücken in der Landeshauptstadt Erfurt

Die Erfassung der Brücken und der dazugehörigen Sonderposten wurden in 2010 und 2011 vorgenommen, die anschließende Bewertung erfolgte in 2012/2013. Die Daten wurden im Dezember 2016 in die Anlagenbuchführung übernommen. Sie werden noch nicht in der Vermögensübersicht Teil B zur Jahresrechnung ausgewiesen. Zwischen Kämmerei und Rechnungsprüfung wurde vereinbart, dass ein Ausweis in der Vermögensübersicht Teil B zur Jahresrechnung erst nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung erfolgt.

Da die Brücken noch nicht in der Vermögensübersicht Teil B zur Jahresrechnung ausgewiesen sind, werden alle Feststellungen nicht als Beanstandungen gewertet.

➤ **System der Ersterfassung und Fortschreibung der Werte der Brücken und der dazugehörigen Sonderposten in der Anlagenbuchhaltung**

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Erstellung der Dienstanweisung 2.29 (Ersterfassung und -bewertung des Infrastrukturvermögens der Landeshauptstadt Erfurt für die Eröffnungsbilanz - Ingenieurbauwerke, Verkehrsrückführanlagen, Straßenbeleuchtung, Anlagen der Straßenentwässerung, sonstiges Infrastrukturvermögen) begleitet und das System für die Ersterfassung und Fortschreibung der Brückenwerte detailliert untersucht. Das System ist prinzipiell schlüssig aufgebaut.

In der DA 2.29 Pkt. 4.1.1 Abs. 4 Satz 2 ist festgelegt, dass die Fachämter die Verantwortung für die Vollständigkeit der Unterlagen haben. Diese ist nach DA 2.29 Pkt. 4.4 Abs. 6 Satz 2 durch Unterschrift zu bestätigen. Eine entsprechende Erklärung der Vollständigkeit ist nachzuholen.

➤ **Prüfung auf Plausibilität**

In den Vorjahren fanden verschiedene Abgleiche zwischen dem Brückenverzeichnis und dem Anlagenverzeichnis statt. Diese wurden aktualisiert und durch Abgleiche zwischen diesen beiden Quellen und dem SVEGIS ergänzt. Das Anlagenverzeichnis wird im Rahmen der Jahresrechnung jährlich zum 31. Dezember aktualisiert.

Gemäß DIN 1076 soll ein Brückenverzeichnis aufgestellt werden, in dem alle im Straßenzug liegenden und ihn kreuzenden Ingenieurbauwerke aufzunehmen sind, auch wenn sie in fremder Baulast stehen. Das Brückenverzeichnis ist außerdem die Grundlage für die Erfassung und Bewertung der Brücken für die Anlagenbuchhaltung.

Das SVEGIS wird laut Auskunft des Fachamtes parallel zum Brückenverzeichnis fortlaufend aktuell gehalten.

Im Zuge der vertiefenden Prüfung aller Brücken in 2022 wurden folgende Abweichungen festgestellt:

- a) Abweichungen zwischen Brückenverzeichnis, Anlagenverzeichnis und SVEGIS (Stand 12/2022) (vgl. *Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023, Tabelle 26 in Anlage 8*)

- b) Elf bereits fertiggestellte Brücken, die in der Anlagenbuchhaltung mit Status Anlagen im Bau geführt werden, aus Vorjahresprüfung (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023, Tabelle 27 in Anlage 8*)
- **Einzelfallprüfung aller Brücken mit dem Herstellungszeitpunkt nach dem 1. Januar 2005 (Nachschau)**

Im Zuge des Schlussberichtes für die Jahresrechnung 2018 wurde eine Vollprüfung aller im Anlagevermögen ausgewiesenen Brücken mit dem Herstellungszeitpunkt nach dem 1. Januar 2005 vorgenommen. Es wurden folgende Abweichungen festgestellt:

- c) In acht Fällen musste die Bewertung in den Vorjahresprüfungen als unzutreffend eingestuft werden (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023, Tabelle 28 in Anlage 8*).
- d) Ferner war bei fünfzehn Brücken die Dokumentation der Bewertung nicht vollständig.
- **Einzelfallprüfung aller Brücken mit dem Herstellungszeitpunkt vor dem 1. Januar 2005**

Im Jahr 2021 wurde eine Vollprüfung aller im Anlagevermögen ausgewiesenen Brücken mit einem Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt vor dem 1. Januar 2005 und der dazugehörigen Sonderposten vorgenommen. Es wurden folgende Abweichungen festgestellt:

- e) 13 Brücken mit unzutreffender Bewertung wegen bekannter Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus Vorjahresprüfung (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023, Tabelle 29 in Anlage 8*)
- f) 12 zu Pauschalsätzen bewertete Brücken, deren Abweichungen eine Überarbeitung erfordern, aus Vorjahresprüfung (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023, Tabelle 30 in Anlage 8*)
- g) Sechs zu Pauschalsätzen bewertete Brücken mit Abweichungen, deren Restbuchwert von 1 EUR keine Überarbeitung erfordert, aus Vorjahresprüfung (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023, Tabelle 31 in Anlage 8*)
- h) Vier Brücken mit unzutreffenden Sonderposten (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2023, Tabelle 32 in Anlage 8*)

Die festgestellten Abweichungen und die einzuleitenden Arbeitsschritte wurden dem Tiefbau- und Verkehrsamt im April 2023 in Form eines detaillierten Management-Letters übergeben. Im Fachamt war seit 2023 aus personellen Gründen keine umfassende Bearbeitung der Feststellungen möglich.

Alle Korrekturen nach Punkt a) bis h) sind noch offen. Die Korrekturen werden nach Rücksprache mit dem Fachamt voraussichtlich bis zum 4. Quartal 2026 realisiert, die nächste Nachprüfung würde sich dann anschließen.

e) Fortschreibung der Gebäudewerte am Beispiel der Kindertagesstätten und Schulen

Ein bedeutender Teil des Gebäudebestandes der Landeshauptstadt Erfurt entfällt auf die staatlichen Schulen sowie die Kindertagesstätten. Für diese Gebäude erfolgte die Erstbewertung überwiegend zum Bewertungsstichtag 1. Januar 2009 bzw. 1. Januar 2010. In zahlreichen Fällen wurden dabei Wertminderungen wegen Instandhaltungsstaus, Bauschäden bzw. Baumängeln vorgenommen. In der Zwischenzeit fanden an zahlreichen Schul- und Kita-Gebäuden der Landeshauptstadt Erfurt verschiedene Baumaßnahmen statt.

Eine richtige Fortschreibung der Gebäudebewertung muss neben der jährlichen Abschreibung auch folgende Vorgänge einbeziehen:

- Erhöhung der Gebäudewerte bei investiven Maßnahmen
- Wegfall der Wertminderung bei Beseitigung von Instandhaltungsstau, Bauschäden bzw. Baumangel
- außerplanmäßige Verringerung des Gebäudewertes bei neu auftretenden, nicht nur vorübergehenden Schäden

Im Jahr 2018 wurde die Dienstanweisung zur Aktivierung, Aussonderung und Umsetzung von Anlagevermögen sowie die Bildung von Sonderposten zum Anlagevermögen – Aktivierungsrichtlinie (DA 2.35) – durch die Kämmerei erarbeitet. Dieser Prozess wurde durch das Rechnungsprüfungsamt begleitet. Die Aktivierungsrichtlinie, die am 1. Juli 2019 in Kraft trat, enthält auch wesentliche Bestimmungen zur Fortschreibung der Gebäudebewertung.

Für die aktuelle Prüfung wurde aus den in Vorjahres betrachteten Kita-/Schul-Investitionsmaßnahmen mit Haushaltsausgaberesten eine Stichprobe ausgewählt. Die Stichprobe enthält mehrere Anlagen im Bau (AiB) und fertiggestellte Baumaßnahmen (Neubau und Sanierung, Rückbau), für die teilweise Fördermittel in Anspruch genommen wurden.

Zwei Kita-Baumaßnahmen werden im Anlagenverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31. Dezember 2024 als Anlagen im Bau geführt, obwohl die dabei entstandenen zwei Kita-Gebäude und eine Außenanlage bereits vor dem Abschlussstichtag fertiggestellt waren und die entsprechenden Schlussrechnungen vorlagen:

lfd. Nr.	Anlagen-nummer (AiB)	Anlagegut	Zuordnung	Feststellung
1	20125296	Erweiterungsbau	Kita 77	Inbetriebnahme ab 09/2023; (letzte) Schlussrechnung liegt seit 07/2024 vor
		Außenanlagen (Wiederherstellung)	Kita 77	Fertigstellung 06/2023; Schlussrechnung liegt seit 11/2023 vor
2	20124401	Generalsanierung Kita-Gebäude	Kita 69	Inbetriebnahme ab 09/2021; (letzte) Schlussrechnung liegt seit 03/2022 vor
		Außenanlagen (Wiederherstellung)	Kita 69	Fertigstellung 12/2021; Schlussrechnung liegt seit 12/2021 vor

Tabelle 6 Zwei abgeschlossene Kita-Baumaßnahmen, die noch nicht aktiviert wurden

Für die vier Anlagegüter und zugehörige Sonderposten aus der vorherigen Tabelle ist die Aktivierung zeitnah nachzuholen und die bisher aufgelaufenen Abschreibungen zu berechnen.

Ein neu errichtetes Kita-Gebäude, ein saniertes und ein neu errichtetes Schulgebäude sind im Anlagenverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt mit einem zu hohen Wert ausgewiesen. Dies ist auf die versehentliche Aktivierung von nicht aktivierungsfähigen Anteilen der Baukosten zurückzuführen:

lfd. Nr.	Anlagen-nummer	Anlagegut	Zuordnung	Feststellung
1	20167205	Gebäude Neubau	Kita 87	Kosten für die Nutzer-Einweisung und Bestandsdokumentation der Elektroanlagen in Höhe von 4.568,11 EUR wurden zu viel aktiviert
2	20078070	Gebäude Generalsanierung	GS 01	Umzugskosten in Höhe von 42.447,74 EUR wurden zu viel aktiviert
				Einweisung Bedienpersonal EIB/KNX Installationsbus-Verteilerleinbaugeräte und ELA-Anlage in Höhe von 714,67 EUR wurden zu viel aktiviert
3	20163107	Gebäude Neubau in Modulbauweise	TGS 06	Kosten für die Bearbeitung des Fördermittelantrages in Höhe von 3.248,70 EUR wurden zu viel aktiviert

Tabelle 7 Drei Gebäude mit abgeschlossene Baumaßnahmen, bei denen nicht aktivierungsfähige Kosten mit ausgewiesen werden

Die zu aktivierenden Herstellungskosten sind um diesen Betrag zu hoch angesetzt, das sind weniger als 1 % der Gesamtausgaben für die jeweilige Baumaßnahme. Vor dem Hintergrund der Geringfügigkeit wird von Seiten der Rechnungsprüfung auf eine Korrekturforderung

verzichtet. Die zuständigen Fachämter haben künftig stets dafür Sorge zu tragen, dass die nicht aktivierungsfähigen Anteile exakt abgegrenzt werden.

Aus der Prüfung der Jahresrechnung 2018 ist zur Fortschreibung der Gebäudewerte durch investive Maßnahmen folgendes System bekannt: Die Bauausgaben des Vermögenshaushalts gelangen vom Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR) über eine Schnittstelle in die Anlagenbuchhaltung und laufen dort in der sogenannten Aktivierungsbox auf. Während der Baumaßnahme werden die Bauausgaben der Investitionsmaßnahme zuerst auf ein separates Inventargut "Anlage im Bau (AiB)" gebucht. Die Inbetriebnahme ist vom bauausführenden Amt an die Anlagenbuchhaltung zu melden und die entsprechenden Buchungsunterlagen einzureichen (z. B. Aktivierungsprotokoll, ggf. Abgänge alter Anlagen, Aufteilung). Die Aufteilung der Investitionsausgaben auf verschiedene Inventargüter (z. B. Gebäude, Betriebsvorrichtungen, Außenanlagen, BGA) erfolgt anhand der jeweiligen Schlussrechnung(en). Mit Aktivierung des neuen Gebäudes werden alle aktivierungsfähigen Ausgaben auf das Inventargut "Gebäude" umgebucht. Nichtaktivierungsfähige Anteile der Bauausgaben sind in Abgang zu stellen. Die Behandlung der Sonderposten aus Fördermitteln wird in analoger Weise vorgenommen.

Bei drei Investitionsmaßnahmen traten folgende Fehler bei der Aufteilung der Investitionsausgaben auf die einzelnen Inventargüter auf:

Ifd. Nr.	Anlagennummer (AiB)	Zuordnung	Feststellung (Ohne gesonderte Feststellungen zu nicht aktivierungsfähigen Kosten)
1	20020403	AiB Gebäude Generalsanierung GS 01"	Inventargüter wie Abfallbehälter wurden irrtümlich als GWG eingestuft und sofort abgeschrieben. Sie gehören zu den Außenanlagen und nicht zur BGA und können folglich (unabhängig vom Wertumfang) keinesfalls ein GWG darstellen.
2	20125293	AiB Gebäude Kita 87	Der Fettabscheider wurde als GWG eingestuft. Er gehört zur Betriebsvorrichtung und nicht zur BGA und kann folglich (unabhängig vom Wertumfang) keinesfalls ein GWG darstellen.
			Die Ausgaben für die Rohbauarbeiten für den Fettabscheider in Höhe von ca. 22 TEUR wurden irrtümlich dem Gebäude (statt der Betriebsvorrichtung) zugeordnet.
			Inventargüter wie Fahrradanhänger und Verkehrszeichen wurden irrtümlich als GWG eingestuft und sofort abgeschrieben. Sie gehören zu den Außenanlagen und nicht zur BGA und können folglich (unabhängig vom Wertumfang) keinesfalls ein GWG darstellen.
			Handwaschbecken und Geschirrspülbrausegarnituren wurden irrtümlich als GWG eingestuft und sofort abgeschrieben. Sie gehören zum Gebäude bzw. den Betriebsvorrichtungen und nicht zur BGA und können folglich (unabhängig vom Wertumfang) keinesfalls ein GWG darstellen.

Ifd. Nr.	Anlagen-nummer (AiB)	Zuordnung	Feststellung (Ohne gesonderte Feststellungen zu nicht aktivierungsfähigen Kosten)
3	20058661	AiB Gebäude Neubau GEM 06	In der Schlussrechnung vom 9. Dezember 2022 sind im Nachtrag 102 Kosten von 853,25 EUR brutto für die Instandsetzung der Elektroversorgung der Schulsporthalle aufgeführt. Diese wurden irrtümlich in der Anlage 20163107 „Gebäude Neubau Modulbauweise GEM 06“ aktiviert.
			Die Rechnungslegung für die Freianlagenplanung sowie die Planung für das „Gebäude Neubau Modulbauweise GEM 06“ erfolgten getrennt. Folglich ist eine direkte Zuordnung der Planungskosten möglich. Die Planungskosten vom Gebäude dürfen folglich nicht wertanteilig auf die Außenanlagen aufgeteilt werden.
			Inventargüter der Außenanlagen wie Sitzblöcke, FW Schlüsseldepot, Briefkastenbogenständer und Verkehrszeichen wurden irrtümlich als GWG eingestuft und sofort abgeschrieben. Sie gehören nicht zur BGA und können folglich (unabhängig vom Wertumfang) keinesfalls ein GWG darstellen.

Tabelle 8 Drei Investitionsmaßnahmen mit Fehlern in der Zuordnung von Investitionsausgaben auf die Vermögensgegenstände

Die zu aktivierenden Herstellungskosten sind um diese Einzelbeträge zu hoch bzw. zu niedrig angesetzt, das sind weniger als 1 % der Gesamtausgaben für die jeweilige Baumaßnahme. Vor dem Hintergrund der Geringfügigkeit wird von Seiten der Rechnungsprüfung auf eine Korrekturforderung verzichtet. Die zuständigen Fachämter haben künftig stets dafür Sorge zu tragen, dass die aktivierungsfähigen Anteile exakt zugeordnet werden.

Dem geprüften Bereich wird im ersten Halbjahr 2026 ein Management-Letter mit detaillierten Ausführungen und Hinweisen zu den Fehlern aus den Tabellen 6 bis 8 übergeben.

Nach Teil- oder Generalsanierungen von Gebäuden ist sachgerecht einzuschätzen, inwieweit sich die Restnutzungsdauer durch die jeweiligen Baumaßnahmen verlängert hat. Bislang existiert zu diesem Thema keine einheitliche Regelung in einer städtischen Dienst-anweisung. Im Amt für Gebäudemanagement wurde ein grobes Schema zur Einschätzung erstellt, es wird jedoch nicht in jedem Fall angewendet. Vor diesem Hintergrund wird darum gebeten, ein stadtverwaltungsweit einheitliches System zur Verlängerung von Rest-nutzungsdauern nach Teil- oder Generalsanierungen zu entwickeln und die Dienst-anweisung 2.35 Aktivierungsrichtlinie entsprechend zu ergänzen.

In den Vorjahren fand eine System- und Funktionsprüfung zur Aktivierung von Baukosten bei investiven Maßnahmen statt. Eine vollständige Systemaufnahme war aufgrund der personellen Situation in der Anlagenbuchhaltung auch im Rahmen der diesjährigen Abschlussprüfung nicht möglich. Dieses Thema ist folglich erneut und in Gänze aufzugreifen, wenn sich die Personalsituation maßgeblich verbessert hat. Auch die Thematik einer notwendigen außerplanmäßigen Verringerung des Gebäudewertes bei neu auftretenden, nicht nur vorübergehenden Schäden, ist als ein Prüfungsschwerpunkt für folgende Abschlussprüfungen vorgesehen.

f) Fortschreibung des Bestandes an Fahrzeugen am Beispiel des Brand-, Hochwasser- und Katastrophenschutzes

Die Vorjahresprüfung betrachtete die Anschaffungen von Fahrzeugen der Jahre 2019 bis 2023. Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Feststellungen. In diesem Zeitraum wurden Anschaffungen von 14 kennzeichenpflichtigen Fahrzeugen inklusive vorgeschriebener Beladung im Wert von insgesamt 4.096.213,91 EUR getätigt.

Die Rechnungslegung beim Kauf von Fahrzeugen erfolgte häufig als Gesamtsumme. Das erschwerte die Aufteilung der Anschaffungskosten auf das Fahrzeug und dessen Beladung für die Aktivierungsmeldung an die Stadtkämmerei. Deshalb wurde inzwischen mit den Lieferanten die Ausweisung der Einzelpositionen in künftigen Rechnungen vereinbart.

Es erfolgten außerdem verschiedene Abstimmungen zwischen dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, der Stadtkämmerei und dem Garten- und Friedhofsamt (Fuhrpark) zur Pflege und Übergabe der Datenbestände für Fahrzeuge und Ausrüstungen. Insgesamt konnte die Nachschau zur Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden.

g) Fortschreibung des Bestandes der Betriebs- und Geschäftsausstattung am Beispiel der Schulen

Zur Abschlussprüfung 2024 wurde am Beispiel der digitalen Ausstattungen der Schulen das System der Inventuren in den nachgeordneten Einrichtungen des Amtes für Bildung untersucht. Die Prüfung erstreckte sich weiterhin auf die im Vermögen ausgewiesenen digitalen Ausstattungen der nachgeordneten Schulen des Amtes für Bildung sowie die Vollständigkeit des Versicherungsschutzes der Inventarversicherung.

Die grundlegenden Anforderungen an eine Inventur sind in der Anlage 11 zur Dienstanzweisung 2.35 Aktivierungsrichtlinie enthalten. Darüber hinaus hat das Amt für Bildung, Abteilung Schulverwaltung die jährliche *Richtlinie zur Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln in Staatlichen Schulen, im Wohnheim und in den Internaten im Haushaltsjahr 2024* erlassen. Die Anlage 15 zu dieser Richtlinie mit der Bezeichnung Inventar-Leitfaden enthält amtsspezifische Regelungen zur Inventur an den Schulen.

Für die Inventur ist ein Zeitrahmen vom 1. Oktober des Abschlussjahres bis 28. Februar des Folgejahres vorgesehen. Die Schulen sind verpflichtet, bis zum 31. März des Folgejahres eine Vollzugsmeldung zur Inventur beim Amt für Bildung einzureichen. Die Vollständigkeit der Inventuren wurde anhand dieser Vollzugsmeldungen eingeschätzt. Für das Abschlussjahr 2024 konnten 62 Vollzugsmeldungen von insgesamt 64 Schulen vorgelegt werden. In einer Schule, in der die Schulsachbearbeitung innerhalb des letzten Jahres neu besetzt wurde, war seit dem Abschlussjahr 2022 keine Inventur mehr erfolgt. Für eine andere Schule war die Vollzugsmeldung weder in der jeweiligen Schule noch im Amt für Bildung auffindbar.

In insgesamt 32 Schulen waren die Inventuren ausschließlich innerhalb der Schulferien erfolgt (Herbstferien 2; Winterferien 30 Schulen). Vier Schulen erledigten die Inventur außerhalb der Schulferien an einem einzigen Tag, neun weitere Schulen außerhalb der Schulferien innerhalb von bis zu einer Woche. In 13 weiteren Schulen beanspruchte die Inventur Zeiträume von bis zu einem Monat, vier weitere Schulen benötigten Zeiträume von zwei bzw. drei Monaten.

Bei der Prüfung wurde deutlich, dass erhebliche Personalausfälle und Personalfluktuation in der Schulsachbearbeitung die ordnungsmäßige Durchführung der Inventuren erschweren und in der Praxis die Inventuren recht verschieden abliefen. Bei Wechseln in der Schulsachbearbeitung war eine Kontinuität des Vorgehens nicht immer gegeben. In einzelnen Fällen mussten Inventuren ohne vorherige Einarbeitung erledigt werden. Die Rechnungsprüfung sieht hier erhebliches Optimierungspotential, in dem das Amt für Bildung auf eine Vereinheitlichung der Vorgehensweise hinwirkt und neue Schulsachbearbeiter/innen in jedem Fall einweist.

Die Vollständigkeitsprüfung hinsichtlich der Prüfung der elektronischen Tafeln ergab, dass die Anzahl der elektronischen Tafeln, die bei der Vor-Ort Prüfung vorgefunden wurde, nicht in allen Fällen mit den in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesenen Geräten übereinstimmt.

Lf. Nr.	Inventarnummer der Anlagenbuchhaltung	Anschaffungs-jahr	Ergebnis der Prüfung	Bemerkung
1	0030206	2009	nicht vorhanden	Nach Angabe der Schule bereits ausgesondert.
2	0036455	2012	nicht vorhanden	Nach Angabe der Schule bereits ausgesondert.
3	0036484	2016	nicht vorhanden	Nach Angabe der Schule bereits ausgesondert.
4	0037725	2011	nicht vorhanden	Nach Angabe der Schule bereits ausgesondert.
5	0037891	2010	nicht vorhanden	Nach Angabe der Schule bereits ausgesondert.
6	0047693	2012	nicht vorhanden	Nach Angabe der Schule bereits ausgesondert.
7	0048720	2012	nicht vorhanden	Nach Angabe der Schule bereits ausgesondert.
8	0048721	2013	nicht vorhanden	Nach Angabe der Schule bereits ausgesondert.
9	0054228	2010	nicht vorhanden	Nach Angabe der Schule bereits ausgesondert.
10	0079805	2013	nicht vorhanden	Nach Angabe der Schule bereits ausgesondert.
11	0079806	2013	nicht vorhanden	Nach Angabe der Schule bereits ausgesondert.
12	0079817	2014	nicht vorhanden	Nach Angabe der Schule bereits ausgesondert.
13	0079824	2016	nicht vorhanden	Nach Angabe der Schule bereits ausgesondert.
14	0096695	2016	nicht vorhanden	Nach Angabe der Schule bereits ausgesondert.
15	0047544	2018	nicht vorhanden	Nach Angabe der bisherigen Schule (laut Anlagenbuchhaltung) an andere Einrichtung abgegeben. Tafel nicht an der neuen Schule vorhanden.

Lf. Nr.	Inventarnummer der Anlagenbuchhaltung	Anschaffungs-jahr	Ergebnis der Prüfung	Bemerkung
16	0047671	2016	nicht vorhanden	Nach Angabe der bisherigen Schule (laut Anlagenbuchhaltung) an andere Einrichtung abgegeben. Tafel nicht an der neuen Schule vorhanden.
17	0079083	2017	nicht vorhanden	Nach Angabe der bisherigen Schule (laut Anlagenbuchhaltung) an andere Einrichtung abgegeben. Tafel nicht an der neuen Schule vorhanden.

Tabelle 9 Unstimmigkeiten bei der Vollständigkeitsprüfung hinsichtlich der elektronischen Tafeln an zwölf von 47 Schulen

In der Anlagenbuchhaltung sind 14 Geräte ausgewiesen, die laut Angaben der Schulen bereits vor dem 31. Dezember 2024 ausgesondert wurden (*vgl. vorherige Tabelle, Nr. 1 bis 14*). Durch Personalausfälle kann nicht ausgeschlossen werden, dass Abgangsprotokolle möglicherweise abgegeben, aber nicht weitergeleitet bzw. nicht eingearbeitet wurden. Sofern die Abgangsprotokolle nicht aufgefunden werden, sind die entsprechenden Abgangsmeldungen nachzuholen.

Ferner ergab die Prüfung drei Geräte, die nicht mehr am in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesenen Standort vorhanden sind und die nach Angabe der bisherigen Schule vor einiger Zeit an andere Einrichtungen abgegeben wurden (*vgl. vorherige Tabelle, Nr. 15 bis 17*). Den neuen Schulen waren diese Tafeln jedoch nicht bekannt. Erschwerend kommt hier hinzu, dass die Schulsachbearbeitung bei den drei neuen Schulen innerhalb des letzten Jahres gewechselt hatte. Nach Ausführungen des Amtes für Bildung wurden im Zuge des Digitalpaktes an vielen Schulen die vorhandenen elektronischen Tafeln durch moderne, wesentlich preiswertere Smart-TV ersetzt. Sofern der Verbleib dieser drei Geräte noch ermittelt werden kann, sind die entsprechenden Umsetzungsmeldungen, ansonsten Abgangsmeldungen zu fertigen.

Lehrmittel in den Schulen umfassen eine große Anzahl an verschiedenen Gegenständen und Geräten, die in ihrer Gesamtheit einen keinesfalls geringwertigen Vermögenswert der Kommune verkörpern. Im Sinne der Ordnungsmäßigkeit muss die Verwaltung einen umfassenden Überblick haben, wo sich welches der einzelnen Inventargüter befindet. Vor diesem Hintergrund fordert die Rechnungsprüfung, künftig bei Umsetzung von inventarisierten Lehrmitteln eine schriftliche Übergabebestätigung auszufertigen.

Das Rechtsamt betreut u. a. die Sachversicherungen der Landeshauptstadt Erfurt, zu denen auch die Inventar- und Elektronikversicherung gehören. Dafür müssen die Fachämter regelmäßig Zuarbeiten hinsichtlich der Anzahl der zu versichernden Geräte erbringen.

Zahlreiche alte audiovisuelle Unterrichtsmittel wie Diaprojektor, Overhead-Projektor oder Filmvorführgeräte wurden in vergangenen Jahren durch moderne Smart-TV ersetzt. Zu Beginn der Prüfung waren insgesamt 394 TV-Geräte der Schulen im Versicherungsumfang enthalten. Allein mit dem Digitalpakt wurden für die Schulen 885 neue Smart-TV als audiovisuelle Unterrichtsmittel beschafft. Weitere Anschaffungen fanden aus dem normalen Schulbudget statt. Der geprüfte Bereich hat die Anzahl gegenüber dem Rechtsamt im Laufe der Prüfung auf nur 450 erhöht. Bei einer Nutzungsdauer von zehn Jahren (entsprechend der

kommunale AFA-Tabelle) wird deutlich, dass viele Geräte nicht versichert sind! Vor diesem Hintergrund fordert die Rechnungsprüfung das Amt für Bildung auf, zusammen mit dem Rechtsamt die Modalitäten der Sachversicherung zu klären. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Versicherungsschutzes für das Inventar muss die Anzahl der Geräte regelmäßig vom Amt für Bildung überwacht werden. Änderungen sind quartalsweise dem Rechtsamt mitzuteilen.

Die in den Schulen genutzten Smart-TV müssen an der Wand montiert werden. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Montagekosten stellen Anschaffungsnebenkosten dar. Sie sind mit zu aktivieren. Dies ist bislang nicht durchgängig erfolgt. Durch die Verwaltung ist künftig sicherzustellen, dass die Montagekosten durch Firmen eindeutig dem jeweiligen Inventargut zugeordnet werden. Sollte eine Montage durch städtisches Personal erfolgen, ist dies als aktivierte Eigenleistung zu berücksichtigen.

Die Rechnungsprüfung hatte im Schlussbericht 2019 im Zuge der Prüfung der in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesenen Brückenbauwerke darum gebeten, ein stadtverwaltungsweit einheitliches System zum Umgang mit aktivierten Eigenleistungen zu entwickeln und die notwendige Dienstanweisung zu erlassen (*vgl. Schlussbericht zur Prüfung der Jahresrechnung 2019, Hinweis H 5*). Da dies wegen personeller Probleme in der Anlagenbuchhaltung in den Vorjahren bislang nicht umgesetzt werden konnte, wird hiermit der Hinweis wiederholt.

In den Vorjahren wurde mit den Verantwortlichen der Stadtkämmerei und des Amtes für Bildung die stadtverwaltungsinterne Umsetzung der Zuordnungsvorschriften für bewegliche Sachen aus den Allgemeinen Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden (AllgZVGmGrPI) erörtert. So regelt die städtische Aktivierungsrichtlinie (*Dienstanweisung 2.35*), dass auf eine Erfassung der abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 250,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) bzw. 297,50 EUR (mit Umsatzsteuer) nicht überschreiten, verzichtet wird (*vgl. Pkt. 4.2 der DA 2.35 zur Aktivierung, Aussonderung und Umsetzung von Anlagevermögen sowie die Bildung von Sonderposten zum Anlagevermögen – Aktivierungsrichtlinie*). Darüber hinaus sind abnutzbare, bewegliche Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von über 250,00 EUR bis 800,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) im Jahr der Anschaffung oder Herstellung bei einer Vollabschreibung in den Abgang zu stellen (*vgl. Pkt. 4.2 der DA 2.35 zur Aktivierung, Aussonderung und Umsetzung von Anlagevermögen sowie die Bildung von Sonderposten zum Anlagevermögen – Aktivierungsrichtlinie*). Diese Regelungen stehen im Einklang mit geltendem Recht.

Darüber hinaus muss die Landeshauptstadt Erfurt zukünftig ihre internen Regelungen um die in den Zuordnungsvorschriften für bewegliche Sachen der AllgZVGmGrPI aufgeführten zusätzlichen Fallkonstellationen zur Erstausrüstung bei der Schaffung oder Erweiterung von Einrichtungen und dergleichen ergänzen. Dies kann nicht ad hoc erfolgen, sondern muss sorgsam mittelfristig vorbereitet werden, da hiervon sämtliche Phasen des Haushaltskreislaufes (von der Aufstellung, über die Ausführung bis hin zur Rechnungslegung) betroffen sind. Aufgrund der personellen Situation in der Anlagenbuchhaltung konnte dies bislang nicht angegangen werden. Das Rechnungsprüfungsamt kommt in den Folgejahren auf die beschriebene Problemstellung zurück.

Anlage 10 Zulässigkeit einer Kreditaufnahme

in EUR

	Ist per 31. Dezember 2024
<u>Berechnung des Ergebnisses 1</u>	
Gr. 93 Vermögenserwerb (z. B. Erwerb beweglicher Sachen, Erwerb von Grund- stücken, Kapitaleinlagen)	10.808.434,48
+ Gr. 94 Hochbaumaßnahmen	36.124.599,06
+ Gr. 95 Tiefbaumaßnahmen	24.181.852,08
+ Gr. 96 sonstige bauliche Maßnahmen (z. B. an Freiflächen und Außenanlagen)	1.861.166,77
+ Gr. 98 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter	8.446.920,83
= Ergebnis 1	81.422.973,22
<u>Berechnung des Ergebnisses 2</u>	
Gr. 30 (nur 91000.30000) Zuführung vom Verwaltungshaushalt	36.813.018,08
+ Gr. 31 (nur 91000.31000) Entnahme aus der allg. Rücklage	0,00
+ Gr. 32 Rückflüsse von Darlehen, Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften und Sicherheitsleistungen	393.728,35
+ Gr. 34 Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse von Kapitaleinlagen	5.949.746,73
+ Gr. 35 Beiträge und ähnliche Entgelte	308.366,67
+ Gr. 36 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsför- derungsmaßnahmen	34.495.357,48
= Ergebnis 2	77.960.217,31
<u>Berechnung des Ergebnisses 3</u>	
ordentliche Tilgung (nur 91100.97780)	13.308.958,70
+ Rückzahlung innerer Darlehen	0,00
+ Kreditbeschaffungskosten	0,00
= Ergebnis 3	13.308.958,70
<u>Berechnung des Ergebnisses 4</u>	
Ergebnis 2	77.960.217,31
./. Ergebnis 3	13.308.958,70
= Ergebnis 4	64.651.258,61

Berechnung der theoretisch möglichen Kreditaufnahme		
Ergebnis 1		81.422.973,22
./. Ergebnis 4		64.651.258,61
=	<u>theoretisch mögliche Kreditaufnahme</u>	16.771.714,61
./. Alternative Schulfinanzierung aus Gr. 93 (UGr. 93202)		
./. Rückzahlung von Fördermitteln (UGr. 981)		209.298,50
Differenz		
=	(theoretisch mögliche Kreditaufnahme ./. tatsächliche Kreditaufnahme ./. Ausgaben, die nicht über Kredit finanzierbar sind)	16.562.416,11
<u>tatsächliche Kreditaufnahme</u>		0,00

(in Anlehnung an *Fiebig [1999], Anhang 1 bis 3)*

Soll-Einnahmen i. S. d. § 80 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV

- Beträge, die bis zum Ende des Haushaltsjahres fällig geworden sind
- Beträge, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus nicht länger als drei Jahre gestundet worden sind
- Beiträge (i. S. d. § 7 ThürKAG oder § 127 BauGB), die nicht länger als bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres gestundet worden sind

- Beträge, die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus **länger als drei Jahre** gestundet worden sind
- Beträge (i. S. d. § 7 ThürKAG oder § 127 BauGB), die **länger als bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres** gestundet worden sind

Haushaltsrechnung

Verzeichnis i. S. d. § 77 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV

Anlage 12 Aktuell festgelegtes Prozedere zur Beschlussfassung nach § 10 Abs. 2 und 3 ThürGemHV

I. Vorhaben des Tief- und ingenieurtechnischen Baus, Hochbaus und Gartenbaus über 100 TEUR⁰ und unter 500 TEUR (wenn Einvernehmen der betroffenen Dezer- nate nicht erreicht)

1. Schritt

Drucksache Entscheidungsvorlage zum Ergebnis der Leistungsphase 2 oder des Realisierungswettbewerbes ausschließlich bei Maßnahmen mit stadtgestalterischen Inhalten bzw. rechtlich und technisch mehreren Möglichkeiten jeweils mit den Angaben i. S. d. § 10 Abs. 2 ThürGemHV

→ Vorberatung DBOB², Ortsteilrat², Entscheidung DBOB^{1,2}

Achtung: bei Maßnahmen ohne stadtgestalterische Inhalte bzw. technischer und/oder rechtlicher Rahmenbedingungen, welche andere Varianten ausschließen muss bereits in diesem Stadium im Fachamt eine Dokumentation der Gründe erfolgen, dass keine/kaum andere Varianten in Betracht kommen (bspw. Typenschulen = Sanierungen ohne erhebl. Änderungen der Raumstruktur oder Straßensanierungen im Bestand); hier ist der zuständige Beigeordnete entspr. zu informieren und einzubinden.

2. Schritt

Drucksache Entscheidungsvorlage für Entwurfsplanung mit

a. sämtlichen Angaben i. S. d. § 10 Abs. 3 ThürGemHV

b. Erläuterung im Sachverhalt, wenn sich keine bzw. kaum Varianten im Rahmen des Vorplanungsstadiums herausgestellt haben mit Begründung

→ Vorberatung DBOB², Anhörung Ortsteilrat², Entscheidung DBOB^{1,2}

II. Vorhaben des Tief- und ingenieurtechnischen Baus, Hochbaus und Gartenbaus über 0,5 bis 1 Mio. EUR

1. Schritt

Drucksache Entscheidungsvorlage zum Ergebnis der Leistungsphase 2 oder des Realisierungswettbewerbes ausschließlich bei Maßnahmen mit stadtgestalterischen Inhalten bzw. rechtlich und technisch mehreren Möglichkeiten jeweils mit den Angaben i. S. d. § 10 Abs. 2 ThürGemHV

→ Vorberatung DBOB, Anhörung Ortsteilrat, Entscheidung DBOB

Achtung: bei Maßnahmen ohne stadtgestalterische Inhalte bzw. technischer und/oder rechtlicher Rahmenbedingungen, welche andere Varianten ausschließen muss bereits in diesem Stadium im Fachamt eine Dokumentation der Gründe erfolgen, dass keine/kaum andere Varianten in Betracht kommen (bspw. Typenschulen = Sanierungen ohne erhebl. Änderungen der Raumstruktur oder Straßensanierungen im Bestand); hier ist der OB mit einer Informations-DS zu informieren

2. Schritt

Drucksache Entscheidungsvorlage für Entwurfsplanung mit

a. sämtlichen Angaben i. S. d. § 10 Abs. 3 ThürGemHV

b. Erläuterung im Sachverhalt, wenn sich keine bzw. kaum Varianten im Rahmen des Vorplanungsstadiums herausgestellt haben mit Begründung bzw. Bezugnahme auf DS aus II. Schritt 1

→ Vorberatung DBOB, Anhörung Ortsteilrat, Entscheidung DBOB

III. Vorhaben des Tief- und ingenieurtechnischen Baus, Hochbaus und Gartenbaus über 1 Mio. EUR

1. Schritt

Drucksache Entscheidungsvorlage zum Ergebnis der Leistungsphase 2 oder des Realisierungswettbewerbes jeweils mit den Angaben i. S. d. § 10 Abs. 2 ThürGemHV

→ Vorberatung DBOB, Ortsteilrat, Fachausschuss

2. Schritt

Drucksache Entscheidungsvorlage für Entwurfsplanung mit

a. sämtlichen Angaben i. S. d. § 10 Abs. 3 ThürGemHV

b. Verweis auf entsprechende Entscheidung des zuständigen Gremiums aus III. Schritt 1

→ Vorberatung DBOB, Anhörung Ortsteilrat, Entscheidung Fachausschuss

⁰ Für Maßnahmen unter 100 TEUR erfolgt die Dokumentation des Planungsverlaufes einschl. aller notwendiger Unterlagen und dem Abstimmungsprozess mit allen verwaltungsintern betroffenen Bereichen im für die Maßnahme federführenden Fachamt; der zuständige Beigeordnete wird ab einer Maßnahme ab 50 TEUR über eine Mitzeichnung im DMS zu den Planungsschritten informiert.

¹ Eine Einbeziehung der DBOB erfolgt, wenn kein Einvernehmen der betroffenen Dezernate erreicht werden kann.

² Notwendig bei Angelegenheiten mit Ortsteilbezug.

Anlage 13 Checkliste der Unterlagen die zur Beschlussfassung vorzulegen sind

- Drucksache im etablierten Muster
- neu zu erarbeitendes Formblatt Variantenvergleich mit den nach der neugefassten VV zu § 10 ThürGemHV vorgegebenen Inhalten:
 - Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs,
 - Ziele, Prioritätsvorstellungen und mögliche Zielkonflikte,
 - relevante Lösungsmöglichkeiten und methodenabhängig die damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben bzw. deren Nutzen und Kosten (einschließlich Folgekosten), auch soweit sie nicht in Geld auszudrücken sind,
 - finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt,
 - Eignung der einzelnen Lösungsmöglichkeiten zur Erreichung der Ziele unter Einbeziehung der rechtlichen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der Risiken und der Risikoverteilung,
 - Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme,
 - Kriterien und Verfahren für Erfolgskontrollen (vgl. VV ThürGemHV zu § 10 ThürGemHV [2020])
- Pläne und Erläuterungsbericht zur Art der Ausführung
- Kostenberechnung nach DIN 276:2018-12
- Bauzeitplan in Form eines Balkendiagrammes, Weg-Zeit-Diagrammes oder in der Netzplantechnik
- Folgekosten in Anlehnung an DIN 18960 im etablierten Muster der Stadtkämmerei

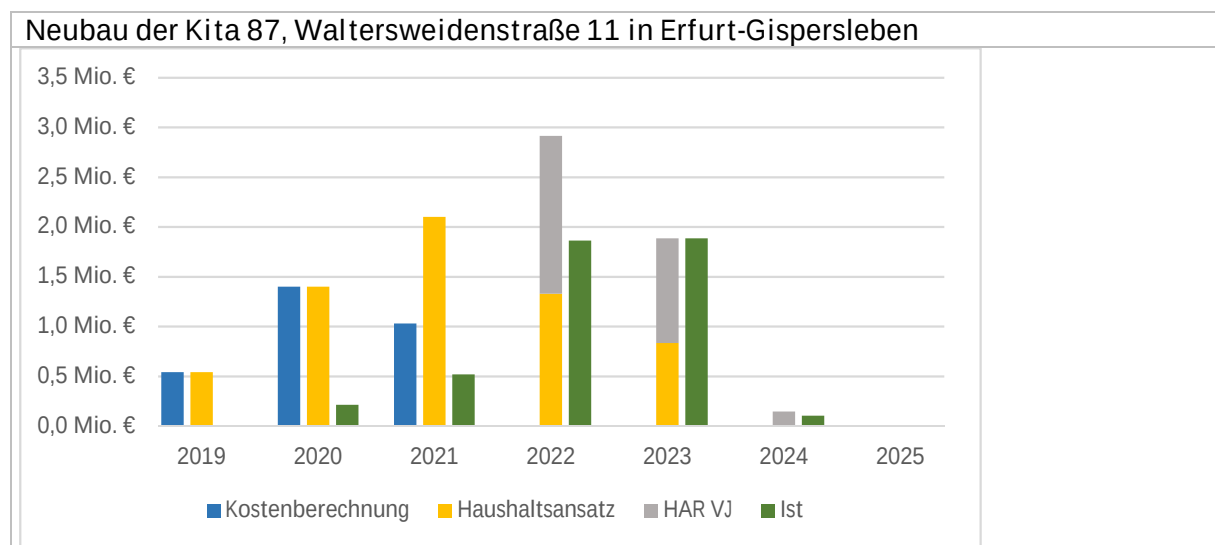
Anlage 14 § 10 Abs. 3 ThürGemHV – Ergebnisse zur Einhaltung der Bauzeiten und sachgerechter Anpassung der Mittelbereitstellung über den Bauablauf

Der monetär-zeitliche Verlauf wird mit Balkendiagrammen veranschaulicht. Die einzelnen Balken beinhalten:

blau	Verteilung der Bauausgaben laut Baubeschluss
gelb	Veranschlagung von Bauausgaben im Haushalt/Nachtrag
grau	Mittelbereitstellung über Haushaltsausgabereste des Vorjahres
grün	tatsächlicher Mittelabfluss (Ist [für HHJ 2025 bis zum 2.Dezember 2025])

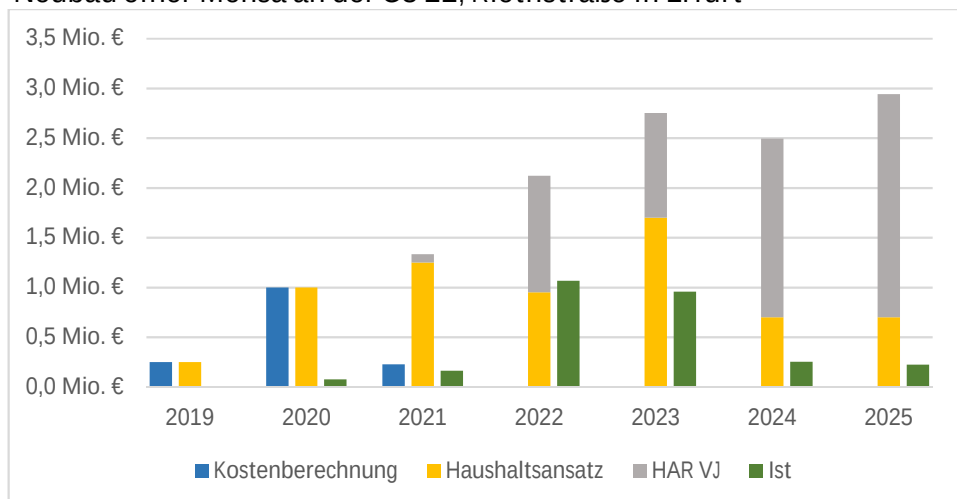
Eine ideal typischer Verlauf wäre gegeben, wenn der blaue, der gelb/grau sowie der grüne Balken in den einzelnen Jahren weitgehend übereinstimmen würden. Da in der Praxis zeitliche Verzögerungen keinesfalls auszuschließen sind, muss die Mittelbereitstellung durch Planansätze (inkl. Nachträge) und/oder durch Haushaltsausgabereste in den späteren Jahren der Baumaßnahme ständig angepasst werden. Dass diese Anpassung sachgerecht erfolgte, könnte man an einer weitgehenden Übereinstimmung des gelb/grauen sowie des grünen Balkens in den hinteren Jahren der Baumaßnahme erkennen.

Bei dieser Querschnittsprüfung mussten in zwei Fällen, je zwei Maßnahmen zusammen betrachtet werden, da die Finanzierung über jeweils eine Haushaltsstelle erfolgte. Damit ergeben sich 19 untersuchte Maßnahmen, die sich wie folgt darstellen lassen:



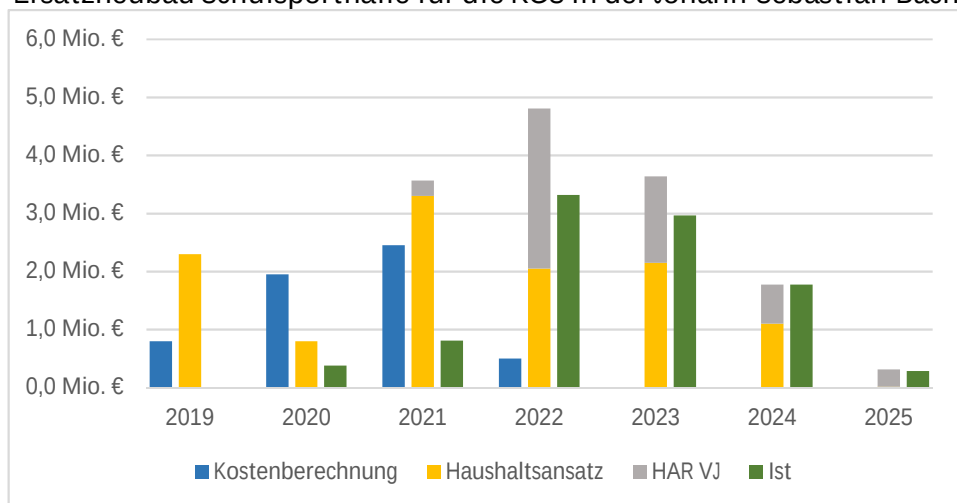
- Die Bauzeiträume in der Entwurfsplanung, die mit dem Beschluss vorgelegt wurden, waren zu optimistisch geplant. Der Baubeginn erfolgte ein Jahr später, das Bauende drei Jahre später.
- Die Haushaltsansätze entsprachen in den ersten zwei Jahren dem Beschluss, mussten dann aber nach Abweichungen im Bauablauf angepasst werden.
- Es gelingt erst in den beiden letzten Jahren der Baumaßnahme, die Mittelbereitstellung weitgehend sachgerecht an den Bauablauf (Mittelabfluss) anzupassen.

Neubau einer Mensa an der GS 22, Riethstraße in Erfurt



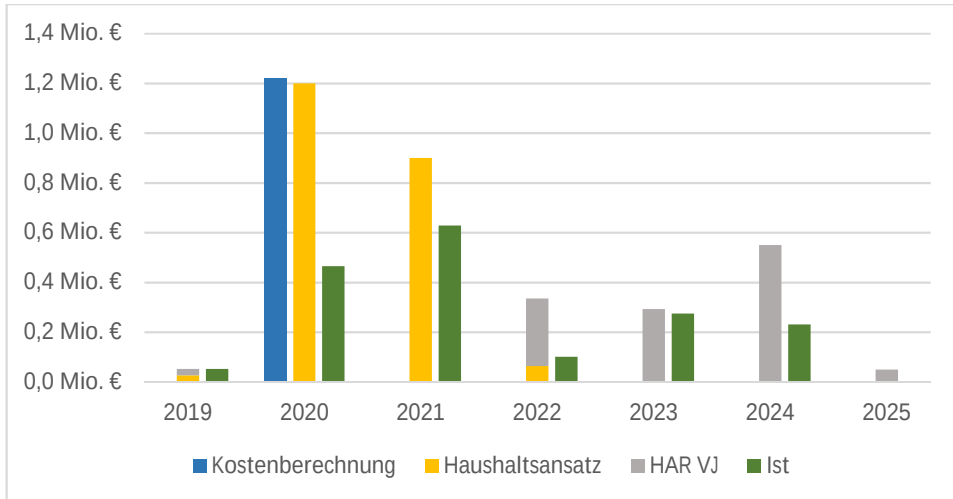
- Die Bauzeiträume in der Entwurfsplanung, die mit dem Beschluss vorgelegt wurden, waren zu optimistisch geplant. Der Baubeginn erfolgte ein Jahr später, das Bauende ist noch nicht erfolgt.
- Die Haushaltsansätze entsprachen in den ersten zwei Jahren dem Beschluss, mussten dann aber nach Abweichungen im Bauablauf angepasst werden.
- Während des gesamten Bauzeitraumes gelingt es nicht, die Mittelbereitstellung sachgerecht an den Bauablauf (Mittelabfluss) anzupassen.

Ersatzneubau Schulsporthalle für die KGS in der Johann-Sebastian-Bach-Straße in Erfurt



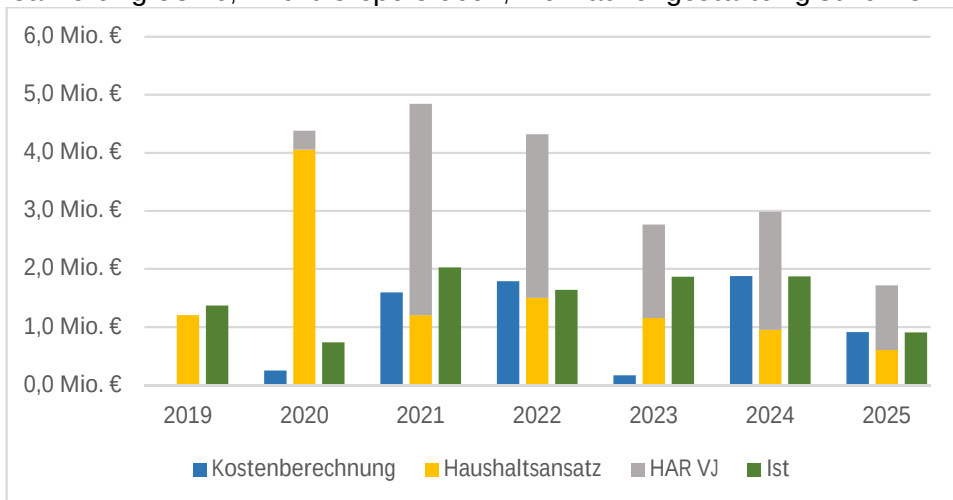
- Die Bauzeiträume in der Entwurfsplanung, die mit dem Beschluss vorgelegt wurden, waren zu optimistisch geplant. Der Baubeginn erfolgte ein Jahr später, das Bauende drei Jahre später.
- Die Haushaltsansätze entsprachen nicht dem Beschluss.
- Es gelingt erst in den letzten drei Jahren der Baumaßnahme, die Mittelbereitstellung weitgehend sachgerecht an den Bauablauf (Mittelabfluss) anzupassen.

Seebachstraße



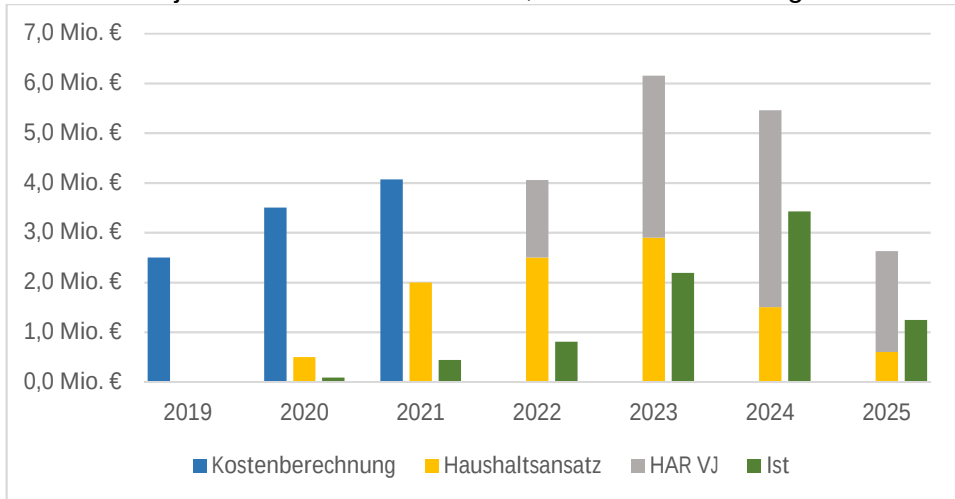
- Die Bauzeiträume in der Entwurfsplanung, die mit dem Beschluss vorgelegt wurden, waren zu optimistisch geplant. Der Baubeginn erfolgte wie geplant, das Bauende jedoch vier Jahre später.
- Die Haushaltsansätze entsprachen im ersten Jahr dem Beschluss mussten dann aber nach Abweichungen im Bauablauf angepasst werden.
- Es gelingt nur in einem Jahr des gesamten Bauzeitraumes, die Mittelbereitstellung weitgehend sachgerecht an den Bauablauf (Mittelabfluss) anzupassen.

Innensanierung mit Brandschutzmaßnahmen in der GS 20, Gubener Str. 10a, Gispersleben Sanierung GS 20, Erfurt-Gispersleben, Freiflächengestaltung Schulhof



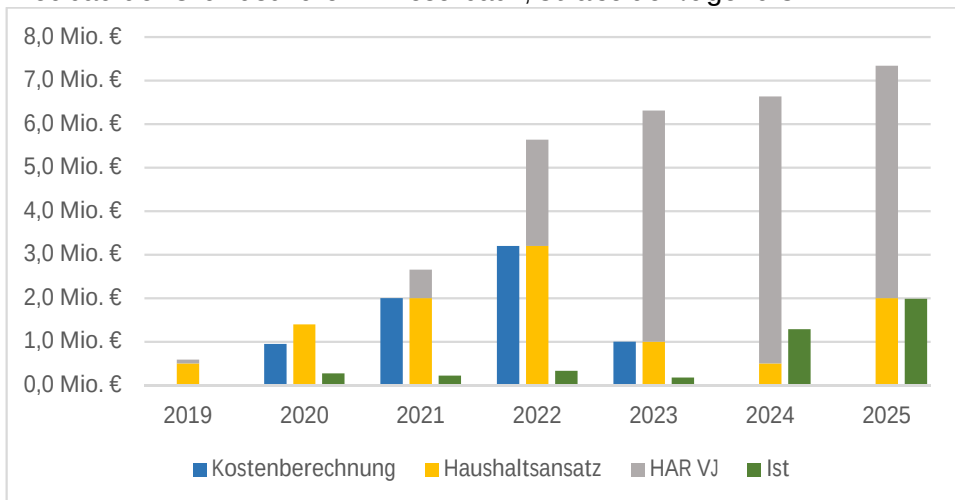
- Die Bauzeiträume in der Entwurfsplanung, die mit dem Beschluss vorgelegt wurden, waren in Teilbereichen zu optimistisch geplant. Der Baubeginn erfolgte wie geplant, das Bauende ist noch nicht erfolgt.
- Die Haushaltsansätze entsprachen nicht dem Beschluss.
- Während des gesamten Bauzeitraumes gelingt es nicht, die Mittelbereitstellung sachgerecht an den Bauablauf (Mittelabfluss) anzupassen.

Ausweichobjekt Albert-Einstein-Str. 37, Melchendorf Schulgebäude SSH



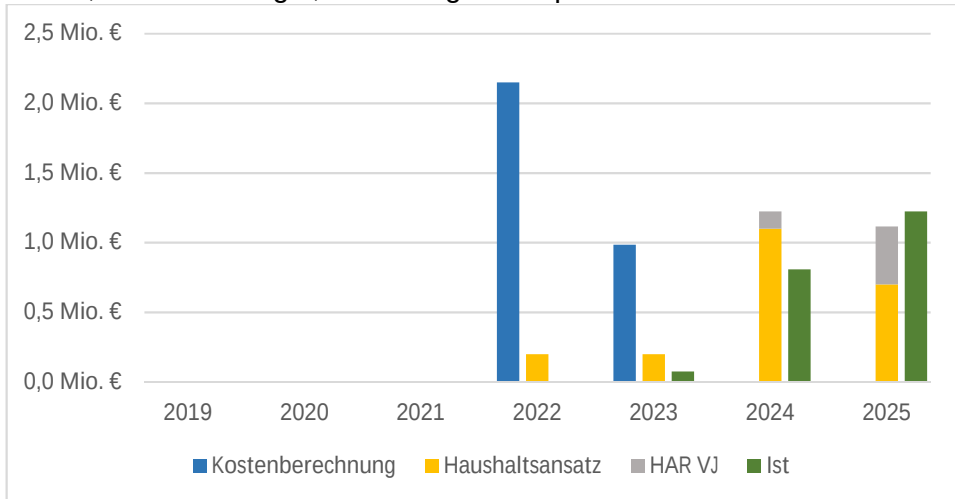
- Die Bauzeiträume in der Entwurfsplanung, die mit dem Beschluss vorgelegt wurden, waren zu optimistisch geplant. Der Baubeginn erfolgte wie geplant, das Bauende ist jedoch noch nicht erfolgt.
- Die Haushaltsansätze entsprachen nicht dem Beschluss.
- Während des gesamten Bauzeitraumes gelingt es nicht, die Mittelbereitstellung sachgerecht an den Bauablauf (Mittelabfluss) anzupassen.

Neubau der Grundschule in Vieselbach, Straße der Jugend 3



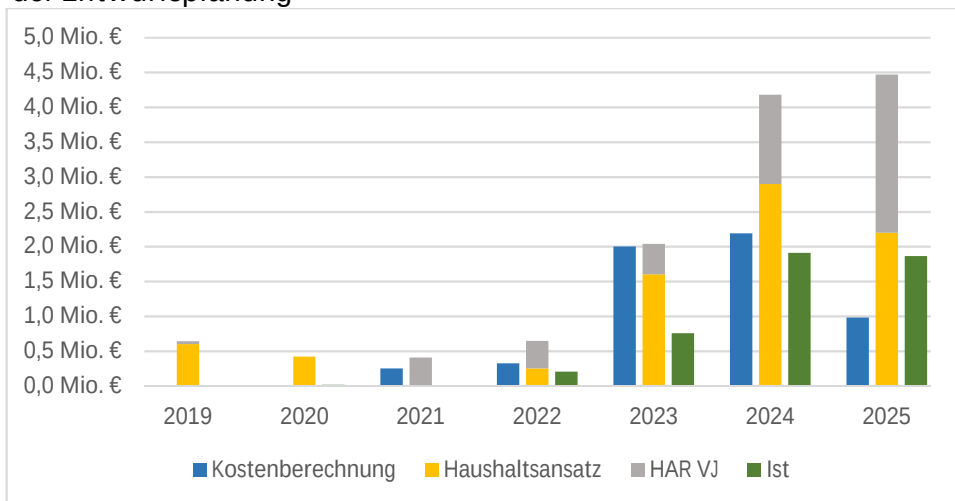
- Die Bauzeiträume in der Entwurfsplanung, die mit dem Beschluss vorgelegt wurden, waren zu optimistisch geplant. Der Baubeginn erfolgte drei Jahre später, das Bauende ist noch nicht erfolgt.
- Die Haushaltsansätze entsprachen in drei von vier Jahren dem Beschluss.
- Während des gesamten Bauzeitraumes gelingt es nicht, die Mittelbereitstellung sachgerecht an den Bauablauf (Mittelabfluss) anzupassen.

GS 34, Weißdornweg 2, Sanierung Schulsporthalle und Freifläche des Schulgrundstückes



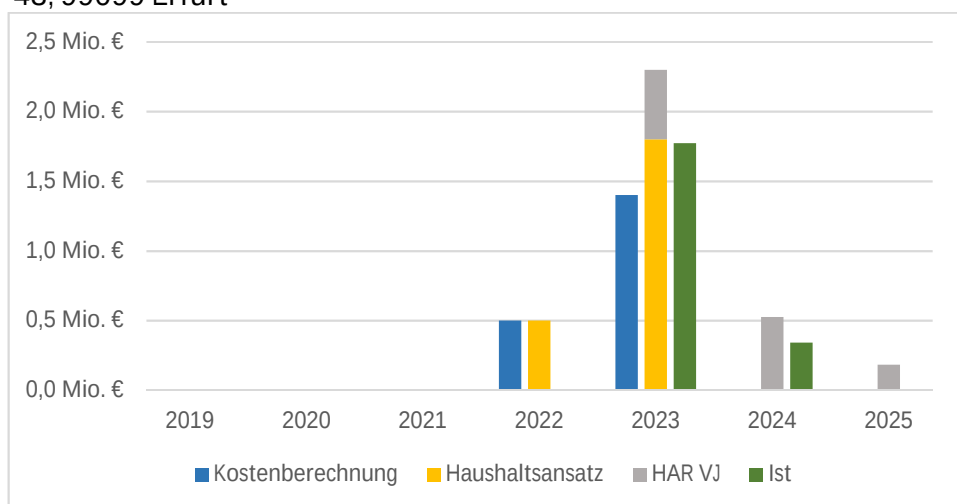
- Die Bauzeiträume in der Entwurfsplanung, die mit dem Beschluss vorgelegt wurden, waren zu optimistisch geplant. Der Baubeginn erfolgte ein Jahr später, das Bauende ist noch nicht erfolgt.
- Die Haushaltsansätze entsprachen nicht dem Beschluss.
- Es gelingt erst in den beiden letzten Jahren der Baumaßnahme, die Mittelbereitstellung weitgehend sachgerecht an den Bauablauf (Mittelabfluss) anzupassen.

Generalsanierung der Kita 54, "Haus der bunten Träume", Sofioter Str. 38 in Erfurt
Sanierung Freifläche Kita 54 "Haus der bunten Träume", Sofioter Straße 38 - Bestätigung der Entwurfsplanung



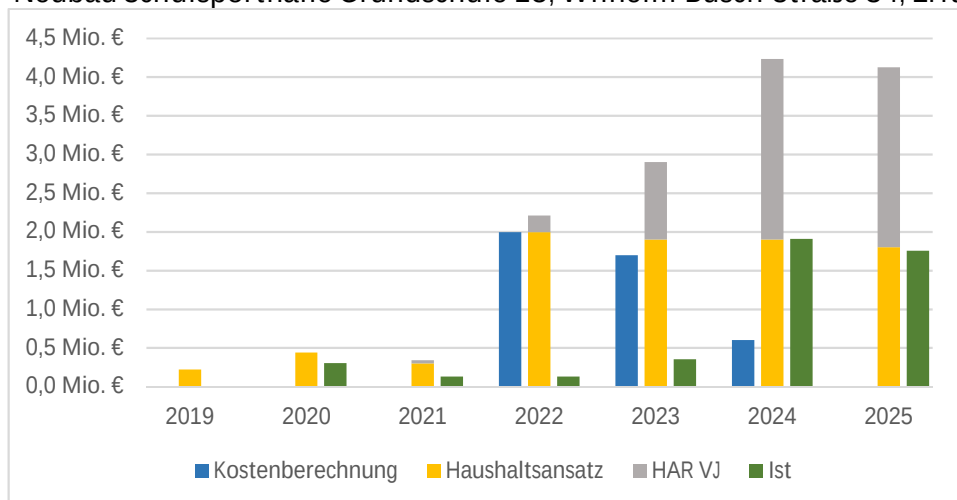
- Die Bauzeiträume in der Entwurfsplanung, die mit dem Beschluss vorgelegt wurden, waren zu optimistisch geplant. Der Baubeginn erfolgte zwei Jahre später, das Bauende ist noch nicht erfolgt.
- Die Haushaltsansätze entsprachen nicht dem Beschluss.
- Während des gesamten Bauzeitraumes gelingt es nicht, die Mittelbereitstellung sachgerecht an den Bauablauf (Mittelabfluss) anzupassen.

Aufstellung von 8 Unterrichtsraum-Containern für das Gymnasium 10, Scharnhorststraße 43, 99099 Erfurt



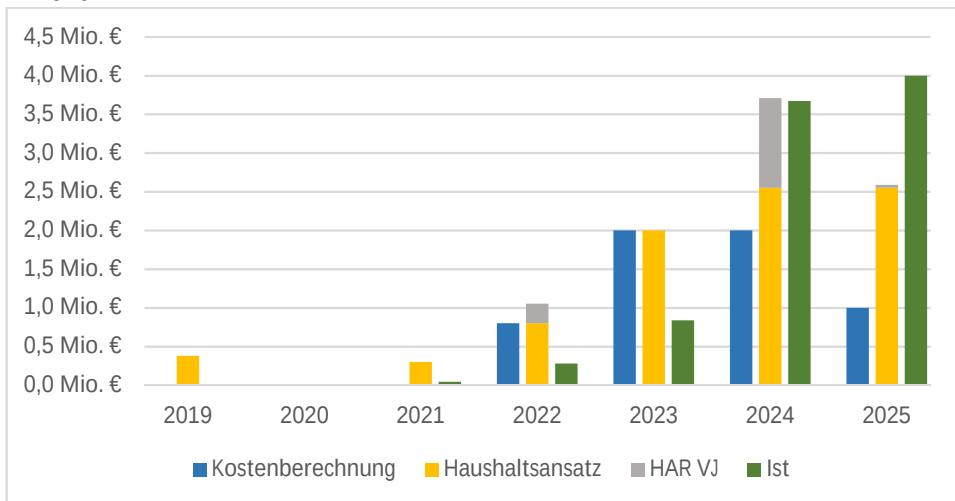
- Die Bauzeiträume in der Entwurfsplanung, die mit dem Beschluss vorgelegt wurden, waren zu optimistisch geplant. Der Baubeginn erfolgte ein Jahr später, das Bauende erfolgte ebenso ein Jahr später.
- Die Haushaltsansätze entsprachen im ersten Jahr dem Beschluss.
- Es gelingt nur in einem Jahr des gesamten Bauzeitraumes, die Mittelbereitstellung weitgehend sachgerecht an den Bauablauf (Mittelabfluss) anzupassen.

Neubau Schulsporthalle Grundschule 15, Wilhelm-Busch-Straße 34, Erfurt



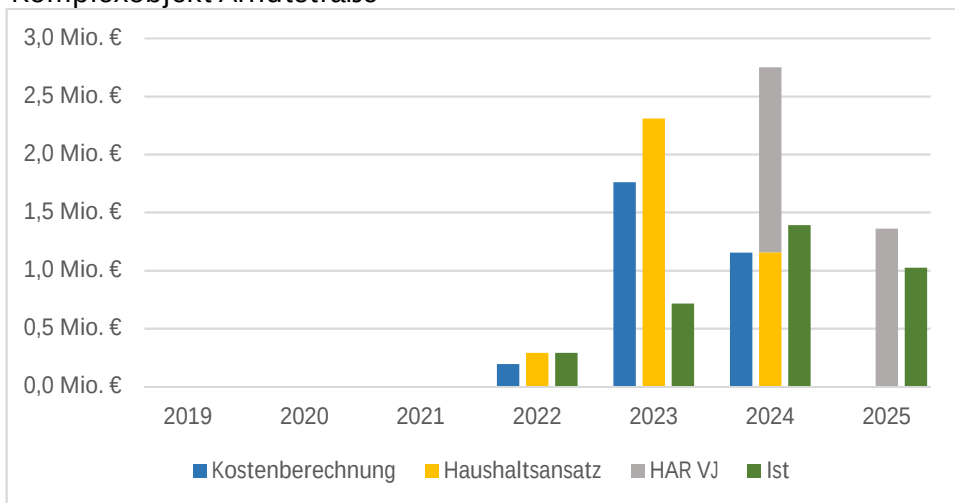
- Die Bauzeiträume in der Entwurfsplanung, die mit dem Beschluss vorgelegt wurden, waren zu optimistisch geplant. Der Baubeginn erfolgte zwei Jahre später, das Bauende ist noch nicht erfolgt.
- Die Haushaltsansätze entsprachen nur in einem Jahr dem Beschluss.
- Während des gesamten Bauzeitraumes gelingt es nicht, die Mittelbereitstellung sachgerecht an den Bauablauf (Mittelabfluss) anzupassen.

Neubau Schulerweiterung mit Schulsporthalle an der Grundschule 19, Im Gebreite 34, Erfurt - 1. BA



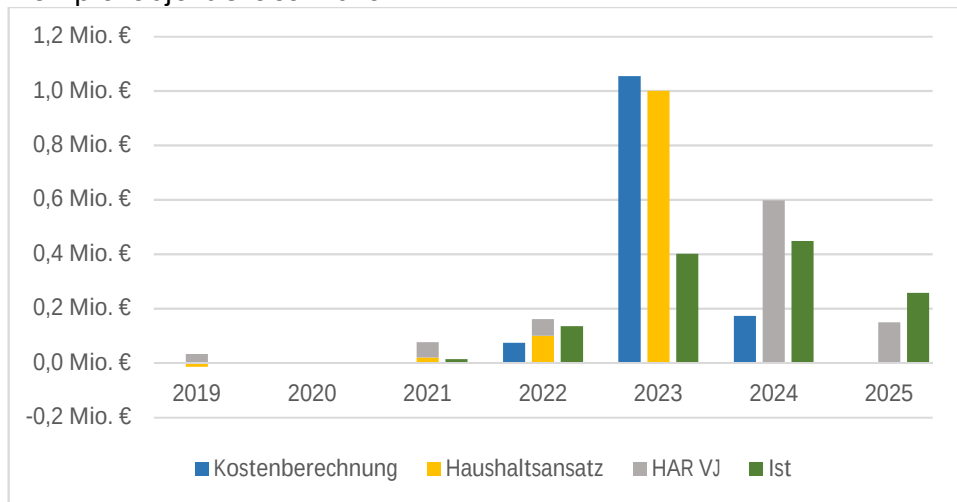
- Die Bauzeiträume in der Entwurfsplanung, die mit dem Beschluss vorgelegt wurden, waren zu optimistisch geplant. Der Baubeginn erfolgte zwei Jahre später, das Bauende ist noch nicht erfolgt.
- Die Haushaltsansätze entsprachen in den ersten zwei Jahren dem Beschluss.
- Es gelingt nur in einem Jahr des gesamten Bauzeitraumes, die Mittelbereitstellung weitgehend sachgerecht an den Bauablauf (Mittelabfluss) anzupassen.

Komplexobjekt Arndtstraße



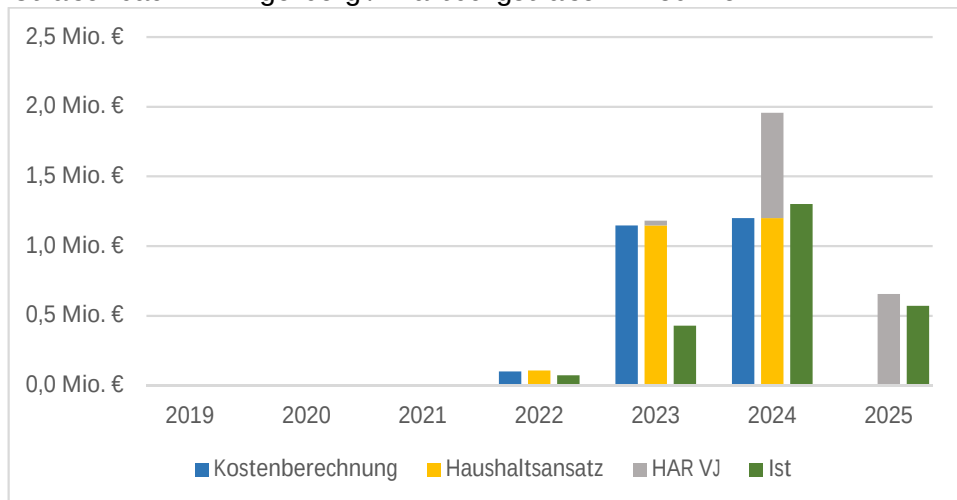
- Die Bauzeiträume in der Entwurfsplanung, die mit dem Beschluss vorgelegt wurden, waren zu optimistisch geplant. Der Baubeginn erfolgte wie beschlossen, das Bauende jedoch erst ein Jahr später.
- Die Haushaltsansätze entsprachen nicht dem Beschluss.
- Es gelingt nur in einem Jahr des gesamten Bauzeitraumes, die Mittelbereitstellung weitgehend sachgerecht an den Bauablauf (Mittelabfluss) anzupassen.

Komplexobjekt Große Arche



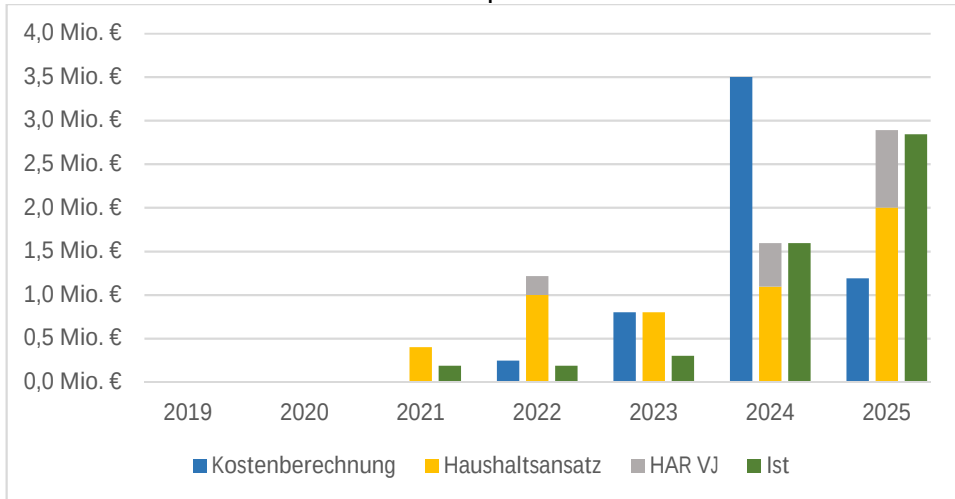
- Die Bauzeiträume in der Entwurfsplanung, die mit dem Beschluss vorgelegt wurden, waren zu optimistisch geplant. Der Baubeginn erfolgte wie beschlossen, das Bauende jedoch erst ein Jahr später.
- Die Haushaltsansätze entsprachen nicht dem Beschluss.
- Es gelingt erst in den beiden letzten Jahren der Baumaßnahme, die Mittelbereitstellung weitgehend sachgerecht an den Bauablauf (Mittelabfluss) anzupassen.

Straßenbau Am Angerberg / Wartburgstraße in Hochheim



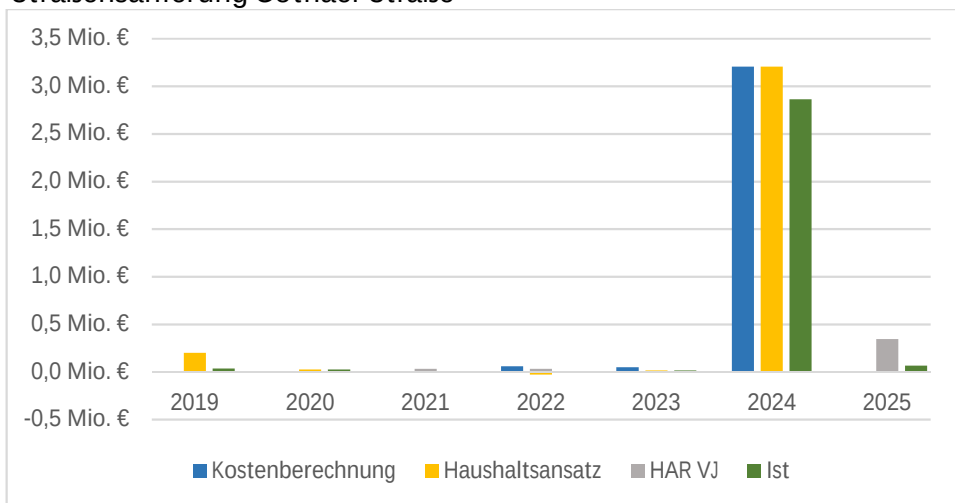
- Die Bauzeiträume in der Entwurfsplanung, die mit dem Beschluss vorgelegt wurden, waren zu optimistisch geplant. Der Baubeginn erfolgte wie beschlossen, das Bauende jedoch erst ein Jahr später.
- Die Haushaltsansätze entsprachen in den ersten 3 Jahren ungefähr dem Beschluss.
- Es gelingt nur in einem Jahr des gesamten Bauzeitraumes, die Mittelbereitstellung weitgehend sachgerecht an den Bauablauf (Mittelabfluss) anzupassen.

Ersatzneubau einer Zweifeld-Schulsporthalle am Schulstandort Muldenweg, Erfurt



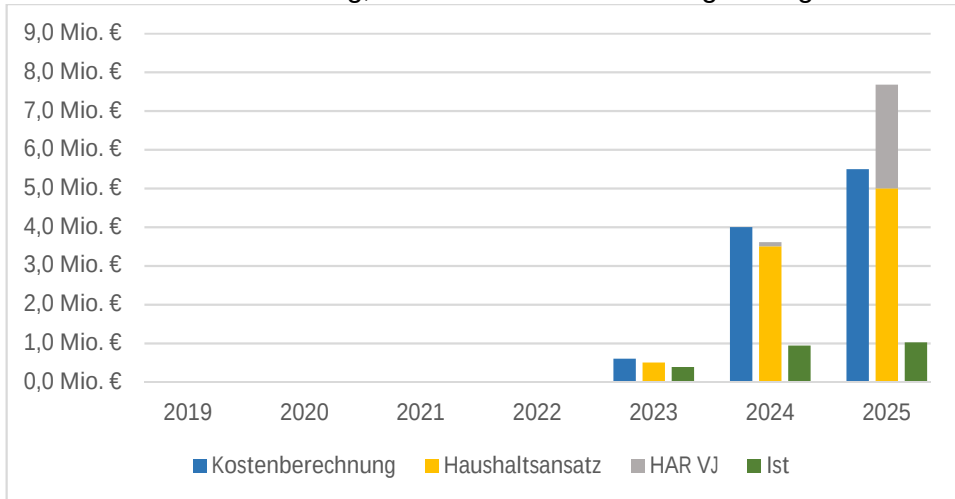
- Die Bauzeiträume in der Entwurfsplanung, die mit dem Beschluss vorgelegt wurden, waren korrekt geplant
- Die Haushaltsansätze entsprachen nur in einem Jahr dem Beschluss.
- Es gelingt erst in den beiden letzten Jahren der Baumaßnahme, die Mittelbereitstellung weitgehend sachgerecht an den Bauablauf (Mittelabfluss) anzupassen.

Straßensanierung Gothaer Straße



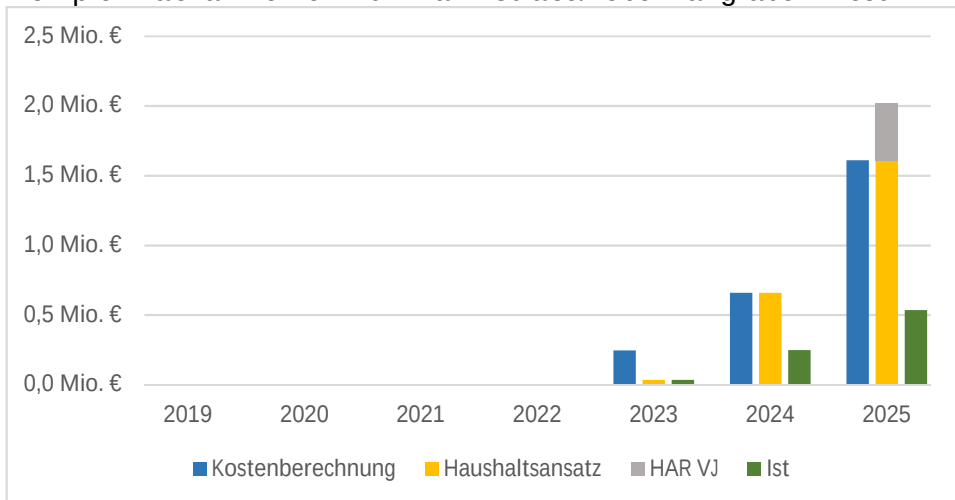
- Die Bauzeiträume in der Entwurfsplanung, die mit dem Beschluss vorgelegt wurden, waren zu optimistisch geplant. Der Baubeginn erfolgte zwei Jahre später, das Bauende ist noch nicht erfolgt.
- Die Haushaltsansätze entsprachen nur in einem Jahr dem Beschluss.
- Es kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend festgestellt werden, ob die Mittelbereitstellung sachgerecht an den Bauablauf (Mittelabfluss) angepasst ist.

Schulstandort Muldenweg, Erfurt – Generalsanierung Schulgebäude



- Die Bauzeiträume in der Entwurfsplanung, die mit dem Beschluss vorgelegt wurden, waren zu optimistisch geplant. Der Baubeginn erfolgte noch nicht (Stand 22. Oktober 2025).
- Die Haushaltsansätze entsprachen nicht dem Beschluss.
- Es kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend festgestellt werden, ob die Mittelbereitstellung sachgerecht an den Bauablauf (Mittelabfluss) angepasst ist.

Komplexmaßnahme Heinrich-Mann-Straße/Löberwallgraben West



- Die Bauzeiträume in der Entwurfsplanung, die mit dem Beschluss vorgelegt wurden, waren zu optimistisch geplant. Der Baubeginn erfolgte ein Jahr später.
- Die Haushaltsansätze entsprachen in zwei Jahren dem Beschluss.
- Es kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend festgestellt werden, ob die Mittelbereitstellung sachgerecht an den Bauablauf (Mittelabfluss) angepasst ist.

Anlage 15 Liste der verspäteten Antragstellungen auf über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben

Ifd. Nr.	Mehrbedarf in HHSt.	Bezeichnung HHSt.	Betrag in EUR	Amt	Beschreibung	Datum Antrag auf üpl./apl. Mittelbereitstellung	Prüffeststellungen
1	30000.65500	Sachverständigen-Gerichtskosten	176.044,00	41	Beauftragung im Februar 2024 Re Datum 10.06.2024,	13.06.2024	Antragstellung nach Rechnungseingang
2	79140.60400 79140.64100	BgA erwicon-Veranstaltungen Umsatzsteuer/Vorsteuer	25.000,00	80	Re Datum 28.06.2024	04.07.2024	Antragstellung nach Rechnungseingang
3	30010.60402	Veranstaltungen (Karneval)	71.107,00	41	8 Rechnungen aus dem Zeitraum Februar bis Mai 2024	04.07.2024	Antragstellung nach Rechnungseingang
4	DZ 21100.54150 21100.59200	Deckungszähler inkl. Schülerbeförderung auf Unterrichtswegen	28.000,00	40	Re Datum 05.12.2024	12.12.2024	Antragstellung nach Rechnungseingang
5	32500.64110	Umsatzsteuer	100,00	41	Umsatzsteuer mehrerer Auslandsrechnungen	11.12.2024	Antragstellung nach Rechnungseingang

Anlage 16 Übersicht über die noch ausstehenden Änderungen zur Einhaltung des § 75 Abs. 4 ThürKO

Name des Unternehmens	Art	Beteiligungs- verhältnisse	Öffentlicher Zweck	Ausnahme durch Rechtsaufsichts- behörde zugelassen?	Handlungsbedarf Was muss im Gesellschaftsvertrag geändert werden?
Ver- und Entsorgung					
SWE Service GmbH	M	100 % SWE GmbH	ja		Hinweis auf Möglichkeit der Einsichtnahme ergänzen; Prüfrecht für überörtliches Prüfungsorgan ergänzen
SWE Energie GmbH	M	61 % SWE GmbH	ja		Verweis auf § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO ergänzen
SWE Netz GmbH	M	61 % SWE GmbH	ja		Verweis auf § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO ergänzen
SWE Erneuerbare Energien GmbH	M	100 % SWE GmbH	ja		Verweis auf § 75 Abs. 4 Nr. 2 ThürKO ergänzen
Verkehr					
Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH	M	0,4 % EB	ja	trifft nicht zu	TLVwA deklariert MDV als fiskalisiertes Unter- nehmen nach § 66 Abs.2 Nr. 1 ThürKO, damit finden Vorschriften §§ 71 ff. ThürKO keine Anwendung

Anlage 17 Überörtliche Prüfung mit dem Schwerpunkt Beteiligungsverwaltung und Betätigung der Landeshauptstadt Erfurt in ihren Beteiligungen

Überblick über die wesentlichen Feststellungen und den bisher erreichten Umsetzungsstand

Nr.	Prüfungsfeststellungen des TRH	Stellungnahme der LHE und abschließende Stellungnahme des TRH	Aktivitäten der LHE und (Zwischen)-Ergebnisse
1	TRH kritisiert Übertragung Zuständigkeit für nahezu alle Gesellschaftsangelegenheiten mittelbarer Beteiligungen der LHE auf den Oberbürgermeister.	LHE beabsichtigt in diesem Zusammenhang keine Änderungen in Hauptsatzung oder Geschäftsordnung.	Auffassung LHE wurde TLVwA mit Schreiben vom 10. Oktober 2022 mitgeteilt / weiteres Schreiben TLVwA vom 23. Januar 2023 / Antwortschreiben LHE vom 23. Februar 2023
2	Empfehlung des TRH, strategische Ziele zu entwickeln und festzuhalten.	LHE hat Umsetzung der Empfehlung zugesichert.	Die Vorgabe zur Erarbeitung der strategischen Ziele wurde im Rahmen der Erstellung der Beteiligungsrichtlinie aufgenommen.
3	Übertragung der Beteiligungssteuerung auf Tochtergesellschaft ist zulässig, aber nur angeraten, wenn LHE bei der Erstellung der Konzernregelungen eingebunden ist.	LHE sieht keine Notwendigkeit, in den Erarbeitungsprozess von Konzernregelungen eingebunden zu sein; künftig soll aktueller Stand der Konzernregelungen im Beteiligungsmanagement zur Verfügung gehalten werden. TRH empfiehlt, angemessene Einflussnahme der LHE bei mittelbaren Beteiligungen durch Zustimmungsvorbehalte für Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat sicher zu stellen.	Der Punkt betrifft nur die SWE Stadtwerke Erfurt Gruppe. Der Empfehlung des TRH wird nicht vollständig gefolgt. Jedoch wird zukünftig der aktuelle Stand der Konzernregelungen einmal jährlich bei der SWE abgefordert.
4	Festlegung von Gastrechten und Teilnahme bei Aufsichtsratssitzungen mittelbarer Beteiligungen wird vom TRH empfohlen.	LHE hat Fixierung von Gastrechten in Beteiligungsrichtlinie zugesichert; durchgängige Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen der mittelbaren Beteiligungen aus personellen Gründen nicht realisierbar.	Die Teilnahme des BM an den Aufsichtsratssitzungen der unmittelbaren Beteiligungen ist bereits gelebte Praxis. Im Zuge der Änderungen des Gesellschaftsvertrages der KoWo wurde das Gastrecht für das BM in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen. Im Entwurf der Beteiligungsrichtlinie ist das Gastrecht ebenfalls verortet.

Nr.	Prüfungsfeststellungen des TRH	Stellungnahme der LHE und abschließende Stellungnahme des TRH	Aktivitäten der LHE und (Zwischen)-Ergebnisse
		TRH empfiehlt ➤ verbindliche Sicherung des Gastrechtes durch Gesellschaftervertrag oder Verhaltenskodex. ➤ Wahrnehmung des Gastrechtes durch zuständigen Bediensteten des Beteiligungsmanagements.	
5	Nach Empfehlung des TRH ➤ sind Mandatsträger in Aufsichtsräten auf die mögliche Mandatsbetreuung durch das Beteiligungsmanagement hinzuweisen. ➤ sollte dies in der Beteiligungsrichtlinie fixiert werden. TRH erläutert den Inhalt und Umfang der Mandatsbetreuung.	LHE hat Fixierung der Mandatsbetreuung in Beteiligungsrichtlinie zugesichert; TRH bekräftigt seine Ausführungen zum Inhalt und Umfang der Mandatsbetreuung sowie zu pflichtigen Schulungen für Aufsichtsratsmitglieder.	Wird im Zuge des Erlasses einer Beteiligungsrichtlinie umgesetzt (<i>vgl. Feststellung Nr. 8</i>) Am 9. Januar 2025 wurde eine Schulung für Mandatsträger in Aufsichtsräten durch das BM durchgeführt. Dabei wurde sowohl das BM selbst als auch die Mandatsbetreuung vorgestellt.
6	Aktenführung im Beteiligungsmanagement ist verbesserungsfähig.	LHE hat Umsetzung der Empfehlung zugesichert.	Umstellung auf ausschließlich digitale Aktenführung wurde nach Aussagen des geprüften Bereiches Ende 2024 abgeschlossen.
7	Beteiligungsberichte der LHE enthält nicht alle Inhalte gemäß § 75a ThürKO.	LHE hat Umsetzung der Forderung zugesichert.	31. Beteiligungsbericht der LHE (2025) für das Geschäftsjahr 2024 enthielt alle Inhalte nach § 75a ThürKO.
8	nach Empfehlung des TRH ist eine Beteiligungsrichtlinie aufzustellen.	nach Mitteilung der LHE liegt Entwurf einer Beteiligungsrichtlinie vor, Beschlussfassung bis Ende 2021 vorgesehen.	Der erste Entwurf von Mai 2021 wurde vom RPA analysiert und Hinweise zur Überarbeitung übermittelt. Die Abstimmung und Beschlussfassung über die Beteiligungsrichtlinie ist für 2026 geplant. Der Grund für die Verzögerung liegt in personellen Engpässen (25 % unbesetzte Stellen in 2025 und die Hälfte der besetzten

Nr.	Prüfungsfeststellungen des TRH	Stellungnahme der LHE und abschließende Stellungnahme des TRH	Aktivitäten der LHE und (Zwischen)-Ergebnisse
			Stellen werden in Teilzeitbeschäftigung ausgeübt).
9	nach Empfehlung des TRH ist ein Verhaltenskodex guter Unternehmensführung aufzustellen.	nach Mitteilung der LHE soll Verhaltenskodex Bestandteil der Beteiligungsrichtlinie sein.	Wird im Zuge des Erlasses einer Beteiligungsrichtlinie umgesetzt (vgl. Feststellung Nr. 8).
10	Betätigungsprüfungen durch die örtliche Rechnungsprüfung fanden erst nach 2017 statt.	LHE sichert jährlich Betätigungsprüfungen zu.	seit 2018 jährlich umgesetzt (vgl. Schlussberichte 2017 bis 2024).
11	Übertragung von Rechten (Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/Prokuristen, Erlass von Geschäftsordnungen) auf den Aufsichtsrat ist zulässig, TRH rät aber davon ab.	LHE beabsichtigt in diesem Zusammenhang keine Änderung.	Der Empfehlung des TRH wird nicht gefolgt (Vgl. DS 1631/21).
12	TRH kritisiert Selbstentlastungen infolge Personenidentität in Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung.	LHE will dies künftig durch entsprechende Regelungen in der Beteiligungsrichtlinie vermeiden.	Wird im Zuge des Erlasses einer Beteiligungsrichtlinie umgesetzt (vgl. Feststellung Nr. 8).
13	Für die Aufstellung und die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht sollen die für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des HGB Anwendung finden. Dies wird nicht durchgängig beachtet.	LHE macht rechtliche Schwierigkeiten bei mittelbaren Minderheitsbeteiligungen geltend. TRH ➤ fordert, dies bereits vor Beginn derartiger Beteiligungen zu berücksichtigen. ➤ empfiehlt Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 75 Abs. 4 Satz 2 ThürKO.	Alle betroffenen Beteiligungen wurden informiert und korrektive Maßnahmen eingeleitet. Bei einer unmittelbaren Minderheitsbeteiligung gestaltet sich die Umsetzung schwierig.
14	Prüfungsrechte nach §§ 53, 54 HGrG wurden nicht für alle Beteiligungen vertraglich gesichert.	LHE macht eingeschränkte Umsetzbarkeit bei mittelbaren Minderheitsbeteiligungen geltend. TRH ➤ fordert, dies bereits vor Beginn derartiger Beteiligungen zu berücksichtigen.	Für die Mehrheit der betroffenen Beteiligungen wurde die Forderung umgesetzt bzw. eine Ausnahmegenehmigung eingeholt. Bei einer unmittelbaren Beteiligung gestaltet sich die Umsetzung problematisch.

Nr.	Prüfungsfeststellungen des TRH	Stellungnahme der LHE und abschließende Stellungnahme des TRH	Aktivitäten der LHE und (Zwischen)-Ergebnisse
		➤ empfiehlt Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 75 Abs. 4 Satz 2 ThürKO.	
15	TRH kritisiert Terminsetzung zur Feststellung der Wirtschaftspläne in den Gesellschaftsverträgen als unzureichend für die Einhaltung der Frist nach § 57 Abs. 2 ThürKO (Vorlage Haushaltssatzung LHE bei der Rechtsaufsichtsbehörde).	LHE plant, verbindliche Termine (für über 50%igen unmittelbaren Beteiligungen) in der Beteiligungsrichtlinie zu verankern. TRH fordert derartige Regelung auch für mittelbare Mehrheitsbeteiligung.	Wird im Zuge des Erlasses einer Beteiligungsrichtlinie für unmittelbare Beteiligungen umgesetzt (<i>vgl. Feststellung Nr. 8</i>) Die Wirtschaftspläne der mittelbaren Beteiligungen fließen in die Wirtschaftspläne der unmittelbaren Beteiligungen (Ergebnisabführung) ein. Somit ist eine verbindliche Terminsetzung für die mittelbaren Beteiligungen nicht erforderlich, da diese Voraussetzung für die Planung der unmittelbaren Beteiligungen sind.
16	TRH kritisiert unzureichende Protokollführung für mehrere Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen.	LHE will dies künftig sicherstellen durch ➤ entsprechende Regelungen in der Beteiligungsrichtlinie. ➤ entsprechenden Hinweis an Aufsichtsratsvorsitzende.	Der Punkt ist nach Aussage des geprüften Bereiches erledigt.
17	nach Empfehlung des TRH sollen die Prüfberichte der SWE-Konzernrevision auch den Aufsichtsräten vorgelegt werden.	LHE will entsprechende Regelung in den Geschäftsordnungen für die Aufsichtsräte prüfen.	Die Empfehlung wird nach Aussage des geprüften Bereiches umgesetzt.
18	TRH kritisiert bestehende Vermögenshaftpflichtversicherungen wegen ➤ fehlender Dokumentation einer diesbezüglichen Risikoanalyse. ➤ Unzweckmäßigkeit (keine Abdeckung von Personen- und Sachschäden). ➤ Fehlen eines angemessenen Selbstbehalts	LHE ➤ erachtet Vermögenshaftpflichtversicherungen weiterhin für notwendig. ➤ will angemessenen Selbstbehalt vertraglich regeln.	Beteiligungen wurden darüber informiert und um Umsetzung bei entsprechenden Neuabschlüssen gebeten.

Nr.	Prüfungsfeststellungen des TRH	Stellungnahme der LHE und abschließende Stellungnahme des TRH	Aktivitäten der LHE und (Zwischen)-Ergebnisse
		TRH betont, dass vor künftigem Abschluss derartiger Versicherungen eine dokumentierte Risikoanalyse erfolgen soll	
19	TRH ➤ schätzt Cash-Pooling im SWE-Konzern als funktionierend ein. ➤ kritisiert fehlende Beschlüsse des Stadtrats zu gewährten Krediten. ➤ macht für drei dem Cash-Pool angehörigen Gesellschaften auf Genehmigungspflichten bei der Bankaufsicht aufmerksam.	LHE sieht keine Einschränkungen hinsichtlich der drei angesprochenen Gesellschaften im Cash-Pool. TRH empfiehlt Anfrage bei der Bankenaufsicht.	Abweichende Rechtsauffassung. Die Beteiligung verweist auf Cash-Pooling als Konzernprivileg, der erlaubnisfrei ist (<i>Vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 13 ZAG</i>).
20	TRH ➤ kritisiert Höhe der Aufsichtsratsvergütungen bei mehreren Beteiligungen. ➤ fordert Überprüfung der Höhe (mit Bezug auf die Anzahl von Sitzungen).	LHE ➤ erachtet dieses Thema als politische Entscheidung. ➤ sieht aktuell keine Einflussmöglichkeit. ➤ eventuelle Änderungen vor der nächsten Kommunalwahl. TRH verweist auf eine mögliche Änderung der Aufsichtsratsvergütungen direkt durch die Gesellschafterversammlung.	Die Höhe der Aufsichtsratsvergütungen wird vom geprüften Bereich nicht als zu hoch eingeschätzt, da die letzte Anpassung im Jahr 2002 erfolgte. Das Beteiligungsmanagement strebt an, die Anzahl der Aufsichtsräte und die Aufsichtsratsmandate innerhalb der gesetzlichen Vorschriften zu verringern.
21	TRH ➤ kritisiert die Höhe der Geschäftsführervergütungen in mehreren Beteiligungen im Vergleich zur Vergütung im öffentlichen Dienst. ➤ weist auf deren Angemessenheitsprüfung und entsprechende Dokumentationen hin.	LHE sieht Angemessenheit der aktuellen Geschäftsführervergütungen. THR betont, dass bei neuen oder geänderten Anstellungsverträge eine Angemessenheitsprüfung vorzunehmen und zu dokumentieren ist.	Anpassungen und Änderungen bei der Höhe der Geschäftsführervergütungen können erst bei neu abzuschließenden Anstellungsverträgen im Rahmen von Geschäftsführerwechsel erfolgen Mit der DS 0677/21 wurde festgelegt,

Nr.	Prüfungsfeststellungen des TRH	Stellungnahme der LHE und abschließende Stellungnahme des TRH	Aktivitäten der LHE und (Zwischen)-Ergebnisse
	➤ stellt Angemessenheitskriterien dar.		➤ dass keine Jahressonderzahlungen mehr vereinbart werden, ➤ bisher vereinbarte erfolgsbezogene Tantiemen/Jahressonderzahlungen Bestandteil des Grundgehaltes werden und ➤ dass eine jährliche Steigerung des Gehaltes in Anlehnung an die Änderungen in der höchsten Tarifgruppe des TVöD erfolgt. Seit dem 1. Juli 2021 wurde für zwei von drei Anstellungsverträgen, welche eine Tantieme/Jahressonderzahlung enthielten, eine Anpassung in Form eines Änderungsvertrages vorgenommen. In drei weiteren Anstellungsverträgen war keine Jahressonderzahlung enthalten, eine Änderung somit entbehrlich (nur auf unmittelbare Beteiligungen bezogen). (Vgl. Ausführungen im SB 2020)
22	TRH kritisiert ➤ den verspäteten Abschluss von Unternehmenszielvereinbarungen und persönlichen Zielvereinbarungen. ➤ eine teilweise vorliegende Ungeeignetheit von verwendeten Zielen.	LHE sieht eine Anreizfunktion der Ziele als gegeben.	Aufgrund der DS 0677/21 und der damit verbundenen geänderten Anstellungsverträge werden in der Regel für die unmittelbaren Beteiligungen keine Zielvereinbarungen mehr abgeschlossen. Bei einer unmittelbaren Beteiligung wurde auch in dem neu geschlossenen Anstellungsvertrag, aufgrund des Geschäftsführerwechsels, eine Zielvereinbarung aufgenommen, um eine Vergleichbarkeit der Geschäftsführervergütung der Tochterunternehmen herzustellen.

Anlage 18 Einzelfeststellungen dieses Schlussberichtes

Empfehlungen (E), wiederholte Beanstandungen (wB), Beanstandungen (B), wiederholte Hinweise (wH), Hinweise (H)

wH 1

Insbesondere bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen ist künftig ein strengerer Maßstab als bisher an deren Kassenwirksamkeit anzulegen. So lässt sich vor allem der Kreditbedarf bereits in der Phase der Planaufstellung auf ein realistisches Maß senken.

Seite 19

wH 2

Bei der Veranschlagung von Investitionsförderungsmaßnahmen im städtischen Haushalt ist künftig ein strengerer Maßstab als bisher an deren Kassenwirksamkeit anzulegen.

Seite 22

H 1

Bei Investitionsförderungsmaßnahmen muss die Landeshauptstadt Erfurt künftig verstärkt den Focus auf eine realistische Planung des Letztempfängers in Bezug auf die Höhe der Gesamtkosten und den zeitlichen Verlauf legen. Es ist zu vermeiden, dass höhere Gesamtkosten von Investitionsförderungsmaßnahmen zu deutlichen Mehrbelastungen des städtischen Haushalts führen. Dies gilt insbesondere auch bei der Weiterleitung von Zuwendungen oder Zuweisungen bei gedeckelten Höchstbeträgen der Förderung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt.

Seite 22

wH 3

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit kraft Vermerk gilt bei Verpflichtungsermächtigungen nicht übergreifend für mehrere Haushalts- bzw. Finanzplanungsjahre. Um dem Bestimmtheitsgrundsatz zu entsprechen, hatte die Stadtkämmerei auf Anregung der Rechnungsprüfung im 1. Nachtragshaushalt 2023 bei den Haushaltsvermerken folgenden Zusatz ergänzt: „Die gegenseitige Deckungsfähigkeit je Deckungsring der VE gilt jeweils nur pro Haushalts- bzw. Finanzplanungsjahr.“ ergänzt. Dieser Zusatz fehlt im Doppelhaushalt 2024/2025 sowie 1. Nachtragshaushalt 2025. Es wird um erneute Aufnahme dieses Zusatzes in künftigen Haushaltsplänen gebeten.

Seite 23

H 2

Die Rechnungsprüfung kritisiert den anhaltend hohen Umfang der Haushaltsausgabereste. Die in der Jahresrechnung 2023 gebildeten Haushaltsausgabereste wurden in 2024 zu weniger als zwei Drittel in Anspruch genommen. In der Jahresrechnung 2024 wurde mehr als die Hälfte der Haushaltsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Bildung neuer Haushaltsausgabereste verwendet.

Seite 33

WH 4

Die Verwaltung muss dem großen Umfang der Ausgabemittelübertragungen durch geeignete Maßnahmen entgegensteuern. Dazu ist das Kassenwirksamkeitsprinzip stringent einzuhalten. Weiterhin sind die Grundsätze des § 10 ThürGemHV bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen zu beachten, was auch dazu führen wird, die in der Haushaltssatzung festgesetzte Kreditermächtigung auf ein realistischeres Maß zu begrenzen.

Seite 33

H 3¹

Die Rechnungsprüfung begrüßt die Ausdehnung der Restebereinigung auf 52 Haushaltstellen. In Anbetracht des erheblichen Anstiegs der unbereinigten Kasseneinnahmereste im VWH (Vorjahr ca. 63 Mio. EUR; 2024 knapp 69 Mio. EUR) reicht jedoch ein Gesamtumfang an Globalbereinigung in Vorjahreshöhe (36 Mio. EUR) nicht aus.

Seite 37

B 1¹

Die Restebereinigung in der Haushaltsstelle 90000.00300 (Gewerbsteuer) ist mit 4 Mio. EUR zu niedrig angesetzt. Die Stadtkämmerei ist dem begründeten Vorschlag der Stadtkasse zur Erhöhung auf 4,5 Mio. EUR nicht gefolgt. Es wird um künftige Beachtung gebeten.

Seite 37

B 1²

Die Restebereinigung im Unterabschnitt 48100 (Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes) ist in den Haushaltsstelle 48100.24300 (übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtliche Unterhaltsverpflichtete) und 48100.26100 (Verzugszinsen) ebenfalls zu niedrig angesetzt. Entsprechend der Berechnungen der Rechnungsprüfung hätte die Restebereinigung um ca. 3,6 Mio. EUR höher erfolgen müssen. Es wird um künftige Beachtung gebeten.

Seite 37

H 3²

Die Rechnungsprüfung weist für die Folgejahre darauf hin, dass die pauschale Restebereinigung in der notwendigen Höhe auch dann zu erfolgen hat, wenn dadurch ein Soll-Fehlbetrag entsteht.

Seite 37

B 2

Im Anlagenverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31. Dezember 2024 werden zwei Kita-Baumaßnahmen als Anlagen im Bau geführt, obwohl sie bereits vor dem Abschlussstichtag fertiggestellt waren und die entsprechenden Schlussrechnungen vorlagen (*vgl. Tabelle 6 in der Anlage 9*). Es wird um Korrektur gebeten. Künftig sind fertiggestellte Gebäude spätestens im Jahr der Vorlage der (letzten/ wesentlichen) Schlussrechnung zu aktivieren und die seit Nutzungsbeginn aufgelaufenen Abschreibung vorzunehmen.

Seite 42

H 4¹

Ein neu errichtetes Kita-Gebäude, ein saniertes und ein neu errichtetes Schulgebäude sind im Anlagenverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt mit einem zu hohen Wert ausgewiesen (*vgl. Tabelle 7 in der Anlage 9*). Dies ist auf die versehentliche Aktivierung von nicht aktivierungsfähigen Anteilen der Baukosten zurückzuführen. Aus Gründen der Wesentlichkeit sieht die Rechnungsprüfung von einer Korrekturforderung ab. Die zuständigen Fachämter werden aufgefordert, künftig die nicht aktivierungsfähige Anteile stets herauszurechnen.

Seite 42

H 4²

Bei der Detailprüfung von ausgewählten Kindertagesstätten und Schulen fiel auf, dass bei vier Investitionsmaßnahmen nach der Ersterfassung die Investitionsausgaben unzutreffend auf die einzelnen Vermögensgegenstände aufgeteilt wurden (*vgl. Tabelle 8 in der Anlage 9*). Aus Gründen der Wesentlichkeit sieht die Rechnungsprüfung von einer Korrekturforderung ab. Die zuständigen Fachämter werden aufgefordert, künftig die Investitionsausgaben stets exakt aufzuteilen.

Seite 42

H 5

Nach Teil- oder Generalsanierungen von Gebäuden ist sachgerecht einzuschätzen, inwieweit sich die Restnutzungsdauer verlängert. Bei den bisher abgeschlossenen Baumaßnahmen ist dies überwiegend im Einzelfall erfolgt. Es wird darum gebeten, ein stadtverwaltungsweit einheitliches System zur Verlängerung von Restnutzungsdauern nach Teil- oder Generalsanierungen zu entwickeln / anzuwenden und die Dienstanweisung 2.35 Aktivierungsrichtlinie entsprechend zu ergänzen.

Seite 42

H 6

Die Prüfung des Ausweises von digitalen Ausstattungen an den Schulen ergab 17 elektronische Tafeln, die im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31. Dezember 2024 zu viel ausgewiesen sind. Für 14 Tafeln, die bereits ausgesondert waren, erfolgte kein Abgang (*vgl. Tabelle 9 in der Anlage 9, Nr. 1 bis 14*). Drei Tafeln wurden umgesetzt, waren aber aktuell am neuen Standort nicht vorhanden (*vgl. Tabelle 9 in der Anlage 9, Nr. 15 bis 17*). Die Korrektur in der Anlagenbuchhaltung wurde bereits angeregt. Die Rechnungsprüfung fordert, künftig bei Umsetzung von inventarisierten Lehrmitteln eine schriftliche Übergabebestätigung auszufertigen.

Seite 43

H 7¹

Das Amt für Bildung steht mit den nachgeordneten Schulen regelmäßig in Kontakt und informiert über die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen. Infolge personeller Probleme im Amt für Bildung war jedoch nicht aufgefallen, dass zum Jahresabschluss 2024 in einer Schule keine Inventur erfolgte sowie von einer weiteren Schule keine Vollzugsmeldung vorlag. Künftig ist für die Inventuren an allen Schulen durch das Amt für Bildung jährlich eine Vollständigkeitsprüfung sicherzustellen.

Seite 43

H 7²

Bei etwa der Hälfte aller Schulen erfolgten die Inventuren ausschließlich in den Schulferien. Wenn die Inventuren im Schulbetrieb vorgenommen werden, ist unbedingt sicherzustellen, dass bei den beweglichen Inventargütern keine Standortänderungen stattfinden. Umso wichtiger ist in diesem Zusammenhang eine kurze Dauer der Inventur, die nur wenige Tage umfassen sollte. Dies wurde von etwa einem Viertel der Schulen nicht erfüllt.

Seite 43

H 7³

Durch Personalausfälle und Personalfluktuations in der Schulsachbearbeitung wird die ordnungsmäßige Durchführung der Inventuren erschwert. Künftig hat das Amt für Bildung auf eine Vereinheitlichung der Vorgehensweise hinzuwirken und neue Schulsachbearbeiter/innen einzuweisen.

Seite 43

H 8

Das Rechtsamt betreut u. a. die Inventar- und Elektronikversicherung der Landeshauptstadt Erfurt. Zu Beginn der Prüfung waren insgesamt 394 TV-Geräte der Schulen im Versicherungsumfang enthalten. Allein mit dem Digitalpakt wurden für die Schulen 885 neue Smart-TV als audiovisuelle Unterrichtsmittel beschafft. Der geprüfte Bereich hat die Anzahl gegenüber dem Rechtsamt im Laufe der Prüfung auf nur 450 erhöht. Damit sind viele Geräte nicht versichert! Das Amt für Bildung wird gebeten, [unter Berücksichtigung einer Nutzungsdauer von zehn Jahren] zusammen mit dem Rechtsamt die Modalitäten der Sachversicherung zu klären und die Anzahl der zu versichernden Geräte regelmäßig zu aktualisieren.

Seite 43

H 9

Die in den Schulen genutzten Smart-TV müssen an der Wand montiert werden. Die dabei anfallenden Montagekosten sind als Anschaffungsnebenkosten mit zu aktivieren. Dies ist nicht durchgängig erfolgt. Durch die Verwaltung ist künftig sicherzustellen, dass die Montagekosten durch Firmen dem jeweiligen Inventargut zugeordnet werden. Eine eventuelle Montage durch städtisches Personal ist als aktivierte Eigenleistung zu berücksichtigen.

Seite 44

WH 5

Die Stadtkämmerei wird gebeten, ein stadtverwaltungsweit einheitliches System zum Umgang mit aktivierten Eigenleistungen zu entwickeln und die notwendige Dienstanweisung zu erlassen. Dabei sind die doppelten Regelungen zu den Herstellungskosten zu beachten.

Seite 44

H 10

Die in der Rücklagenübersicht ausgewiesene Sonderrücklage Abfallwirtschaft stimmt nicht mit dem Buchwerk im HKR überein. Durch einen Übertragungsfehler wurden in der Anlage 21 zur Jahresrechnung 2024 die betriebsseitigen Ausgaben der HHSt. 72300.62810 (Abfallberatung für die dualen Systeme) um einen Cent zu niedrig ausgewiesen. Damit erfolgte die Zuführung zur Sonderrücklage Abfallwirtschaft irrtümlich um 0,01 EUR zu hoch.

Seite 52

B 3

In den Unterlagen der Baumaßnahmen „Komplexprojekt Grüne Clara“ und „Neugestaltung Umfeld Löbertor“ die zum Beschluss vorgelegt wurden, fehlt jeweils der Bauzeitplan. Bei acht weiteren Baumaßnahmen waren nur Angaben zu Beginn und Ende der jeweiligen Baumaßnahmen enthalten (*vgl. Tabelle 3*). Das Tiefbau- und Verkehrsamt sowie das Garten- und Friedhofsamt werden gebeten, zukünftig den Baubeschlüssen detaillierte Bauzeitpläne beizufügen.

Seite 61

H 11

Vom Amt für Gebäudemanagement sowie dem Umwelt- und Naturschutzamt lagen für insgesamt fünf Baumaßnahmen die nach § 10 Abs. 3 ThürGemHV geforderten Unterlagen vollständig vor. Für insgesamt zehn Baumaßnahmen des Tiefbau- und Verkehrsamtes sowie des Garten- und Friedhofsamtes war die Vollständigkeit der Unterlagen nicht vollumfänglich gegeben (*vgl. Tabelle 3*). Das Tiefbau- und Verkehrsamt sowie das Garten- und Friedhofsamt werden gebeten, die in § 10 Abs. 3 ThürGemHV geforderten Unterlagen zukünftig mit dem Stand und der Reife im Sinne der Entwurfsplanung nach HOAI zum Beschluss vorzulegen.

Seite 62

E 1

Das Prozedere der Beschlussfassungen nach § 10 Abs. 2 und Abs. 3 ThürGemHV konnte in 2023/24 für das Amt für Gebäudemanagement, das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, das Tiefbau- und Verkehrsamt sowie das Garten- und Friedhofsamt erfolgreich vereinheitlicht werden. Die der Beschlussfassung beigefügten Unterlagen weisen noch immer unterschiedliche Qualität auf. Im Interesse der Übersichtlichkeit wird von der Rechnungsprüfung seit 2021 empfohlen, auch die zur Beschlussfassung einzureichenden Unterlagen einheitlich zu gestalten. In *Anlage 13* wird die Checkliste aus der Prüfung 2020 nochmals beigefügt. Das Amt für Gebäudemanagement sowie das Umwelt- und Naturschutzamt orientieren sich an dieser Checkliste. Das Tiefbau- und Verkehrsamt sowie das Garten- und Friedhofsamt werden ebenfalls um Beachtung gebeten.

Seite 62

H 12

Viele Investitionsmaßnahmen mit erheblicher finanzieller Bedeutung wurden insbesondere anfangs viel zu optimistisch geplant. Diese Aussage bezieht sich auf die Einhaltung des geplanten Baubeginns sowie die Dauer der Baumaßnahme in der Realität gegenüber dem Beschluss. Die Prüfung von 21 Maßnahmen zeigte, dass in allen Maßnahmen der Zeitplan nicht bzw. nicht ausreichend eingehalten werden konnte (*vgl. Tabelle 4*). Die Ämter werden zukünftig um eine realistischere Planung des Bauablaufs gebeten.

Seite 66

H 13

Bei vielen Investitionsmaßnahmen mit erheblicher finanzieller Bedeutung gelingt es nicht ausreichend, auf zeitliche Änderungen im Bauablauf sachgerecht mit einer angepassten Mittelbereitstellung zu reagieren. Dies betrifft 11 von 19 untersuchten Maßnahmen (*vgl. Tabelle 4*). Die Fachämter werden bei zeitlichen Veränderungen im Bauablauf gebeten, den Bauablauf und die voraussichtlich in den einzelnen Jahren benötigten Mittel immer wieder neu zu prognostizieren und die Mittelanmeldung für die Haushaltsplanung sowie die Beantragung von Haushaltsresten rechtzeitig an die Veränderungen anzupassen.

Seite 66

WB 1

Nach § 58 Abs. 4 ThürKO ist das Verfahren für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bereits vor der Vergabe von Aufträgen oder Bewilligung von Leistungen zu beachten, nicht erst wenn eine Rechnung bzw. Abrechnung vorliegt. Ebenso ist mindestens monatlich festzustellen, inwieweit über die Haushaltsmittel insgesamt verfügt worden ist (VV zu § 26 ThürGemHV). Die Anlage 15 zu diesem Schlussbericht listet die Fälle aus dem Prüfungszeitraum auf, bei denen gegen diese Grundsätze verstoßen wurde.

Seite 67

H 14

Der in Anlage 15 unter Nr. 3 enthaltene Vorgang von zu spät beantragten überplanmäßigen Ausgaben wurde überdies vorläufig aus einer nicht einschlägigen Haushaltsstelle vorfinanziert. Die Fachämter sind erneut darauf hinzuweisen, dass es unzulässig ist, Ausgaben interimswise aus unzutreffenden Haushaltsstellen vorzufinanzieren.

Seite 68

WH 6

Für die 2024 neu eingerichtete Haushaltsstelle 36500.66300 (Koordination UNESCO, Ausgaben aus Spenden) wurde im Haushaltsjahr 2024 die unechte Deckungsfähigkeit kraft Vermerk im Gesamtvolumen von 1.000,00 EUR in Anspruch genommen, obwohl der notwendige Deckungsvermerk im Haushaltsplan nicht vorhanden war. Die vorhandenen Mehreinnahmen hätten im Wege eines Antrags auf außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Deckung der getätigten Mehrausgaben zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Korrektur im Doppelhaushalt 2026/2027 wurde bereits angeregt. Die Stadtkämmerei wird gebeten, die diesbezüglichen Eigenkontrollen zu verbessern.

Seite 70

H 15

Der Beleg zur Inanspruchnahme der unechten Deckung im Haushaltsjahr 2024 enthält die neu eingerichtete Haushaltsstelle 36500.66300 (Koordination UNESCO, Ausgaben aus Spenden), obwohl der notwendige Deckungsvermerk im Haushaltsplan nicht vorhanden war.

Seite 70

WH 7

In nachgeordneten Einrichtungen der Stadtverwaltung Erfurt sind computer-gestützten Kassensysteme eingesetzt. Das Finanzamt kann diese Kassensysteme unangekündigt einer Außenprüfung nach § 146b AO (sog. Kassen-Nachschau) unterziehen. Da diese Außenprüfungen auch außerhalb der Dienstzeiten der Stadtverwaltung stattfinden können, sind alle betroffenen Bediensteten unbedingt zum Verhalten im Fall einer solchen Kassen-Nachschau zu schulen.

Seite 74

H 16

Die Verwaltung hat wichtige Grundelemente eines internen Kontrollsystems für Steuern eingerichtet. Darüber hinaus ist unbedingt die TCMS-Richtlinie zeitnah fertigzustellen und durch die Verwaltungsführung zu bestätigen.

Seite 77

WH 8

Es wird darum gebeten, im Zuge der Kontrolle des letzten Mittelabrufes, spätestens aber mit Vorlage des Verwendungsnachweises für das Dreienbrunnenbad die Rechnungen, die möglicherweise Leistungen für die gastronomische Einrichtung, für die Kanustation sowie für die nicht förderfähigen Ausstattungen oder sonstige nicht förderfähige Bauleistungen im Freibad Dreienbrunnen beinhalten könnten, mit dem Bauausgabenbuch abzugleichen. Sollten nicht förderfähige Leistungen mit der Auszahlung der abgerufenen Mittel erstattet worden sein, ist dies zu korrigieren und überzahlte Beträge zurückzufordern.

Seite 78

WH 9

Es wird darum gebeten, eine Beteiligungsrichtlinie zu erlassen und die bereits in den vorangegangenen Prüfungen gegebenen Einzelhinweise zur Beteiligungsrichtlinie dabei umzusetzen. Inhalt und Aufbau der Richtlinie sind vorab mit dem Rechnungsprüfungsamt als Organ der örtlichen Prüfung abzustimmen, bevor sie den Beteiligungen zur Stellungnahme vorgelegt wird.

Seite 80

H 17¹

Die vorliegende Verfahrensdokumentation (Version 3) zur elektronischen Rechnungsbearbeitung ist im Sinne der Übersichtlichkeit unbedingt um eine grafische Übersicht zu den vor- und nachgelagerten Verfahren sowie allen Schnittstellen zu ergänzen. Diese Übersicht muss im Zuge des Rollouts ständig um die Verfahren der hinzukommenden Ämter [inkl. Schnittstellen] erweitert werden.

Seite 92

H 17²

Die Verantwortlichen im Projekt E-Rechnung werden gebeten, im Vorfeld des Rollouts die jeweiligen Fachämter dazu aufzufordern, die für die Verfahrensdokumentation erforderlichen Unterlagen zu den amtspezifischen vor- und nachgelagerten Verfahren rechtzeitig zusammen zu stellen. Dazu gehören neben der vom jeweiligen Software-Hersteller bereitgestellten Dokumentation auch die Beschreibung des verwaltungsinternen Verfahrens im Rahmen des Software-Einsatzes in den jeweiligen Fachämtern.

Seite 92

H 17³

Die vorliegende Dienstanweisung 2.41/03 (Elektronische Rechnungsbearbeitung) muss im Zuge des Rollouts ständig erweitert und ergänzt werden. Die Ergänzungen haben vor allem die eingesetzten vor- und nachgelagerten Verfahren und wahrzunehmende Kontrollen mit ergänzenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beinhalten.

Seite 93

H 17⁴

Der modellierte Rechnungsworkflow (Stand 5. September 2025) ist zwingend zu überarbeiten und zu ergänzen. Der Verwaltung wurden im Januar 2026 detaillierte Hinweise in Form eines Management-Letters übergeben. Weitere Anpassungen im Zuge des Rollouts (z. B. hinsichtlich der vor- und nachgelagerten Verfahren) haben jeweils zeitnah zu erfolgen.

Seite 93

H 18

Aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten wird dringend angeraten, im Zuge des Rollouts die Auftragsvergabe/Bestellung in den Workflow zu integrieren. Durch die automatische Verbindung zu elektronisch dokumentierten Bestell- bzw. Vergabevorgängen lassen sich maßgebliche Vorteile hinsichtlich der Haushaltsüberwachung und einer frühzeitigen Liquiditätsplanung erzielen.

Seite 93

H 19

Es sollte ferner das Ziel sein, zukünftig auch die Annahmeanordnungen über einen elektronischen Anordnungsworkflow abzuwickeln. So lassen sich Medienbrüche, Doppel- und Mehrfacherfassungen sowie Mehrarbeiten durch parallele Prozesse und Ablage- bzw. Aufbewahrungsstrukturen vermeiden.

Seite 93

H 20¹

Die Umstellung der Software zum Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen stellt eine verwaltungsübergreifende Aufgabe von hoher Komplexität und Bedeutung dar. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Rechnungsprüfung notwendig, eine ämterübergreifende Projektgruppe zu bilden.

Seite 99

H 20²

Die Verwaltung wird gebeten, rechtzeitig einen entsprechenden Anforderungskatalog (Pflichtenheft) für die Software zum Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen zusammenzustellen. Im Pflichtenheft ist zu vermerken, dass die Software zum Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen über eine gültige Zertifizierung auf Grundlage der OKKSA-Anforderungskataloge verfügen muss.

Seite 99